# Grundzüge

eines

# vergleichenden Kirchenrechtes

der

# christlichen Confessionen

von

Dr. **Friedrich Kunstmann,**
ordentlichem Lehrer des Kirchenrechtes an der Hochschule zu München.



München
Christian Kaiser
1867.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

# Vorrede.

Die hier folgenden Grundzüge des Kirchenrechts sind zunächst zum Gebrauche bei meinen Vorlesungen für Rechtscandidaten bestimmt. Manche Materien, wie die Lehren vom Eherechte, und einzelne Verhältnisse, die das forum internum betreffen, mußten daher kürzer gefaßt werden, als es bei Vorträgen für Theologen zulässig wäre.

Aus demselben Grunde mußte auch eine besondere Berücksichtigung der in Bayern geltenden Verordnungen eintreten. Die Arbeit soll aber auch außerhalb dieses Wirkungskreises dem Leser eine möglichst kurze Uebersicht der kirchlichen Rechtsverhältnisse für das erste Studium des Kirchenrechtes in vergleichender Weise darbieten. Die Grundlage desselben bildet das katholische Kirchenrecht, welches deßhalb ausführlicher behandelt ist.

Diese Darstellungsweise bezieht sich im ersten Theile auf die Grundsätze und Bestimmungen der weltlichen Gesetzgebung sowohl

für die Confessionen wie für die Sekten, im zweiten dagegen nur auf die inneren Verhältnisse der Confessionen, weßhalb der Titel des Werkes nur letztere hervorhebt.

Bei aller Gedrängtheit des Stoffes ist doch im Allgemeinen auch die Vollständigkeit desselben berücksichtigt, wenn auch die Erläuterung einzelner besonderer Verhältnisse dem academischen Vortrage vorbehalten werden mußte.

Ungedruckte Quellen des Morgen- und Abendlandes sind nur insoweit erwähnt, als sie mit dem Gange der Rechtsgeschichte zusammenhängen.

Die Angabe der Literatur mußte sich bei der Gedrängtheit der Darstellung nach diesen Grenzen richten und konnte nur ihre neuesten Erzeugnisse vorzugsweise berücksichtigen.

München, den 9. Mai 1867.

**Der Verfasser.**

# Uebersicht.

## Einleitung.

### Vorbegriffe des Kirchenrechtes.



## Erster Theil.

## Aeußeres Kirchenrecht.

### Erster Abschnitt.

### Von den Rechten des Staates an die Kirche.

### Zweiter Abschnitt.

#### Von den Rechten der Kirche an den Staat.



### Dritter Abschnitt.

#### Vom gegenseitigen Verhältnisse des Staates und der einzelnen Confessionen und Sekten.



## Zweiter Theil.

## Inneres Kirchenrecht.

### I. Buch.

## Von der Verfassung der Kirchen.

### Erster Abschnitt.

#### Die Kirche, die Kirchengewalt und ihre Stufenfolge.

## Zweiter Abschnitt.

### Von den Rechten der Collegien und der einzelnen Personen.



## Dritter Abschnitt.

### Vom Erwerbe und Verluste der Kirchengewalt.

## II. Buch.

# Von der Verwaltung der Kirchen.

### Erster Abschnitt.

#### Von der Ausübung der Weihegewalt.



### Zweiter Abschnitt.

#### Von der Verwaltung der Vorstehergewalt.

# Einleitung.

## Vorbegriffe des Kirchenrechts.

### § 1.

### Die Begriffe der Kirche, der Kirchengewalt und des Kirchenrechtes.

Die Kirche als rechtliche Anstalt ist die sichtbare Gemeinschaft Derjenigen, welche sich nach der Lehre und den Anordnungen, die Christus gegeben hat, vereinigen, um Gott zu dienen. Die Vollmacht, durch welche die Erhaltung dieser Gemeinschaft bedingt ist, heißt Kirchengewalt. Sie umfaßt den Lehrbegriff als Grundlage der inneren Gottesverehrung, den Cult als Basis der äußeren, die Disciplin als Regelung der inneren und äußeren Verhältnisse.

Der Inbegriff aller in ihr liegenden Befugnisse und Verbindlichkeiten ist das Kirchenrecht [1]).

Dieses Recht ist nicht nur wegen der Beziehungen der Religion zum Staate ein öffentliches Recht, als welches es schon vor dem Beginne der Kirche anerkannt wurde [2]), sondern insbesondere deßhalb, weil die Kirche

1) Eine große Zahl anderer Definitionen ist zusammengestellt in Gerlach logisch-juristische Abhandlung über die Definition des Kirchenrechtes. Paderborn 1862. 4.

2) Wegen ihrer Beziehungen zum römischen Staate rechnet schon Ulpian im lib. I Dig. tit. I ff. 1 das Recht der Heiligthümer und der Priester zum öffentlichen Rechte. Seine Worte stehen in abgekürzter Weise, ohne dieser Beziehungen zu erwähnen, aus dem etymologicon des Isidor von Sevilla bei Gratian Dist. I c. 11.

nach der Beschaffenheit ihrer Lehre, ihres Gottesdienstes und ihrer Verfassung ein Weltinstitut ist. Zum canonischen Rechte verhält sich das Kirchenrecht, wie der Theil zum Ganzen, denn das erstere umfaßt alles Recht, das von der Kirche ausgegangen ist, ohne Rücksicht auf seinen Inhalt, das letztere betrifft nur die kirchlichen Verhältnisse.

## § 2.

### Eintheilung des Kirchenrechtes.

Der Wirkungskreis der Kirchengewalt erstreckt sich theils nach Außen auf den Staat und die politische Gemeinde, theils nach Innen auf den Clerus und die Kirchengemeinde. Nach diesem Wirkungskreise kann man das Kirchenrecht in ein äußeres und in ein inneres eintheilen. Das äußere enthält die gegenseitigen Beziehungen der Kirchengewalt und Staatsgewalt, wie das gegenseitige Verhältniß der religiösen Vereine. Es zerfällt daher in drei Abschnitte, von denen der erste die Rechte des Staates an die Kirche enthält, der zweite die der Kirche an den Staat behandelt, der dritte die rechtliche Stellung der religiösen Vereine zu einander bespricht. Das innere umfaßt die Organisation der Kirchengewalt, wie die Berechtigung zu ihrer Ausübung und die Art und Weise derselben. Verfassung und Verwaltung der Kirche bilden hier die beiden Haupttheile, unter welche sich die einzelnen Rechtsverhältnisse einreihen. Die größere Verschiedenheit der Verfassung, welche zwischen der katholischen und protestantischen Kirche besteht, mußte besonders hervorgehoben werden, während die Organisation der griechischen Kirche sich leichter mit der der katholischen verbinden läßt.

## § 3.

### Die Quellen des Kirchenrechtes.

Die Quellen, welchen das Recht der Kirche entnommen wird, sind theils solche im weiteren Sinne des Wortes, welche nur kirchliche Normen dogmatischen, liturgischen und moralischen Inhalts in sich begreifen, theils solche im engeren Sinne, welche eigentlich Rechtsbestimmungen enthalten.

Quellen im weiteren Sinne sind für alle religiösen Vereine die hl. Schrift und die jedem Vereine eigenthümlichen Bekenntnißschriften.[1])

Für die katholische wie für die griechische Kirche und die Sekten der letzteren muß auch die Tradition als eine solche betrachtet werden.

Die Quellen im engeren Sinne sind nach Ursprung, Verbreitung, Inhalt und Geltung verschieden. Ihrem Ursprunge nach sind sie Kirchengesetze, Landesgesetze oder Gewohnheitsrechte. Ihrer Verbreitung gemäß sind sie Quellen des gemeinen oder des particularen Rechtes. Vermöge ihres Inhaltes können sie kirchliche, weltliche und gemischte sein. Ihrer Geltung im kirchlichen Leben zufolge sind sie Quellen der Confessionen oder der Sekten.

Die Rechtsquellen der katholischen Kirche sind für ihr gemeines Recht die Canonen der allgemeinen Synoden, wie die derjenigen Particular-Synoden, welche allgemeine Aufnahme gefunden haben, die Verordnungen der Päpste, insoweit sie gesetzliche Anordnungen enthalten, Decretalbriefe oder allgemein verbindlicher Natur sind, endlich das kirchliche Gewohnheits-Recht[2]) und das weltliche Recht, insoweit beide in der Kirche allgemeine Geltung gefunden haben. Das gemeine Recht der griechischen Kirche erkennt die Canonen der sieben ältesten allgemeinen Synoden ebenso wie die katholische Kirche ihrem vollen Inhalte nach an; es nimmt außerdem noch einige ihr eigenthümliche Synoden als allgemeine an. Auszüge aus den Schriften der hl. Väter sind den Canonen gleichgestellt; an sie reihen sich allgemeine Erlasse des Episcopates, allgemein verbindliche Normen des Gewohnheitsrechtes und Landesgesetze von gleicher Beschaffenheit. Das Particularrecht

1) Die symbolischen Bücher der katholischen Kirche sind herausgegeben von Danz und Streitwolf, die der griechischen von Kimmel. Für die symbolischen Bücher der Protestanten liegen ältere Sammlungen unter dem Namen corpus doctrinae vor, neuere sind für die Lutheraner die von Hase, für die Reformirten die von Niemeyer. Ueber die symbolischen Bücher der Sekten vgl. man Köcher bibliothecae theologicae symbolicae etc. Guelpherbyti 1751. 8. p. 457 seq. und Marheinecke institutiones symbolicae. Berolini 1828. 8. p. 151 und 276.

2) Ueber das Gewohnheitsrecht vgl. man Gratian's Decret dist. XI u. XII, ferner in den Decretalen Gregor's IX und Bonifaz VIII Tit. 4 des ersten Buches und Extravag. comm. I. 1.

beider Kirchen bestimmt sich durch Particularsynoden, besondere kirchliche Statuten, wie locales Herkommen[1]) und die Gesetze einzelner Länder. Für die katholische Kirche kommen noch die Concordate mit den Päpsten und den Landesbischöfen hinzu.

Das gemeine Recht der protestantischen Kirche hat sich theils auf der Grundlage des canonischen Rechtes und des Gewohnheitsrechtes[2]) fortgebildet, theils sich neu gestaltet. In der katholischen wie in der griechischen Kirche kann sich das Gewohnheitsrecht nur auf die veränderliche Gesetzgebung beziehen, in der protestantischen rechnet man hieher auch unveränderliche Einrichtungen aus der apostolischen Zeit.

In der protestantischen Kirche Deutschlands sind die sieben ältesten allgemeinen Synoden in dogmatischer Beziehung aufgenommen, andere canonische Normen sind auch in disciplinärer, soweit sie mit den Reichsgesetzen und dem Zustande der Kirche vereinbar sind, anerkannt.[3])

In der reformirten Kirche außer Deutschland gelten nur die Fundamentalsätze des kirchlichen Rechtes. In der bischöflichen Kirche Schwedens sind ältere kirchliche Institute in die neue Gestaltung des Rechtes übergegangen.[4])

In der bischöflichen Kirche Englands ist das gemeine canonische Recht seit der Reformation durch Parlamentsakten vielfach geändert und beschränkt worden.[5])

Das Particularrecht hat sich überall nach den Landesgesetzen, dem Gewohnheitsrechte und den Satzungen einzelner Institute ausgebildet.

Für die Sekten gibt es nur im Morgenlande ein gemeines Recht, d. h. kirchliche und weltliche Gesetze, die von allen Sekten anerkannt sind.

1) Man vgl. c. 6. 9. X. de constit. (I, 2) und Photius nomocanon tit. I c. 3. mit den Scholien von Balsamon.

2) A. L. Richter, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 6. Aufl. Berlin 1865. 8. § 84 S. 253.

3) Acta et scripta theolog. Wirtembergensium. Witenbergae 1574. 8. p. 3, Nettelbladt von den wahren Gründen des protestantischen Kirchenrechts. Halle 1783, Abth. I § 6.

4) Knös kurze Darstellung der vornehmsten Eigenthümlichkeiten der schwedischen Kirchen-Verfassung. Stuttgart 1852. 8. S. 7.

5) Schöll in Herzog's Realencyclopädie Bd. I S. 342. Hamburg 1854. 8.

Das Particularrecht wird den Synoden und Statuten der einzelnen Sekten, wie den Gesetzgebungen einzelner Länder entnommen. Die Rechtsquellen liegen in eigenen Sammlungen vor, welche theils kirchliches, theils weltliches Recht gesondert enthalten, theils gemischten Inhaltes sind. Quellen und Sammlungen theilen sich der Zeitfolge nach in ältere und neuere ein.

## § 4.

## Geschichte der älteren Quellen [1]) und ihrer Sammlungen.

Bis zu ihrer Aufnahme in den Staat hatte die Kirche als eigentliche Rechtsquellen die Entscheidungen einzelner Bischöfe und die Beschlüsse kleiner Synoden; nur die afrikanische Kirche kannte Versammlungen des ganzen Episcopates.[2]) Beide bildeten ein particulares Recht, dessen Geltung auf einzelne Gebiete von kleinerem Umfange beschränkt war. In die apostolische Zeit wird zwar ein Werk von allgemeinerer Bedeutung mit der Bezeichnung Canonen und Constitutionen der Apostel gesetzt, doch gehören sie erst einer weit späteren Zeit an.[3])

Durch die staatliche Anerkennung der Kirche erhielt das Synodalinstitut eine freiere Entwicklung. Die Beschlüsse der kleineren Synoden, deren Zahl überall zugenommen hatte, wurden jetzt auch außerhalb ihres ursprünglichen Bestimmungskreises verbreitet. Die Nationalsynoden der afrikanischen Kirche wurden häufiger. Für das Bedürfniß mehrerer Provinzen wurden Reichssynoden angeordnet, deren Beschlüsse die Kaiser genehmigten.[4]) Für das

1) Für die Geschichte der älteren Quellen vgl. man Spittler, L. Th., Geschichte des canonischen Rechtes bis auf die Zeiten des falschen Isidors. Halle 1778. 8. Lang, J. J., äußere Kirchenrechtsgeschichte. Tübingen 1827. 8. Bickell, J. Wilh., Geschichte des Kirchenrechtes. Gießen 1843. 8. Bd. I und Roßhirt, Geschichte des Rechtes im Mittelalter Th. I. Mainz 1846. 8, für das Morgenland insbesondere Zachariae, C. E., historiae juris graeco-romani delineatio Heidelbergae 1839. 8. und Mortreuil histoire du droit byzantin. Paris 1843—46. 8.

2) Man vgl. die Akten der Synode zu Carthago unter Cyprian von 255 in den Conciliensammlungen.

3) Bickell Geschichte des Kirchenrechts. Bd. I S. 82.

4) Die ersten im Abendlande waren die Synode von Arles 314 und die von Rimini 359, im Morgenlande war es die von Seleucia 359.

ganze Reich, dessen Umfang man dem des Erdkreises gleichstellte, wurden allgemeine Synoden gehalten; ihre Beschlüsse (canones) wurden zuerst durch kaiserliche Gesetze bestätigt,[1]) erhielten später allgemeine gesetzliche Verbindlichkeit und wurden den Staatsgesetzen gleichgestellt.[2])

Mit der neuen Gestaltung der Synoden stehen auch die Entscheidungen der Patriarchen und Bischöfe im innigen Zusammenhange, da sie großentheils auf ihnen erlassen oder an sie gerichtet waren. Sie bestanden im Abendlande in den Decretalbriefen der Bischöfe von Rom und den Schreiben der Metropoliten, im Morgenlande in den canonischen Schreiben der Patriarchen und Bischöfe.

Mit der Aufnahme der Kirche in den Staat kam in den weltlichen Gesetzen eine neue Rechtsquelle hinzu, da Constantin der Große und sein Nachfolger das neue Verhältniß der Staatsgewalt zur Kirchengewalt gesetzlich zu regeln suchten. Dieses Verhältniß bildete sich aber in der Folge im Morgenlande in einer weit abhängigeren Weise aus, als im Abendlande. Im Morgenlande war die Stellung der Patriarchen eine vom Kaiser abhängige; ihre Entscheidungen konnten daher nur durch die kaiserliche Genehmigung und durch die allgemeine Synode zur einheitlichen Anerkennung gelangen. Mit der Synode zu Constantinopel (860) endigte sich jedoch schon im neunten Jahrhunderte der Einfluß der allgemeinen Synode auf die Bildung des Rechts, denn die unter Photius (879), wie die später (1341) zu Constantinopel gehaltenen Synoden, welche von den Griechen noch zu den allgemeinen gerechnet werden, enthalten keine Beschlüsse für seine weitere Entwicklung. Weltliches Recht hat im oströmischen Reiche bis zum Sturze desselben auf die Entwicklung des gemeinen Rechtes großen Einfluß geübt, weil der Kaiser in der That das Ober-

1) Ein solches Gesetz ist die lex Constantini contra Arium; man vgl. die Ballerini bei Galland de vetustis canonum collectionibus. Magontiaci 1790. 4. T. I p. 408. Ueber die Synode von Sardika vgl. man Richter, A. L., Kirchenrecht, 6. Aufl. § 22 S. 59.

2) c. 45 Cod. Just. I, 3. novella VI c. 1 § 8, novella 131 c. 1. Papst Vigilius belobte den Kaiser wegen seiner Anhänglichkeit an die vier allgemeinen Synoden von Nicäa I (325), Constantinopel I (381), Ephesus (431) und Chalcedon (451) in einem Schreiben vom 17. September 540 bei Mansi concil. IX, 35.

haupt der Kirche war, doch machte sich im zwölften Jahrhunderte die Ansicht geltend, daß die Canonen, wenn die kaiserlichen Gesetze ihnen widersprechen, den Vorzug vor letzteren haben.[1])

Das Gewohnheitsrecht hat sich nach der Analogie der weltlichen Gesetzgebung ausgebildet.[2])

Die Fortbildung des gemeinen Rechtes mußte ein wesentliches Hinderniß durch das Aufhören der allgemeinen Synoden erleiden. Die Entscheidungen der Patriarchen, welche zur allgemeinen Anerkennung gelangten, wie die Novellen einzelner Kaiser, die auch außerhalb des Reiches von orientalischen und slavischen Völkern angenommen wurden, bilden im Morgenlande den letzten Rest des allmählig versiegenden gemeinen Rechtes.

Das Particularrecht dagegen hat sich durch größere und kleinere Synoden, wie durch Entscheidungen der Patriarchen und Bischöfe, durch Landesgesetze und das Herkommen fortgebildet.

Auf den Synoden wurden großentheils die Entscheidungen der Patriarchen erlassen, doch sind sie auch in Verbindung mit ihrem ständigen Senate, der gleichfalls Synode genannt wird, gegeben, weßhalb auch diese Verordnungen den Namen Synodalbeschlüsse (Τόμος συνόδικος) führen.

Dieselbe Entwicklung des Rechtes hat auch bei den Sekten des Morgenlandes stattgefunden, nur mußten sich hier Aenderungen ergeben die auf dogmatischer Grundlage beruhen.

Im Abendlande war durch die Einheit der Kirchenregierung, durch ihre größere Unabhängigkeit, wie durch die Fortdauer der allgemeinen Synode die Entwicklung des gemeinen Rechtes gesichert. Das weltliche Recht wie das Gewohnheitsrecht haben sie theilweise befördert. Die allgemeinen Synoden haben bis zum fünfzehnten Jahrhunderte den größten Einfluß geäußert. Auf ihnen wurden theils viele päpstliche Entscheidungen von allgemein verbindlichem Inhalte erlassen, theils haben sie selbst eine große gesetzgeberische Thätigkeit entwickelt; nach ihnen hat sich auch vom fünfzehnten Jahrhunderte an bis zur Reformation für mehrere Länder

---

1) Man vgl. das Scholium von Balsamon in Photius nomocanon tit. I c. 2: canones majoris autoritatis, esse quam leges.

2) Man vgl. Photius nomocanon tit. I c. 3 mit den Scholien von Balsamon.

ein neues Kirchenstaatsrecht entwickelt durch die Synoden zu Constanz (1414—1418), zu Basel (1431—1438) und die fünfte im Lateran (1512—1517), wie durch die Concordate mit einzelnen Ländern ein sehr specielles neues Particularrecht entstand. Einzelne Gesetze der weströmischen Kaiser haben allgemeine Anerkennung gefunden, zu ihnen sind zuerst die deutschen Volkrechte, dann die Verordnungen der Carolinger, die der späteren Kaiser und die Reichsgesetze gekommen. Insbesondere waren es die Gesetze über die corporativen Rechte der Kirche wie die gegen die Häretiker, die mit voller Uebereinstimmung der kirchlichen Autorität allgemein verbreitet und überall zur Beobachtung eingeschärft wurden.[1])

Eigenthümliche Bestimmungen des Gewohnheitsrechtes sind in der Lehre von der Gerichtsbarkeit der Archidiakonen, von der purgatio canonica, wie in einzelnen Verhältnissen des Eherechtes in das allgemeine Recht der Kirche übergegangen.[2])

Das Particularrecht hat sich theils auf der Grundlage des gemeinen Rechtes, theils durch kleinere Synoden, Verordnungen der Bischöfe, Concordate und Landesgesetze fortgebildet. Die Synoden haben von der Reichssynode an bis zur Bisthumssynode hiezu viel beigetragen. Verordnungen der Bischöfe (capitula episcoporum) liegen für einzelne Bisthümer des fränkischen Reiches vor.[3]) Die Gesetzgebung der einzelnen Länder und Territorien, die im dreizehnten Jahrhunderte insbesondere im Rechtsverhältnisse der Amortisation hervortritt, hat sich an die Reichsgesetze angeschlossen.

1) Innocenz IV theilte 1243, 31. October, den Inhalt der Gesetze Kaiser Friedrichs II gegen die Häretiker den Behörden in der Lombardei, in Treviso und Romagnola mit. Am 9. März 1254 dehnte er sie auch auf den Erwerb der Kirchenämter aus, am 22. Mai desselben Jahres erneuerte er die Vorschrift ihrer Beobachtung für alle Behörden Italiens.

2) Man vgl. über die Gerichtsbarkeit der Archidiakonen und die purgatio canonica c. 5. X. de offic. archidiac. (I, 23) und c. 10. X. de purgat. can. (V, 34), über das Eherecht Knopp, Eherecht Thl. I S. 11 ff. und Schulte das kathol. Kirchenrecht Thl. I Kap. 3.

3) Richter, A. L., Kirchenrecht, S. 83; Walter, F., Lehrbuch des Kirchenrechtes, 13. Auflage. Bonn 1861. 8. § 90.

Auf der nationalen Grundlage der Landesgesetze und des Gewohnheitsrechtes haben sich theilweise auch das Recht der Ehe und der Buße in einem eigenen Entwickelungsgange von verschiedener Beschaffenheit und Fortdauer ausgebildet. Im Morgenlande hat sich das Eherecht vorzugsweise nach dem weltlichen Rechte gestaltet, im Abendlande mehr nach den Bestimmungen der kirchlichen Gesetzgebung. Das Bußwesen hat sich im Morgenlande in vorherrschender Weise nach canonischen Bestimmungen ausgebildet. Im Abendlande gingen bezüglich der Lehre von der Genugthuung einerseits kirchliches, nationales bürgerliches Recht andererseits Hand in Hand, denn auch die Synoden berücksichtigten das nationale Recht und insbesondere die germanische Sitte des Compositionswesens bei der Sühnung erfolgter Verletzung durch Bußen.[1]) Im Morgenlande war das Bußwesen für das äußere forum nur von sehr kurzer Dauer, da die öffentliche Buße dort schon gegen das Ende des vierten Jahrhunderts aufhörte, während sie im Abendlande bis zum zwölften fortdauerte.[2]) Im Abendlande sind Eherecht und Bußrecht im dreizehnten Jahrhunderte größtentheils in die Casuistik übergegangen.

Für die Sekten des Abendlandes sind ihre Verfassungen die einzige bisher bekannte Rechtsquelle.

Diesem Entwicklungsgange der Quellen entspricht auch der Inhalt ihrer Sammlungen,[3]) der kirchliches, weltliches oder gemischtes Recht ent-

---

1) Jacobson in Herzog's Real-Encyclopädie Bd. II S. 465. Art. Beichtbücher.

2) Ueber die Uebereinstimmung beider Kirchen hinsichtlich der Lehre von der Buße und der Bußbücher vgl. man (Arnauld) la perpetuité de la foy etc. T. V p. 185 seq. Paris 1713. 4.

3) Man vgl. über die Sammlungen des Morgen- und Abendlandes die schöne Arbeit der Gebrüder Ballerini de antiquis tum editis, tum ineditis collectionibus et collectoribus canonum ad Gratianum usque tractatus in quatuor partes distributus im dritten Bande ihrer Ausgabe der Werke Leo's d. Gr., wie bei Galland de vetustis canonum collectionibus. T. I p. 233 seq., das Werk von Galland selbst und die Fortsetzung desselben in Theineri disquisitiones criticae in praecipuas canonum et decretalium collectiones. Romae 1836. 4., für das Morgenland Biener de collectionibus canonum ecclesiae graecae Berolini 1827. 8. und des jetzigen Cardinals Pitra Abhandlung des canons et des collections canoniques de l'église grecque. Paris 1858. 8.

hält, nur das Gewohnheitsrecht liegt nicht in eigenen gesonderten Sammlungen vor. Man sammelte zuerst nur die Canonen der Synoden nach ihrer Zeitfolge, erst später konnte man allgemeine Entscheidungen des Episcopates und weltliches Recht hinzufügen.[1])

Die ältesten Canonensammlungen enthielten nur wenige Synoden und eine fortlaufende Zahl der Canonen.

Von den Synoden, die der Aufnahme der Kirche in den Staat vorhergehen, sind nur zwei in späteren Sammlungen erhalten.[2]) Im Morgenlande wurden kleinere Synoden schon frühe gesammelt, einige derselben, wie die von Ancyra, Neucäsarea und Gangra, die nach der Aufnahme der Kirche gehalten wurden, sind in die Sammlungen des Morgenlandes, wie des Abendlandes übergegangen. Die Methode der Bearbeitung war zuerst allgemein eine chronologische, später wurde sie im Morgenlande fast durchgängig eine systematische, im Abendlande besitzt sie vorzugsweise die ältere Richtung. Gleich nach dem Beginne der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts wurden auf der Synode zu Chalcedon Sammlungen gebraucht, die in Uebersetzungen auch in das Abendland übergingen.

Eine solche Uebersetzung ist die prisca translatio, welche die drei ersten allgemeinen Synoden und vier der ältesten Particularsynoden des Morgenlandes enthält.[3])

Die Zählungsweise der von der ersten allgemeinen Synode zu Nicäa erlassenen Canonen war aber schon sehr frühe nicht dieselbe. Der Kirchengeschichtschreiber Rufin († 410), der ungefähr ein halbes Jahrhundert später seine Kirchengeschichte schrieb, führt 22 Canones an, da er den

---

1) In den ältesten Verzeichnissen sind die Synoden mit Ausnahme der von Nicäa nach ihrer Zeitfolge angeführt. Man vgl. das Verzeichniß nach der Vorrede des Johannes Scholastikus und das fernere in c. 11 D. 16 enthaltene, das wohl ursprünglich mit einer gallischen Sammlung verbunden war. Die Abtheilung der Synoden in allgemeine und particulare wird im Abendlande schon 572 auf der Synode zu Braga, im Morgenlande erst auf der Synode im Trullus (692) erwähnt.

2) Die Synode zu Carthago (255) und die zu Elvira, wenn letztere in die Jahre 305—313 gehört.

3) Sie ist abgedruckt in Justelli bibl. jur. can. T. I. p. 275 seq. und mit den Werken Leo's des Großen in der Ausgabe der Ballerini T. III p. 473.

6. und 8. Canon je in zwei Nummern zerlegte, die prisca hat aus dem 19. Canon zwei gemacht.[1]) Ihrer Zählung entspricht in den Akten der Synode zu Chalcedon der 83. im Schreiben der pisidischen Bischöfe angeführte Canon, während der 85. und die folgenden vom Archidiacon von Constantinopel angeführten mit der von Rufin angegebenen Zahl übereinstimmen.[2])

Die kirchlichen Verbindungen, welche seit der ersten Reichssynode zu Arles (314) zwischen Afrika, Spanien und Italien stattgefunden hatten, äußerten ihre Wirkungen gleichzeitig auf die Canonensammlungen. Afrikanische Synoden kommen schon sehr frühe in gallischen, italienischen und spanischen Sammlungen vor.[3])

Gallische und spanische Synodalbeschlüsse finden sich gleichfalls frühe vereinigt, denn einheimische Synoden wurden auch in Gallien und Spanien gesammelt, sie gingen in die Sammlungen dieser Länder über. Nur in Italien vernachlässigte man längere Zeit die Sammlung der einheimischen Synoden.[4])

Der kirchliche Verkehr, der mit Irland schon im fünften Jahrhunderte begonnen hatte, dehnte sich im folgenden auch auf England aus. Mit Afrika wurde er indessen durch das Vordringen des Islams im siebenten Jahrhunderte fast ganz unterbrochen, denn das Synodalinstitut wird fast nicht mehr erwähnt, und neue Sammlungen konnten unter solchen Verhältnissen nicht gemacht werden. Ein neues großes Feld entstand dagegen für ihn durch die späteren Verbindungen mit Irland, welches von seinen Missionären überall vertreten war, ein Einfluß, der sich im zehnten Jahrhunderte theilweise erneuerte.

1) Hefele über die Akten der ersten allgemeinen Synode zu Nicäa in der Tübinger Quartalschrift. Jahrg. 33 S. 62.

2) Mansi conc. T. VII p. 71 und 565. Die prisca zählt 24 Canones von Ancyra, 14 von Neucäsarea, 21 von Nicäa, 20 von Gangra, so daß der darauffolgende 5. Canon von Antiochia nach ihr der 83., nach Rufin der 85. ist.

3) Man vgl. die Ballerini bei Galland loc. cit. p. 380 und p. 402 seq. L. 15 cod. Theod. de episcopis, ecclesiis et clericis (XVI, 2) und opera Leonis edd. Ballerini. T. III p. 165.

4) Einzelne derselben erscheinen in späterer Zeit als Anhänge der Dionysiana.

Durch die Ausdehnung des abendländischen Kaiserthums, dessen einzelne Theile Deutschland, Frankreich, Italien und die spanische Mark bildeten, wurden jetzt italienische, gallische uud spanische Sammlungen in seinem Gebiete verbreitet und vereinigt. Von den allgemeinen Synoden hat im Abendlande nur die erste zu Nicäa durchgängige Aufnahme erlangt, erst später fand auch die größere Zahl der übrigen, besonders in den morgenländischen Sammlungen ihre Anerkennung. Durch letztere haben auch kleinere Synoden des Morgenlandes Aufnahme in die abendländischen Sammlungen und allgemeine Anerkennung erhalten. Die päpstlichen Decretalen sind theils aus Synodalakten, theils aus ihren amtlichen Ausfertigungen, die für ihre Bestimmungsorte gemacht wurden, endlich aus den für das päpstliche Archiv bestimmten Originalentwürfen in die Sammlungen übergegangen. Sie beginnen in ihnen entweder mit Papst Damasus (366—384) oder mit Siricius (385 — 398).[1]) Im Morgenlande sind an ihrer Stelle zuerst Auszüge aus den Briefen des hl. Basilius aufgenommen worden, an die sich solche aus anderen Kirchenrätern anreihten. Den hieher gehörigen, auf das Recht der Kirche bezüglichen Stoff hat dort die Synode im Trullus (692) genau bezeichnet.[2]) Von den Synoden des Morgenlandes sind nach ihrem Beschlusse nur die allgemeinen bis zu der von Chalcedon (451) einschließlich anerkannt, von den übrigen sind sechs aufgenommen; die Abtheilung in allgemeine und particulare Synoden ist durchgeführt. Von den Synoden des Abendlandes sind nur zwei, die Synode von Sardika (343), jedoch nur als Particular-Synode, und eine ältere von Carthago (255)[3]) anerkannt. Die Schriften der Kirchenväter, welche als Norm dienen sollen, sind genau angegeben.

Im Abendlande wird schon im siebenten Jahrhunderte einer Samm-

---

1) Der annotatio libelli de synodis bei d'Achery spicilegium T. I ed. de la Barre p. 507 entspricht eine annotatio decretalis apostolorum in Cod. 8 der Augsburger Kreisbibliothek, die mit Papst Sylvester beginnt und mit Gregor II schließt.

2) Conc. Trull. c. 1, die zweite allgemeine Synode zu Nicäa (787) hat diesen Beschluß in ihrem ersten Canon wiederholt.

3) Von dem ersten Canon dieser afrikanischen Synode ist bemerkt, daß früher in Afrika er allein nur durch das Herkommen gegolten habe. Man vgl. Balsamon bei Beveridge synodicon T. I p. 367.

lung erwähnt, welche durch den Namen corpus canonum auf eine sehr gebräuchliche Zusammenstellung der älteren Canonen und Decretalen hinzuweisen scheint. Man bezeichnete mit diesem Namen, der später auf mehrere Sammlungen angewendet wurde, ursprünglich die spanische Sammlung, später die Hadriana und noch andere mehr.[1]) Unechte Synoden und Decretalen finden sich in ihr nicht, doch kommen einzelne in älteren Sammlungen bereits vor, ehe sie im ersten Theile der Sammlung Pseudoisidors in reichlich vermehrter Zahl als ein Ganzes erscheinen.[2])

Weltliches Recht ist in der Verordnung der Synode im Trullus nicht erwähnt, es finden sich jedoch schon in älteren Sammlungen Auszüge aus Gesetzbüchern und Novellen, die im Morgenlande schon durch die Stellung des Kaisers größeren Einfluß auf die Sammlungen gewinnen als im Abendlande. Im ersteren entstanden daher systematische Zusammenstellungen des kirchlichen und weltlichen Rechtes, deren Widersprüche man in eigenen Commentarien zu lösen suchte. Man bezeichnete sie im Morgenlande nach ihrem Inhalt mit dem Namen nomocanon, eine Benennung, welche später auf jede Sammlung des canonischen Rechtes ausgedehnt wurde.

Im Abendlande ist in den gemischten Sammlungen das römische Recht aus dem Breviar Alarich's (506), wie aus den Gesetzbüchern und Novellen Justinians theils als eigener Abschnitt eingereiht, theils mit den canonischen Bestimmungen in fortlaufender Reihe vereinigt, auch deutsches Recht ist in ähnlicher Weise aufgenommen.

Die Sammlungen des Abendlandes beruhen nur auf Privatfleiß. Sie nahmen nach den Ländern ihres Ursprunges theilweise einen nationalen Charakter an, während die bedeutendsten Sammlungen des Morgenlandes durch die hervorragende Stellung ihrer Verfasser, wie durch die fortdauernde Einheit des oströmischen Reiches mehr öffentliche Bedeutung er-

1) Man vgl. meine Anzeige über Dr. Hermann Hüffer, Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechtes und des römischen Rechtes im Mittelalter in den hist.-politischen Blättern. Jahrg. 1864 S. 415.

2) Man vergl. Wasserschleben über Pseudoisidor in Herzog's Realencyclopädie. Bd. 12 S. 338.

hielten.[1]) Durch das Decret Gratian's entstand im zwölften Jahrhunderte im Abendlande eine für ihre Zeit geschlossene Sammlung des canonischen Rechtes. Im Morgenlande genoß die Sammlung des Johannes Scholasticus, die in die syrische, arabische und armenische Sprache übertragen wurde, das größte Ansehen; den bedeutendsten Einfluß für die späteren Sammlungen hatte aber die des Photius. Genau hat sich indessen weder Photius noch die spätere Zeit an die trullanische Vorschrift gehalten, denn die späteren Sammlungen haben sowohl Zusätze und Aenderungen aufgenommen, als einzelnen vorgeschriebenen Stoff hinweggelassen [2])

In diesen Sammlungen ist bezüglich des gemeinen Rechtes fast nur der ältere kirchliche Stoff aufgenommen, selbst die Synode zu Constantinopel (1341) ist nicht in ihnen enthalten; ausnahmsweise ist späteres Particularrecht vertreten.[3]) Vom weltlichen Rechte sind zuerst einige Novellen des Kaisers Heraclius, später auch die anderer Kaiser aufgenommen.[4])

Im Abendlande entstanden nach Gratian noch umfangreiche Sammlungen, sie sind aber von geringer Verbreitung und Anerkennung geblieben. Sammlungen dagegen, welche sich der Anerkennung der Schule erfreuten, wie die fünf Sammlungen der Rechtsschule zu Bologna oder die einiger Päpste, die unter ihrer Autorität veröffentlicht und den Universitäten zugesandt wurden, genossen Ansehen und Verbreitung. Sie wurden von den Lehrern des canonischen Rechtes mit Glossen versehen und nur unter dieser Beschränkung von den Gerichten angewendet. Von allen diesen Sammlungen sind nur diejenigen geltend, welche in das corpus juris canonici clausum aufgenommen wurden; an sie haben sich später durch

1) Im Abendlande waren von den älteren Sammlungen die große spanische Sammlung und die Hadriana am meisten verbreitet, im eilften Jahrhunderte erhielt die des Bischofs Burchard von Worms große Bedeutung für die Schule wie für die kirchlichen Gerichte.

2) Mortreuil histoire du droit byzantin. T. 3 p. 397, Pitra des canons etc. p. 57.

3) Biener de coll. can. p. 51 56 seq.

4) Witte in Savigny's Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. 8. S. 205.

die Praxis auch die Extravaganten angereiht. Die Buße ist in eigenen Sammlungen vertreten, ihre Zahl ist im Abendlande bedeutender als im Morgenlande. Das Eherecht ist in eigenen Abtheilungen der einzelnen Sammlungen enthalten; im Abendlande ist es auch in eigenen Abrissen (summae) bearbeitet, im Morgenlande in den einzelnen Theilen der Handbücher (πρόχειροι) zusammengestellt. Die Sammlungen der älteren Quellen beginnen in der abendländischen wie in der morgenländischen Kirche im fünften Jahrhunderte. Im Morgenlande schließen sie mit der Zerstörung des oströmischen Reiches (1453), im Abendlande mit dem Beginne der Reformation (1517).

## § 5.

## Die Sammlungen der älteren Quellen des Morgenlandes bis zu der des Photius.

### a) Canonensammlungen.

Die älteste derselben, wohl dem fünften Jahrhunderte angehörige, ist die des Stephan von Ephesus, dessen Lebensverhältnisse nicht bekannt sind. Sie enthielt 85 Canonen der Apostel, die allgemeine Synode von Nicäa (325) und die Synoden von Ancyra (314), Neucäsarea (314) und Antiochien (341).[1])

Die Sammlung wurde in späterer Zeit noch vielfach gebraucht, mit Zusätzen vermehrt und mit Scholien ausgestattet. An sie reiht sich der Zeit nach eine Sammlung von größerem Umfange, die systematisch in

---

1) In der Handschrift, welche sich nach Sylburgs Catalog p. 14 zu Heidelberg befand, später aber spurlos verschwunden ist, enthielt die Sammlung nur die Canonen der Apostel die von Nicäa und Ancyra. In der Wiener Handschrift Nr. 283, früher 48 kommt noch die Synode von Antiochien hinzu. Eigenthümlich ist in derselben die Bemerkung, daß von den Canonen nur 76 von den Aposteln seien. Der richtige Anschluß der Synode von Antiochien an die von Neucäsarea zeugt für das Alter der Sammlung, da man erst in späterer Zeit die von Gangra (362) vorsetzte. Nach den ältesten Handschriften ist Stephan von Ephesus der Verfasser. cfr. Mortreuil hist. du droit byzantin. T. III p. 405 seq., Biener de collectionibus canonum etc. p. 32.

60 Titeln verfaßt wurde. Sie wird von Johannes Scholasticus, Patriarchen zu Constantinopel (565—578), erwähnt, der im sechsten Jahrhunderte der bedeutendste Schriftsteller über canonisches Recht war († 578). Er schrieb als Priester zu Antiochia eine Canonensammlung in 50 Titeln, welche aus vier allgemeinen Synoden und sechs kleineren Synoden, wie aus drei canonischen Schreiben des hl. Basilius zusammengestellt ist.[1]) In einer zweiten Redaction, die Johannes als Patriarch vornahm, ist diese Sammlung systematischer bearbeitet, auch chronologisch richtiger gefaßt, ihr ist auch eine Sammlung weltlichen Rechtes als Anhang beigegeben. Durch Aufnahme der Synode im Trullus (692) wurde sie später ergänzt.[2])

Eine zweite Sammlung von Bedeutung hat im neunten Jahrhunderte Photius, Patriarch von Constantinopel, (883) verfaßt, in welcher die Canonensammlung den zweiten Theil bildet. Von ihr ist bisher nur die Vorrede gedruckt, welche durch Mißverständniß mit der Vorrede zum ersten Theil vereinigt wurde.[3])

Nach dem Inhalte dieser Vorrede wollte Photius († um 890) anfänglich die Canonen nur bis zur fünften allgemeinen Synode zusammenstellen, die Schriften der Väter aber sofort an sie anreihen. Später nahm er auch die fünfte allgemeine von Constantinopel auf und fügte ihr die Synode im Trullus (692) als sechste, die zweite allgemeine von Nicäa als siebente, endlich die unter seinem Vorsitze zu Constantinopel (867 und 879) gehaltenen Synoden als achte und neunte hinzu.[4])

---

1) Diese Canonensammlung ist abgedruckt in Justelli bibl. T. II. p. 499 seq.

2) Man vgl. Pitra im spicileg. Solismense. Paris 1858. T. IV. p. 546 seq. und in seiner schon erwähnten Abhandlung des canons etc. p. 41 seq.

3) Man vergl. Justelli bibl. T. II p. 792, wo sie mit den Worten: ὁ μὲν παρὼν πρόλογος beginnt.

4) Mit dieser Angabe stimmt der Inhalt dreier Handschriften überein, in denen die ursprüngliche Sammlung sich erhalten hat. Die Auszüge aus den Schriften der Kirchenväter folgen hier unmittelbar nach der Synode von Chalcedon, doch ist auch hier die Reihenfolge der Väter und der einzelnen Schreiben, wie sie die Synode im Trullus vorschrieb, nicht beibehalten. Erst auf sie folgt die fünfte allgemeine mit den übrigen Synoden. Ueber die Handschriften, in welchen dieser Text vorliegt, vgl.

Das Bußrecht ist in den Sammlungen des Johannes Nesteutes, Patriarchen von Constantinopel († 595) und eines gleichzeitigen Mönches Johannes vertreten.[1]) Das Eherecht ist in die Sammlungen des canonischen Rechtes wie in die weltlichen Gesetzbücher aufgenommen.[2])

b) Gemischte Sammlungen (nomocanones).

Nach der zweiten Redaktion der Canonensammlung des Johannes Scholasticus, in welcher sich kirchliches und weltliches Recht befinden, ist eine Vereinigung beider von einem Ungenannten in 50 Titeln gemacht worden, die man des benützten Stoffes wegen dem Johannes beigelegt hat.[3])

In den Handschriften sind die Canonen theils nur angeführt, die weltlichen Gesetze aber ihrem vollem Inhalte nach gegeben, theils ist der Text bei beiden vollständig mitgetheilt.[4]) Dieser nomocanon ist verfaßt am Anfange der Regierung Justins II (565), als man sich damit beschäftigte, den Gebrauch des weltlichen Rechtes durch eigene Sammlungen für die Kirche zu erleichtern. Er wurde in späteren Jahrhunderten noch vielfach abgeschrieben; von Bedeutung für Kritik und Wiederherstellung des Textes der justinianischen Rechtsbücher ist er nicht. Auf ihn folgte der nomocanon des Patriarchen Photius, verfaßt 883, der den ersten Theil seiner schon erwähnten bedeutenden Sammlung bildet und deßhalb auch procanon heißt. Photius hat ihn in 14 Theile getheilt.[5])

---

man Assemann bibl. jur. orient. canonici et civilis. Romae 1762. 4. T. I p. 37 und Lambeccius comment. etc. lib. VIII ed. Kollar, Vindobonae 1782. fol. p. 904 seq.

1) Sein Werk steht bei Morinus de poenitentia. Antverpiae 1682 fol. im Anhange.

2) Man vgl. in den Canonensammlungen des Johannes Scholasticus tit. 41—45 und das prochiron imperatorum Basilii, Constantini et Leonis, ed. Zachariae. Heidelbergae 1837. 8. Tit. 1—11 p. 15 seq.

3) Nur in zwei Handschriften ist ein Bischof Theodoret von Cyra als Verfasser angegeben; man vgl. Mortreuil a. a. O. T. I p. 216 seq.

4) Nach Handschriften der ersten Classe ist er gedruckt in Justelli bibl. T. II p. 603—660.

5) Balsamon bei Beveridge synodicon T. II. app. p. 128 gibt diese Eintheilung

In diesem Theile seiner Sammlung hat sich Photius gleichfalls nicht genau an den von der Synode im Trullus vorgeschriebenen kirchenrechtlichen Stoff gehalten.[1])

Ursprünglich ist nur das weltliche Recht in ihm dem vollen Texte nach angegeben,[2]) in einer späteren Bearbeitung, die Theodor Bestes (um 1080) vorgenommen hat, sind aber auch die Canonen ihrem vollen Inhalte nach aufgenommen, zu den weltlichen Gesetzen sind hier Nachträge hinzugekommen.[3])

c) Sammlungen des weltlichen Rechtes.

Den auf die Kirche bezüglichen Stoff hat zuerst Johannes Scholasticus als Patriarch zu Constantinopel aus zehn Novellen Justinian's in 87 Capiteln zusammengestellt, welche er später seiner Canonensammlung beigegeben hat.[4]) Der Regierungszeit K. Justin's II († 578), oder der seines Nachfolgers Heraclius († 641) gehört eine Sammlung in 25 Capiteln an, welche aus dem Codex und vier Novellen Justinian's vermuthlich von einem Cleriker der Diöcese Constantinopel gemacht ist, der die Novellen nach ihrer amtlichen Ausfertigung an die Patriarchen kannte.[5]) Eine größere Sammlung, die collectio constitutionum ecclesiasticarum, auch paratitla genannt, ist in drei Büchern zusammengestellt. Im ersten Buche ist der Stoff in Auszügen aus dem Codex Justinian's, im zweiten

---

als eine von Photius herrührende an, und bezeichnet sie als unterscheidendes Merkmal von einem anderen nomocanon, der in 50 Titel getheilt sei, womit nur der des Johannes Scholasticus gemeint sein kann.

1) Biener de coll. can. p. 24.

2) Man vgl. die Ausgabe in Justelli bibl. Tom. II p. 815 seq.

3) Einen solchen Text, jedoch ohne die Vorrede, hat Angelo Majo im spicilegium romanum Romae 1842. 8. T. VII p. 75 seq. herausgegeben, den er unrichtig als eine vom nomocanon verschiedene Sammlung erklärt hat, wie ich schon früher in der neuen Sion Jahrg. 1852 S. 378 bemerkt habe. Die Vorrede zu diesem Texte hat später Mortreuil T. III p. 428 seq. aus der Pariser Handschrift 1317 veröffentlicht.

4) Die Sammlung ist herausgegeben von Heimbach anecdota T. II p. 202—234.

5) Sie ist vollständig herausgegeben von Heimbach anecdota T. II p. 145—204, der p. XXXV diese Vermuthung ausgesprochen hat.

aus den Institutionen und Pandekten, im dritten aus den Novellen Justinian's genommen. Zum ersten und dritten Buche sind auch die paratitla oder kurze Erklärungen der vorhergehenden Titel gegeben, die älteren Commentarien entnommen sind.[1]) Ihr Verfasser ist vermuthlich derselbe, dem der nomocanon in 14 Titeln angehört.[2])

Von den Sammlungen der Sekten aus dieser Periode liegt keine im Drucke vor.[3])

## § 6.

## Die nachphotianischen Sammlungen bis zum Sturze des morgenländischen Reiches (1453).

### a) Canonensammlungen.

Die Sammlung des Stephan von Ephesus wurde in dem Zeitraume vom zehnten bis zum zwölften Jahrhunderte überarbeitet, sie ist deßhalb auch ihren neuen Bearbeitern, dem Simeon Logothetes und dem Aristenus zugeschrieben.[4]) Die Sammlung des Johannes Scholasticus liegt im zwölften in einer wiederholten Redaktion vor, einen Auszug aus ihr in selbständiger Fassung hat schon im vorhergehenden Jahrhunderte Michael Psellus geliefert.[5]) Der zweite Theil der großen Sammlung des Patriarchen Photius wurde später, mehr der trullanischen Vorschrift ensprechend, geordnet, wie das Inhaltsverzeichniß zeigt, welches mit einer solchen Aenderung im Drucke vorliegt.[6])

---

1) Ueber ihre Quellen vgl. man Mortreuil T. I p. 239 seq. In lateinischer und griechischer Sprache ist die Sammlung gedruckt in Justelli biblioth. T. II p. 1217—1376.

2) Ueber diese Vermuthung vgl. man Biener, Beiträge zur Revision des justinianischen Codex S. 38, Heimbach anecdota T. I p. XLVI, Mortreuil T. I. p. 231. Nach Balsamon's oben angeführtem Zeugniß kann es, wenn diese Vermuthung richtig ist, nur Photius sein.

3) Man vergl. über die Sammlung des Patriarchen Benjamin von Alexandrien (622—659) Renaudot hist. patr. Alexandr. p. 166.

4) Man vgl. Justelli bibl. T. II. p. 710 und 673.

5) Mortreuil a. a. O. T. III p. 447.

6) Justelli bibl. T. II p. 793. Die Synode von 879 ist in ihm wohl nur aus Versehen übergangen, denn sie findet sich in mehreren Handschriften.

Eine Reihe von Anhängen ist hinzugekommen, welche jedoch in die Sammlung selbst nie aufgenommen wurden. Von Balsamon und Zonaras wurde sie im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte mit Commentarien versehen, in denen Ersterer mehr den Wortsinn, Letzterer das kritische Verständniß des Textes zu befördern suchte.[1]) Auszüge aus ihr haben Arsenius (vor 1255) und Constantin Harmenopulos (1350), beide jedoch mit Aenderungen und Zusätzen, verfaßt.[2])

Die Entscheidung der Patriarchen zu Constantinopel liegen für das vierzehnte Jahrhundert in einer eigenen Sammlung vor.[3]) Das Bußrecht der neueren Sammlungen ist nur eine Wiederholung des Inhaltes der älteren.[4]) Das Eherecht ist in gleicher Weise wie früher vertreten.[5])

### b) Gemischte Sammlungen (nómocanones).

Der dem Johannes Scholasticus beigelegte nomocanon sowohl, wie der des Photius wurden, wie schon bemerkt ist, in späterer Zeit noch vielfach verbreitet, mit Zusätzen versehen und überarbeitet. Im vierzehnten Jahrhunderte hat Mathäus Blastares eine Zusammenstellung (syntagma) der kirchlichen und weltlichen Gesetze unternommen, die der größeren Uebersichtlichkeit wegen in alphabetischer Form abgefaßt ist. Strenge durchgeführt ist indessen die Anordnung des Stoffes nicht, denn von den 303 Titeln, welche unter 24 Capiteln gegeben sind, betreffen mehrere ausschließend nur das kirchliche, andere nur das weltliche Recht.[6]) Die Sammlungen des Photius und des Blastares führen den gemeinschaftlichen Namen pedalion. In das Slavonische wurde schon im eilften Jahr-

---

1) Man vgl. Beveridge synodicon. fol. T. I proleg. p. IX seq.

2) Mortreuil a. a. O. p. 456 und p. 464.

3) Acta patriarchatus Constantinopol. (1315—1402) edd. Müller et Micloczisch. Vindobonae 1860. 8.

4) Pitra des canons etc. p. 54 und 57.

5) Man vgl. das 28. Buch der Basilicen, das 4. des hexabiblos von Constantin Harmenopulos und die kleineren bei Zachariae hist. jur. graeco-romani delineatio. p. 84 angeführten Werke.

6) Das Syntagma ist abgedruckt bei Beveridge T. II p. 1—272. Ueber die große Zahl der Handschriften vergl. man Mortreuil T. III p. 457 seq.

hunderte ein nomocanon übertragen, welcher später auch in Rußland eingeführt wurde und den Titel Kormczaia Kniga, d. h. das Buch des Steuermannes erhielt.[1])

c) Sammlungen des weltlichen Rechtes.

Von den Gesetzen der oströmischen Kaiser, welche nur die Kirche betreffen, liegen nach Photius keine eigenen Sammlungen oder Auszüge vor, jedoch haben manche Sammlungen kirchlichen Inhaltes am Schlusse einen Anhang derselben mit der Bezeichnung canones imperiales.[2])

Die Sekten der Jacobiten und Nestorianer besitzen mehrere ältere Canonensammlungen, die jedoch bisher nicht im Drucke veröffentlicht wurden.[3]) Von ihren Sammlungen gemischten Inhaltes sind die bedeutendsten der nomocanon des Gregorius Albupharagius, Primas der Jacobiten, von 1266—1286, und der nomocanon des Ebedjesu, eines nestorianischen Metropoliten († 1318).[4]) Auszüge des weltlichen Rechtes, die nur für die Kirche bestimmt waren, finden sich als Anhänge kirchlicher Sammlungen.[5])

§ 7.

## Die Sammlungen der älteren Quellen des Abendlandes bis zu Gratian.

### a) Canonensammlungen.

Sammlungen von allgemeinerem kirchlichen Inhalte und größerer Verbreitung entstanden zuerst in Italien und Spanien, Sammlungen von

---

1) Alexander Reutz, russ. Staats- und Rechtsverfassung. Mittau 1820. 8. S. 133 Note 5 setzt die älteste Handschrift in das dreizehnte Jahrhundert. Nach dem Zeugnisse des Mönches Zönobi in Strahl's Beiträgen zur russischen Kirchengeschichte. Halle 1827. Bd. I S. 352 gehört aber die Uebersetzung schon in das eilfte Jahrhundert.

2) Man vgl. (Arnauld) perpetuité de la foy. T. I p. 680.

3) Perpetuité de la foy T. V p. 650 seq. bespricht Arnauld die Sammlungen der Jacobiten und Nestorianer, von den Normen über die Buße handelt er p. 223 seq.

4) Sie sind herausgegeben von Angelo Majo in der nova collectio script. veter. T. IX. p. 3—360 und T. X p. I p. 3—332.

5) Perpetuité l. c. p. 650.

particulärer Anlage und Bedeutung, deßhalb auch von beschränkterer Verbreitung, finden sich zuerst in Afrika und Gallien. Bezüglich des Stoffes sind sie sämmtlich entweder chronologisch oder systematisch geordnet.

Zu den chronologischen gehören folgende:

I. In Italien verfaßte Dionysius Exiguus, ein scythischer Mönch zu Rom, nach dem Tode des Papstes Gelasius († 496) eine Canonensammlung, die er einem Bischofe Petronius widmete. Sie enthielt nach den Canonen der Apostel und der Synode von Nicäa in chronologischer Reihenfolge die Synoden von Ancyra, Neucäsarea, Gangra, Antiochia, Laodicea und Constantinopel in lateinischer Uebersetzung, die von Sardika und 33 Canonen von Carthago (419) aus dem Originale, endlich die von Chalcedon in derselben Uebersetzung.[1])

Auf Betrieb des Julian, eines Priesters an der Anastasienkirche zu Rom, fügte Dionys später eine Sammlung von 40 Decretalen, die acht Päpste von Siricius († 398) bis Anastasius II († 498) erlassen hatten, hinzu.[2]) Endlich veranstaltete er mit der Widmung an Bischof Stephan von Salona (527) eine zweite Redaktion seiner Canonensammlung, in welcher aus dem griechischen Texte die Beschlüsse der Synode von Laodicea nach der von Antiochia eingereiht sind, die von Chalcedon auf die von Constantinopel folgen, endlich aus dem lateinischen 21 sardicensische und 138 afrikanische Canonen den Schluß bilden.[3]) Diese zweite Redaktion

---

1) Petronius war noch im Jahre 525 Bischof, wie der Osterbrief des Dionysius aus diesem Jahre zeigt. Von der ihm gewidmeten Canonensammlung ist nur die Vorrede bei Ballerini T. III cap. I Nr. 11 in der Ausgabe von Galland I, 482 gedruckt. Von einer in griechischer und lateinischer Sprache auf Veranlassung des Papstes Hormisdas (514—523) veranstalteten Sammlung, die ausschließend morgenländische Synoden enthielt, hat sich gleichfalls nur die Vorrede bei Biener de collect. can. eccl. graecae p. 11. erhalten.

2) Julian ist 499 auf der römischen Synode unter Symmachus unterzeichnet, die Sammlung ist, durch zwei Decretalen der Päpste Zosimus und Leo erweitert, abgedruckt bei Justelli bibl. jur. T. I p. 97 seq.

3) Stephan kommt als Bischof von Salona nur im Jahre 527 vor; man vgl. Farlati Illyricum sacrum. Venetiis 1753. fol. Tom. II col. 158, die Sammlung ist mit der vorhergehenden abgedruckt.

wurde mit der Decretalensammlung in ein Ganzes vereinigt und erhielt nach mehrfachen Zusätzen im fränkischen Reiche den Namen collectio Hadriana, wo sie in vermehrter Gestalt bis zum Decrete Gratians vielfach gebraucht wurde.[1])

Die übrigen in Italien verfaßten gleichzeitigen Sammlungen chronologischer Anordnung enthalten den Text der Canonen theils nach der prisca, theils nach einer älteren spanischen Sammlung, nur bei der ersten Synode von Nicäa kommt noch eine dritte Uebersetzung vor.[2])

Diese Sammlungen benützte ein Diakon Theodosius zu einer gleichen in eigenthümlicher Sprache im sechsten Jahrhunderte verfaßten Arbeit.[3])

In Spanien hatte man in den Hauptkirchen die Beschlüsse der einheimischen Synoden seit der von Elvira nebst den Canonen von Nicäa und Sardika, wie denen der übrigen allgemeinen Synoden gesammelt und die gallischen hinzugefügt.[4]) Spanische Synoden bis zum Concil von

---

1) Die Zusätze zum Texte des Dionysius nach seiner ursprünglichen Beschaffenheit wie zur Hadriana sind angegeben von den Ballerini P. III cap. III p. 491 seq. Der von ihnen beschriebenen Handschrift cod. Vallicell. A. 5, die bei dem Beginne der Regierung Nicolaus I (858—867) geschrieben wurde, entspricht fast ganz der Inhalt einer Emmeramer Handschrift cod. lat. 14,008. In einer Augsburger Handschrift (cod. Aug. eccl. 160) ist die Synode zu Rom unter Eugen II (826) aufgenommen. Die Handschrift gehört dem 10. Jahrhunderte an. In beiden codices sind keine pseudoisidorischen Fragmente enthalten. Die collectio Hadriana erschien zuerst unter dem Titel canones apost. etc. zu Mainz 1525 fol., später als codex canonum zu Paris 1609. 8. Für ihren Gebrauch im 12. Jahrhunderte zeugt Berthold von Constanz († 1100) in monum. res Alemanic. illustr. S. Blasii 1792. 4. T. II. p. 312 seq.

2) Ballerini P. II c. 4 Nr. 2 seq. bei Galland I p. 379.

3) Sie steht im Codex 60 des Domkapitels zu Verona, beschrieben ist sie von den Ballerini l. c. c. 9 Nr. 1 seq.; vgl. hiezu Bickell in den Studien und Kritiken Jahrg. 1830 Bd. II S. 606 ff. und Maassen bibliotheca. latina juris canonici manuscripta. Wien 1866. 8. Abth. I Italien S. 424.

4) Arnao discurso sobre las coleciones de canones. Madrid 1793 8. p. 81. Der Text einer solchen Sammlung wird bezüglich der übersetzten Synoden versio Isidoriana genannt, weil die Uebersetzung in der großen spanischen, dem Bischofe Isidor beigelegten Sammlung benützt ist.

Huesca (598), verbunden mit gallischen, afrikanischen und griechischen liegen in einer eigenen Sammlung vor.[1])

In größerer Ausdehnung und vollständigerer Anordnung des Stoffes ist im Zusammenhange mit ihr die große spanische Sammlung entstanden, die in den vorliegenden Ausgaben im ersten Theile 36 Synoden, im zweiten 103 Decretalen enthält,[2]) die sechzehn Päpste erließen.

Die Vorrede derselben hat die Meinung veranlaßt, ihr Verfasser sei der Träger der Bildung seiner Zeit, der Bischof Isidor von Sevilla gewesen († 636), weil sie in dessen Etymologicon aufgenommen wurde. Da dieses Werk im Jahre 630 vollendet war, so muß sie vor dasselbe fallen. Sie ist wahrscheinlich (610—611) vom Erzbischofe Aurasius von Toledo oder in dessen Auftrage von einem seiner Cleriker angelegt worden. Die Aenderungen, welche an einzelnen Decretalen der Päpste Innocenz I. und Hormisdas gemacht wurden, weisen darauf hin, daß es im Zwecke der Sammlung lag, den Erzbischöfen von Toledo den Primas über ganz Spanien zu verschaffen, was Aurasius vom Könige Gundemar (610) wenigstens theilweise erwirkt hat.[3])

In Afrika bilden die Akten der Nationalsynode zu Carthago (419) zugleich eine Quellensammlung, weil sie die auf den früheren afrikanischen Synoden (von 390—418) gemachte Canonen wiederholen.[4])

In Gallien entstand gegen das Ende des 5. Jahrhunderts eine

---

1) Sie ist nach zwei italienischen Vorschriften Cod. 59 cap. Veron. und 88 cap. Lucan. beschrieben von den Ballerini a. a. O. p. 587; vgl. hiezu Richter, Kirchenrecht § 35 Note 2.

2) Der spanische Bibliothekar Franzisco Antonio Gonzalez gab den ersten Theil derselben unter dem Titel collectio canonum Hispanae zu Madrid 1808, den zweiten 1821 ebendaselbst fol. heraus. Ein Nachdruck steht bei Migne patrolog. t. 84, eine zweite Ausgabe in 5 Bänden 4. erschien zu Madrid 1849—1855 in lateinischer und spanischer Sprache unter dem Titel Coleccion de canones de la iglesia Espannola publicada en latin por F. A. Gonzalez, traducida al Castellano por Juan Tejada y Ramiro.

3) Man vgl. die neue Forschung von Gams über das altspanische Kirchenrecht in der Tübinger Quartalschrift Jahrg. 1867 S. 1 ff.

4) Hefele, Conciliengeschichte. Freiburg 1856 Bd. II S. 112 ff. gibt ein Verzeichniß dieser Canonen.

Sammlung in 57 Kapiteln, welche Canonen aus der prisca und der älteren spanischen Sammlung und Decretalen, jedoch keine einheimischen Synoden enthält.[1])

Letztere sind in einer anderen Sammlung vertreten, die zwischen 541 und 549 verfaßt, in ihrer ursprünglichen Gestalt, nur kirchliches Recht aufgenommen hat.[2])

Im sechsten Jahrhunderte wurden unter der Regierung des Papstes Vigilius (537—555) Canonen gesammelt, von denen erstere auch gallischen, afrikanischen und spanischen Synoden entnommen sind.[3]) Eine fernere Sammlung ähnlichen Inhaltes, dem nächsten Jahrhunderte angehörig, geht bis zum 8. Concil von Toledo (653).[4])

Die Reihe der gallischen Synoden ist im 9. Jahrhunderte in einer weiteren Sammlung bis zur zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts fortgeführt.[5])

In dieselbe Zeit fällt die Verbreitung einer Sammlung im fränkischen Reiche, welche die große spanische, dem Bischofe Isidor von Sevilla beigelegte Sammlung benützt und in drei Theile erweitert hat, weßhalb sie auch den Namen der unechten isidorischen Sammlung trägt. Als ihr Verfasser wird in der Vorrede, die theilweise der echten Sammlung entliehen ist, Isidor mit dem Beisatze mercator bezeichnet.[6]) Im ersten Theile sind die Canonen der Apostel und 60 unechte Decretalen der Päpste von Clemens († 101) bis Melchiades († 314) enthalten. Sie sind größtentheils von Pseudoisidor nach der Grundlage des römischen liber pontificalis sowohl hinsichtlich der Reihenfolge der Päpste, bei der

---

1) Sie steht nach dem Berichte der Ballerini P. II. c. 8 p. 402 seq. im cod. Colbert 3368 als erste der dort enthaltenen Sammlungen.

2) Sie ist aus dem Cod. Palat. 574 beschrieben von den Ballerini loc. cit. p. 412 seq.

3) Man vgl. die Ballerini l. c. p. 387.

4) Sie steht als zweite Sammlung im Cod. Colbert 3368 nach dem Berichte der Ballerini l. c. p. 422.

5) Sie schließt im cod. Vatic. 3827 mit der Synode von Toul ad Saponarias (859) nach dem Berichte der Ballerini p. 420 seq.

6) Dieser Beisatz entstand wohl durch ein Excerpt aus Marius Mercator, einem Zeitgenossen des hl. Augustinus. Man vgl. Hinschius in Dove Zeitschr. für Kirchenrecht. Jahrg. IV (1866) S. 148 ff.

nur eine Ausnahme stattfindet, wie hinsichtlich ihrer Schicksale und der Verordnungen, welche sie erlassen haben, bearbeitet. Die Grundlage des zweiten Theils bildet die schon erwähnte spanische Sammlung, aus ihr sind nach einigen kleineren Stücken über die erste Synode zu Nicäa und der falschen Schenkungsakte Constantin's die Synoden nach derselben vierfachen Abtheilung entnommen; die spanischen gehen bis zur 13. von Toledo (683). Im dritten Theile folgen aus mehreren Quellen echte und falsche Decretalen vom Papste Sylvester († 335) bis zu Gregor dem Großen († 604), von Synoden sind die drei unter Symmachus (499—503), zwei unter Gregor dem Großen (595) und eine unter Gregor II (721) gehaltene, aufgenommen; die Sammlungen, die hiezu benützt wurden, sind die Hadriana, die große spanische Sammlung und die älteste gemischten Inhaltes, die Quesnell herausgegeben hat.[1])

In ihrer ursprünglichen Gestalt enthielt die Sammlung wohl nur die unechten Decretalen von Clemens bis Damasus († 384). Die späteren Decretalen wie die Canonen sind wahrscheinlich erst nachher dem Werke einverleibt worden. Die Beschaffenheit mehrerer Handschriften, die Verschiedenheit der in beiden Theilen behandelten Gegenstände und der bei demselben Gegenstande benützten Quellen spricht für diese Annahme.[2])

Das Vaterland der Sammlung ist nach dem jetzt unbestrittenen Resultate neuerer Forschung das fränkische Reich, wo sie im Jahre 869 nach

1) Der vollständige Pseudoisidor ist zuerst in Merlins Conciliensammlung (Paris 1521 fol.) erschienen, eine neue, kritische Ausgabe desselben decretales Pseudo-Isidorianae et capitula Angilramni. Lipsiae 1863 gr. 8. hat Professor Hinschius veröffentlicht. Die Decretalen hat Blondell, veranlaßt durch ihre Vertheidigung von Seite des Jesuiten Torres, in einer Schrift herausgegeben, welche unter dem Titel: Pseudoisidorus et Turrianus vapulantes zu Genf 1623. 5. und unter dem Titel Vindiciae etc. ebendaselbst 1635. 4. erschienen ist.

2) Man vgl. Wasserschleben in Herzogs Realencyclopädie Art. Pseudoisidor B. XII S. 337 seq. und in der Zeitschrift für Kirchenrecht von Dove Jahrg. IV S. 282. Zu seinen Gründen kommt noch her, daß in der ersten Decretale von Pelagius II (578—590) ed Hinschius p. 724 am Schlusse bei der Frage über die Organisation einer Kirchenprovinz die große irländische Sammlung benützt ist, die früher nicht vorkommt.

ihrem vollständigen Umfange benützt wurde.[1]) Ihre Vorarbeiten mögen längere Zeit in Anspruch genommen haben.[2]) Die erste Spur der Erwähnung der falschen Decretalen fällt in das Jahr 853. Der Zweck derselben ist nach der Vorrede die Zusammenstellung der Kirchendisciplin, was bezüglich des größeren Theiles der damals geltenden Kirchendisciplin allerdings der Fall ist, deren Entwicklung jedoch einer älteren Zeit in den Mund gelegt wurde. Die Person des Verfassers dieses sichtlich aus einem Gusse geformten Werkes ist unbekannt geblieben. In den kirchlichen Organismus hat sie kein neues Glied eingeführt, auch ist sie für das Recht der Kirche, wie das Verhältniß der Kirche zum Staate ohne Einfluß gewesen.[3])

An diese Sammlungen, in welchen Canonen und Decretalen nach der Zeitfolge geordnet sind, schließen sich kleinere und größere an, in denen wenigstens der Versuch gemacht ist, den Stoff im systematischen Auszuge zu verarbeiten. Sie beginnen im 6. Jahrhunderte und gehen bis zur Zeit Gratians. Zu den ersteren gehören:

1) Die um 547 verfaßte breviatio des Fulgentius Ferrandus, eines Diacons zu Carthago, der aus einheimischen und morgenländischen Concilien zuerst die rechtlichen Verhältnisse des Clerus, sodann die der Laien darstellen wollle.[4])

2) Die Capitel des Bischofes Martin von Braga in Galizien († 580), sie sind in gleicher Weise in zwei Bücher eingetheilt.[5])

---

1) Man vgl. die Belege in den Noten von Dove zu Richter, Kirchenrecht, 6. Auflage § 38 u. 39.

2) Als eine Vorarbeit Pseudoisidors betrachtet Wasserschleben die Capitel des Bischofes Angilramn von Metz, wärrend Hinschius sie für eine Quelle seiner Sammlung erklärt. Ein in unrichtiger Weise dem Bischofe Remedius von Chur beigelegter Auszug ist von mir (Tübingen 1836. 8.) veröffentlicht worden.

3) Mit dem Namen collectarium Isidori wird die Sammlung noch von Bertold von Constanz angeführt; über ihren Werth hat sich Cardinal Otto von Ostia, der spätere Papst Urban II, auf der Synode zu Gerstungen (1085) in geringschätziger Weise ausgesprochen, was Richter vergeblich bestritten hat.

4) Die breviatio ist veröffentlicht von Pithöus. Paris 1588. 8. Sie steht auch in Justelli bibl. T. I p. 418 seq.

5) Sie stehen in den Conciliensammlungen wie in Justelli bibl. T. I app. p. VII.

3) Die breviatio des afrikanischen Bischofes Cresconius, welcher (um 680) die Sammlung des Dionysius des Kleinen in einem Auszuge bearbeitete, der in 300 Titel eingetheilt ist.[1])

Zu den letzteren gehören:

4) Die große irländische in 65 Titeln von einem Cleriker Arbedoch verfaßte Sammlung. Sie hat in Gallien, Italien und Deutschland mehrfache Verbreitung gefunden.[2])

5) Die collectio Acheriana. Sie wurde nach der Regierung Papst Gregors II († 741) in Gallien verfaßt, ihren Namen erhielt sie von ihrem Herausgeber, dem Benediktiner d'Achery. Sie ist in 3 Bücher eingetheilt, von denen das erste von der Buße, das zweite von der Anklage, das dritte von der Weihe handelt.[3])

6) Die collectio Herovalliana. Sie ist unter der Regierung Gregors III (741—743) oder doch bald nachher verfaßt und in 92 Capitel eingetheilt. Sie ist, wie die vorhergehende, gallischen Ursprungs, enthält aber auch Synodalbeschlüsse der benachbarten Länder.[4])

---

Eine eigene Ausgabe ließ der Erzbischof von Braga, D. Fr. Caetano Brandao, 1803 zu Lissabon besorgen.

1) Sie ist mit Ferrandus veröffentlicht von Pithöus und in Justelli bibl. T. I app. p. XXXIII.

2) Aus gallischen Handschriften hat Auszüge aus ihr gegeben d'Achery spicileg. T. IX p. 2, in der neuen Ausgabe von de la Barre T. I p. 495 seq. Ergänzungen hiezu lieferte Martene im thes. anecd. novus T. IV p. 7 seq. Die Titel des cod. Valicell 18 stehen bei den Ballerini l. c. p. 610 seq. Im 11. Jahrhunderte ist die Sammlung fast ganz in eine größere italienische gemischten Inhaltes übergegangen, welche Theiner disquisitiones etc. Romae 1836. 4. p. 271 seq. beschrieben hat. Ein Auszug aus ihr steht in der Benediktbeurer Handschrift Nr. 92, die dem 10. Jahrhunderte angehört.

3) Sie steht in dem angeführten spicilegium T. IX p. 1 u. T. I p. 509 seq.

4) Fragmente des Textes hat Jacques Petit in seine Ausgabe des poenitentiale Theodori Cantuariensis T. I p. 97—281 aufgenommen; das Inhaltsverzeichniß ist von ihm vollständig gegeben, später von den Ballerini P. IV c. 7 § 8. Der von Petit gegebene Text ist wieder abgedruckt im 99. Bande des cursus patrologicus von Migne. Im cap. 70 ist bei den canones Romanorum mit den Päpsten Sylvester und Gregor I und II, auch Gregor III genannt.

7) Eine in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts in 378 Capiteln verfaßte Sammlung, die größtentheils in die spätere Reginos übergegangen ist. Sie handelt von der Buße, von den Verbrechen der Cleriker und den geistlichen Strafen.[1])

8) Das Capitulare des Cardinals Atto, ein um 1081 verfaßter Auszug aus den päpstlichen Decretalen, welcher echte und falsche Decretalen nach ihrer Zeitfolge aufführt.[2])

9) Die Sammlung des Cardinalpriesters Gregorius, die ihrer verschiedenen Gegenstände wegen vom Verfasser auch polycarpus genannt wurde. Sie ist in 8 Bücher eingetheilt und gehört den Jahren 1113 bis 1117 an.[3])

10) Die Schriften des Diacon Algerus von Lüttich († 1131), die von Gratian benützt wurden, nemlich seine Abhandlung über die Barmherzigkeit und Gerechtigkeit, wie sein liber sententiarum.[4])

Für das Bußwesen entstanden eine Reihe von Bußordnungen, welche die des Morgenlandes an Zahl und Ausführlichkeit weit übertreffen. Sie haben vielfache Verbreitung wie Aufnahme in die Sammlungen des canonischen Rechtes gefunden, in den Sacramentarien dagegen kommen

1) Sie ist herausgegeben von A. L. Richter mit dem Titel antiqua canonum collectio etc. ex apographo cod. ms. Vat. 1347. Marburgi 1844. 4. Ihr Verhältniß zu Regino hat schon früher Wasserschleben in seinen Beiträgen zur Geschichte der vorgratianischen Kirchenrechtsquellen. Leipzig 1839 S. 3 ff. erörtert.

2) Das Capitulare steht bei Angelo Majo scriptorum veterum nova collectio T. VI P. II p. 60 seq., über den Verfasser vgl. man Giesebrecht im Münchner hist. Jahrb. für 1866 S. 152.

3) Ueber ihre Handschriften vgl. man Lami im Catalog der Riccardiana zu Florenz p. 128 u. 129 Liburni 1756 fol. Die Vorrede steht bei Ballerini T. I p. 667, das Inhaltsverzeichniß bei Theiner disquis. p. 342 seq. Ueber den Verfasser vgl. man Avila teatro ecclesiastico etc. Madrid 1645 fol. p. 45 und Hüffer, Beiträge zur Geschichte der Quellen des Kirchenrechts. Münster 1862. 8. K. 74.

4) Die erste Abhandlung steht bei Martene thes. anecdot. T. V. p. 1020—1138, die zweite ist erst durch Hüffer a. a. O. S. 1 bekannt geworden. Ueber Algers Verhältniß zu Gratian vgl. man Richter, A. L., in seinen Beiträgen zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechtes. Leipzig 1834 S. 7—17 und Hüffer a. a. O. S. 6—32.

nur zwei derselben vor. Bei den Briten gehören hieher eine Schrift des David, Erzbischofs von Menevia († 544), eine seiner Synoden und die Synoden seines Nachfolgers, des Erzbischofs Eliud (Lucius), wie die Sammlung des Gildas († 583). In Irland verfaßte im sechsten Jahrhunderte eine solche Sammlung Finian, der Vorsteher der Schule zu Cluaniraid († 552). Pönitentialbücher irländischer Missionäre, die im fränkischen Reiche verbreitet wurden, werden dem Columban († 615) und dem Abte Cumin († 661) beigelegt. Für die Angelsachsen haben Erzbischof Theodor von Canterbury († 690) und Beda der Ehrwürdige († 735) solche Sammlungen verfaßt, eine größere dieses Inhaltes gehört dem Erzbischofe Egbert von York († 767) an. Im fränkischen Reiche sind neben anderen Sammlungen unbekannter Verfasser zu erwähnen, die des Bischofes Halitgar von Cambrai († 831) und des Hrabanus Maurus, Erzbischofes von Mainz († 856). Der Inhalt dieser Bußordnungen hat durch ihre große Verbreitung mannigfache Aenderungen und Zusätze erlitten, so daß selbst nach den neuesten kritischen Bestrebungen in mehreren derselben der ursprüngliche Text nicht mehr vorliegt.[1])

Bezüglich des Eherechts findet sich im neunten Jahrhunderte eine kleine Sammlung von 30 Capiteln als Anhang zur Hadriana.[2]) In anderen Sammlungen, wie im 7. Buche des Burchard von Worms und dem 8. des Decretes des Ivo von Chartres ist das Eherecht in eigenen Abschnitten vertreten.

### b) Gemischte Sammlungen.

Sie sind theils der Zeitfolge nach geordnet, theils in systematischer Weise angelegt. Sie beginnen mit dem fünften Jahrhunderte und schließen mit Gratians Decret. Der Zeitfolge nach sind zwei gallische Sammlungen und eine italienische verfaßt. Die ältere derselben in 98 Capiteln

1) Der größte Theil dieser Bußordnungen ist nach einer großen Zahl von neuverglichenen Handschriften herausgegeben von Wasserschleben in seinen Bußordnungen der abendländischen Kirche. Halle 1851. 8.

2) Man vgl. meine Abhandlung über das Eherecht des Bischofs Bernhard von Pavia in von Moy, Archiv für katholisches Kirchenrecht. Bd. VI S. 3 ff.

ist unter der Regierung des Papstes Gelasius (492—486) bearbeitet. Sie wird nach ihrem ersten Herausgeber collectio quesnelliana genannt und enthält außer einiger Stellen aus dem codex Theodosianus auch einzelne kaiserliche Rescripte.[1])

Die jüngere gehört dem siebenten Jahrhunderte an, sie enthält außer der morgenländischen auch mehrere gallische Synoden und unechte Decretalen, drei Rescripte weströmischer Kaiser und drei Verordnungen K. Theodorichs des Großen.[2]) In Italien wurde um die Mitte des sechsten Jahrhunderts eine reichhaltige Sammlung verfaßt, die ihren Namen von einer Handschrift zu Abela führt.[3])

Zu den systematischen Sammlungen gehören:

1) Eine Sammlung, welche außer Canonen und Decretalen auch zwei Stellen aus dem breviarium Alarici enthält und großentheils aus der irländischen Sammlung in 65 Titeln entstanden sein dürfte. Sie gegehört nach der Vorrede dem 7. Jahrhunderte an.[4])

2) Die collectio Anselmo dedicata. Sie ist Anselm II gewidmet, der 888—897 Erzbischof von Mailand war. Sie enthält in zwölf Theilen Canonen, echte und falsche Decretalen und viele Auszüge aus dem römischen Rechte.[5])

---

1) Quesnell hat sie zuerst als Anhang zu den Werken Leo's des Großen (Lugduni 1700 fol. T. II p. 1 seq.) herausgegeben, nach ihm die Gebrüder Ballerini in ihrer Ausgabe desselben Kirchenvaters (T. III p. 753 seq.). Ueber ihre Bedeutung für das römische Recht vgl. man von Savigny, Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter, zweite Ausgabe Bd. II S. 288.

2) Sie ist dem größeren Theile nach abgedruckt bei Amort elementa juris canonici. Aug. Vind. 1757. 4. T. II p. 239—254 u. p. 273—594. Man vgl. auch die Sitzungsberichte der k. bayer. Academie der Wissenschaften. Jahrg. 1860. S. 544.

3) Ballerini l. c. p. 449 seq.

4) In einer Metzer Handschrift bei Pertz, Archiv Bd. 8 S. 454 ist sie mit der Ueberschrift: incipiunt capitula libri secundi enthalten. In der Benediktbeurer Handschrift Nr. 92 geht ihr der schon erwähnte Auszug aus der irländischen Sammlung voraus.

5) Richter, A. L., Beiträge zur Kenntniß der Quellen des canonischen Rechtes. Leipzig 1334 S. 36 ff., wo auch die ältere Literatur angegeben ist. Maaßen über eine lex romanae canonica compta. Wien 1860. S. 32. Einen Zusammenhang

3) Ein kleiner ordo judicarius, der in ähnlicher Weise verfaßt ist, findet sich in einer Freisinger Handschrift des neunten Jahrhunderts.[1])

4) Die Sammlung des Regino, Abtes von Prüm, verfaßt zwischen 906 und 915. Sie trägt die Ueberschrift de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis, weil sie dem Bischofe bei der Visitation des Bisthums dienen sollte. Im ersten Buche handelt sie vom Zustande des Gottesdienstes und der Geistlichkeit, im zweiten von den Sendgerichten.[2])

5) Eine Sammlung größeren Umfanges, welche die schon erwähnte irländische Canonensammlung in sich aufgenommen und mit verschiedenen Bestandtheilen sowohl kirchlichen wie weltlichen Ursprunges vermehrt hat, gehört der ersten Hälfte des elften Jahrhunderts an, wie ein von ihr angeführtes Gesetz Kaiser Heinrich II vom Jahre 1019 zeigt.[3])

6) Die Sammlung des Bischofes Burchard von Worms († 1025), genannt decretum, d. h. gesetzliche Anordnung. Sie ist in 20 Bücher eingetheilt, das 10. Buch enthält eine Aufzählung der abergläubischen Gebräuche jener Zeit. Sie war zunächst für die Schule bestimmt, wurde aber auch bei der Entscheidung synodaler Streitigkeiten angewendet.[4])

---

der Bamberger Handschrift der dem Anselm gewidmeten collectio mit der dortigen pseudoisidorischen vermuthet der Verfasser der Anzeige über Maaßen's Schrift im Centralblatte 1861 Nr. 10.

1) Ein von mir veröffentlichtes Verzeichniß seines Inhaltes steht in der kritischen Ueberschau der deutschen Gesetzgebung. Jahrg. 1854 Bd. II S. 13 ff.

2) Zu den älteren Ausgaben ist in neuerer Zeit die Ausgabe von Wasserschleben. Leipzig 1843. 8. hinzugekommen, die einen weit besseren Text enthält, über die Sendgerichte vgl. man Dove in seiner Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. IV S. 1 ff.

3) Ueber ihr Verhältniß zur irländischen Sammlung vgl. man Theiner, disquis. p. 278. seq., die von ihm angeführten angeblichen Seegesetze Heinrich I, die schon bei Muratori mit der richtigeren Ueberschrift: regis Heinrici laetantur lege mariti stehen, bilden 3 Capitel eines Gesetzes Heinrich II, welches neuerdings von Pertz monumenta Germaniae historica, Legum tomus II p. 38 herausgegeben ist.

4) Ausgaben: Coloniae 1548 fol., Parisiis 1549. 8., Coloniae 1569. fol. Nach der Chronik des Sigebert von Gemblours wurde sie 1008 begonnen, ihre Vollendung im Frühjahre 1012 zeigt die lib. II c. 227 aufgenommene epistola formata. Im Sommer desselben Jahres wurde der Gehilfe Burchards, der Mönch Albert von Lobes, (6. August) zum Abte von Gemblours ernannt, cf. Pertz monumenta T. X p. 536, die Sammlung aber erhielt noch spätere Zusätze.

7) Drei nach ihrer Eintheilung benannte Sammlungen, die sämmtlich dem eilften Jahrhunderte angehören, von denen die erste in 3, die zweite in 12, die dritte in 15 Theile getheilt ist.[1])

8) Die Sammlung des Bischofes Anselm von Lucca († 1086). Sie ist in 13 Bücher eingetheilt, von späteren Sammlern wurde sie häufig benützt.[2])

9) Die Sammlung des Cardinalpriesters Deusdedit, welche er dem Papste Viktor III (1087) widmete. Sie ist durch ihre Aufzählung aller päpstlichen Rechte auch von Bedeutung für die Geschichte der kirchlichen Statistik, ihr Verfasser hat das päpstliche Archiv benützt.[3])

10) Das Decret und die Pannormie des Bischofes Ivo von Chartres (1092—1115). Das Decret ist in 17 Bücher getheilt, es ist als eine Privatvorarbeit des Verfassers für die Pannormie zu betrachten, deßhalb auch weit ausführlicher als letztere.[4])

Die Pannormie war ursprünglich in acht Bücher eingetheilt, zu welchen von einem unbekannten Verfasser noch zwei hinzugekommen sind.[5])

---

1) Die dritte führt auch den Namen Caesaraugustana. Man vgl. über diese Sammlungen Theiner, disquis. p. 141, 308 u. 356, Wasserschleben, Beiträge S. 47 u. S. 34. Savigny a. a. O. Bd. II § 104 ff. von Moy und Vering, Archiv für kathol. Kirchenrecht, neue Folge VI, 474 u. VII, 473.

2) Das Verzeichniß des Inhaltes der Bücher und Capitel steht bei Angelo Majo, spicilegium romanum. Romae 1841 T. VI. p. 312—395. Von ihr handeln die Ballerini a. a. O. p. 640—645, Richter, de emendatione Gratiani p. 4—8, Theiner, disquis. p. 363—382, Savigny a. a. O. Bd. II § 103, Giesebrecht im Münchner hist. Jahrbuch für 1866 S. 152 ff.

3) Das Inhaltsverzeichniß steht bei Galland a. a. O. T. II. p. 745—762, Fragmente sind gedruckt bei Holstenius collectio romana. P. II p. 208, in dem Werke über die päpstliche Herrschaft in Sicilien: breve istoria del dominio temporale etc. Roma 1788. 4. app. p. 3—24 und in der Abhandlung der Ballerini bei Galland a. a. O. T. I. p. 646—656. Ueber seine Schriften handelt Giesebrecht a. a. O. S. 180 ff.

4) Nach der continuatio praemonstrat. bei Pertz, mon. T. VIII p. 447 hat Ivo das Decret verfaßt, vgl. auch Wasserschleben in den angeführten Beiträgen S. 60.

5) Beide Sammlungen liegen in gesonderten älteren Ausgaben Basileae 1490. 4, Lovanii 1557. 8. u. 1661 fol., wie in der Ausgabe der Werke des Ivo ed. Fronto Paris 1647 fol. vor.

Einen Auszug aus der Pannormie nach ihrer ursprünglichen Eintheilung hat ein Nachfolger Ivo's, der Bischof Haymo († 1153), verfaßt.[1])

11) Das Decret Gratian's, eines Mönches, der als Lehrer zu Bologna eine eigene Schule für das Studium des canonischen Rechtes hervorrief. Die Vorarbeiten seines Werkes schließen mit Papst Innocenz II († 1143), das Werk selbst aber wurde nach dem Zeugnisse der Glosse erst im Jahre 1150, wahrscheinlich schon in der ersten Hälfte dieses Jahres veröffentlicht und fand durch die Anerkennung der Schule allgemeine Verbreitung.[2])

Die Sammlungen, welche Gratian zu seinem neuen Werke benützte, sind die schon erwähnten des Burchard von Worms, Anselm von Lucca, Ivo von Chartres, des Cardinalpriesters Gregorius und des Diacon Algerus, ferner die Sammlungen in drei und fünfzehn Theilen, vielleicht auch die in zwölf Theilen.[3]) Sein Zweck war, das nöthige Matrial zu sammeln, um das Recht der Kirche sprechen zu können, da die Kenntniß desselben sehr in Verfall gerathen war, und die einzelnen Kirchen mehr nach dem Herkommen als nach den canonischen Regeln regiert wurden.[4])

Die Eintheilung des Werkes war schon sehr frühe eine verschiedene. Gratian hatte es in drei Theile getheilt. Den ersten hatte Gratian's

---

1) Er ist beschrieben in der hist. litt. de la France T. XII p. 427 seq. und bei Theiner, disquis. p. 180 seq. Vincenz v. Beauvais hat in seinem speculum historiale XXVI, 84 als Verfasser Hugo von Chalons († 1113) bezeichnet, die von ihm im speculum doctrinale VIII, 48 aufgenommene Stelle ist aber nach Theiner p. 48 Note 28 aus der Vorrede Haymo's.

2) Die Glosse sagt zu c. 31. C. II qu. 6: fuit enim editus docente Jacobo Bononiensi in legibus et Alexandro in theologia, qui fuit postea Alexander III et fuit anno domini 1150, ut ex chronicis patet. Die Veröffentlichung dürfte noch in die erste Hälfte dieses Jahres fallen, da Alexander schon im October urkundlich als card. diac. S. Cosmae etc. aufgeführt wird; man vgl. meine Abhandlung zur Geschichte des Gratianischen Decretes in Moy und Vering, Archiv für kathol. Kirchenrecht, neue Folge Bd. IV S. 338.

3) Richter, A. L., Lehrbuch § 54, Hüffer, H., Beiträge rc. S. 1 ff.

4) Man vgl. die Vorrede des Bischofs Stephan von Tournay († 1203) zu seinem ungedruckten Commentar in Stephani Tornacensis epistolae ed Molinet Paris 1679. 8. p. 444.

Schüler Paucapelea in 101 Distinctionen, den zweiten Gratian in 36 Rechtsfälle (causae), den dritten wieder Paucapelea in 5 Distinctionen getheilt.[1])

Diejenigen, welche über das Decret schrieben, theilten es aber in vier Theile, indem sie den zweiten Theil nur bis zum 13. Rechtsfalle gehen ließen, den dritten bis zum 27. Rechtsfalle annahmen, mit diesem Falle das Eherecht begannen und das übrige Material an denselben als vierten Theil anreihten.[2]) Der erste Theil handelt nach einer encyclopädischen Einleitung von den Kirchenämtern, der zweite in einer Reihe von Rechtsfällen, vom gerichtlichen Verfahren und den Ehesachen, der dritte von der Liturgie.[3])

c) Sammlungen des weltlichen Rechtes.

Sie beginnen im sechsten Jahrhunderte und schließen bereits im neunten. Zu ihnen gehören:

1) Die constitutiones Justiniani imperatoris pro diversis capitulis episcoporum, ein wahrscheinlich schon im sechsten Jahrhunderte gemachter Auszug aus drei Novellen (111, 115 und 119) Justinians nach dem Texte Julians.[4])

2) Die lex romana canonice compta, ein im neunten Jahrhunderte verfaßter Auszug aus den Institutionen, dem Codex und den Novellen

---

1) So erzählt Bischof Sicard von Cremona in der Vorrede seines ungedruckten Commentars zum Decrete, die theilweise bei Sarti de claris archigymnasii Bononiensis professoribus T. I P. II p. 195, vollständiger bei Maaßen, Paucapalea, Wien 1859. 8. S. 24 steht.

2) Man vergl. Stephan von Tournay loc. cit. p. 444, ein besserer Text wurde von mir im oberbayerischen Archive für vaterländische Geschichte Bd. XIV S. 323. München 1852. 8. gegeben. An diese Eintheilung erinnert die einleitende Bemerkung der Glosse zur causa 27.

3) Die erste Ausgabe des Decretes erschien zu Straßburg 1471 fol., gedruckt von Eggesteyn mit der Glosse des Bartholomäus von Brescia. Andere Glossen sind von Paucapelea, Rufinus, Gandulfus, Stephanus, Sylvester, Johannes Hispanus, Petrus Hispanus.

4) Man vgl. über sie Hänel in dem Berichte über die Verhandlungen der k. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften. Leipzig 1857 Bd. IX S. 1 ff.

Justinians, welcher als Quelle für die collectio Anselmo dedicata gedient hat.[1])

3) Die gleichzeitigen Bobienser Excerpte des römischen Rechts.[2])

4) Die beiden ersten Bücher der 827 veröffentlichten Capitulariensammlung des Abtes Ansegisus († 833), von denen das erste die kirchlichen Verordnungen Carls des Großen und Ludwigs des Frommen enthält, während in den beiden übrigen weltliche Verordnungen beider Kaiser gesammelt sind. Eine Fortsetzung dieses Werkes hat zwischen 840—847 Benedikt Levita, ein Diacon zu Mainz, geliefert, dessen Arbeit im näheren Verhältnisse zur Sammlung Pseudoisidors steht.[3])

## § 8

## Die nachgratianischen Sammlungen bis zur Reformation.

### a) Canonensammlungen.

Die Sammlungen kirchlichen Inhaltes theilen sich in ältere von geringerem Werthe und in spätere, die von der Schule zu Bologna wie von anderen Universitäten anerkannt und durch die Autorität einzelner Päpste in die Schule und in die Gerichte eingeführt wurden. Zu den ersteren gehören:

---

1) Maaßen, über eine lex romana canonice compta. Wien 1860. 8. Separatdruck aus den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Classe der kais. Akademie der Wissenschaften Bd. XXXV S. 63, Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht III, 176 ff.

2) Sie sind herausgegeben von Friedrich Maaßen. Wien 1864. 8. als besonderer Abdruck aus dem Aprilhefte des Jahrg. 1854 der Sitzungsberichte der philos.-hist. Classe der kaiserl. Akademie der Wissenschaften (Bd. XXXXVI).

3) Sie liegen in mehreren älteren Ausgaben vor, wie in Baluzii capitularia regum Francorum T. I, in Georgisch corpus juris germanici etc. Die Sammlung Benedikts hat bearbeitet Knust in Pertz mon. T. II p. 17 seq. Nach Wasserschleben in Herzogs Realencyclopädie Bd. XII S. 351 und in der Zeitschrift von Dove Jahrg. IV S. 282 ist es sehr wahrscheinlich, daß Benedikt die Vorarbeiten Pseudoisidors bis zu Damasus benützte. Hinschius hält Benedikts Sammlung für eine Quelle Pseudoisidors. Die Priorität Benedikt's vor Pseudoisidor bestreitet neuerdings Professor Paul Roth in Rudorff's Zeitschrift Bd. V S. 18, der die Aechtheit der Vorrede bezweifelt.

1) eine Sammlung in 50 Theilen, genannt appendix Lateranensis concilii (1179), weil sie im ersten die Schlüsse dieser Synode enthält.[1]) Sie geht nach ihrem gegenwärtigen Texte bis Clemens III († 1191), die sechs letzten Theile wie die Decretalen nach Lucius III († 1185) sind als späterer Zusatz zu betrachten;[2])

2) eine Sammlung in 65 Titeln, welche aus älteren Sammlungen und der vorhergehenden ohne ihre Zusätze geschöpft hat;[3])

3) eine gleichfalls in 65 Titeln eingetheilte Sammlung, großentheils Decretalen Alexander's III enthaltend.[4])

Zu den Sammlungen, welche von der Schule anerkannt wurden, gehören sowohl die fünf der Schule zu Bologna wie die späterer Päpste. Von den ersteren ist die älteste die des Bernhard von Pavia.

1) Bernhard, aus der Familie Balbi, zu Pavia geboren, schrieb als Dompropst von Pavia eine Sammlung in fünf Büchern, welche er breviarium extravagantium nannte, weil das Material, welches außerhalb des Gratianischen Decretes einzeln im Umlaufe war, den Namen Extravaganten führte, und Bernhard Ergänzungen und Nachträge zum Decrete liefern wollte. Die Sammlung enthält deßhalb theils Ergänzungen aus älteren Stücken, theils Nachträge aus späteren Concilienschlüssen. Die Sammlung ist spätestens 1190 geschrieben, da er sie noch als Dompropst verfaßte.

Als Bischof von Faenza (1191—1198) schrieb er einen Commentar über sein Breviarium, summa decretalium genannt, welcher nach der Anordnung desselben eingetheilt ist. Da Bernhard früher an der Rechtsschule zu Bologna lehrte, so kam sein Breviarium dort neben der Samm-

---

1) Sie ist in den Conciliensammlungen abgedruckt; man vergl. über sie die Abhandlung von Laurin über die Decretalensammlung vor Gregor IX in v. Moy und Vering Archiv VI, 4 ff.

2) Richter, A. L., de inedita decretalium collectione. Lipsiae 1836, p. 15 seq.

3) Nach Richter loc. cit. p. 16 ist sie zur zweiten Recension der vorhergehenden Sammlung benützt worden.

4) Die Sammlung ist aus einer Casseler Handschrift herausgegeben von J. H. Böhmer in dessen Corp. jur. canon. T. II app. col. 181—340. Sie ist als ein Abriß der vorhergehenden zweiten zu betrachten

lung Gratian's in Aufnahme, sie erhielt den Namen compilatio prima, weil sie die erste von der Schule anerkannte Sammlung von Extravaganten war.[1])

2) Die Sammlung des Johannes Gallensis. Er sammelte Decretalen der Päpste von Alexander III († 1181) bis Cölestin III († 1198). Sein Werk fand, weil es sich unmittelbar an das des Bernhard anschloß, zu Bologna als compilatio secunda Aufnahme.

3) Innocenz III ließ 1210 seine bis zu diesem Jahre erschienenen Constitutionen durch den Magister Peter von Benevent in eine Sammlung bringen und schickte sie nach Bologna, wo sie als compilatio tertia Aufnahme fand.

4) Eine zweite Sammlung späterer Decretalen Innocenz III wurde ebendaselbst als compilatio quarta aufgenommen.[2])

5) Honorius III (1216—27) ließ seine Decretalen sammeln und sandte sie an mehrere Universitäten. Sie wurde in Bologna als compilatio quinta aufgenommen.[3])

Diese fünf Sammlungen, von denen jede in fünf Bücher zerfällt, wurden von der Schule als ein Ganzes in fünf Theilen betrachtet, mit Glossen versehen und verbreitet.[4])

---

1) Sein breviarium extravagantium ist abgedruckt mit antiquae collectiones decretalium cura Antonii Augustini. Ilerdae 1576 fol., Parisiis 1609 fol. und in der Ausgabe der sämmtlichen Werke des Antonius Augustinus Lucae 1769 fol. T. IV. Richter hat in seiner Abhandlung de inedita etc. p. 22 seq. das Verhältniß Bernhards zu den oben erwähnten drei Sammlungen der Decretalen Alexander's III nachgewiesen. Die summa decretalium wurde von Dr. Laspeyres, Ratisbonae 1860 8. herausgegeben, über die compilatio prima vgl. man Laurin a. a. O. S. 337 ff.

2) Die unter Nr. 2—4 genannten Sammlungen sind gleichfalls in den schon genannten Ausgaben der collectiones antiquae decretalium in dieser Reihenfolge abgedruckt. Eine vollständige Sammlung aller Decretalen Innocenz III ist von Baluz herausgegeben.

3) Quinta compilatio epistolarum decretalium Honorii III pont. max. studio et industria Innocentii Cironii. Tolosae 1645. fol., ed. Rieger. Vindob. 1762. 4. Ueber die Universitäten, an welche Honorius III die Sammlung übermachte, vergl. Savigny, Geschichte des röm. Rechts. Bd. V S. 118, zweite Ausgabe.

4) Glossen über einzelne dieser Sammlungen schrieben Richardus Anglus, Tancred,

6) Von den späteren Sammlungen, die im päpstlichen Auftrage verfaßt wurden, ist die erste die Gregor's IX. Er ließ 1234 durch den Dominikaner Raymund von Pennafort eine neue Sammlung in fünf Büchern veranstalten und den Universitäten von Bologna und Paris übersenden, von welchen sie aufgenommen und mit Glossen versehen wurde. Raymund stellte aus den fünf compilationes die Titel gleichen Inhaltes nach der Zeitfolge ihrer Verfasser, jedoch mit vielen Veränderungen in den einzelnen Titeln und Stellen, zusammen und reihte die Decretalen Gregor's an dieselben an.[1])

7) Innocenz IV ließ die Verordnungen, die er auf dem ersten Concil zu Lyon (1245) gemacht hatte, mit einigen anderen seiner Constitutionen sammeln und bald darauf der Schule zu Bologna zusenden. Da man aber auch andere seiner Verordnungen, denen der Papst keine allgemeine Geltung für Gerichtshöfe und Schulen beilegen wollte, mit dieser Sammlung verbunden hatte, so übermachte er später (1253) ein Verzeichniß jener Decretalen nach Bologna, welche in der echten Sammlung enthalten seien.[2])

---

Laurentius Cremensis, Alanus, Vincentius Hispanus, Johannes Teutonicus und Jacobus de Albenga. Bernhard von Pavia hat selbst einige Glossen verfertigt.

1) Vincentius Bellovacensis speculum doctrinale lib. 8 cap. 49. Nam cum prius essent 5 volumina, in quibus 25 distinctiones habebantur, hodie per Gregorianam providentiam ad volumen unicum sunt redacta, in quo solummodo quinque distinctiones reperiuntur. Decurtavit in titulis, nam cum in veteribus quinquies C et 20 tituli comprehenderentur, ad novies viginti hodie sunt redacti. Item in capitulis, sed non multum. Nam cum in antiquis bis mille et 62 essent: ad mille et 900 reducuntur etc. Die Sammlung wurde an die Universitäten zu Bologna und Paris gesendet. Die Bulle, durch welche sie denselben mitgetheilt wurde, ist zu Spoleto am 5. September 1234 ausgefertigt; man vergl. Böhmer corpus jur. can. T. II pag. XXIX und Bremond bull. ord. praed. Romae 1729. T. I. p. 69. Die erste Ausgabe derselben ist von Heinrich Eggesteyn zu Straßburg ohne Angabe des Druckortes und der Jahrzahl mit der Glosse des Bernhardus Botonus unter der Ueberschrift incipit compilatio nova decretalium Gregorii papae IX gedruckt. Man vgl. Hain repertorium bibliographicum. Vol. I P. II p. 514. Einen Auszug aus der Sammlung hat Raymund für seine Ordensgenossen bearbeitet; man vergl. hist.-pol. Blätter Jahrg. 1845 S. 87.

2) Die Sammlung ist abgedruckt bei Böhmer corpus juris can. T. II app. p. 449 bis 568. Sie enthält nur 28 Titel, in der Druckausgabe werden aber 42 Capitel an-

8) Von den Decretalen der Nachfolger Innocenz IV, der Päpste Alexander IV, Urban IV und Clemens IV, wurden gleichfalls Sammlungen veranstaltet, welche zur Ergänzung der Sammlung Gregor's IX dienen sollten.[1])

9) Gregor X ließ die Verordnungen, die er während des zweiten Concils von Lyon (1274) und kurz nachher erlassen hatte, in fünfzehn

---

gegeben, weil Titel und Capitel hier nicht gesondert, sondern in eine Reihenfolge zusammengeworfen sind. Das Schreiben des Papstes, welches sie begleitet, hat zwar kein Datum, ist aber dem Inhalte gemäß bald nach dem Concil von Lyon abgefaßt. Das zweite Schreiben des Papstes vom 9. September 1253 an den Archidiacon Philipp zu Bologna, in welchem die Ueberschriften der Titel und die Anfangsworte der einzelnen Decretalen angegeben sind, ist abgedruckt bei Savioli Annali Bolognesi. Vol. III P. II pag. 305. Bassano 1795. 4. und mit besserem Texte bei Sarti de claris archigymnasii Bononiensis professoribus app. monument. p. 124. Der Böhmerische Text enthält nur einen Titel mehr als das Inhaltsverzeichniß des Papstes, nemlich den de regularibus et transeuntibus ad religionem. Die unter diesem Titel (cap. 32) enthaltene Decretale non solum in favorem ist aber nicht, wie im liber sextus lib. III tit. 14 cap. 2 angegeben wird, von Alexander IV, sondern, wie sich aus Sbaralea bullarium Franciscanum T. I p. 342 ergibt, ursprünglich von Innocenz IV. Sie wurde, wie schon Sbaralea bemerkt hat, von Alexander IV mit denselben Worten am 5. Mai 1256 erneuert.

Die Sammlung wurde von Henricus Ostensis und Bernardus Compostellanus glossirt; man vgl. Sarti l. c. p. 348, 366 und die Frankfurter Anzeigen Jahrg. 1777 S. 332.

1) In einer Erlanger Handschrift finden sich sechzehn Decretalen Alexander's IV, sechs von Clemens IV und zwei von Urban IV; man vgl. Frankfurter gelehrte Anzeigen vom Jahre 1777 S. 335 In der Münchener Handschrift cod. lat. 213 summa omnium decretalium seu medulla per modum notabilium consignata stehen zuerst Summarien über die fünf Bücher Gregor's IX, dann folgen unter der am oberen Rande befindlichen Aufschrift extravagantes Summarien über 28 Titel der Sammlung Innocenz IV, dann mit der Bezeichnung constitutiones Alexandri IV, Urbani et Clementis Summarien über mehrere Decretalen derselben, welche gleichfalls unter 28 Titel vertheilt sind; am Schlusse stehen noch 2 Titel aus der Sammlung Gregor's X. Die Decretalen Alexander's IV, Urban's IV und Clemen's IV beginnen mit der einleitenden Bemerkung haec sunt constitutiones novae, quas pauci habent ordinatae et illorum summaria intentio sive intellectus. Bei den einzelnen Decretalen wird nicht bemerkt, welchem der drei Päpste sie angehören; auf sie folgen ohne

Titeln zusammenstellen und an die Rechtsschulen zu Bologna, Padua und Paris übersenden.[1])

10) Nicolaus III ließ fünf seiner Verordnungen in eine Sammlung vereinigen und sandte sie nach Paris zum Gebrauche der Schule. Sie wurden von Guilielmus Durantis glossirt.[2])

11) Bonifaz VIII ließ auf Ansuchen der Universität Bologna aus den Decretalen der Päpste von Gregor IX bis auf seine Zeit eine neue Sammlung abfassen. Er sandte sie 1298 nach Bologna und Paris, wo sie mehrfach glossirt wurde. Sie wurde auch durch die Synoden verbreitet und erhielt, weil sie sich an die Sammlung Gregor's IX auch in der

---

Zusammenhang mit der früheren Sammlung, ohne Einleitung und Ueberschriften von fol. 195 an 19 Schreiben Alexander's IV; vgl. Philipp's, Kirchenrecht Bd. IV S. 352 und 520. Sehr fraglich ist indessen, ob letztere einen ursprünglichen Bestandtheil der Handschrift gebildet haben, da Pergament und Schrift abweichend sind.

1) Die Sammlung ist gedruckt bei Harduin concilia. Parisiis 1724. T. VII p. 705 bis 719 und in den übrigen Conciliensausgaben. Titel und Capitel sind in den Druckausgaben zusammengeworfen. Der Text bei Harduin hat ein allgemeines Schreiben des Papstes, worin er die Sammlung für die Schulen und Gerichte der ganzen Christenheit verbindlich erklärt. Das Schreiben an die Rechtsschule zu Bologna, fast gleichen Inhalts und gleichfalls ohne Datum, steht bei Böhmer corpus jur. can. T. II app. p. 370. Von derselben Beschaffenheit ist eine Ausfertigung desselben Schreibens an den Bischof und die Universität zu Padua in der Emmeramer Handschrift cod. lat. 14,032. Eine weitere Ausfertigung an die Universität zu Paris, die sich in der Emmeramer Handschrift 14,011 findet, trägt das Datum Lugduni Kal. Novembris pontificatus nostri anno tertio, welches auch in den Druckausgaben am Ende der Sammlung steht. Sie wurde von Garsias Hispanus, Guilielmus Durantis und einem Johannes, der wahrscheinlich Johannes Teutonicus ist, glossirt. Die Glosse des Guilielmus ist herausgegeben von Majolus unter dem Titel in sacrosanctum Lugdunense concilium sub Greg. X Guilelmi Durantis cognomento speculatoris commentarius. Fani 1569. 4. Ueber die des Garsias Hispanus vgl. man Sarti loc. cit. pag. 402 und die Frankfurter gelehrten Anzeigen vom Jahre 1777 S. 333. Die Glosse des Johannes findet sich in der Emmeramer Handschrift 14,032.

2) Die Sammlung ist nicht gedruckt. Eine Beschreibung derselben nach einer Erlanger Handschrift, in welcher sie von der Glosse eines Ungenannten begleitet ist, steht in den Frankfurter gelehrten Anzeigen vom Jahre 1777 S. 333, über die Glosse des Guilielmus Durantis handelt Sarti loc. cit. pag. 399.

äußeren Anordnung des Stoffes anschloß, den Namen liber sextus decretalium.[1])

12) Clemens V ließ die Schlüsse des Concils von Vienne (1311) und seine auf demselben wie vorher und nachher gegebenen Verordnungen in eine Sammlung bringen, die er der Universität Orleans übersenden wollte. Von seinem Nachfolger Johann XXII wurden sie an mehrere Universitäten übermacht. Die Sammlung führt nach ihrem Urheber den Namen Clementinen. Sie wurde von Johannes von Lignano († 1338), Johannes Andreä († 1348) und Johann von Imola († 1435) erläutert.[2])

---

1) Die erste Ausgabe des liber sextus erschien zu Mainz 1465 fol. mit der von Johannes Andreae gesammelten Glosse. Ueber die verschiedenen Ausgaben vergl. Bickell über die Entstehung und den heutigen Gebrauch der beiden Extravaganten-Sammlungen. Marburg 1825. 8. S. 89 ff., über die Glosse Savigny, Geschichte des R. Rechts Bd. VI S. 115.

2) Die erste Ausgabe der Clementinen erschien zu Mainz 1460 mit der Glosse des Johannes Andreae; man vgl. über die Reihenfolge der Ausgaben Bickell a. a. O. über die Glosse des Johannes Andreae Savigny, Gesch. des röm. Rechts Bd. VI S. 120. Clemens V hatte während der Synode von Vienne mehrere seiner früheren Verordnungen vorgelegt, die er mit den auf der Synode erlassenen als siebentes Buch der Decretalen in ein Ganzes vereinigen wollte. Die Zeit gibt die Chronik des Jordanus mit den Worten an: eodem anno (1311) X Calendas Januarii produxit constitutiones prius editas, et intendebat septimum librum decretalium componere. Von den während der Synode erlassenen ließ er, wie Ptolomeus von Lucca im Leben dieses Papstes erzählt, (vita secunda bei Baluz in den Lebensbeschreibungen der Päpste von Avignon T. I pag. 54), am 14. März 1314 drei veröffentlichen und fügte eine vierte hinzu, in welcher er das kaiserliche Urtheil gegen König Robert von Sicilien für ungiltig erklärte und ihn zugleich zum Reichsvikar für ganz Italien ernannte. Nach der dritten und vierten Lebensbeschreibung von Bernardus Guidonis wäre diese Veröffentlichung schon 1313 im Schlosse Monteil bei Carpentras geschehen, allein der dortige Aufenthalt des Papstes gehört nach den Böhmer'schen Regesten in das folgende Jahr, in welchem auch König Robert zum Reichsvikar ernannt wurde. In dieselbe Zeit dürfte das Schreiben des Papstes fallen, in welchem er der Universität Orleans eine Sammlung seiner Verordnungen zusenden wollte, welches bei Böhmer corpus jur. canon. T. II p. XXXII abgedruckt ist. Die Absendung dieses Schreibens wurde wohl durch den Tod des Papstes verhindert. Sein Nachfolger Johann XXII sandte die Sammlung nicht nur nach Bologna, sondern auch nach Paris, wie Raynald ad 1317 Nr. 15 bezeugt, nach

13) Eine Sammlung einzelner Decretalen der Päpste Bonifaz VIII, Benedikt XI und Johann XII bis zum Jahre 1324, von denen die ersteren in einer Münchner Handschrift als constitutiones extravagantes libri sexti bezeichnet werden, wurde verfaßt von einem Wilhelm, der sich vir rigidus nennt.[1])

14) Eine Sammlung der Decretalen des Papstes Innocenz VI aus seinem neunten Regierungsjahre (1361) hat der Magister Zenobius veranstaltet.[2]) Von allen diesen Sammlungen haben nur diejenigen Geltung behalten, die in das corpus juris canonici aufgenommen wurden.

Der Gebrauch der Bußordnungen verminderte sich durch das Aufhören der öffentlichen Buße und die Abnahme der Sendgerichte. An ihre Stelle traten seit den Werken des Raymund von Pennafort († 1275) und des Johannes von Freiburg (um 1300) zunächst casuistische Arbeiten und systematische Anleitungen für die Privatbuße. Einzelne Bußordnungen wurden jedoch noch im zwölften und dreizehnten Jahrhunderte geschrieben von Bartholomäus von Exeter († 1184), Robert von Flammersbury (um 1198), Peter von Poitiers († 1205), Alanus von Lille († 1205), von einem Priester Paulus von St. Nicola aus derselben Zeit und von Johannes de Deo († 1256).[3]) In das vierzehnte Jahrhundert gehören zwei isländische Pönitentialbücher und das Werk des Conrad von Frauen-

---

Oxford, wie der Catalog der Bücher der Domkirche von Durham sagt, und an die in Avignon selbst bestehende Rechtsschule, wie sich aus der Emmeramer Handschrift 14,655 ergibt. Das Schreiben Clemens V an die Universität zu Orleans ist Entwurf geblieben, weil es in keiner Handschrift mit einem Datum versehen ist.

1) Bickell a. a. O. 33. Philipps Kirchenrecht Bd. IV S. 374 und 392. Sie ist vom Cardinal Johannes Monachus und von Zenzelinus de Cassanis glossirt.

2) Sie steht bei Martene thes. ànecd. T. II, col. 843—1072.

3) Fragmente der drei ersten Schriftsteller und des Johannes stehen im ersten und zweiten Bande der Ausgabe des Theodor von Canterbury von Petit. Paris 1779. 4. Das Werk des Alanus liegt in doppelter Recension vor, ed. Aug. Vind. 1518. 8, und in der Ausgabe seiner Werke von Visch, Antverpiae 1654 fol. p. 181. Das Werk des Paulus hat herausgegeben Duellius in seinen miscellanea Aug. Vind. 1723. 4. p. 60—83.

Fraunberg († 1381), in das fünfzehnte die des Peter Cholner († nach 1427), des päpstlichen Pönitentiars und spanischen Benediktiners Andreas Escobar, der 1437 Cardinal wurde, und des Nicolaus Kenton († 1468). Zu ihnen kommen noch Zusammenstellungen der päpstlichen und bischöflichen Reservatfälle, Beichtordnungen und Anweisungen für Beichtväter von ungenannten Verfassern.[1])

Das Eherecht ist noch in einzelnen Abschnitten der Sammlungen kirchlichen und gemischten Inhaltes vertreten. Systematische Arbeiten über dasselbe entstanden erst durch das Decret Gratian's, da die Schriftsteller über das Decret die Rechtsfälle über die Ehe als den vierten Theil desselben betrachteten und erläuterten.[2]) Als solcher hat er sich in den fünf compilationes der Schule zu Bologna und ihren Commentarien erhalten[3]) und ist in den einzelnen Theilen des corpus juris canonici gleichfalls beibehalten worden. Einzelne kurze Zusammenstellungen des Eherechtes, (summae auch summulae) genannt, beginnen schon in der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhundertes und gehen bis zum vierzehnten.[4])

## b) Gemischte Sammlungen.

Hieher gehört der schon erwähnte Auszug des Bischofes Haymo von

---

1) Die beiden isländischen Pönitentialbücher stehen in Finni Johannaei hist. eccles. Islandia. Havniae 1774. 4. T. II. p. 188——192 und T. IV p. 150—160. Die Werke von Fraunberg, Cholner und Kenton sind nicht gedruckt. Am meisten verbreitet war vor der Reformation die 1415 verfaßte confessio und der modus confitendi des Andreas Hispanus, der Bischof von Civita, Ajaccio und Megara war (vgl. Wasserschleben, Bußordnungen S. 97 und 688). Er liegt in mehreren Ausgaben vor; mit seinen canones poenitentiales erschien er zu Augsburg 1507. 4. Von ihm ist auch das bekannte gubernaculum conciliorum. Eine Reihe anderer Schriften sind der libellus de modo confitendi, die casus papales confessorum, interrogationes und der liber poenitentialis, die im Repertorium von Hain stehen.

2) Man vgl. meine Abhandlung in v. Moy Archiv Bd. IV S. 12 ff.

3) Bernardi Papiensis summa decretalium ed. Laspeyres. Ratisbonae 1860. 8. p. 130 seq.

4) Von den gedruckten sind die ältesten die summula de matrimonio des Bernhard von Pavia, ed. Laspeyres loc. cit. p. 287 seq., ed. Kunstmann. Innsbruck 1861 8. und die summa des Tancred ed. Wunderlich. Gottingae 1841. 8. Die jüngste

Chalons († 1153) aus der Pannormie des Ivo von Chartres.[1]) Eine größere Sammlung ist die, welche der Cardinal Laborans 1182 in sechs Büchern verfaßte. Sie zeichnet sich dadurch aus, daß die Stellen des römischen Rechtes aus den justinianischen Gesetzbüchern selbst geschöpft sind, hat aber keine Verbreitung erlangt, da sie auf den Universitäten nicht gebraucht wurde.[2]) Concordate der Bischöfe Portugals mit den Landesherren sind vom dreizehnten Jahrhunderte an gesammelt.[3])

c) Sammlungen des weltlichen Rechtes.

Die einschlägigen Abschnitte der Rechts- und Gesetzbücher, welche sich auf die Kirche beziehen, sind nicht zusammengestellt, einzelne auf sie bezügliche Landesgesetze aus damaliger Zeit liegen in einer neueren Sammlung vor.[4])

Die Sekten der Waldenser und der mährischen Brüder besitzen keine älteren Sammlungen ihrer Verfassungsgesetze.

§ 9.

**Vom corpus juris canonici.**

Das corpus juris canonici in seiner gegenwärtigen Bedeutung ist der Inbegriff der älteren Sammlungen des geltenden Rechtes, die noch im amtlichen Gebrauche angewendet werden.

In unseren jetzigen Druckausgaben zerfällt es in zwei Haupttheile, von denen der erste das Decret Gratian's enthält, der zweite die Decre-

---

dürfte die summa des Johannes Andreae († 1344) sein, die fast ganz aus Raymund entlehnt ist.

1) Ein sehr kurz gefaßtes Summarium über Haymos Werk mit dessen Vorrede steht im Cod. Aldersp. 64.

2) Das Inhaltsverzeichniß steht bei Galland T. II p. 767—800. Nachträge hat Theiner disquis. p. 401—447 geliefert. Er kommt unter 4 Päpsten vor, man vgl. Jaffé regesta p. 835. 856. 866. 870.

3) Sie stehen bei Pereira de Castro tractatus de manu regia Ulyssipone 1742 fol. P. I. pag. 269 seq.

4) Walter fontes juris ecclesiastici antiqui et hodierni. Bonnae 1861. 8.

talen der Päpste Gregor IX, Bonifaz VIII und Clemens V umfaßt. Zu letzteren sind zwei Sammlungen von Extravaganten durch den Privatfleiß eines französischen Juristen hinzugekommen. Gratian's Decret wird gegenwärtig in drei Theile eingetheilt. Die Eintheilung der Sammlungen des zweiten Havpttheiles ist mit Ausnahme der ersten Extravaganten-Sammlung dieselbe, wie bei den einzelnen Compilationen der Schule zu Bologna, sie sind gleichfalls in fünf Bücher getheilt. Eine, wenn auch sehr allgemeine Bezeichnung ihres Inhaltes, gibt der Vers: judex, judicium, clerus, sponsalia, crimen.

Die Vereinigung der einzelnen Theile zu dem vorliegenden Ganzen ist erst allmählig entstanden. Schon die Sammlung Gratian's wurde von der Schule als ein für ihre Zeit geschlossenes Ganzes betrachtet und als solches corpus decretorum benannt.[1]) Ihr gegenüber bezeichnete man den später hinzugekommenen Stoff als Extravaganten; zu Bologna wurde er in fünf Sammlungen dem größeren Theile nach zusammengestellt, welche sowohl zum Gebrauche der Rechtsschulen wie zu dem der Gerichte dienten.

Zur Aenderung dieses Verhältnisses gab Gregor IX die erste Veranlassung, indem er diese fünf Sammlungen in seine Decretalensammlung aufnehmen ließ, letztere aber zum ausschließlichen Gebrauche für Schule und Gerichte vorschrieb, und das Verbot hinzufügte, daß Niemand ohne besondere Genehmigung des apostolischen Stuhles eine andere Sammlung machen dürfe.[2])

Man betrachtete die Sammlung deßhalb auch als ein neues Recht

---

1) Schon Cardinal Roland (später Papst Alexander III) nennt sie so in seiner ungedruckten summa zu Gratian's Decret; man vgl. ferner die summa decretalium des Bernardus Papiensis von Laspeyres p. 355 seq. Vincentius Hispanus wendet auch den Namen corpus canonum auf Gratian's Dekret an.

2) Volentes igitnr, sagt der Papst in seinem Schreiben vom 5. September 1234, ut hac tantum compilatione universi utantur in judiciis et in scholis, districtius prohibemus, ne quis praesumat aliam facere absque auctoritate sedis apostolicae speciali. Nach Mathäus Paris ließ sie Gregor IX in der ganzen katholischen Welt (per totius mundi latitudinem) verbreiten.

und die Schule widmete fortan ihre Thätigkeit ganz der neuen Sammlung, die ein leichteres Verständniß des geltenden Rechtes versprach.[1])

Sie reihte ihre Vorträge über dieselbe an das Decret Gratian's an und suchte die Uebereinstimmung desselben mit der neuen Decretalensammlung in mehreren Werken nachzuweisen, die den Anschluß der letzteren an das erstere nur befördern konnten.[2]) Er wurde auch befördert durch die Praxis der Gerichte, welche Decret und Decretalen als die zwei Bücher bezeichnete, in denen alle die geistlichen Rechte enthalten seien.[3]) Endlich hat auch die Glosse sehr auf die Praxis gewirkt. Deßhalb wurde auch im canonischen Rechte der Satz: quidquid non agnoscit glossa, nec agnoscit curia angenommen.

Innocenz IV wollte seine auf der allgemeinen Synode zu Lyon (1245) erlassenen Verordnungen an die seines Vorfahren anreihen. Er sandte sie deßhalb in systematischer Ordnung nach Bologna und sah sich später veranlaßt, den Inhalt dieser Sammlung in einem zweiten Schreiben (1253) berichtigend zu bestimmen.

Der Papst erklärt in demselben, er habe nicht allen seinen Verordnungen, sondern nur einer bestimmten Zahl derselben die Aufnahme in

---

1) Albericus von Trois Fontaines in seiner 1241 geschriebenen Chronik sagt zum Jahre 1234: nova compilatio decretalium sub bulla domini papae canonizata, allata est Parisios et ceciderunt quinque paria decretalium, quarum summa redacta est in istam compendii gratia et intelligentiae facilioris. Heinrich v. Gent († 1293) de script. eccles., c. 48 nennt die Sammlung jus novum.

2) Savigny, Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter, B. V S. 480, führt von Johannes de Deo casus decretalium cum canonibus concordantes an. In einer Münchener Handschrift (cod. Inderst. 144) steht eine zweite kleinere Arbeit von ihm, die am Schlusse als concordantes decretorum tituli decretalium aufgeführt wird, und die Ueberschriften der Titel aus der Sammlung Gregor's IX mit Parallelstellen aus dem Decrete enthält. Eine Emmeramer Handschrift cod. lat. 14,874 enthält ein solches Werk von einem Hermann von Prag, der Kaplan des Papstes Johann XXII war. Im Drucke liegt nach Gräße vor concordantia seu ambidextrum von Joh. Calderini († 1365), einem Lehrer des canonischen Rechtes zu Bologna.

3) Landrecht des Schwabenspiegels in der Ausgabe von Wackernagel. Zürich 1840. 8. Abschnitt 4 S. 9.

das corpus juris sichern wollen, eine Bezeichnung, die hier für Gregor's Sammlung steht.[1])

Seine Sammlung ist in einigen Handschriften wirklich an die des Vorfahrers angereiht.[2]) Nur von kurzer Dauer war indessen die Aufnahme, welche sie selbst, wie die späteren Sammlungen der Päpste Alexander IV, Urban IV, Clemens IV, Gregor X und Nicolaus III[3]) auf den Universitäten fanden, denn schon Bonifaz VIII erklärte (1298) seine Sammlung als die des gemeinen geltenden Rechtes, schloß sie mit der Bezeichnung liber sextus an die Gregor's IX an und schrieb sie im Vereine mit ihr zum ausschließlichen Gebrauche für Schule und Gerichte vor. Wie Gregor IX die Sammlungen der Schule zu Bologna, so hat Bonifaz VIII die seiner Vorgänger in die seinige eingeschlossen, denn die Sammlung Innocenz IV ist hier nach ihrem berichtigten Inhalte ganz,[4]) die übrigen Sammlungen seiner Vorgänger sind dem größeren Theile nach in sie übergegangen.

Aus der Sammlung Bonifaz VIII wurde bald nachher auf Befehl der Synode zu Melun (1300) ein Auszug gemacht, der dem gesammelten Clerus der Erzdiöcese Sens mitgetheilt wurde.[5])

Die Sammlung Clemens V ließ sein Nachfolger Johann XXII am 1. November 1317 den Universitäten zusenden, sie wurde als eine Fort-

---

1) Philipps Kirchenrecht Bd. IV S. 403.

2) Philipps a. a. O. S. 350.

3) Philipps a. a. O. S. 353.

4) Man hat sich im liber sextus genau an die Reihenfolge der Titel und Capitel gehalten, die Innocenz IV in dem Schreiben an Philipp vom 9. September 1253 angibt. Es sind daher cap. 2 praesenti de rescriptis, cap. 6 Innocentius de suppl. negl. prael. und das schon erwähnte cap. 32 non solum weggelassen, weil sie nach dem päpstlichen Schreiben nicht zur Sammlung gehören.

In den liber sextus sind auch zwei Fragmente von Decretalen Innocenz IV aufgenommen, die erst später erlassen wurden. So ist cap. 4 ut super appellatione II, 15 aus dem Schreiben an die Bischöfe der Provinz Rouen vom 11. Juni 1254 bei Sbaralea I, 752; demselben Schreiben gehört auch c. 7 venerabilibus V, 11 an. Für das cap. 1, III, 14 is qui monasterium ist die Quelle bisher nicht ermittelt.

5) Conc. Meledunense in den acta conciliorum von Harduin T. VII p. 1207.

setzung der vorhergehenden betrachtet, denn sie wird bald nachher mit der Bezeichnung siebentes Buch der Decretalen aufgeführt.[1])

Beide Sammlungen waren von den Päpsten zum Gebrauche für Schule und Gerichte vorgeschrieben worden. Beide zusammen erhielten auch den Namen neue Rechte (nova jura). Die Schule widmete ihnen gleichfalls ihre Thätigkeit; ein Lehrer las über das Decret, ein anderer über die Decretalen, ein dritter über den liber sextus und die Clementinen.[2])

Diese einzelnen Theile werden auf der allgemeinen Synode zu Basel corpus juris genannt,[3]) im Drucke sind sie mit diesem gemeinschaftlichen Namen erst weit später erschienen.[4])

Die nicht im corpus juris enthaltenen Decretalen wurden gewöhnlich Extravaganten genannt. Gregor IX und Bonifaz VIII wollten mit ihren Sammlungen alle Extravaganten beseitigen und erklärten sie daher, (soweit sie nicht ausdrücklich reservirt wurden), für nicht mehr geltend. Clemens V und Johann XXII hatten dieses Prinzip aufgegeben, und es gab fortan Extravaganten, welche neben dem corpus juris geltend waren[5]) und deßhalb gesammelt wurden. So entstand die schon erwähnte Sammlung des Guilielmus vir rigidus, so wurden auch nach einer Art von Herkommen gewisse Extravaganten in alle Ausgaben, die während des fünfzehnten Jahrhundertes erschienen, aufgenommen.[6])

Durch die im Jahre 1500 von Jean Chappuis besorgte Ausgabe

---

1) So auf der Synode zu Utrecht von 1318 c. 8 bei Hartzheim, conc. germ. T. IV p. 268. Vgl. auch Philipps, Kirchenrecht, IV, 386 und Walter, Kirchenrecht, 13. Ausg. § 106[a.] Clemens V wollte, wie bereits § 8 S. 42 bemerkt ist, allerdings ein siebentes Buch der Decretalen zusammenstellen lassen.

2) Wundt, de origine et progressu facultatis juridicae Heidelbergensis Progr. I. Heidelbergae 1777 p. 18.

3) c. 6 Sess XXIII.

4) Die ersten Ausgaben sind nach den einzelnen Theilen benannt, von den späteren hat die von Contius den Gesammttitel Decretorum canonicorum collectanea, als corpus juris canonici universi ist die von Modius, Francofurti 1586,3 Vol. 8. bezeichnet, jedoch nur in der Ueberschrift des ersten Theiles.

5) Philipps, Kirchenrecht IV, 384.

6) Philipps a. a. O. S. 397.

der einzelnen Theile des corpus juris haben zwei Sammlungen von Extravaganten eine bleibende Stelle im corpus juris erhalten.

Zwanzig Extravaganten Johann XXII wurden von demselben französischen Rechtsgelehrten in vierzehn Titel gebracht und werden mit dem Namen des Papstes angeführt.

Zwei und siebzig Verordnungen verschiedener Päpste von Urban IV († 1264) bis Sixtus IV († 1484) wurden von ihm in einer zweiten Sammlung vereinigt, in welche auch die frühere des Guilielmus aufgenommen ist. Sie ist in fünf Bücher getheilt, doch fehlt bei dem vierten der Text; sie führt die Ueberschrift extravagantes communes. Die Extravaganten werden im Gegensatze zu den älteren Bestandtheilen des corpus juris zum corpus juris non clausum gerechnet, während man erstere als clausum bezeichnet. Von diesen älteren Theilen hat Gratian's Decret nur durch die Anerkennung der Schule Aufnahme gefunden, die drei folgenden Sammlungen haben sie durch die päpstliche Autorität und die Schule erlangt. Die beiden Extravaganten-Sammlungen haben durch die Praxis ihre allgemeine Anwendung erhalten.

Man citirt die einzelnen Theile mit oder ohne Angabe des Schlagwortes, das Decret nach seinen Abtheilungen, die Decretalen Gregors IX mit dem Beisatze extra, die Sammlung Bonifaz VIII als liber sextus, die Clementinen nach ihrer Benennung.[1])

Das corpus juris canonici gilt im amtlichen Gebrauche in der ganzen katholischen Kirche des lateinischen Ritus, insoweit nicht einzelne Rechtsbestimmungen durch das neuere Recht, insbesondere durch das Concil von

---

1) Gratian's Decret wird im ersten Theile citirt mit Angabe der Distinction: c. (presbyteros) 32 D. 50, im zweiten mit Anführung der causa: C. (saepe) 72 C. 12 qu. 2, im dritten mit der Distinction und dem Beisatze de consecratione: c. (pervenit) 12 D. 3 de consecr. Der Anhang der causa 33 wird mit dem Beisatze de poenitentia angeführt. Die Sammlung Gregors IX hat als Beisatz e oder X, d. h. extra decretum Gratiani, z. B. caput (auditis) 29 extra de electione (I, 6). Die Decretalen des Papstes Bonifaz VIII werden angeführt c. (statutum) 3 de praeb. in VI$^{to}$ (III, 4), die Clementinen c. 8 (si plures) 3 de praeb. in Clem. (III, 2). Die Extravaganten werden als solche Papst Johann's XXII oder als communes bezeichnet.

Trient geändert sind. In der protestantischen Kirche Deutschlands wird es gleichfalls in derselben Weise angewendet, insoweit seine Bestimmungen nicht mit Lehre, Cult oder Disziplin im Widerspruche stehen. In den übrigen Kirchen, wie bei den Sekten, findet es keine Anwendung.

## § 10.

### Geschichte der neueren Quellen [1]) und ihrer Sammlungen.

In den neueren Quellen des Morgenlandes ist die Fortbildung des gemeinen Rechtes eine sehr verschiedene von der des Abendlandes.

Im Morgenlande konnte sich nur das Particularrecht weiter entwickeln, denn für die Fortbildung des gemeinen Rechtes fehlten die nothwendigen Organe. Die Berufung einer allgemeinen Synode, die schon während der Dauer des oströmischen Reiches nicht mehr üblich war, wurde durch den Sturz desselben zu einer ausführbaren Maßregel. Weltliches Recht konnte auf die Fortbildung des gemeinen Rechtes keinen Einfluß mehr äußern, da kein Staat des griechischen Bekenntnisses mehr bestand, dessen Gesetze außerhalb seines Gebietes Anerkennung fanden. Das Gewohnheitsrecht endlich hat kein neues Rechtsverhältniß hervorgerufen, welches auf allgemeine Geltung Anspruch machen konnte.

So mußten die Normen des gemeinen Rechtes auf die Beschlüsse der älteren Synoden, die Verordnungen der früheren kaiserlichen Gesetze und auf das Herkommen nach der älteren kirchlichen Praxis beschränkt bleiben. Das Particularrecht dagegen hat sich in der früheren Weise erhalten, für einzelne Staaten neu entwickelt. Letzteres geschah (1721) für Rußland, wie für das Königreich Griechenland (1833) durch die Organisation neuer kirchlicher Behörden, welche den Namen heilige Synoden führen.

Im Abendlande stand bis zur Reformation dem Staate nur eine Kirche gegenüber; die rechtliche Stellung der griechischen Kirche war dort

---

1) Ueber die Geschichte der neueren Quellen vgl. man für das Morgenland das angeführte Werk von Zachariae, für das Abendland die gleichfalls schon erwähnte äußere Kirchenrechtsgeschichte von J. J. Lang, wie die einschlägigen Paragraphen bei Walter und Richter.

wegen ihrer geringen Verbreitung von keiner Bedeutung. Dieses Verhältniß wurde durch die Reformation geändert, denn mit den neuen Lehren entstanden auch neue Kirchen, deren rechtliche Verhältnisse sowohl an sich und unter sich, wie in ihren Beziehungen zur katholischen Kirche geordnet werden mußten. Neben dem gemeinen canonischen Rechte entstand jetzt ein Kirchenrecht der Confessionen und die Rechtsquellen theilten sich in Quellen der Katholiken und der Protestanten ein. Die Universitäten, welche bisher die Centralorgane der Verbreitung des canonischen Rechtes waren, nahmen jetzt einen confessionellen Charakter an, die Gesetzgebung der einzelnen Länder wurde gleichfalls überall da, wo nur eine Confession zur Religionsübung berechtigt wurde, in ausschließender Weise für diese geordnet.

Für das gemeine Recht der katholischen Kirche hat die allgemeine Synode von Trient (1545—1563, jedoch in disciplinärer Beziehung zunächst nur für das Abendland [1]) mehrfache Abänderungen und Ergänzungen getroffen, die Verordnungen der Päpste haben ihren fortdauernden Einfluß auf dasselbe geäußert.

Die Fortbildung des weltlichen Rechtes hat abgenommen, da die kaiserliche Gewalt nach Außen wie nach Innen an Macht und Ansehen verlor. Das Gewohnheitsrecht hat auch nach der Reformation seine frühere Giltigkeit bezüglich der älteren Bestimmung über das Eherecht beibehalten,[2]) aber keine neueren gemeinrechtlichen Bestimmungen erzeugt.

Das Particularrecht mußte an Ausbildung zunehmen, da zu den frühern kirchlichen Quellen eine größere Entwicklung des weltlichen Rechtes durch die neuen Landesgesetze und Concordate, in Deutschland, insbesondere durch die Territorialgesetzgebung der einzelnen Staaten hinzukam und das Herkommen seine particulare Entwickelung fortbehielt.

Für die protestantische Kirche konnte eine allgemeine Synode nicht als Organ des Gesammtwillens dienen, allgemeine Grundsätze kirchlicher

---

1) Im Morgenlande gelten ihre disziplinären Bestimmungen nur in subsidiärer Weise. cfr. Papp-Szilaggi enchiridion juris ecclesiae orientalis catholicae. M. Varadeni 1862. 8. p. 120.

2) Conc. Trid. sess. 24 de reform. matrim. cap. 1 in fine.

und weltlicher Gesetze, wie die über die corporative Stellung der Kirche und das Kirchengut sind auch hier gemeines Recht geblieben.

Das Gewohnheitsrecht hat hier eine neue Gestaltung erhalten, indem es in rückwirkender Weise Einrichtungen aus der apostolischen Zeit, in der anglikanischen Kirche auch Gesetze aus späterer Zeit umfaßt.[1])

In Deutschland hat sich auf der Grundlage des canonischen Rechtes und der neueren Reichsgesetze ein gemeines deutsches Kirchenrecht der Protestanten gebildet. Das Particularrecht hat sich durch die Synoden, wie durch die Landesgesetze der einzelnen Landeskirchen, durch die Statuten der einzelnen kirchlichen Institute und das Herkommen in reichhaltiger Weise entwickelt.

Diesem Entwicklungsgange der Quellen entspricht die Beschaffenheit ihrer Sammlungen. Die des Morgenlandes sind an Zahl weit geringer, als die des Abendlandes, sie wiederholen fast durchgängig nur den Inhalt der älteren Quellensammlungen. Das Eherecht ist nicht in eigenen Sammlungen vertreten, für den Gebrauch der Beichtväter aber sind solche angelegt. Auszüge aus dem weltlichen Rechte sind nur anhangsweise gegeben.

Im Abendlande sind in der katholischen Kirche die Concilienakten und Bullarien an die Stelle der Canonensammlungen getreten. Sie sind von ebenso großer Bedeutung für das gemeine Recht, wie für das Particularrecht; für letzteres liegen auch Sammlungen der Concordate vor. Bußrecht und Eherecht sind nur ausnahmsweise in ihnen vertreten.

Für das gemeine Recht der protestantischen Kirche bestehen keine eigenen Sammlungen. Für ihr Particularrecht liegen die Synoden der einzelnen Landeskirchen, wie ihre Gesetze mehrfach in solchen vor.

Quellen und Sammlungen beginnen im Morgenlande nach dem Sturze des oströmischen Reiches (1453), im Abendlande nach der Einführung der Reformation (1517), sie erstrecken sich beide von da bis zur neuesten Zeit.

---

1) Richter, L. A., Lehrbuch, 6. Aufl § 84; Rüttimann, der englische Civilprozeß. Leipzig 1851 S. 4.

## § 11.

### Die neuen Sammlungen des Morgenlandes.

In der neueren Zeit sind die Canonensammlungen gewöhnlich mit den nomocanones verbunden. Eine Ausnahme macht der nomocanon des Notars Manoel Malaxos († 1581), der um 1562 zu Theben verfaßt wurde. Er ist aus Photius und Blastares, aus dem Handbuche der Kaiser Leo und Constantin, wie aus dem hexabiblus des Harmenopulos zusammengestellt.[1]) Für die Walachei wurde 1652 zu Tergowisch eine Sammlung unter dem Titel pravila, d. h. Richtschnur des Gesetzes, gedruckt. Sie enthält im ersten Theile einen nomocanon, (enderaptera legin genannt), in welchem der Text des Malaxos übersetzt ist, den zweiten bildet der schon erwähnte Abriß der Canonen von Alexius Aristenus in wallachischer Sprache; beide Theile sind mit Zusätzen versehen.[2]) Für das russische Reich hat das Steuermannsbuch (Kormczaia kniga) des Patriarchen Nicon († 1653) gesetzliches Ansehen erlangt, die Sammlung ist aber auch außerhalb desselben im Gebrauche. Sie gibt die älteren Sammlungen des Photius und Aristenus, als Anhänge sind zwei Novellen des Kaisers Alexius Komnenus und viele andere Zusätze aus dem geistlichen und weltlichen Rechte aufgenommen.[3]) Für die griechisch-türkische Kirche ließen eine Sammlung ähnlichen Inhaltes zwei Mönche vom Berge Athos, Agapios und Nicodemos, am Anfange dieses Jahrhunderts in Leipzig drucken. Sie führt den Titel pedalion, d. h. Steuerruder, und enthält in altgriechischer Sprache mit neugriechischer Ueber-

---

1) Zachariae delineatio § 55 Nr. 2.

2) Das Inhaltsverzeichniß des ersten Theiles steht in Papp-Szilaggi enchiridion juris ecclesiae orientalis catholicae pag. 76; über diese Sammlung vgl. man Zachariae l. c. § 57 Nr. 2 und die Wiener Jahrbücher der Literatur Bd. 25 S. 158.

3) Kopitar in den angeführten Jahrbüchern Bd. 23 S. 220 und Bd. 33 S. 288, Biener de collect. canonum p. 60 geben das Inhaltsverzeichniß der Sammlung. Von ihrer Geltung in Ungarn spricht die Statistik von Schwartner S. 587. Eine neue, wie es scheint, verwandte Sammlung soll nach Walter § 82 im Jahre 1838 zu Stande gekommen sein.

setzung das kirchliche Material nach der Vorschrift der Synode im Trullus mit den Auslegungen des Balsamon, Zonaras und Aristenus, den gleichlautenden Canonen und den Aussprüchen einzelner Väter, endlich solche Auszüge aus den Gesetzbüchern und Novellen Justinians, welche mit den Canonen übereinstimmen. Sie hat in neuerer Zeit in einer Uebersetzung in das Moldauische in der Moldau und der Wallachei Aufnahme gefunden.[1])

Im Königreiche Griechenland ist in neuester Zeit eine größere Sammlung erschienen, die auch in Rußland Anerkennung gefunden hat. Sie enthält nicht nur den von der Synode im Trullus vorgeschriebenen kirchlichen Stoff mit Zusätzen, sondern auch die nomocanones des Photius und Blastares mit ihren Erläuterungen und die Verordnungen der Kaiser und Patriarchen.[2])

Auszüge aus dem weltlichen Rechte, insoweit es die Kirche betrifft, finden sich mehrfach als Anhänge der Sammlungen des geistlichen und weltlichen Rechtes.[3]) Von den neueren Synoden sind selbst die wichtigsten derselben, wie die in der Angelegenheit der Reformirten zu Constantinopel (1638), zu Jassy (1642) und zu Jerusalem (1672) abgehaltenen Patriarchalsynoden in die Sammlungen der griechischen Kirche nicht aufgenommen worden, sie finden sich in den Conciliensammlungen der lateinischen. Die neueren Landesgesetze haben eine solche Aufnahme gleichfalls nicht gefunden.

Das Eherecht ist in eigenen Abschnitten in den Sammlungen des kirchlichen wie des weltlichen Rechtes vertreten.[4]) Für den Gebrauch der Beichtväter sind zahlreiche Auszüge aus den Canonen gemacht, welche canonaria, theilweise auch nomocanones genannt werden.[5]) Die neueren Sammlungen der Sekten wiederholen nur den Stoff der älteren.

---

1) Wiener Jahrbücher Bd. 25 S. 152. Biener, de collect. p. 39, Walter, Kirchenrecht § 83.

2) Sie ist zu Athen 1852 in sechs Theilen erschienen unter dem Titel *σύνταγμα τῶν θείων καὶ ἱερῶν κανόνων*; über ihren Inhalt handelt Walter § 80.

3) Man vgl. die Institutionen des russischen Rechtes. Petersburg 1819. 8. Bd. I.

4) Für Rußland in der Kormczaia Kniga, wie im sechsten Capitel der Institutionen und im zweiten Buche der Pandekten des russischen Reiches.

5) Zachariae l. c. p. 92.

§ 12.

## Die Sammlungen der neueren Quellen des Abendlandes.

### a) Sammlungen kirchlichen Inhaltes.

#### 1) Canonensammlungen.

Sie kommen nur in der katholischen Kirche vor. Eine solche ist das siebente Buch der Decretalen des Rechtsgelehrten Peter Mathieu aus Lyon († 1590), welches unter dieser Bezeichnung in viele Ausgaben des corpus juris canonici aufgenommen wurde. Der Verfasser hatte zuerst Verordnungen der Päpste von Gregor IX bis Sixtus V in chronologischer Weise gesammelt, die er bald darauf in systematischer umarbeitete und seiner Ausgabe des corpus juris canonici beigab.[1])

Eine systematische Canonensammlung ist auch die von Cardinal Pinelli verfaßte, die ursprünglich für den amtlichen Gebrauch bestimmt war, demselben aber bald wieder entzogen wurde.[2])

#### 2) Concilienakten.

Die Akten der Synoden sind bezüglich der katholischen Kirche für die ganze Kirche, wie für einzelne Theile derselben gesammelt, bezüglich der protestantischen nur für letztere. Die allgemeinen Synoden der katho-

---

1) Diese Ausgabe erschien zu Lyon (1589), ein Abdruck derselben zu Frankfurt 1590. 8. Die chronologische Sammlung der päpstlichen Verordnungen wurde unter dem Titel summa constitutionum etc. zu Lyon 1588, 4. veröffentlicht. Von dem Verhältnisse der beiden Sammlungen zu einander sagt der Verfasser in der Vorrede zu seiner Ausgabe des corpus juris canonici: auspiciis vero Sixti V. successoris dignissimi posteriores pontificum constitutiones post Extravagantes et Clementinas editae in lucem prodiere, quarum selectiores non ineptis sensibus et scholiis primum obtulimus, deinde in locos communes et titulos adjecimus his tribus voluminibus.

2) Von ihr erschienen zwei Ausgaben zu Rom 1592 und 1598, die zu den seltenen Büchern gehören. Das Inhaltsverzeichniß der Sammlung steht bei Roßhirt, Geschichte des canonischen Rechtes im Mittelalter. Mainz 1846 8. Thl. I, S. 371.

lischen Kirche sind in den neueren Sammlungen von Harduin, Coleti und Mansi vollständig enthalten.[1])

Nach ihrer besonderen Geltung für einzelne Länder, deren kirchliche Provinzen und Bisthümer sind die Synoden gesammelt für Deutschland von Hartzheim, für Frankreich von Odespun, für Spanien von Aguirre und Gonzalez, für England von Wilkins, für Ungarn von Peterfy, für Schweden von Reuterdahl, für Belgien von de Ram.[2])

Für die Kirchenprovinzen Bayerns gehören sowohl die Synoden der älteren Metropolen Salzburg und Mainz, wie die der später errichteten Erzbisthümer München-Freising und Bamberg hieher.[3])

Die neueren Patriarchalsynoden der griechischen Kirche sind in die Concilienakten der katholischen aufgenommen.

Die Synodalakten der protestantischen Kirche sind für einzelne Länder gesammelt. Die älteren Synoden Frankreichs und Polens liegen in eigenen Sammlungen vor.[4])

---

1) Die älteste zu Paris 1524 von Jacob Merlin veranstaltete Sammlung ist sehr unvollständig und schließt mit dem Concil von Basel; die Sammlung von Harduin erschien zu Paris 1715, die von Coleti zu Venedig 1728—1734 und die von Mansi zu Florenz 1759—1767.

2) Die Sammlung von Hartzheim geht bis 1768, die von Odespun vom Tridentinum an bis 1646, die von Gonzalez bis 1601, die von Wilkins bis 1717, die von Peterfy bis 1731, die von Reuterdahl bis 1527, die von de Ram bis zur neuesten Zeit.

3) Die Synoden der Provinz und Diözese Salzburg hat Dalham (Aug. Vind. 1788 fol.) gesammelt, ein Verzeichniß der Mainzer Synoden bis 1549 gibt Würdtwein in seinem elenchus Moguntiae 1761. 4. Die Synoden des Bisthums Augsburg hat Steiner Mindelhemii 1666, 4. gesammelt, die von Speyer stehen theilweise in der collectio processuum synodalium von 1387 bis 1720, Speyer 1786 fol., die von Würzburg im synodicon Herbipolense von Himmelstein. Würzburg 1855. 8. Ein Verzeichniß der Regensburger Synoden bis 1669 gibt Enhuber in seiner brevis recensio Ratisbonae 1768. 8; über die Reihenfolge der Bamberger Synoden vgl. man die Abhandlung von Dr. L. Cl. Schmitt im 14. Berichte des historischen Vereines zu Bamberg vom Jahre 1857.

4) Von Aymon la Haye 1710. 4. und Scheidemantel Wratislaviae 1766. 8. Einige in Ungarn und Siebenbürgen gehaltene Synoden stehen bei Kuzmany im Urkundenbuche zum Kirchenrecht. Wien 1856. 8. S. 189 seq.

Mehrere der schwedischen Synodalverhandlungen sind in der Sammlung der Reichstagsakten von Stiermann enthalten.[1])

Eine Uebersicht der englischen Synoden bis 1717 in kurzem Abrisse gibt Joyce.[2])

Die Generalversammlungen Schottlands von 1638 bis zur neuesten Zeit sind gesammelt von Peterkin.[3])

### 3) Päpstliche Bullen-Sammlungen.

Die päpstlichen Verordnungen sind für die ganze katholische Kirche in einer großen Sammlung geordnet, die bis auf Benedikt XIV geht. Die Verordnungen dieses Papstes bilden eine eigene Sammlung, die als das Mittelglied der älteren und neueren Bullen erscheint. An sie schließt sich die Fortsetzung der großen Sammlung bis zur neuesten Zeit an.[4])

Außer dieser allgemeinen Sammlung gibt es noch solche, die zu besonderen Zwecken angelegt sind.

Von einzelnen Päpsten sind eigene Sammlungen ihrer Verordnungen vorhanden. Mönchs- und Ritter-Orden besitzen solche für ihre Genossenschaften, endlich besteht noch eine eigene Sammlung über die Entscheidung der jansenistischen Streitigkeiten.[5])

Von den besonderen Sammlungen der Quellen des gemeinen Rechtes gehört für das Bußrecht der katholischen Kirche nur eine der neueren Zeit

---

1) Stockholm 1728—1733. 4. 3. Thl.

2) England's sacred synods. London 1855. 8.

3) Records. Edinburgh 1839. 4. mit den neueren Fortsetzungen.

4) Bullarum etc. amplissima collectio studio Caroli Cocquelines. Romae 1739 fol. Sanctissimi domini nostri Benedicti papae XIV bullarium. Romae 1754 fol. Bullarii romani continuatio etc. studio Alexandri Spetia. Romae 135 fol. geht im 20. Bande bis Gregor XVI. Die neueste Ausgabe des ganzen Bullariums Augustae Taurinorum 1857. 4. geht im 10. Bande bis 1602.

5) Clemens XI und Pius IX haben eigene Sammlungen ihrer Verordnungen veranstaltet. Die älteren Mönchs- und Ritter-Orden besitzen eigene Bullarien, die, wie die der Franziskaner, Dominikaner und Malteser auch von allgemeinerer Bedeutung sind. Ueber die jansenistischen Streitigkeiten vgl. man die Sammlung aliquot constitutiones et decreta apostolica. Leodii 1700. 8.

an, nemlich das Pönitentialbuch der Kirche von Mailand.[1]) Das Eherecht der katholischen, wie der protestantischen Kirche ist für einzelne Länder in eigenen Sammlungen vertreten.[2])

b) Sammlungen gemischten Inhalts.

Sie bestehen in der neueren Zeit sowohl für die katholische, wie für die protestantische Kirche. In der ersteren sind die Concordate der Päpste mit den einzelnen Nationen, wie die der Bischöfe mit den Landesherren nur in sehr unvollständiger Weise gesammelt.[3])

In der letzteren sind es die zwischen den Fürsten und Reformatoren vereinbarten Anordnungen der neuen Rechtsverhältnisse. Hieher gehören für Deutschland insbesondere die Kirchenordnungen, die in den einzelnen deutschen Ländern seit der Reformation gegeben wurden.[4])

c) Sammlungen des weltlichen Rechtes.

Die neueren Gesetze, welche die Kirche betreffen, sind theils in all-

---

1) Zuletzt abgedruckt bei Wasserschleben, Bußordnungen S. 705.

2) Für die Katholiken Frankreichs im code matrimonial von einem ungenannten Advokaten M. Paris 1770. 4., für die Protestanten Deutschlands im corpus juris matrimonialis von Sarcerius. 1569 fol. Gutachten in Ehesachen sind veröffentlicht von Zilettus und Dedekennus; eine Sammlung über Dispensationen gibt Lorente in seiner coleccion diplomatica. Madrid 1809. 8.

3) Päpstliche Concordate mehrerer Länder stehen in der Sammlung von Ernst Münch. Leipzig 1830. 8. Die älteren Concordate Deutschlands gibt (Horix) concordata etc. Francofurti 1771. 8. Für Spanien sind in der coleccion de los concordatos Madrid 1848 die päpstlichen Concordate seit dem Concil von Trient enthalten. Die bischöflichen Concordate Portugals bis auf K. Sebastian (1562—1578) stehen in der schon angeführten Schrift von Pereira de Castro de manu regia. Die Concordate und Recesse der bayerischen Fürsten mit den Fürstbischöfen, welche über Bayern die kirchliche Jurisdiction hatten, sind theilweise gesammelt in dem Werke Concordaten und Recessen u. s. w. München 1757 und 1769 fol.

4) Moser, J. J., corpus juris evangelicorum ecclesiastici, Züllichau 1737. 4. Richter, A. L., die evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts. Weimar 1846. 4.

gemeiner Weise gesammelt, theils bestehen für die einzelnen Länder eigene Sammlungen, wie einzelne Theile der Gesetzessammlungen.[1])

## § 13.

## Die Literatur.

Mit dem Decrete Gratian's beginnt auch eine literarische Thätigkeit der von ihm zu Bologna gestifteten Schule des canonischen Rechtes. Glossen und Commentare beginnen hier gleichzeitig, für beide hat schon der älteste Schüler Gratian's, Paucapalea, gesorgt.[2])

Die ältesten Glossen bestehen nur in sehr kurzer Erklärung des Wortsinnes, der Angabe abweichender Lesearten und der Beifügung einzelner Stellen gleichen oder ähnlichen Inhaltes, sie wurden theils innerhalb der Zeilen, theils am Rande des Textes angebracht.

Die ersten Commentare haben allmählig an Umfang zugenommen, bis gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts bereits ein umfangreiches Werk dieser Art vorliegt.[3])

An das Decret selbst reihen sich der Zeit nach zunächst an der Commentar des Paucapalea, wie der des Cardinals Roland, welcher als Alexander III den päpstlichen Stuhl bestieg, und der des Stephan, welcher

---

1) In ersterer Beziehung gehört hieher die schon öfter erwähnte Sammlung von Walter fontes juris. Die für einzelne Länder Deutschlands vorhandenen Sammlungen sind verzeichnet in Richter, Kirchenrecht § 85. Für Bayern sind Gesetze und Verordnungen bis zum Jahre 1838 zusammengestellt im 8. Bande der großen Verordnungen-Sammlung von Döllinger. Die Staaten des Auslandes besitzen solche Werke, in denen der Stoff, wie in den deutschen Sammlungen, theils systematisch verarbeitet, theils der Zeitfolge nach geordnet ist. Hieher gehören für England die Werke von Gibson und Burn, für Frankreich von Héricourt, Desprez und Champeaux, für Italien die annonyme collezion di scritture di regia giurisdizione, für Neapel insbesondere das Werk von Giliberti, für Mähren das von Boczek, für Schottland von Peterkin, für Schweden von Stiermann, für Siebenbürgen von Teutsch, für Ungarn von Kuzmany.

2) Maaßen Paucapalea, ein Beitrag zur Literaturgeschichte. Wien 1859. 8. S 40 ff.

3) Man vgl. über sie Maaßen, Beiträge zur Geschichte der juristischen Literatur des Mittelalters. Wien 1857. 8, und die erwähnte Abhandlung über Paucapalea.

später (1191) Bischof von Tournay wurde. In die Regierungszeit des Papstes Alexanders III (1159—1181) fallen gleichfalls drei derselben, die Werke des Rufinus, des Johannes von Faenza und des Simon von Bisignano. In die darauffolgenden Jahre fallen die Arbeit des Sicard, später Bischofes von Cremona (1185), der zu Mainz Vorlesungen über das Decret hielt,[1]) wie der umfangreiche Commentar des Huguccio, später (1190) Bischofes von Ferrara, auf welchem theilweise die glossa ordinaria beruht.

Von diesen Arbeiten waren die des Paucapalea, des Rufinus, des Johannes von Faenza und des Huguccio für die Schule zu Bologna bestimmt, wie sich schon aus der Eigenschaft ihrer Verfasser als öffentlicher Lehrer daselbst ergeben dürfte.[2])

Das Werk des Rolandus kann nur nach seiner Erhebung zum Cardinal begonnen worden sein,[3]) es war wie die übrigen erwähnten Commentare zunächst für den Leser bestimmt, doch haben wohl auch Stephan von Tournay und vermuthlich auch Sicard als Lehrer an Stiftsschulen gewirkt.[4])

---

1) Sicard sagt am Schlusse seines Werkes: ego vero Sigehardus, Cremonae filius natione, et Mogontinae ecclesiae filius spiritualis translatione aemulos patienter sustineo; in seiner Eröffnungsrede spricht er wiederholt von den socii, für welche diese Vorträge bestimmt waren. Man vgl. meine Abhandlung zur Geschichte des Decretes in Moy und Vering, Archiv Bd. IV S. 341 ff.

2) Johann von Faenza hatte sein Werk zunächst für die Zuhörer bestimmt, denn er sagt in der Lehre vom sacrilegium: sumpta enim sunt illa capitula quaedam ex pandecta gothica, quaedam ex longobardica, alias forte sententias in legendo narrabimus, lectori tamen in hujusmodi diversitatibus suademus, potius ecclesiasticae consuetudini, quam cujusquam sententiae acquiescere.

3) Man vgl. meine Abhandlung zur Geschichte des Decretes in Moy und Vering, Archiv Bd. VI S. 338.

4) Stephans Werk war zunächst für den Leser bestimmt, denn er sagt am Anfange desselben: admonere lectorem volumus, ut per singulas distinctiones summam capitulorum quae in distinctione continetur sibi breviter colligat, doch diente es wohl auch für den Gebrauch seiner Schüler in Chartres oder Orleans, wie die Verfasser der histoire literaire de la France T. XV p. 581 vermuthen.

Da die Glosse auf der Anerkennung einer Sammlung von Seite der Schule beruhte, so wurden Sammlungen, die nicht andauernd von ihr verbreitet wurden, auch nicht glossirt.[1])

Die ältere Glosse, wie die erwähnten Commentare haben auf das römische Recht fortwährende Rücksicht genommen, auch auf die geistliche Rhetorik jener Zeit hat man Gratian's Sammlung angewendet.[2])

Die spätere Glosse hat ebenso wie die Schule den Betrieb des römischen Rechtes neben dem canonischen sehr vernachlässigt. Sie beschäftigte sich nur mehr mit einer ebenso unkritischen als geschmacklosen Erläuterung des Wortsinnes, welche deßhalb der Gegenstand des Volkswitzes wurde.

Eine bessere Methode der Bearbeitung der Sammlungen begann mit der Schule der Humanisten, deren Reihe Antonius Augustinus († 1586 als Erzbischof von Tarragona) eröffnet, durch sie wurden sachliche und kritische Erklärung des Textes wie Vergleichung desselben mit dem römischen Rechte wieder eingeführt. Die durch die Reformation entstandenen neuen Rechtsverhältnisse veranlaßten eine gesonderte Bearbeitung des neuen Stoffes wie eine Anwendung des gemeinen canonischen Rechtes im confessionellen Sinne.

Die Bearbeitung des gemeinen canonischen Rechtes ging jetzt allmählig in eine solche des geltenden Kirchenrechtes über, sie wurde von den Sammlungen unabhängiger, und die Vorträge auf den meisten Universitäten beschränkten sich später auf den kirchenrechtlichen Stoff allein.

Eine förmliche Trennung des canonischen Rechtes von der Theologie war durch die Rechtsschule zu Bologna nicht entstanden, denn es wurde auch fernerhin in Stifts- und Klosterschulen gelehrt. Nach der Reformation aber wurde der Vortrag desselben auf den protestantischen Universitäten Deutschlands ausschließlich der juristischen Facultät zugewiesen, während es auf den katholischen auch an der theologischen gelehrt wird.

---

1) Johannes Andreae sagt in der Vorrede zum speculum des Durantis von der um 1210 verfaßten Sammlung des Bernhard von Compostella: Bernhardus Compostellanus quia non diu viguit ejus compilatio, non habemus, quod illam glossaverit.

2) Man vgl. meine Abhandlung a. a. O. S. 344 ff.

In der neueren Zeit hat das canonische Recht in manchen Ländern durch das Verhältniß der Kirche zum Staate aufgehört, als ein Theil der Jurisprudenz betrachtet zu werden.[1])

Die neuere Literatur läßt sich in Werke allgemeinen Inhaltes, wie in solche, welche nur einzelne Materien behandeln, eintheilen. Zu den ersteren gehören größere Commentare, bibliographische Werke, einleitende und rechtsgeschichtliche Schriften, Hand- und Lehrbücher. Die letzteren richten sich nach einzelnen Materien des gemeinen oder particularen Rechtes. In neuester Zeit ist zu ihnen auch eine Darstellung der nationalöconomischen Grundsätze des canonischen Rechtes gekommen.[2])

---

1) So in Frankreich, Belgien, Holland und Nordamerika. Man vergl. Jacobson in Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrg. I S. 205 ff.

2) Endemann, Dr. W. Die nationalöconomischen Grundsätze der canonistischen Lehre in Hildebrand Jahrbücher für Nationalöconomie. Jena 1863 Bd. I S. 26 ff.

# I. Theil.

## Aeußeres Kirchenrecht.

---

### 1. Abschnitt.

## Von den Rechten des Staates an die Kirche.

§ 14.

### Vom gegenseitigen Verhältnisse zwischen Kirche und Staat.

Das äußere Kirchenrecht, auch Kirchenstaatsrecht genannt, ist der Inbegriff der Rechtsverhältnisse, durch welche die Stellung der Kirche nach Außen geregelt ist.

Die Kirche ist eine nach Ursprung und Zweck vom Staate verschiedene, deßhalb auch von ihm unabhängige Gesellschaft. Der Kirchengewalt steht die Anordnung der kirchlichen Angelegenheiten zu, weil der Glaube an und für sich kein Gegenstand der Staatsgesetzgebung ist. Da der Glaube aber in seinen äußeren Beziehungen rechtliche Folgen für das bürgerliche und politische Leben nach sich ziehen kann, so unterliegt er in ihnen einer Beaufsichtigung von Seite der Staatsgewalt.

Kirchengewalt und Staatsgewalt sind öffentliche Gewalten, die ein gemeinschaftliches Gebiet, das der Bildung und Sittlichkeit, theilen, welche sie sowohl in gegenseitiger Vereinigung wie in gesonderter Stellung befördern können.

Das gegenseitige Verhältniß beider Gewalten kann daher im engsten oder doch im engeren Verbande stattfinden, wie in der theilweisen oder möglichsten Trennung bestehen.[1] Der engste Verband wird als Nationalkirche oder Staatskirche in ausschließendem Sinne bezeichnet. Die Rechte der Staatsgenossen sind hier durch das Glaubensbekenntniß bedingt und die kirchlichen Handlungen haben dem Staate gegenüber rechtliche Folgen. Den engeren Verband nennt man Staatskirche im weiteren Sinne des Wortes, denn neben einer bevorzugten Confession können auch andere rechtlich anerkannt sein.

Bei der theilweisen Trennung hören die bürgerlichen Wirkungen kirchlicher Handlungen auf, die Kirche ist aber noch als öffentliche Corporation im Staate anerkannt. Bei der möglichsten Trennung steht die Kirche dem Staate nur als Privatgesellschaft gegenüber. Diese Verhältnisse sind nur allmählig entstanden, ihre Entwicklung gehört der Geschichte an, in welcher sie mit der Entstehung der Staatskirche im ausschließenden Sinne beginnt.

## § 15.

### Geschichtliche Darstellung des Verhältnisses zwischen Kirche und Staat.

Die Geschichte dieses Verhältnisses beginnt mit der Aufnahme der christlichen Religion und geht bis zur neuesten Zeit. Sie läßt sich in vier Hauptabschnitte eintheilen:

1) Von der Anerkennung der christlichen Religion bis zur vollkommenen Entwicklung eines weltlichen Protektorates in kirchlichen Angelegenheiten.

2) Von der Fortdauer dieses Protektorates bis zur Entstehung eines geistlichen Protektorates in Staatsangelegenheiten.

3) Von der vollendeten Ausbildung des geistlichen Protektorates in Staatsangelegenheiten bis zur Reformation.

---

1) Robert von Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik, Tübingen 1862. 8. Bd. II S. 176 unterscheidet eine vollständige Einheit von Staat und Kirche und ein Nebeneinanderbestehen beider. Das erstere Verhältniß ist aber gegenwärtig kein wirkliches mehr, sondern nur ein logisch annehmbares.

4) Von der Reformation bis zur Anerkennung der Gewissensfreiheit durch die Theorie.

## § 16.

## Uebersicht der ersten Periode.

Bis auf Constantin den Großen war die Kirche in keine rechtliche Stellung zum Staate getreten. Sie blieb von ihm anfänglich gänzlich unbeachtet, später bezeichnete man die Christen als Solche, die des Menschenhasses überwiesen seien (odii generis humani convicti) und verfolgte ihre Lehre fortan als einen verderblichen und maßlosen Aberglauben (superstitio prava et immodica).[1])

In dieser Stellung außer dem Staate bildete sich die Kirche ihre Verfassung, wählte ihre Bischöfe, sorgte für ihren Unterhalt und übte eine schiedsrichterliche und strafrechtliche Gewalt aus.

Constantin der Große stellte (313) die Christen zu den Heiden und Juden in eine bezüglich der Religionsübung gleichberechtigte Stellung; der heidnische Cult blieb aber ein Theil der Staatsverfassung. Er ertheilte der Kirche und dem Clerus dieselben Privilegien, die der heidnische und jüdische Cult bereits hatten. Die Kirche dagegen suchte gleich nach ihrer Anerkennung von Seite des Staates den Schutz desselben zuerst gegen Schismatiker und Häretiker, dann gegen das Heidenthum und Judenthum nach. Sie gerieth dadurch in das Verhältniß der Abhängigkeit vom Staate.

Der Kaiser, der ihr diesen Schutz verlieh, wurde eine neue, aber fremde Centralgewalt im kirchlichen Organismus, denn an ihn gingen jetzt mit Einwilligung der Bischöfe die Berufungen in letzter Instanz.[2]) Er war mehr als ein Bischof nach Außen, wie Constantin sich selbst nannte, denn er erhielt und übte ein wirkliches judicium episcopale, blieb

---

1) Plinii epist. X, 97, Tacitus annal. XV, 44. Die in Spanien dem Nero und Diocletian angeblich gesetzten Denksäulen propter superstitionem christianorum deletam sind unecht. Vgl. Gams, die Kirchengeschichte von Spanien. Regensburg 1862. 8. Bd. I S. 687 ff.

2) Man vgl. in der collectio Hadriana c. 2 conc. Antioch. (341), conc. Afric. c. 71.

aber zugleich noch der pontifex maximus der Heiden.[1]) Der Staat erkannte verschiedene Culte an,[2]) bis Theodosius I zuerst im Morgenlande, dann im Abendlande auf die Abschaffung der heidnischen Opfer und Gebräuche drang und den Staat zum orthodoxen christlichen Staate erhob. Schismatiker wurden fortan als Verächter des kaiserlichen Ansehens und Verbrecher gegen den Staat betrachtet, den Nichtchristen wurden ihre Rechte entzogen. Der Staat nahm jetzt seinerseits bei der Ernennung der Bischöfe, bei der Bestätigung der Synoden und der Entscheidung kirchlicher Streitigkeiten Rechte in Anspruch,[3]) aus welchen sich allmählig eine Staatskirche im ausschließenden Sinne entwickelte.

Constantin der Große hatte durch seine Verordnungen gegen Häretiker und Schismatiker den Grund zu ihr gelegt.[4]) Theodosius I beförderte ihren Bau durch seine Verordnungen gegen die Häresie, wie durch das Verbot des heidnischen Cultus.[5])

Theodosius II und Valentinian III vollendeten ihn, indem sie einerseits den Häretikern und andererseits den Heiden und Juden die politischen Rechte ganz entzogen, ihre bürgerlichen aber vielfach beschränkten.[6]) Im Morgenlande wurde das Heidenthum gänzlich niedergeworfen; dort stützte es sich nur auf die verfallende Schule und Literatur, im Abendlande dagegen überwogen die fortdauernden politischen Erinnerungen und Gefühle seiner Anhänger.[7])

---

1) Möhler, Athanasius der Große, Thl. I S. 223, Planck, G. J., Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschafts-Verfassung. Hannover 1803. 8. Bd. I. S. 260, Baronius, annales ad ann. 312.

2) Ein Kalender mit gemischten christlichen und heidnischen Festen steht in den Acta Sanctorum, propylaea ad Majum.

3) Planck a. a. O. S. 261 ff.

4) Cod. Theod. l. 1, 5, 7 de episcopis, eccl. et clericis, l. 1 de haeret. (XVI, 2 und 5).

5) Man vgl. die zwölf Verordnungen im Titel de haeret. von l. 6 bis 17 incl., wie seine sechs Verordnungen im Titel de paganis etc. (XVI, 5 und 10), ferner Symmachus epist. X, 154, Luden, Geschichte des deutschen Volkes. Gotha 1826. 8. Bd. II S. 319 und 565.

6) l. 19 Cod. Just. de Judaeis (I, 9); de haereticis et Manichaeis (I, 5).

7) Gfrörer, allgemeine Kirchengeschichte. Stuttgart 1841 Bd. II S. 186 ff.

## § 17.

### Uebersicht der zweiten Periode.

Die Abhängigkeit der Kirche dauerte nach dem Sturze des weströmischen Reiches sowohl im oströmischen Kaiserreiche wie in den einzelnen germanischen Staaten und im abendländischen Kaiserthume fort.

Im oströmischen Reiche waren die Patriarchen von der Staatsgewalt abhängig, denn der Kaiser wurde zugleich als Hoherpriester betrachtet. Er war in der That das Oberhaupt der Kirche, wenn er auch nur selten den Namen eines solchen trug.[1]) In den Staaten des Abendlandes nahmen die Regenten, welche nicht zur katholischen Kirche gehörten, ein Aufsichtsrecht über kirchliche Angelegenheiten wie ein Entscheidungsrecht in streitigen Fällen in Anspruch.[2]) In den übrigen Staaten behaupteten die katholischen Regenten ähnliche Rechte, die sich aber im Laufe der Zeit bedeutend erweiterten. In dieser Beschaffenheit treten sie schon seit dem Ende des sechsten Jahrhunderts im westgothischen Reiche als königliche Rechte (regalias) hervor. Die Könige der Westgothen erließen Befehle für das Wohl der Gläubigen, erkannten in letzter Instanz durch ein eigenes Tribunal in kirchlichen Dingen, ernannten die Bischöfe, beriefen und bestätigten die Reichssynode.[3])

Im fränkischen Reiche liegen ähnliche Verhältnisse vor, das judicium episcopale des Kaisers ist auch hier anerkannt, die Simonie wurde durch den Kaiser oder die Synoden bestraft, die vom Kaiser bestätigt wurden, die Fastenzeit wird vom Palaste aus bestimmt.[4])

---

1) Gfrörer, Kirchengeschichte Bd. II S. 20.

2) Man vgl. bezüglich des ostgothischen und longobardischen Reiches Hegel, Geschichte der Städteverfassung von Italien Leipzig 1847 Bd. I S. 114, 371 und 375.

3) Masdeu historia critica de España y de la cultura española. Madrid 1792. 4. libro III nro IX pag. 15 seq.

4) Man vgl. c. 6 der Reichssynode zu Frankfurt (794) und c. 73 lib. I der Reichssynode von Aachen (817) bei Harzheim, concilia Germaniae T. I p. 324 und 475 über das judicium episcopale, ebenso die Berufung des Gottschalk an König Ludwig den Frommen ebend. T. II p. 54, über die Simonie c. 8 des capitulare von Aachen (817). Von der Fastenzeit handeln Ahyto cap. 8 und Karls des Großen Verordnungen über diesen Betreff. cfr. Harzheim T. I p. 357.

Die Bischöfe wurden auch später vom Kaiser ernannt, und canonisch investirt, was Papst Gregor VI zuerst (1045) bestritten hat, auch die deutschen Päpste wurden von ihnen ernannt. Schon gegen das Ende des neunten Jahrhunderts tritt aber gleichwohl hier das Eingreifen der Päpste als Oberhäupter des christlichen Weltreiches entschieden hervor, und Hinkmar von Rheims († 882) klagt über einen unerträglichen Druck, was die Synode von Tribur (895) bestätigte.[1])

Die Stellung des Episcopates zur Staatsgewalt war in diesen Staaten eine andere geworden, als in den Staaten, deren Regenten nicht zur katholischen Kirche gehörten. Die Bischöfe wurden mit den übrigen Großen des Reiches in den königlichen Rath gezogen und dadurch allmählig zu Reichsständen erhoben. In dieser Stellung, zu welcher noch der Einfluß bezüglich der kirchlichen Immunität hinzugekommen war,[2]) liegt der Uebergang zu dem Einflusse der geistlichen Gewalt auf weltliche Angelegenheiten, der sich in schnellem Fortgange ausbildete. Diesen Uebergang beförderten die Fürsten in zweifacher Weise. Einerseits überhäuften sie die geistlichen Reichsstände mit Ehren und Ansehen, so daß sie in Deutschland selbst in den Reichsfürstenstand erhoben wurden. Andererseits übertrugen sie den Päpsten wiederholt die Entscheidung und Bestätigung von Staatsangelegenheiten.[3])

Nach der bisherigen Anschauungsweise sollten beide Gewalten bei der Regierung der Kirche thätig sein, sie sollte durch geistliche und welt-

---

1) Hincmari opp. T. II p. 690: petite dominum apostolicum, ut quia rex et episcopus simul esse non potest, et sui antecessores ecclesiasticum ordinem, quod suum est, et non rempublicam, quod regum est, disposuerunt, non praecipiat nobis habere regem, qui nos in longinquis sic partibus adjuvare non possit contra subitaneos et frequentes paganorum incursus et nos Francos non jubeat servire, quia istud jugum sui antecessores nostris antecessoribus non imposuerunt et nos illud portare non possumus. Man vgl. hiezu c. 30 der Synode von Tribur.

2) Man vgl. das Decret Gratian's c. 23 bis 25 C. XXIII qu. 8.

3) cfr. Gregorii VII epist. VIII, 21.

liche Gewalt regiert werden.[1]) In der zweiten Hälfte des neunten Jahrhunderts wurde aber durch Papst Nicolaus I (858—867) die Idee eines christlichen Weltreiches eingeführt, an dessen Spitze der Papst als Oberhaupt stehe, so daß die Rechtmäßigkeit der Fürsten durch die kirchliche Weihe bedingt werde.[2])

Die Päpste verliehen jetzt Kronen und Länder, während sie zugleich die ihnen entzogenen kirchlichen Rechte, wie canonische Investitur und Freiheit der Papstwahl wieder zu gewinnen trachteten. Dieses neue System vollendete Gregor VII, indem er die Obergewalt der geistlichen Macht über die weltliche in vollem Umfange aussprach.

§ 18.

## Uebersicht der dritten Periode.

Gregor VII suchte den Laien die kirchlichen Rechte, die durch die Anwendung des Lehenrechtes bezüglich der Pfründen und ihrer Erblichkeit an sie gekommen waren,[3]) zu entziehen, die weltlichen Rechte der geistlichen Gewalt dagegen möglichst zu erweitern. Da die Fürsten ihrerseits die Hoheitsrechte auszudehnen und den Staat zum absoluten Staate zu machen strebten, so mußte es zu einem fortwährenden Kampfe zwischen Staat und Kirche kommen, welcher dieser Periode angehört.

In ihr entstand jedoch ein neues System, welches die beiden Gewalten mit zwei Schwertern vergleicht, die sich gegenseitig unterstützen sollen (concordia sacerdotii et imperii).[4]) Ein solches Verhältniß er-

---

1) Man vgl. für das fränkische Reich Capit. ad Theodonis villam 844, bei Pertz Leges I, 381 cap. 2, für Spanien conc. Emeritense (666) cap. 23.

2) Man vgl. Nicolai I epist. 26 und das Schreiben Kaisers Ludwig des Deutschen an den K. Basilius bei Pertz script. T. V p. 521 seq., ferner Gfrörer, Geschichte der ost- und weströmischen Karolinger. Freiburg 1848 Bd. I S. 457 ff.

3) Das Lehenrecht wurde auch auf Pfarrkirchen und Zehenten angewendet. Insuper etiam decimae ac plebes adduntur in beneficium saecularibus sagt Petr. Damiani († 1072) lib. I ep. 10 lib. IV ep. 12. Ueber die Erblichkeit der Pfründen vgl. Luden, Geschichte des teutschen Volkes Bd. VIII, S. 566 und 118, Dahlmann, Geschichte von Dänemark I, 179 Note 2, und 239.

4) Man vgl. Patrus Damiani epist. VI, 4, Hildebertus Cenomanensis († 1134) ep. II, 18 und den Sachsenspiegel B. I Art. I.

kannten die Nachfolger Gregor's VII nicht an. Die Theorie von den zwei Schwertern wurde von ihnen dahin abgeändert, daß beide Schwerter in der Hand des Papstes und von ihm abhängig seien, das weltliche stehe den Königen und Kriegern zu, sei aber nur auf den Wink des Priesters zu ziehen, das geistliche sei von der Kirche zu handhaben.[1])

Das so geänderte System bestätigte die Obergewalt der Päpste in zeitlichen Dingen, weßhalb sie auch fortfuhren, die Wahlen der Kaiser und Könige zu prüfen und zu bestätigen.

Gegen solche Ansprüche erhob sich jedoch in einigen Ländern ein Widerstand von Seite der Theorie. Einzelne Schriftsteller haben das jus majestaticum in das Staatsrecht eingeführt, die Herrschaft über die Welt dem Kaiser zugesprochen und die fürstliche Gewalt als eine von der päpstlichen unabhängige erklärt.

Im Streite des Königes Philipp des Schönen von Frankreich mit Papst Bonifaz VIII, wie in dem Kampfe, den Kaiser Ludwig der Bayer gegen die französischen Päpste führte, ist diese neue Entwicklung des Staatsrechtes besonders hervorgetreten.[2])

In dem fortwährenden Kampfe zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt hatte man auch die Lehre von der Immunität zur allgemeinen Regel erhoben.[3]) Die Staatsgewalt sah sich dagegen in dieser Periode zu einer Reihe von weltlichen Gesetzen veranlaßt, durch welche ihre Rechte gegen die Uebergriffe der geistlichen Gewalt sicher gestellt werden sollten.

---

1) Johannes Saresberiensis († 1180) polycrat. IV, 3, S. Bernhardus († 1153) ep. 256 ad papam Eugenium und de considerat. IV, 3, eine Stelle, die Bonifaz VIII wörtlich wiederholt hat im caput unam sanctam (Extrav. com. I, 8), Schwabenspiegel Art. I.

2) Mehrere hierauf bezügliche Werke sind gesammelt bei Goldast, monarchia imperii T. I u. II. Die Schriftsteller, welche die Rechte des Philipp vertraten, sind angegeben bei Richerius de potest, eccl. Coloniae 1691. 4. T. I p. 233 seq.

3) Man vgl. c. 19 conc. Later. (1179) über die Immunität der Güter, über die der Personen das Fragment aus der Constitution Friedrichs II von 1220, nach der lex 33 Cod. Just. de episcopis et clericis (I, 3). Im vollständigen Texte der kaiserlichen Constitution ist sowohl die Immunität der kirchlichen Güter, wie die der Personen verliehen, vgl. Walter, fontes juris eccles. S. 82 ff.

Durch sie wurde die geistliche Gerichtsbarkeit beschränkt, die Erwerbsfähigkeit der Kirche an bestimmte Grenzen gebunden, die Besteurung geistlicher Güter ausgesprochen, die Oberaufsicht durch Einführung des Placet gehandhabt und das Verhältniß der Kirche zum Staate in einzelnen Punkten durch den Abschluß eigener Verträge, Concordate genannt, geregelt. Im Morgenlande dagegen erhielt sich das frühere Verhältniß der Abhängigkeit der Kirche vom Staate.

## § 19.

## Uebersicht der vierten Periode.

Ein neues Verhältniß der Kirche zum Staate entstand durch die Reformation, da dem Staate von jetzt an mehrere Confessionen statt der einen Kirche gegenüberstanden, und die Staatsgewalt sich deßhalb entweder zu Gunsten einer Confession erklären, oder mehrere als gleichberechtigt anerkennen mußte.

In den Staaten, welche die katholische Confession in ausschließender Weise aufrecht erhielten, blieb die alte Staatskirche in ihrer früheren Bedeutung mit dem größten Theile ihrer bereits erworbenen Rechte.

In anderen Staaten wurde eines der neuentstandenen Glaubensbekenntnisse gleichfalls in ausschließender Weise die Grundlage einer neugebildeten Staatskirche, welche großentheils die rechtliche Gestaltung der alten Staatskirche annahm. Nur in wenigen Staaten, wie in Deutschland, Frankreich, Polen, Ungarn, Siebenbürgen, in den Niederlanden und in einigen Cantonen der Schweiz wurde die gleiche Berechtigung mehrerer Confessionen anerkannt.

In den Staaten, welche die katholische Staatskirche beibehalten hatten, dauerte das alte Verhältniß der Kirchengewalt darin fort, daß der Staat die rechtlichen Folgen kirchlicher Handlungen anerkannte und die Kirche als die am meisten bevorzugte Corporation behandelte. Immerhin aber bestand der Grundsatz, die Fürsten seien in zeitlichen Angelegenheiten keiner geistlichen Gewalt unterworfen, welchen die gallikanische Declaration von 1682 erneuerte. In den Staaten, in welchen sich eine Staatskirche nach einem der neueren Glaubensbekenntnisse gebildet hatte, ging die Kirchengewalt theils in die Hände

der Regenten über, theils verblieb sie dem Clerus oder wurde auf die Gemeinde in mehr oder minder unabhängiger Weise übertragen.

In den Staaten, in welchen eine gleiche Berechtigung zweier oder mehrerer Confessionen stattfand, wurde die Religionsübung durch Gesetze oder durch Verträge, die zu Gesetzen erhoben wurden, geregelt. In Deutschland geschah eine solche neue Gestaltung durch den Augsburger Religionsfrieden von 1555 und den westphälischen Frieden von 1648, in Frankreich durch das Edikt von Nantes (1598), in Polen durch den Religionsfrieden von 1573, in den Niederlanden durch den Genter Frieden von 1576 und den Religionsfrieden von 1578, in Ungarn und Siebenbürgen durch den Wiener Frieden von 1606, in der Schweiz für Graubünden durch das Gesetz von 1526.

In allen diesen Ländern wurde den Confessionen unter gewissen Bedingungen öffentliche oder private Religionsübung gewährt. Sie erstreckte sich aber nicht auf die Sekten, von denen nur die der Socinianer ausnahmsweise den Confessionen gleichgestellt wurden. In Deutschland erlangten durch den Augsburger Religionsfrieden die Lutheraner, durch den westphälischen Frieden die Reformirten gleiche Rechte mit der katholischen Kirche. Die Religionsübung theilte sich nach dem westphälischen Frieden in die drei Grade des öffentlichen Gottesdienstes, des Privatgottesdienstes und der Hausandacht ein. Es bestand eine Reichskirche mit verschiedenen Landeskirchen, deren Religionsübung sich aber nach einem bestimmten Jahre richtete, gewöhnlich nach dem Jahre 1624, (in der Rheinpfalz 1618), welches deßhalb das Normaljahr genannt wurde.

Die Gewährung der Hausandacht und die Ertheilung der bürgerlichen Rechte bilden nach dem westphälischen Frieden den Inhalt der vollen Gewissensfreiheit.[1] Eine solche Beschränkung ist noch in neuerer Zeit in deutschen Gesetzen und Verfassungs-Urkunden enthalten.[2] Im umfassenderen Sinne wurde die Idee der Gewissensfreiheit

---

1) Pac. Osnabr. Art. V § 34 und 36.

2) Bayer. Verf.-Urkunde Tit. IV § 9, Bayer. Religions-Edikt § 2. Eine Zusammenstellung dieser Bestimmungen hat Wilda in der Zeitschrift für deutsches Recht und deutsche Rechtswissenschaft Bd. XI S. 161 ff. gegeben.

schon vorher von der Theorie anerkannt, zur gesetzlichen Norm aber erst durch die Anerkennung der Menschenrechte in Frankreich (4. August 1789) erhoben. Die damalige französische Gesetzgebung sprach zugleich eine theilweise Trennung der Kirche vom Staate aus. Sie hob die Vorrechte des geistlichen Standes, mit denen er bisher als privilegirter Stand dem Staate gegenüber gestanden hatte, auf, bezeichnete die Geistlichen als wirkliche Bürger (citoyens actifs) und verordnete, daß das Staatsbürgerrecht nicht mehr durch das Glaubensbekenntniß bedingt sein könne. Die spätere französische Gesetzgebung sprach sich jedoch wieder für die Bevorzugung der katholischen Confession aus, obgleich sie den rechtlichen Bestand der übrigen anerkannte. Die Verfassungen der meisten Cantone der Schweiz aus neuerer Zeit haben bezüglich einer der Confessionen gleiche Bestimmung getroffen.[1])

In Deutschland hat man in einzelnen neueren Religionsedikten und Verfassungsurkunden allgemeine Berechtigung der Confessionen zur Religions-Uebung anerkannt, ohne sie jedoch auf eine Gleichheit aller Rechte auszudehnen.[2]) In der neuesten Zeit haben die Grundrechte sich der älteren

---

1) Die charte constitutionelle vom 4. Juni 1814 enthält folgende Bestimmungen:

5. Chacun professe sa religion avec une égale liberté, et obtient pour son culte la même protection.

6. Cependant la religion catholique, apostolique et romaine est la religion de l'Etat.

7. Les ministres de la religion catholique, apostolique et romaine, et ceux des autres cultes chrétiens, reçoivent seuls des traitemens du trésor royal. In der charte vom 7. August 1830 ist § 6 weggelassen, im § 7 heißt es von der katholischen Confession: professée par la majorité des Français. In der Verfassung vom 4. November 1848 Art. 7 hat § 5 die Schlußworte: une égale protection erhalten, § 6 fehlt gleichfalls, § 7 lautet: les ministres, soit des cultes actuellement reconnus par la loi, soit de ceux qui seraient reconnus à l'avenir, ont le droit de reçevoir un traitement de l'Etat.

Von den Cantonalverfassungen der Schweiz vor der Bundesverfassung vom 12. September 1848 haben mehrere eine Confession als die bevorzugte des Landes erklärt, auch nach ihr ist das in einigen Cantonen geschehen.

2) Eine solche Ausdehnung ist weder durch die Accessionsurkunde der Rheinbundsakte für die betreffenden deutschen Länder, noch im Allgemeinen durch den Art. XVI der

französischen Gesetzgebung angeschossen, die preußische und würtembergische Gesetzgebung sind ihnen theilweise gefolgt. Von den neueren Staaten haben sich Brasilien und die Republiken in Süd- und Mittelamerika anfänglich nach ihren Mutterländern gerichtet, später aber freiere Religionsübung gestattet. Belgien hat eine theilweise Trennung der Kirche vom Staate, jedoch mit größerer Freiheit für die Kirche, als sie in Frankreich früher bestand, angenommen. In Nordamerika ist, nachdem in den Zusatzartikeln zur Constitution vom 17. September 1787 erklärt war, daß der Congreß nie die freie Ausbildung einer Religion verbieten werde, in den einzelnen Staaten allmählig die möglichste Trennung der Kirche vom Staate eingetreten, die jetzt in allen vereinigten Staaten besteht. Für die griechische Kirche hat sich das Verhältniß ihrer Abhängigkeit vom Staate zuerst im Gebiete der jonischen Inseln, später im neuentstandenen Königreiche Griechenland freier gestaltet.

§ 20.

## Vom Rechte der Oberaufsicht im Allgemeinen.

Die Rechte des Staates an die Kirche können sich, da der Glaube an und für sich kein Gegenstand der Staatsgesetzgebung ist, nur auf diejenigen Folgen gründen, welche aus den äußeren Beziehungen des Glaubens zur Bildung und Sittlichkeit überhaupt oder zur Staatsgewalt insbesondere entstehen. In beiden Beziehungen kann es sich um das bürgerliche wie um das öffentliche Leben handeln. Für das bürgerliche Leben insbesondere gehören hieher die Giltigkeit einzelner Rechtsverhältnisse und die Folgen der kirchlichen Strafgewalt. Das öffentliche Leben ist betheiligt durch das Vereinsrecht, durch die Art und Weise der Aufnahme eines religiösen Vereines in das Staatsgebiet, durch die Einwirkungen der kirchlichen Strafgewalt auf die gesellschaftliche Stellung, ferner durch die politischen Rechte der Vereinsgenossen, endlich durch das gegenseitige Verhältniß der religiösen Vereine im Staate.

---

Bundesakte für ganz Deutschland zum Vollzuge gekommen. Ueber den Ursprung und die verschiedene Auslegung des letzteren vgl. man den Aufsatz vom Prof. Dr. H. A. Zachariae in Aegidi Zeitschrift für deutsches Staatsrecht. Berlin 1865. Heft I S. 337 ff.

Da diese Beziehungen hinsichtlich ihrer rechtlichen Folgen, wie bezüglich aller Störungen des rechtlichen Lebens in den Bereich der Staatsgewalt fallen, so ist der Staat einerseits berechtigt, von ihnen Einsicht zu nehmen und sie zu genehmigen (jus inspectionis), wie andrerseits verpflichtet, jeden Mißbrauch derselben zu verhüten und zu entfernen (jus cavendi).

Diese Berechtigung heißt Oberaufsicht (jus supremae inspectionis). Sie kann von der Staatsgewalt, je nachdem diese zu der Kirchengewalt im Verhältnisse der Einigung oder der Trennung steht, entweder in vollem Umfange oder nur in theilweiser Anwendung geübt werden. Im vollen Umfange tritt sie ein, wenn sie sich auf die Ausübung der wesentlichen Bestandtheile der Kirchengewalt und deren möglichen Mißbrauch, wie auf die gesellschaftliche Stellung der Kirche im Staate bezieht. Im beschränkten Maße wird sie angewendet, wenn sie nur die Beaufsichtigung der Gesellschaftsrechte, wie die Verhütung der Mißbräuche betrifft. Die Oberaufsicht theilt sich daher nach ihrem vollen Umfange:

1) in eine Beaufsichtigung der geistlichen Amtshandlungen,
2) in eine Controle über die gesellschaftlichen Rechte der Kirche im Staate,
3) in die Ueberwachung der gegenseitigen Stellung der im Staatsgebiete anerkannten religiösen Vereine.

## § 21.

### Von der Oberaufsicht über die geistlichen Amtshandlungen.

Die Ausübung der Kirchengewalt tritt nach den wesentlichen Bestandtheilen derselben in den Handlungen des geistlichen Amtes als Lehramt, Priesteramt und Vorsteheramt hervor.

Die Handlungen des geistlichen Amtes können daher in dreifacher Weise der Beaufsichtigung des Staates unterliegen, wenn sie rechtliche Folgen für das bürgerliche oder öffentliche Leben nach sich ziehen.[1]) Das

---

1) Landesverfassungsgesetz des Königreichs Hannover vom 5. September 1848 § 32: Die Befugniß der Geistlichen, Amtshandlungen mit bürgerlicher Wirksamkeit zu verrichten, setzt eine Ermächtigung von Seite der Staatsbeamten voraus. Das holsteinische Gesetz, die Religionsübung und Gemeindeverhältnisse der Reformirten, Katholiken,

Lehramt unterliegt dieser Beaufsichtigung, insoweit es sich um öffentliche Anstalten, um geregelten Gang des Unterrichts, wie um Mißbräuche der Lehrgewalt handelt. Der religiöse Volksunterricht steht zwar den betreffenden religiösen Vereinen zu, er ist den Geistlichen derselben überlassen,[1] er ist aber zugleich ein Theil des ganzen Unterrichts.

Als Ganzes steht die Volksschule, wo Kirche und Schule nicht getrennt sind, unter der Aufsicht des Staates, der die einheitliche Leitung des Unterrichts wie die Einführung der Lehrbücher zu überwachen hat.[2] Der Religionsunterricht an den höheren Bildungsanstalten unterliegt aus demselben Grunde gleichfalls der Aufsicht der Staatsgewalt.[3] Privatanstalten sind ihr nur insoweit untergeben, als es sich um ihr Verhältniß zu den öffentlichen Anstalten, wie um die Beseitigung von Mißbräuchen handelt.[4]

Der Mißbrauch des Lehramtes im Unterrichte wie durch die Predigt, der zum Hasse gegen andere Glaubensgenossen auffordert, die Staatsgesetze schmähen, oder durch Pastoralbriefe und Predigten politischen Inhaltes eintreten kann, wird nach den Strafbestimmungen des Staates geahndet.[5]

---

Mennoniten, Anglikaner und Baptisten betr. vom 4. Juli 1863 gibt § 5 über einzelne Amtshandlungen dieselben Bestimmungen.

1) Bayerisches Edikt II § 38 lit. d, deutsche Grundrechte, Art. VI § 23, preuß. Verf.-Urkunde vom 31. Januar 1850 Art. 24.

2) Bayer. Minist.-Entschl. vom 8. April 1852 § 22 u. 23, 9. Oct. 1854 III § 14 u. 15, preuß. Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850 Art. 24, badisches Gesetz über die rechtliche Stellung der Kirche vom 9. October 1860 § 6 u. § 12, würtemb. Gesetz v. 30. Januar 1862 über das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche § 13. Das österr. Concordat Art. 7 überläßt die Wahl der Lehrbücher den Bischöfen.

3) Preuß. Landrecht Thl. II Tit. XII § 2, Bayer. Edikt II § 76 lit. d, Ministerial-Entschließung über den Vollzug des Concordates vom 8. April 1852 § 18 und 19 und vom 9. October 1854 ad II in von Moy, Archiv für Kirchenrecht, neue Folge, Bd. II S. 399 u. 432.

4) Preuß. Landrecht a. a. O. § 3, würtemb. Gesetz vom 30. Januar 1862 § 13.

5) Preuß. Landrecht Thl. II Tit. XI § 73 u. § 83, ferner Thl. II Tit. XX § 227, franz. Strafgesetzbuch B. III Art. 201—203, die im älteren belgischen wiederholt sind, man vgl. auch das neueste würtemb. Strafgesetzbuch Art. 447—49 und den Zusatz zum badischen Strafgesetzb. Art. 686a.

Die Beaufsichtigung des Priesteramtes tritt nur hinsichtlich der äußeren Beschaffenheit des Gottesdienstes ein, er mag ordentliche oder außerordentliche Culthandlungen betreffen, denn Aufrechthaltung der Ruhe und Sicherheit ist eine Pflicht des Staates.[1]) Die Staatsgewalt kann auch verlangen, daß der Gottesdienst in geeigneten zugänglichen Localen gehalten werde. Ihre Aufsicht erstreckt sich ferner auf alle gottesdienstlichen Handlungen, welche rechtliche Folgen nach sich ziehen oder die Ausstellung öffentlicher Urkunden veranlassen.[2]) Endlich bezieht sie sich auf alle Mißbräuche des Cultes, die von einzelnen Angehörigen eines religiösen Vereins zu abergläubischen Zwecken oder zum Betruge gemacht werden können.[3])

Die Oberaufsicht über das Vorsteheramt bezieht sich auf die Gerichtsbarkeit der Kirche. Ihr unterliegt die Einführung der geistlichen Gerichte, ihre Civilgerichtsbarkeit hinsichtlich der prozessualischen Formen, ihre Strafgewalt, insoweit es sich um die weltlichen Folgen der Strafe handelt.[4]) Bezüglich der Mißbräuche des Vorsteheramts nimmt die Staatsgewalt das Recht in Anspruch, von Seite der Staatsangehörigen Beschwerden anzunehmen und darüber zu verfügen.[5]) Als ein solcher Mißbrauch kann aber nicht die Unterlassung einer Pflicht betrachtet werden, sondern nur eine pflichtwidrige Handlung, die in unerlaubter oder zweckwidriger Weise

---

1) Preuß. Landr. Thl. II Tit. XI § 32, II. Edikt 76 u. 77 Ministerial-Entschließung v. 8. April 1852 § 12 und 9. October 1854 III 8. a. a. O. Das holländische Gesetz vom 10. Sept. 1853, die Regelung der Aufsicht über die verschiedenen Kirchengemeinden enthaltend, bei Dove Zeitschrift für Kirchenrecht Bd. IV. S. 421 fordert sogar für das Glockengeläute zu kirchlichen Festen polizeiliche Genehmigung, wenn mehrere Kirchengemeinden an demselben Orte sind.

2) Preuß. Landr. a. a. O. § 34 bis 35 u. § 219 ff, II. Edikt § 64 lit. d. u. h.

3) Preuß. Landr. Thl. II Tit. XX § 220—222, bayerisch. Strafgesetzbuch Art. 316.

4) Preuß. Landr. Thl. II Tit. XI § 57 u. 374, II. Edikt § 64 lit. c. u. § 71, Ministerialentschließung vom 8. October 1852 § 4 und 9. Oct. 1854 III, 4.

5) Articles organiques Art. VI, II. Edikt § 53 u. 54 Ministerialentschließung vom 8. April 1852 und vom 9. October 1854 über den Vollzug des Concordates ad III § 54 a. a. O, kurhessische Verf.-Urkunde vom 13. April 1852 § 103 lit. e.

geschieht und mit rechtlichen Folgen für das bürgerliche oder politische Leben verbunden ist.[1])

### § 22.

### Von der Oberaufsicht über die Gesellschaftsrechte der Kirche.

Die gesellschaftlichen Rechte der Confessionen und religiösen Vereine wie die der einzelnen kirchlichen Institute sind dem Staate gegenüber durch die Art und Weise ihrer Aufnahme wie durch das Vereinsrecht selbst bedingt.

Die Art und Weise der Aufnahme entscheidet sowohl bezüglich der neu sich bildenden wie der bereits anerkannten Vereine. Sie ist daher für die Confessionen und ihre kirchlichen Institute, wie die Sekten sowohl hinsichtlich ihrer Stellung zum Staate wie für ihre gegenseitigen Rechte im Staatsgebiete, und die besonderen mit ihr verbundenen Bedingungen maßgebend.

Das religiöse Vereinsrecht kann allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen wie besonderen Beschränkungen unterworfen sein. Zu den allgemeinen Bestimmungen gehören solche Vorschriften, die sich auf die größere Zahl der religiösen Vereine beziehen, zu den besonderen diejenigen, die sich in staatsrechtlichen wie anderen Beziehungen nur auf einzelne Vereine erstrecken. Nach einer allgemein geltenden Bestimmung unterliegen Versammlungen zur regelmäßigen kirchlichen Erbauung, die nach der Verfassung der Confessionen stattfinden, ferner öffentliche Aufzüge, wie Leichenbegängnisse und Hochzeitszüge, Prozessionen und herkömmliche Bittgänge einer Genehmigung von Seite der Staatsgewalt nicht, wohl aber außerordentliche Versammlungen unter freiem Himmel.[2])

---

1) Man vergl. über dieses Recht Robert von Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht, Politik. Bd. II S. 280 und Dr. Emil Friedberg in Dove, Zeitschrift für Kirchenrecht, Jahrg. III und Jahrg. VI S. 184 ff.

2) Belg. Verf.-Urk. v. 25. Februar 1831, preuß. Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850 Art. 29, bayer. Gesetz vom 26. Februar 1850, die Versammlungen und Vereine betreffend, Art. 3 u. 4, preuß. Gesetz vom 11. März 1850 § 9, sächs. Gesetz vom 22. November 1850 § 13 und 17. Der franz. code penal beschränkt jede Versammlung zu religiösen Zwecken (B. III Art. 291) auf die Zahl von 20 Personen.

Manche besondere Beschränkungen des Vereinsrechtes kommen bei einzelnen religiösen Vereinen nicht zur Anwendung, wenn sie sich im Besitze der Corporationsrechte befinden.[1]) Durch sie kann auch die öffentliche Religionsübung bedingt sein,[2]) wie die Bildung neuer Gemeinden mit ihr zusammenhängt.

Die Oberaufsicht der Staatsgewalt tritt daher sowohl bei der Aufnahme neuer religiöser Vereine oder einzelner kirchlicher Institute, wie bei der Beaufsichtigung der Gesellschaftsrechte der schon anerkannten Confessionen und übrigen Vereine ein.

§ 23.

**Von der Oberaufsicht über die Aufnahme neuer religiöser Vereine oder Institute.**

Das Recht, einem neu sich bildenden religiösen Vereine die Aufnahme zu ertheilen oder zu verweigern, wird jus reformandi genannt, weil es ursprünglich die Befugniß, die Reformation einzuführen bezeichnete. Staaten, in welchen eine Nationalkirche besteht, ertheilen keinem anderen Vereine die Zulassung. Der Staat dagegen, welcher Gewissensfreiheit gewährleistet, kann die Aufnahme eines neuen Vereines nur dann verweigern oder dem bereits aufgenommenen entziehen, wenn derselbe durch Lehre, Gottesdienst oder Verfassung die Grenzen der Gewissensfreiheit überschreitet.[3])

Eine solche Ueberschreitung kann in der Lehre liegen, wenn sie gegen Eigenthum, Sittlichkeit und persönliche Freiheit verstößt, die Verweigerung

---

1) Preuß. Ges. vom 11. März 1850 § 2, Beiträge zum preuß. Kirchenrechte Heft I S. 46, Hirschfeld, Religionsstatistik der preuß. Monarchie S. 60, Oldenburgische Verf.-Urk v. 22. November 1852 Art. 75.

2) Waldeck. Verf.-Urk. vom 17. August 1852 § 40 erlaubt nur eine Religionsübung ohne öffentlichen Charakter. Das preuß. Gesetz befreit § 10 nur kirchliche Prozessionen u. s. w., wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von der Genehmigung der Ortsbehörde, man vgl. Jacobson, das evangelische Kirchenrecht des preuß. Staates. Halle 1866. 8. S. 131.

3) Preuß. Landr. Thl. II Tit. XI § 13 bezeichnet als solche Ehrfurcht gegen die Gottheit, Treue gegen den Staat und die Einflößung sittlich guter Gesinnungen.

staatsbürgerlicher Pflichten nach sich zieht oder eine gänzliche Aenderung der socialen Verhältnisse bezweckt.

Sie kann im Culte liegen, wenn dieser mit unsittlichen Elementen verbunden ist. Sie kann endlich durch die Verfassung entstehen, wenn die Geltung der Staatsgesetze durch sie bedroht wird.

Jede Auffassung des Christenthums, welche diese Grenzen der Gewissensfreiheit überschreitet, unterliegt dem jus reformandi.[1])

In einzelnen Ländern ist die Aufnahme eines jeden neuen religiösen Vereines noch immer an die Genehmigung der Staatsgewalt gebunden.[2]) In anderen ist die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften verfassungsmäßig gewährleistet.[3])

Bei der Gründung neuer religiöser Vereine, wie bei der neuen Einführung kirchlicher Institute ist die Verleihung der juristischen Persönlichkeit wie die der vollständigen Corporationsrechte durch die Genehmigung des Staates bedingt.[4]) In einigen Staaten sind auch bei bereits eingeführten Orden die einzelnen neuen Anstalten wie die Bestimmung der Gelübde von der Staatsgewalt abhängig.[5])

---

1) Die belgische Verf.-Urk. vom 7. Februar 1831 Art. 14 ertheilt jedem Cultus freie öffentliche Religionsübung, sowie Freiheit der Meinungsäußerung nach ihr in allen Dingen besteht. Die Verfassung des Schweizer Cantons Neuenburg v. 30. April 1848 Art. 14 geht gleichfalls bei dem jus reformandi über Christenthum und Judenthum hinaus, indem sie festsetzt, daß die öffentliche Ausübung eines jeden anderen Cultus nur innerhalb der mit der öffentlichen Ordnung und den Sitten übereinstimmenden Grenzen gestattet sei.

2) II. Edikt § 26 u. 27, sächs. Verf.-Urk. v. 4. September 1831 § 56.

3) Belg. Verf.-Urk. v. 7. Februar 1831 Art. 14, preuß. Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850 Art. 12, Bad. Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirche betr., v. 9. October 1860 § 3.

4) II. Edikt § 76 lit. c., preuß. Verf.-Urk. Art. 13.

5) Franz. Verordnung v. 18 Februar 1809 bei Desprez, code des lois ecclesiastiques. Paris 1842 p. 149, II. Edikt § 76 lit e, Ministerialentschließung vom 8. April 1852 § 14, Bad. Gesetz v. 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen Art. 11., Würt. Ges. vom 30. Januar 1862 über das Verhältniß der Staatsgewalt zur katholischen Kirche Art. 15 und 16.

Alle Orden, wie einzelne derselben, können durch die Landesgesetze von der Aufnahme ausgeschlossen sein.[1])

§ 24.

### Von der Beaufsichtigung der Confessionen.

Die Rechte, welche die Staatsgewalt den Confessionen und ihren Instituten gegenüber bezüglich ihrer öffentlichen Stellung zum Staate in Anspruch nimmt, sind theils solche, welche sich im Allgemeinen auf ihre gesellschaftlichen Verhältnisse beziehen, theils solche, welche das Kirchengut insbesondere betreffen.

Zu den ersteren gehören:

1) Das Recht von dem Erlasse kirchlicher Verordnungen Einsicht zu nehmen und ihnen, insoweit sie bürgerliche oder öffentliche Rechtsverhältnisse betreffen, die Genehmigung zu ertheilen oder zu verweigern (jus placeti regii).[2])

Kirchliche Erlasse, welche keine Rechtsverhältnisse betreffen, wie Bullen moralischen und dogmatischen Inhaltes, Breven der Pönitentiarie, Jubiläums- und Ablaßverkündigungen und Fastenpatente sind in einigen Ländern in älterer und neuerer Zeit von einer solchen Genehmigung ausgenommen.[3])

In einigen Staaten ist das Placet ganz aufgehoben und die Veröffentlichung der kirchlichen Erlasse frei.[4]) In andern ist diese Veröffent-

---

1) Norwegische Verf.-Urk. vom 31. Mai 1814 § 2, sächsische Verf.-Urk. v. 4. Sept. 1831 § 56, würt. Ges. Art. 15. Das holsteinische Gesetz vom 4. Juli 1863 verbietet § 3 die Errichtung von Klöstern und untersagt § 5 den Jesuiten alle geistlichen Verrichtungen; die schweizerische Bundesverfassung v. 12. Sept. 1848 Art. 58 untersagt gleichfalls die Aufnahme der Jesuiten.

2) II. Edikt § 58 u. 59 und Ministerialentschließung vom 8. April 1852 § 3 und 9. October 1854, den Vollzug des Concordates betr., ad III § 2. Bad. Gesetz, die rechtliche Stellung der Kirchen betr., vom 9. October 1860 § 15, würtemb. Gesetz vom 30. Januar 1862 über das Verhältniß der Staatsgewalt zur kath. Kirche Art. 1.

3) Savoyisches Concordat vom 6. Januar 1742 Art. 3. B. Ministerialentschließung über den Vollzug des Concordates vom 8. April 1852 § 3.

4) Belg. Verf.-Urk. vom 7. Februar 1831 Art. 16. Im österreich. Concordate vom 11. August 1855 ist es nicht aufgenommen.

lichung theils nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen,[1]) theils müssen sie gleichzeitig mit ihrer Verkündigung der Staatsregierung mitgetheilt werden.[2]) Der Verkehr mit den kirchlichen Oberen ist freigegeben,[3]) nur ausnahmsweise wurde die auswärtige Correspondenz der Geistlichen mit dem päpstlichen Hofe noch einer besonderen staatlichen Genehmigung vorbehalten.[4])

2) Das Recht der Mitwirkung bei der Eintheilung des kirchlichen Gebietes und der Organisation der kirchlichen Behörden. Es gründet sich auf das Verhältniß des Kirchengebietes zum Staatsgebiete und die Stellung der kirchlichen Behörden zu den Staatsbehörden.

Die neueren Eintheilungen sind bezüglich der Katholiken durch Concordate und päpstliche Bullen, bezüglich der Protestanten durch Landesgesetze und Synodaldecrete zu Stande gekommen.[5])

3) Das Recht, die geistlichen Bildungsanstalten zu beaufsichtigen, wenn sie öffentliche Anstalten sind, und es sich um die Verwendung der Geistlichen zu öffentlichen Diensten handelt. Dieses Recht gründet sich darauf, daß der Staat von jedem öffentlichen Diener einen entsprechenden Grad von Bildung fordern kann.[6])

4) Das Recht, die geistlichen Strafanstalten zu beaufsichtigen, da sie öffentliche Anstalten sind, bei denen es sich um allgemeine gesetzliche Bestimmungen über ihre Errichtung, wie über den Vollzug der Freiheitsstrafen und das Strafmaß handelt.[7])

---

1) Preuß. Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850 Art. 16.

2) Bad. Gesetz angef. Betreffs Art. 15.

3) Belg. Verf.-Urk. Art. 16, preuß. Verf.-Urk. Art. 16, österr. Concordat vom 11. Aug. 1855 Art. 3, bad. Ges. § 7, würtemb. Ges. vom 30. October 1862 Art. 20.

4) Franz. Strafgesetzbuch Art. 207—208, kurhess. Verf.-Urk. vom 13. April 1852 § 103 lit. c.

5) Bayer. Concordat Art. 1, Circumscriptionsbulle vom 1. April 1818, II. Edikt § 76 lit. e, Edikt über die innern Angelegenheiten der protest. Gesammtgemeinde § 19 lit. f, Ministerialentschließung v. 8. April 1852 § 4.

6) II. Edikt § 76 lit. d, bad. Ges. a. B. § 6, würtemb. Ges. v. 30. Januar 1862 Art. 11.

7) II. Edikt § 76 lit. d, bad. Ges. a. B. § 16, würtemb. Ges. a. B. Art. 6.

5) Das Recht, die geistlichen Emeritenanstalten zu beaufsichtigen, insoweit dasselbe aus der Verleihung corporativer Rechte hervorgeht, (wie in Bayern, wo sie als öffentliche Corporationen anerkannt sind), oder aus der Theilnahme an der Dotation entsteht.[1])

6) Das Recht, die Synodalbeschlüsse zu bestätigen, insoweit sie in die Rechtssphäre des Staates eingreifen und zu ihrem Vollzuge der Unterstützung der weltlichen Macht bedürfen.[2])

## § 25.

### Von der Oberaufsicht über das Kirchenvermögen.

Mit den besonderen Rechten, welche dem Kirchengute eingeräumt sind, hat die Staatsgewalt auch Bedingungen verbunden, die zur Controle desselben dienen sollen.

Durch sie soll einerseits die Verfügung über das bereits erworbene Gut beschränkt, andererseits aber der künftige Erwerb begrenzt werden. Die erste Beschränkung heißt Aufsichtsrecht im Allgemeinen, in Bayern Curatel, die letztere Amortisation. In der Curatel soll nur eine negative Beschränkung der Verwaltung liegen, in der Amortisation aber eine positive Grenze. Beide können sich auf bewegliches wie auf unbewegliches Gut beziehen.

Die Curatel kann sich auf alle Corporationen ausdehnen, die Amortisation bezieht sich gewöhnlich nur auf die kirchlichen, nur ausnahmsweise auf die übrigen.[3]) Die Amortisation soll nur eine Controle des Erwerbes sein, sie ist aber in ihrer historischen Entwicklung zu einer wirklichen Beschränkung desselben geworden. Durch eine geregelte Curatel ist der Fortbestand des Kirchengutes gesichert, bedroht könnte er durch die Amortisation werden, wenn sie sich nicht in der Praxis mehr als eine formelle, denn als eine materielle Beschränkung zeigen würde. Wo Staat und Kirche im engsten oder engeren Verbande stehen, sind Curatel und

---

1) Bayer. Concordat Art. VI, Verordnung v. 11. October 1807.

2) Bayer. Ministerialentschließung vom 8. April 1852 § 2, würtemb. Ges. a. B. Art. 1.

3) Simon, preuß. Staatsrecht Thl. I S. 422, preuß. Ges. vom 13. Mai 1833 § 1.

Amortisation eingeführt. Die Amortisation kann von Verwaltungs- und Gerichtsbehörden vertreten, die niedere Curatel von den Polizeibehörden, den Patronen und Gutsherren, die obere und oberste von den höheren und höchsten Verwaltungsbehörden ausgeübt werden.[1])

Bei der möglichsten Trennung der Kirche vom Staate fallen beide Beschränkungen hinweg. Bei einer theilweisen Trennung beider Gewalten hat man indessen immerhin die Beschränkung des Erwerbes festgehalten, wie auch die neuesten Gesetze gethan haben.[2])

Die Beschränkung der Verfügung über das Kirchengut ist jedoch wesentlich vermindert worden. Sie erstreckt sich in Belgien nur auf eine Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung des Kirchengutes und die Gehalte der Geistlichen.[3]) Nach dem Vorgange der deutschen Grundrechte ist in einigen deutschen Staaten die Kirche als selbständig in der Verwaltung ihres Vermögens anerkannt worden. Eine negative Theilnahme von Seite der Staatsgewalt wie ein besonderer Rechtstitel für das Aufsichtsrecht sind jedoch deßhalb nicht ausgeschlossen. Das Recht der Oberaufsicht kann sich daher noch immer in negativer Weise hinsichtlich der Stiftungen auf allgemeine Verordnungen, wie in positiver auf besondere Rechtsverhältnisse gründen.[4])

---

1) Nach dem sächsischen Gesetze vom 8. März 1838 und einer Verordnung vom 13. Juli 1862 nehmen dort alle Rittergutsbesitzer an der Curatel Theil. In Bayern können die Gutsherren nach Edikt VI § 96 nur aus einem besonderen privatrechtlichen Titel die niedere Curatel ansprechen, welche außerdem den Magistraten, Bezirksämtern und Polizeidirektionen zusteht, während die obere den Kreisregierungen, die oberste dem Ministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten gebührt.

2) Man vgl. über Belgien Mejer Otto die deutsche Kirchenfreiheit S. 43, die deutschen Grundrechte Art. VIII § 33, die preuß. Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850 Art. 42; wie andere neuere deutsche Verfassungs-Urkunden, die sich nach den Grundrechten gerichtet haben, bei Zachariä, Verfassungsgesetze II, S. 659, 911, 966, 988, 1041.

3) Mejer a. a. O. S. 43.

4) Deutsche Grundrechte Art. V § 17, preuß. Verf.-Urk. v. 5. Dezember 1848 Art. 12, Vogt, Kirchenrecht Thl. I S. 22, Preuß Verf.-Urk. v. 31 Januar 1850 Art. 15, Richter, A. L., in Dove Zeitschrift Jahrg I S. 101, Beiträge zum preuß. und deutschen Kirchenrechte Heft II S. 7. Zachariä, Verfassungsgesetze S. 916 Art. 78 u. 80, S. 962 § 21, S. 1099 § 42.

## § 26.

### Die Beaufsichtigung der Verwaltung (Curatel).

Sie ist die Controle der Verfügung über das Kirchengut, um seine zweckmäßige Verwendung zu sichern. Die Aufsicht über das Stiftungs-Vermögen wurde im Abendlande schon frühe von der Kirche an die Familie des Stifters übertragen.[1]) Im Morgenlande wurde ihr selbst die Verwaltung desselben überlassen.[2]) Sie ist mit der Fortbildung des Patronatrechtes im Abendlande auf alle Patrone als Aufsichts- und Schutzrecht übergegangen.

Neben ihr entwickelte sich später von Seite der Staatsgewalt ein Aufsichtsrecht, welches in Deutschland sich von Seite der Reichsgewalt nur in negativer Weise äußerte.[3]) Von Seite einzelner Staaten wurde es jedoch, da man die Kirchen als Minderjährige behandelte, zur wirklichen Vormundschaft erhoben, deren Namen (curatela ecclesiastica) das Recht auch fortan führte.[4]) Diese Curatel blieb nicht blos eine Oberaufsicht von Seite des Staates, sondern bestand in einer Leitung der ganzen Verwaltung des vorhandenen Kirchengutes, welche die Art und Weise der Verwendung desselben anordnete, die von den Staatsbehörden ausging.[5])

In dieser Ausdehnung bezieht sie sich gegenwärtig bezüglich des unbeweglichen Eigenthums auf alle gewöhnlichen Rechtsverhältnisse, die mit dem Ankaufe, der Verwaltung und Veräußerung von Realitäten verbun-

---

1) cfr. c. 31 C. XVI qu. 7 aus dem 9. Concil von Toledo von 655.

2) cfr. c. 15. Cod Just. de sacros. eccl. (I, 2).

3) Reichspolizeiordnung von 1548 Tit. 31 § 4 und von 1577 Tit. 32 § 4 bei Gerstlacher, Handbuch der Reichsgesetze Bd. IX S. 1331.

4) Man vgl. für Bayern das Buch der gemeinen Landpot von 1516 Thl. IV Tit. 37, die Landesordnung v. 1533 B. II Tit. X, die Landes- und Polizeiordnung von 1616 Bd. I Tit. IX, den Cod. Max. Bav. civ. Thl. I B. 7 § 42 nebst den Anmerkungen und von Freyberg, pragm. Gesch. der b. Gesetzgebung Bd. 3 S. 73.

5) J. H. Böhmer, jus parochiale. Halae 1721. 4. sect. VI cap. I § 18, preuß. Landr. Thl. II Tit. XI § 161 u. 162; bayer. Ministerialorganisation v. 26. Mai 1801 im Reggsbl. v. 1801 S. 359.

den sein können. Bezüglich des beweglichen betrifft sie die innere Einrichtung der Kirchen, die Kirchengeräthschaften, Bedürfnisse des Gottesdienstes und die Verwaltung des Stiftungsvermögens.[1]) Letztere ist für die einzelnen Kirchengemeinden in Bayern besonderen Kirchenverwaltungen anvertraut, die aus Mitgliedern derselben Confession bestehen.[2]) Eigenthümlich ist der bayerischen Gesetzgebung eine schon im Religions-Edikte vom 24. März 1809 ausgesprochene Bestimmung, nach welcher die Ueberschüsse des Ertrages der vermöglichen Stiftungen nach hinlänglicher Deckung der Localkirchenbedürfnisse zunächst für Cultusbedürfnisse anderer unvermöglicher Gemeinden derselben Confession, eventuell auch für Schule und Armenpflege verwendet werden sollen.[3])

In Sachsen-Meiningen können solche Ueberschüsse zum allgemeinen Kirchen- und Schulfonde verwendet werden.[4])

## § 27.

### Die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit (Amortisation).

Die Amortisation nach ihrer gegenwärtigen Bedeutung im staatsrechtlichen Sinne des Wortes ist die Beschränkung des Erwerbes der Kirche auf gewisse vom Staate gezogene Grenzen.[5]) Sie fand schon im römischen Reiche bezüglich der Erbfähigkeit und einzelner Schenkungen, wie der persönlichen Immunität statt.

---

1) II. Edikt § 75, Minist.-Entschl. v. 8 April 1852 § 25 u. 9. October 1854. III § 16—17, bad. Ges. v. 9. October 1860 § 10, würt. Gesetz v. 30. Januar 1862 Art. 18—19, Schreyer, Codex des sächsischen Kirchenrechts S. 551 u. 893.

2) Revidirtes Gemeindeedikt v. 1. Juli 1834 § 39 u. 64 und Vollzugsinstruktion § 136—146, von ihrer Competenz handelt Schumann in Dove's Zeitschrift III, 187 ff.

3) II. Edikt § 48 u. 49, Minist.-Entschl. v. 21. Juni 1846 und 24. April 1857 in der Handbibl. des bayerischen Staatsbürgers. Aufl. I Bd. V S. 187, S. 213—220 und Aufl. III Bd. I S. 187.

4) Verf.-Urk. v. 23. August 1829 § 33.

5) In älterer Zeit verstand man unter ihr die concessio ad manum mortuam, d. h. die Erlaubniß zum Erwerbe, die der todten Hand ertheilt wurde.

Bestimmte Arten von Vermächtnissen zu Gunsten der Cleriker und der Kirche, wie Schenkungen gewisser Personen an Cleriker wurden von den römischen Kaisern verboten.[1]) Die Befreiung von öffentlichen Diensten und Lasten, die mit dem geistlichen Stande verbunden war, veranlaßte Bestimmungen, welche zuerst nur die Mitglieder der Curie und die Reichen vom geistlichen Stande ausschlossen, später aber von allen Clerikern in den höheren Weihen, welche eine solche Befreiung beanspruchten, die Zurücklassung ihrer Erbgüter forderte.[2]) Auf dieser Grundlage haben die Gesetze der Carolinger fortgebaut, denn sie verboten den freien Leuten, das Eigenthum über ihre Person an die Kirche zu übertragen, um dadurch dem Heerbanne und anderen öffentlichen Pflichten entgehen zu können.[3])

Mit der Ausbildung des Gemeinderechtes, die in Spanien im eilften Jahrhunderte stattfand, suchte man auch den Grundbesitz innerhalb der Grenzen der einzelnen Gemeinden zu erhalten, und schloß deßhalb die Kirche, insbesondere die Ordensleute, wie mächtige Große und Fremde von seinem Erwerbe aus.[4])

Diese Ausdehnung der Amortisation auf Adel und auf Fremde wurde wegen der Steuerfreiheit der Personen, nach denen die Steuerpflicht ihrer Güter sich richtete, auch in späteren Gesetzen wiederholt und der Erwerb inländischer Corporationen den ausländischen gegenüber bevorzugt.[5])

Gewisse Gattungen des Erwerbes wurden für Klöster und wohl=

---

1) l. 20 und 27 Cod. Theod. XVI, 2.

2) l. 3 Cod. Theod XVI 2, l. 121, XII, 1, can. 13 conc. Sardic. (343).

3) Karls d. Gr. Capit 805 c. 17, Lotharii I leges § 22.

4) Man vgl. das am Beginne des 12. Jahrhunderts erlassene Gesetz Alphons VI bei Marino ensayo historico critico sobre la legislacion. Dritte Aufl. Madrid 1845, 8. p. 160 Nr. 27 u. 28. Schäfer, Gesch. v. Spanien Bd. II S. 454. Nach dem Privilegium des Kaisers Rudolph I für die Stadt Memmingen vom 25. Januar 1286 bei Lünig, Reichsarchiv, spec. cont. 4. Leipzig 1714 fol. pag. 1415 konnte weder ein Adeliger noch ein Mönch dort Grundbesitz erwerben.

5) Lang, K. H., historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassungen. Berlin 1793. S. 239 ff. Mainzisches Amortisationsgesetz v. 3. April 1737, preuß. Landr. Thl. II Tit. XI § 195, preuß. Gesetz vom 4. Mai 1846 in der Gesetzessammlung 1846 S. 235.

thätige Anstalten auch von Seite der Kirche auf eine bestimmte Summe beschränkt. Den Erwerb aus Zinsen, geraubtem Gute, wie durch Legate hat Alexander IV in einer Reihe von Entscheidungen für Klöster und Spitäler auf eine gewisse Summe festgesetzt.[1]) Auf die Fortdauer der Amortisationsgesetze hat die seit der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts anerkannte Steuerfreiheit der Kirchengüter großen Einfluß geäußert, obgleich sie in unbedingtem Maße nirgends zum Vollzuge gekommen ist.[2])

Die Amortisation hat sich stets sowohl auf unbewegliches, wie auf bewegliches Eigenthum erstreckt. Bezüglich des ersteren ist der Erwerb ohne Unterschied des Betrages an die Genehmigung der Staatsgewalt geknüpft,[3]) bezüglich des letzteren ist gewöhnlich eine pragmatische Summe bestimmt, welche die Größe des Erwerbes nicht überschreiten darf.[4])

Die bayerischen Amortisationsgesetze erstrecken sich für den Erwerb des unbeweglichen Eigenthums auf alle Stiftungen zu geistlichen oder wohlthätigen Zwecken.[5]) Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur urbar gemachte oder colonisirte Gründe.[6])

---

1) Man vgl. Sbaralea bullar. Francisc. T. II p. 93, 158, 214, 293. und Marmor, Topographie von Constanz S. 220.

2) Das concilium Lateranense 1179 c. 19 läßt eine freiwillige Beisteuer zu. In einer Verordnung des Kaisers Ludwig des Bayern zu Gunsten der Stadt München (9. März 1345) ist ausdrücklich hervorgehoben, daß durch die kirchliche Immunität die größere Steuerlast auf die Nichtbefreiten falle. Sie steht bei Bergmann, beurkundete Geschichte der Stadt München. München 1783 fol. S. 87 und in den Mon. Boica Bd. 35 Thl. II S. 85.

3) Preuß. Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850 Art. 42, Cob. Staatsgrundgesetz v. 3. Mai 1852 § 52, oldenb. revid. Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 Art. 61, Anhalt-Bernb. Landesverf. v. 8. Februar 1850 § 50, Schwarzburg-Sondershausen, Verf. v. 12. Dezember 1849 § 39, Reußisches Staatsgrundgesetz v. 14. April 1852 § 24.

4) Sie beträgt in Preußen 1000 Thaler.

5) Gesetz vom 19. August 1701 bei Döllinger Bd. XI Thl. IV S. 1263, Gesetz v. 13. October 1764 a. a. O. S. 1270.

6) Landesculturmandat v. 24. März 1762 Nr. 13 in (Kreittmayr) Sammlung der

Für bewegliches Eigenthum ist nur den Klöstern und geistlichen Stiftungen aus inländischem Vermögen die pragmatische Summe von 2000 Gulden als Grenze des Erwerbes vorgeschrieben.[1])

Für den Erwerb aus ausländischem Vermögen ist keine solche gezogen. Der Eintritt eines Bayern in ein ausländisches Kloster dagegen unterliegt der Anwendung des Amortisationsgesetzes. Ihm können nur die Zinsen der pragmatischen Summe verabfolgt werden, nicht das Kapital, das nach seinem Tode an die Intestaterben fällt.[2])

Mit dem Aufhören der Steuerfreiheit hat die Amortisation ihre Ausdehnung auf die gefreiten Stände verloren, ist aber in Beziehung auf die Kirche beibehalten worden. Diese fortwährende Anwendung der Amortisationsgesetze kann nicht durch die Unveräußerlichkeit des Kirchengutes begründet werden, denn eine solche ist in unbedingter Weise nicht vorhanden, so wenig als das Kirchengut als solches dem Verkehre entzogen ist.[3])

Für sie spricht einerseits die privilegirte Stellung des Kirchengutes, welche eben deßhalb Bedingungen unterworfen sein kann, andererseits aber widerstreitet ihr nach allen ihren Beziehungen das Prinzip des freien Erwerbes.[4])

---

churbayerischen Generalien. München 1771 S. 453 und Verordnung vom 13. April 1792 bei Döllinger a. a. O. 1275.

1) Sie beträgt bei Bruderschaften 50 fl.; sie ist nicht anwendbar auf milde Stiftungen, ferner auf Pfarrkirchen, Filiale, geistliche Seminarien, Schulen, Stipendienstiftungen für Studierende, Pfründenstiftungen für Weltgeistliche. Gesetz vom 13. October 1764 Nr. 9.

2) Verordnung vom 17. November 1793 in Mayr, G. K., Generaliensammlung Bd. V. S. 488; Verordg. v. 4. April 1807 im Reggsbl. S. 608.

3) Sartorius, geistliches und weltliches Staatsrecht, Thl. IV S. 931.

4) Ueber einzelne Amortisationsgesetze vor der Reformation vgl. man noch die Abhandlung von Trigozo in der hist. e memorias da academia real portug. Lisboa 1821 T. VII p. 30 seq., Twysden script. hist. Anglicae Londini 1652 fol., col. 2090, 2462, 2738; Planck, christl. Gesellschaftsverfassung Thl. V, 220, Harzheim conc. German. IV, 39. Die späteren Gesetze des Auslandes sind aufgeführt bei Campomanes trattato della regalia d'amortizzazione. Venezia 1667. 4. Die

## § 28.

### Von der Beaufsichtigung der Sekten.

Die Aufsicht der Staatsgewalt tritt, wie schon bemerkt wurde, nicht nur über die Confessionen, sondern auch über die christlichen Sekten ein.[1]) In früherer Zeit sollte sie auch der Entstehung und Verbreitung der Sekten vorbeugen,[2]) gegenwärtig bezieht sie sich bei den anerkannten Sekten nur auf ihre Stellung als Privatgesellschaften und Privatcorporationen. Sie betrifft zunächst den Gottesdienst, er mag als Privatgottesdienst oder in öffentlicher Weise abgehalten werden. Die Ausübung des Privatgottesdienstes ist auf gewisse vom Staate gezogene Grenzen beschränkt, die des öffentlichen kann mit corporativen Rechten verbunden sein, findet aber nur in Bethäusern und Kapellen, nicht in wirklichen Kirchen statt.[3]) In England hat die Staatsgewalt alle dissenters in dieser Weise zur öffentlichen Abhaltung ihres Gottesdienstes gesetzlich verpflichtet.[4])

Die Privatandachten der einzelnen Mitglieder können gleichfalls einer Staatsaufsicht unterliegen, selbst ihre Zahl kann einer Begrenzung unterworfen sein.[5]) Ihr unterliegt auch die Bildung neuer Gemeinden, wie der Verkehr mit auswärtigen. Letzterer kann durch ein Gelöbniß der Treue und des Gehorsams von Seite der auswärtigen Oberen bedingt,[6]) oder gänzlich untersagt sein.[7])

---

Literatur ist für Deutschland angegeben bei Pütter, Literatur des deutschen Staatsrechts. Thl. III S. 694, Thl. IV S. 549.

1) Preuß. Landr. Thl. II Tit. XI, § 32, II. Edikt § 38.

2) Bayer. Strafgesetzb. von 1813 Thl. I Art. 417, Schreyer, codex des sächsischen Kirchenrechts S. 652.

3) Man vgl. unten § 36.

4) Burn the ecclesiastical law II 184, sect. 6.

5) Gaupp, das bestehende Recht der evang. Kirche in Würtemberg. Stuttgart 1830 Thl. I S. 50.

6) So bei den ausländischen Bischöfen der Herrenhuter in Preußen nach Jacobson in Dove, Zeitschr. Thl. I S. 396.

7) So für die Herrenhuter in Bayern nach einer Verordnung vom 29. April 1813 bei Döllinger Bd. 8 Thl. 3 S. 1787 und im neuen Amtshandbuche der prot. Geistlichkeit II, 785.

In der protestantischen Kirche Deutschlands wird diese Aufsicht da, wo die Sektirer aus der Landeskirche nicht förmlich ausgeschlossen und die Consistorien zugleich Aufsichtsbehörden über das Elementarschulwesen sind, auch durch diese ausgeübt.[1])

In Würtemberg steht die Gemeinde Kornthal nur unter der Aufsicht der Kreisregierung, sie kann indessen nicht mit den übrigen Kirchengemeinden zu den öffentlichen Corporationen gerechnet werden,[2]) da sie in außerordentlicher Weise mit einer besonderen Gemeindeordnung organisirt ist.

Eine Oberaufsicht über das Kirchenvermögen findet von Seite des Staates nicht statt. Von der Beaufsichtigung der Sekten ohne staatliche Anerkennung war bereits oben (§ 22 u. 23) die Rede.

### § 29.

### Von der Oberaufsicht über die gegenseitige Stellung der Confessionen und der religiösen Vereine.

Die Berechtigung zur Religionsübung im Staatsgebiete kann ihrer Beschaffenheit nach eine völlig gleiche oder eine beschränkte sein. Die gleiche Berechtigung zur Religionsübung heißt im engeren wie im weiteren Sinne des Begriffes Simultaneum. Im letzteren begreift sie in Deutschland nach den Reichsgesetzen wie nach den Landesgesetzen die gleiche rechtliche Stellung der Confessionen überhaupt in sich.[3]) Im ersteren umfaßt sie nur den Mitgebrauch der Ortskirche, des Kirchhofes und der gottesdienstlichen Gebäude von Seite der Kirchengemeinden verschiedener Confession, wie die rechtlichen Ansprüche einzelner Angehöriger der politischen Gemeinde an die ihnen fremde Kirchengemeinde.[4]) Der Mitgebrauch der Kirchen und gottesdienstlichen Gebäude kann sich auf Gesetz, Vertrag

---

1) Gaupp a. a. O. S. 60, Büff, kurh. Kirchenrecht S. 380 u. 386.

2) Dahin rechnet sie K. Pfeufer in der Lehre von den jurist. Personen S. 49.

3) Reichs-Deputations-Receß vom 2. Februar 1803 § 63, Edikt II § 24, bad. Gesetz vom 9. October 1860 § 1, österr. Protestantengesetz vom 8. April 1861, Einleitung.

4) Preuß. Landr. Thl. II Tit. XI § 309 ff., II. Edikt § 90 ff.

oder Herkommen gründen.[1]) Er kann in widerruflicher oder in unwiderruflicher Weise stattfinden, je nachdem er sich auf gemeinsames Recht oder nur auf die Erlaubniß der Eigenthümer für eine gewisse Zeit oder für einzelne gottesdienstliche Handlungen gründet.[2])

Streitigkeiten über die gleiche Berechtigung gehören vor den ordentlichen Richter. Die Entscheidung über die Art und Weise der Ausübung aber steht den Verwaltungsbehörden zu.[3]) Beruht der Mitgebrauch auf einem Vertrage, so kann er durch gegenseitige Uebereinkunft aufgehoben werden, eine solche Aufhebung kann auch auf Ansuchen der einen Partei durch die Statsgewalt verfügt werden.[4]) Ist er zur gesetzlichen Bestimmung erhoben worden, so kann er nur im Wege der Gesetzgebung geändert werden.[5]) Gründet er sich auf das Herkommen, so wird bei gleichen Verhältnissen auch gleiche Berechtigung vermuthet. Für die später zum Mitgebrauche gekommene Gemeinde wird ein widerruflicher angenommen, wenn sie nicht zur Unterhaltung der Kirche beiträgt.[6]) Das Recht des Mitgebrauches durch Verjährung kann überall da erworben werden, wo die Landesgesetze nicht entgegenstehen.[7]) Der Mitgebrauch der Kirchhöfe steht den Angehörigen der Confessionen da zu, wo sie der politischen Gemeinde gehören, nicht aber, wo sich die Confessionen selbst im Besitze eigener Kirchhöfe befinden.[8]) Die Glocken auf den Kirchhöfen können sie im ersten Falle ansprechen.

Die Angehörigen der Sekten haben nur ein beschränktes Recht zur Religionsübung, der Mitgebrauch einer Kirche kann ihnen deßhalb nur durch besondere Uebereinkunft gestattet sein.[9]) Auf den Mitgebrauch der

---

1) Preuß. Landr. Thl. II Tit. XI § 309. II. Edikt § 90.

2) Preuß. Landr. a. a. O. § 314 u. 317, II. Edikt § 94 u. 97.

3) Preuß. Landr. a. a. O. § 311—313, in Bayern entscheidet in letzter Instanz der Staatsrath nach § 92 Edikt II.

4) II. Edikt § 98 u. 99.

5) Für Bayern gehört hieher der durch das Nachgeben der Stände im Herzogthume Sulzbach anerkannte Kölner Vergleich vom 22. Februar 1652.

6) Preuß. Landr. a. a. O. § 310, 314, 316, II. Edikt § 91, 94, 96.

7) Dies ist der Fall nach preuß. Landr. a. a. O. § 315 und nach Edikt II § 95.

8) Preuß. Landr. a. a. O. § 183 u. § 188, II. Edikt § 100 u. 103.

9) II. Edikt § 89.

Kirchhöfe haben sie dann Anspruch, wenn derselbe Eigenthum der politischen Gemeinde ist.[1])

Die Rechtsverhältnisse einzelner Angehöriger einer politischen Gemeinde, die in einer fremden Kirchengemeinde anderer Confession wohnen, hat man theils dadurch zu bestimmen gesucht, daß man sie ihrer nächsten Kirchengemeinde zutheilte,[2]) theils ihnen selbst überließ, sich an eine solche zu halten, oder vom Pfarrer der Kirchengemeinde ihres Wohnortes diejenigen kirchlichen Handlungen zu verlangen, die mit rechtlichen Folgen verbunden sind.[3]) Die kirchlichen Handlungen können indessen auch im letzteren Falle vom eigenen Geistlichen vorgenommen werden. Der frühere Pfarrzwang hat in dieser Richtung in den meisten Ländern aufgehört.[4]) Als Civilstandsbeamter kann der Pfarrer fremder Confession jedoch in solchen Fällen von den Angehörigen der Confessionen nicht umgangen werden. Die vereinzelten Angehörigen der Sekten können sich bezüglich der kirchlichen Handlungen an ihre nächste Gemeinde halten.[5]) Die Führung der Civilstandsregister in ihren Gemeinden ist in die Hände der weltlichen Behörden gelegt.[6])

Die Wahrung des Religionsfriedens kann nur von der Staatsgewalt ausgehen, da kein religiöser Verein sie handhaben könnte. Sie ist verpflichtet, denselben bei allen von ihr anerkannten Vereinen aufrecht zu halten und den öffentlichen wie den Privatgottesdienst gegen jede Störung

---

1) Preuß. Landr. a. a. O. § 190, II. Edikt § 100.

2) Würtemberg. Verordnung vom 12. September 1818, österr. Protestantengesetz vom 8. April 1861 § 2, holstein. Ges. v. 4. Juli 1863 § 2.

3) II. Edikt § 84—87. Die Auspfarrung einer solchen Person muß in Bayern auf Verlangen des Betheiligten geschehen. Ministerialrescript vom 16. Mai 1826 in der Handbibl. des bayer. Staatsbürgers, I. Aufl. Bd. I S. 148, III. Aufl. S. 236.

4) Bayer. Verordnung vom 19. März 1812 im Reggsbl. S. 537, preuß. Gesetz vom 9. Mai 1854 in den Beiträgen zum preuß. und deutschen Kirchenrechte Heft II S. 18, österr. Protestantengesetz v. 8. April 1861 § 13, holstein. Gesetz v. 4. Juli 1863 § 2 u. 5.

5) II. Edikt § 89 befreit sie von allem pfarrlichen Verbande.

6) In Frankreich wie in England und Wales ist diese Führung auch für die Confessionen weltlichen Behörden anvertraut. Man vgl. Code civ. liv. I Tit. II und Daniels, die Civilstandsgesetzgebung für England und Wales. Berlin 1851. 8.

zu schützen.[1]) Sie muß darüber wachen, daß Niemand durch Thätlichkeiten oder Drohungen eine oder mehrere Personen zwinge oder verhindere, einen anerkannten Gottesdienst auszuüben, dessen Feste zu feiern und an ihnen Theil zu nehmen.[2])

---

## 2. Abschnitt.

## Von den Rechten der Kirche an den Staat.

### § 30.

### Vom Rechte der Gewissensfreiheit.

Gewissensfreiheit ist das Recht des Menschen, seine religiöse Ueberzeugung dem Staate gegenüber sowohl für sich allein, wie im Vereine mit Anderen zu äußern und öffentlich auszuüben, ohne dadurch einen Rechtsnachtheil zu erleiden.[3])

---

1) Bayer. Strafgesetzb. Art. 158—161, bad. Strafgesetz Art. 585, preuß. Strafgesetzb. § 136. Herrmann, Dr. F., über die Stellung der Religionsgesellschaften im Staate. Göttingen 1849, 8. S. 38. Französ. Strafgesetzb. Art. 261 u. 262.

2) Französ. Strafgesetzbuch Art. 260; bayer. Religionsedikt § 81 u. 82.

3) Guizot l'église et la société chretienne en 1861 Kap. 7 und nach ihm von Ketteler, Freiheit, Autorität und Kirche, Erste Aufl., Mainz 1862, Kap. 22 haben die ungeschmälerte Rechtsfähigkeit in den Begriff der Gewissensfreiheit nicht aufgenommen. Als Freiheit der Culte, die auf constitutionellen Einrichtungen beruhe, welche von den Päpsten niemals censurirt worden seien, vertheidigt sie Dupanloup in seiner Schrift: die Convention vom 15. Sept. und die Encyclica vom 8. Dec. 1864. In deutscher Uebersetzung Augsburg 1865. 8. S. 49 u. 57. In seiner neuesten Schrift „Deutschland nach dem Kriege von 1866" spricht sich Freiherr von Ketteler über die in der Encyclica und ihrem Anhange, dem Syllabus, bezüglich der Gewissensfreiheit gegebenen Bestimmungen S. 150 in folgender Weise aus: „Der Papst verwirft durchaus und in allen Consequenzen den religionslosen Staat. Er verwirft in Folge dessen eine gesetzliche Ordnung, wodurch der Kirche der allgemeine Rechtsschutz, der zum Wesen des Staates gehört, entzogen wird. Er verwirft die Ansicht, daß es für kein Land mehr zuträglich sei, die katholische Kirche mit Ausschluß aller anderen Religionsübungen als Staatsreligion anzuerkennen. Er verwirft schrankenlose öffentliche Religionsübung. Er verwirft die Ansicht, daß schrankenlose Freiheit, alles drucken und verbreiten zu dürfen, unschädlich für die Sitten und Ge-

Da der Glaube an und für sich kein Gegenstand der Staatsgesetzgebung ist, sondern es nur in seinen rechtlichen Folgen sein kann, so können alle Staatsangehörigen dieses Recht vom Staate verlangen.

Das religiöse Bekenntniß darf aber die Grenzen nicht überschreiten, welche für die Gewissensfreiheit bestehen (vgl. § 23).

Die Gewissensfreiheit umfaßt als wesentliche Bestandtheile die Bekenntnißfreiheit, Cultfreiheit und ungeschmälerte Rechtsfähigkeit für alle Staatsangehörige, sowohl für einzelne Staatsgenossen wie für die religiösen Vereine im Staatsgebiete. In dieser vollständigen Auffassung kann sie weder als bloße Gedankenfreiheit behandelt, noch von der Religionsübung getrennt, noch durch den Entzug oder die Schmälerung der politischen Rechte beschränkt werden.

§ 31.

**Von der Gewissensfreiheit für Individuen.**

Die Rechte, welche der einzelne Staatsangehörige in Anspruch nehmen kann, sind im Allgemeinen schon in den wesentlichen Bestandtheilen der Gewissensfreiheit enthalten. Der Bekenntnißfreiheit entspricht die Freiheit der religiösen Meinungen, der Cultfreiheit das Recht auf vollständigen häuslichen Gottesdienst, der ungeschmälerten Rechtsfähigkeit die Befähigung zum vollen Staatsbürgerrechte.

In der Gesetzgebung der einzelnen Länder sind jedoch diese Rechte nicht durchgängig anerkannt. Die Freiheit der Meinungen ist überall da, wo nicht eine Staatskirche in ausschließender Weise besteht, gewährleistet.[1]) Die Cultfreiheit kann aber auf die einfache Hausandacht, d. h. auf einen Cult ohne Beziehung eines Geistlichen, beschränkt sein.[2])

---

sinnung der Völker sei. Er erklärt, daß es einen falschen Fortschritt, einen falschen Liberalismus und eine falsche moderne Civilisation gebe, denen wir Katholiken nicht beistimmen dürften."

1) Man vgl. die Menschenrechte in der franz. Constitution vom 3. Sept. 1791. Art. 10 und das preuß. Landr. Thl. II Tit. XI § 15 fl.

2) Bayer. Verf.-Urk. Tit. IV § 9, II. Edikt § 2, eine unbeschränkte häusliche Uebung der Religion gewährt Art. 12 der preuß. Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850 und Art. 34 des oldenburg. Staatsgrundgesetzes vom 22. Nov. 1852.

Die Befähigung zum vollen Staatsbürgerrechte ist noch mehrfach durch das Bekenntniß zu einer der Confessionen bedingt.[1]) In der neusten Zeit haben aber auch deutsche Landesgesetze nach dem älteren Vorgange der französischen Gesetzgebung den Genuß der staatsbürgerlichen Rechte für unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse erklärt.[2])

Außer der allgemeinen in der Gewissensfreiheit liegenden Rechte ergeben sich für den einzelnen Staatsgenossen aber noch die besonderen Befugnisse der Wahl des Glaubensbekenntnisses und der freien religiösen Erziehung der Kinder.

## § 32.

### Von der Wahl des Glaubensbekenntnisses.

Der Bekenntnißfreiheit entspricht die freie Wahl des Glaubens sowohl im Beitritte zu einem religiösen Vereine, wie in selbständiger Stellung außerhalb eines solchen.

Eine solche Wahl ist da gesetzlich verboten, wo Staat und Kirche im engsten Verbande stehen. In den Staaten, in welchen Kirchengewalt und Staatsgewalt im Verhältnisse gegenseitiger Unterstützung stehen, kann der Uebertritt von einer Confession zu einer Sekte gesetzlich benachtheiligt sein.[3]) Zeitbestimmung, wie Art und Weise des Uebertrittes können hier gleichfalls besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterliegen.[4])

---

1) Bayer. Verf.-Urk. Tit. IV § 9, II. Edikt § 24, sächs. Verf.-Urk. vom 4. September 1831 § 33; bis zur neuesten Zeit auch nach der kurhess. Verf.-Urk. vom 13. April 1852 § 20.

2) Hannover'sches Ges., die Aenderung der Landesverfassung betr., vom 5. September 1848 § 6, bad. Verord. v. 17. Februar 1849 Art. 1 und 2, preuß. Verf.-Urk vom 31. Januar 1850 Art. 12, coburg. Verf.-Urk. v. 3. Mai 1852 § 39, oldenburg. Verf.-Urk. vom 22. November 1852 Art. 33, Reuß jüngere Linie Verf.-Urk. vom 14. April 1852 § 16, Waldeck. Verf.-Urk. vom 17. August 1852 § 40, Hamburg. Verf.-Urk. vom 28. September 1860 Art. 110, Würtemb. Gesetz v. 31. Dezember 1861 Art. 1. Das österr. Protestantenges. v. 8. April 1861 spricht § 17 nur vom christlichen Glaubensbekenntnisse.

3) In Bayern zieht der Uebertritt zu einer Sekte nach II. Edict § 11 eine Minderung des Staatsbürgerrechtes nach sich.

4) Oldenburg. Staatsgrundgesetz vom 22. November 1852 Art. 34, bad. Gesetz vom 9. October 1860, die Ausübung der Erziehungsrechte betr., § 5.

In den Staaten, in welchen theilweise oder möglichste Trennung der Kirche vom Staate stattfindet, ist der Uebertritt von Seite der Staatsgewalt unbehindert, unterliegt aber den privatrechtlichen Befugnissen der elterlichen Gewalt.[1])

Die Dauer dieser Befugnisse kann indessen durch die individuelle Reife des Einzelnen, wie durch ein bestimmtes Jahr begrenzt sein. Die indibuelle Reife wird durch richterliches Ermessen bestimmt. Die Festsetzung eines Unterscheidungsjahres (annus discretionis) behufs einer solchen Wahl richtet sich gewöhnlich theils nach der gesetzlichen Volljährigkeit,[2]) theils nach dem Confirmationsalter.[3]) Die Art und Weise des Uebertrittes kann an die Verpflichtung zur persönlichen Anzeige des Austrittes wie des Eintrittes gebunden sein.[4])

§ 33.

## Von der freien religiösen Erziehung der Kinder.

Mit der Bekenntnißfreiheit und Cultfreiheit steht das religiöse Erziehungsrecht der Kinder als nothwendige Folge derselben im innigen Zusammenhange, denn die Ausübung der ersteren Rechte kann ohne letzteres nur in sehr beschränktem Maße stattfinden. Wo Kirche und Staat im engsten Verbande stehen, ist auch die Erziehung der Kinder nach dem Bekenntnisse der Landeskirche vorgeschrieben. Wo theilweise oder möglichste Trennung der Kirche vom Staate besteht, ist theils volle Vertragsfreiheit eingeräumt, theils die religiöse Erziehung gesetzlich geregelt, oder der elterlichen, beziehungsweise väterlichen Gewalt überlassen.[5]) Bei ungemischten

---

1) Das franz. Civilgesetzbuch hebt Art. 373 die väterliche Gewalt als die vorherrschende hervor, ebenso das Civilgesetzbuch für den Staat Louisiana von 1838 im Art. 234.

2) II. Edikt § 6 verlangt das zurückgelegte 21. Jahr als gesetzliche Volljährigkeit, die venia aetatis ist deshalb nicht zulässig.

3) Richter, Kirchenrecht § 238 Note 1.

4) II. Edikt § 10.

5) Cod. civ. Art. 203 u. 372 nennt die elterliche Gewalt, sie wird jedoch nach Art. 373 während der Ehe vom Vater ausgeübt. Das badische Gesetz über die Ausübung der Erziehungsrechte in Bezug auf die Religion der Kinder vom 9. Oct. 1860 überträgt dieselben bei ehelichen Kindern dem Vater, bei unehelichen der Mutter.

Ehen richtet sich nach dem Glaubensbekenntnisse der Eltern in der Regel auch das der Kinder, bei gemischten entscheiden Vertrag oder Gesetz.

Die Verträge können, wo volle Vertragsfreiheit gegeben ist, auch während der Ehe geschlossen und abgeändert werden, wenn nicht Rechte eines Dritten als Mitcontrahenten vorhanden sind,[1]) oder gesetzliche Hindernisse entgegenstehen. Als solche gelten von Seite der Kinder in einzelnen Ländern sowohl ein bestimmtes Lebensjahr,[2]) wie die bereits eingetretene Theilnahme am Religionsunterrichte[3]) oder am Cultus selbst durch den Empfang der Communion oder Confirmation.[4])

Den Mangel eines Vertrages ergänzen bei gemischten Ehen die Gesetze, indem sie die geschlechtliche Theilung der Erziehung vorschreiben.[5]) Letztere kann indessen durch den Confessionswechsel des einen Ehetheiles außer Geltung treten, da ein solcher auf die religiöse Erziehung der Kinder einwirken kann. Er kann nicht nur bei gemischten, sondern auch bei ungemischten Ehen maßgebend sein. Bei ersteren kann die Ehe aufhören, eine gemischte zu sein, oder ohngeachtet des Confessionswechsels als gemischte fortdauern, bei letzteren kann sie eine gemischte werden. Hört die Ehe auf, eine gemischte zu sein, so folgen die Kinder dem gleichartig gewordenen Bekenntnisse ihrer Eltern, wenn nicht die Rechte Dritter oder gesetzliche Hindernisse entgegenstehen.[6]) Bleibt die Ehe eine gemischte, so muß der Vertrag entscheiden; bei dem Mangel eines solchen kann der übertretende Theil die Kinder seines Geschlechtes in dem neugewählten Bekenntnisse erziehen lassen.[7])

---

1) Das preuß. Landrecht Th. II Tit. II § 78 schließt die Betheiligung eines Dritten aus, der code civ. läßt Art. 1395 eine Abänderung der Verträge nach Abschluß der Ehe nicht zu.

2) Sächs. Ges. vom 1. November 1836 § 8 bei Schreyer, Codex S. 527 läßt eine Abänderung der religiösen Erziehung durch Vertrag nach dem 6. Jahre nicht zu.

3) Sachs.-Weimar. Ges. v. 7. October 1823 § 52.

4) II. Edikt § 18.

5) So in Bayern nach Edikt II § 14.

6) II. Edikt § 18, Sachs.-Weimar. Edikt vom 7. October 1823 § 52, Sächs. Gesetz v. 1. November 1836 § 12.

7) Bayer. Religionsedikt vom 24. März 1809 § 21.

Wird eine ursprünglich ungemischte Ehe eine gemischte, so bestehen dennoch die Rechte fort, die der nicht wechselnde Ehetheil durch Eingehung einer ungemischten Ehe bereits erworben hat.[1])

Die Erziehung der übrigen Kinder wird gewöhnlich nicht durch Vertrag, sondern durch das Gesetz bestimmt.

Bei der Adoption steht sie da, wo römisches Recht gilt, dem Adoptivvater zu, wenn sie in Form einer arrogatio oder adoptio plena geschehen ist. Ausnahmsweise sind jedoch auch der Adoptivmutter alle Rechte einer leiblichen Mutter gesichert.[2]) Uneheliche Kinder folgen in der Regel dem Glaubensbekenntnisse ihrer Mutter.[3])

Die Erziehung der Pflegekinder richtet sich theils nach der Religion ihrer Pflegeeltern,[4]) theils nach der der natürlichen Eltern.[5])

Bei Findelkindern kann das Bekenntniß der Person, welche sie angenommen hat,[6]) oder das des Findelhauses entscheiden, ihre Erziehung kann sich auch nach dem Bekenntnisse des Findungsortes oder der Mehrheit der Bewohner der Pfarrei richten.

## § 34.

### Die Rechte der religiösen Vereine.

Im Wesen der Religion liegt das Bedürfniß nach gemeinschaftlicher und ungeschmälerter Gottesverehrung.

---

1) Sachs.-Weimar. Edikt § 52, Spieß, Beleuchtung der bayer. Verfassungsurkunde S. 187, Sächs. Ges. vom 1. November 1836 § 12.

2) Preuß. Landr. Thl. II Tit. II § 690, Sächs. Gesetz vom 1. Novbr. 1836 § 16. Das bayer. zweite Edikt enthält über die Erziehungsrechte der Adoptiveltern keine Bestimmung, sie richten sich daher nach den Statutarrechten, in deren Ermangelung nach gemeinem Rechte.

3) Nach Edikt II § 21 sollen sie bezüglich der religiösen Erziehung wie eheliche behandelt werden, wenn sie vom Vater anerkannt sind, nach dem sächs. Gesetz v. 1. Nov. 1836 § 10 soll der einer anderen Confession angehörende Vater ihre Erziehung übernehmen dürfen.

4) Cod. civ. art. 364.

5) II. Edikt § 19.

6) Nach Edikt II § 22 nur, wenn sie zu einer der vier Confessionen gehört.

Gemeinsame und unbeschränkte Religionsübung ist daher für eine größere Zahl von Menschen das Kennzeichen der religiösen Freiheit, eine nothwendige Folge der Gewissensfreiheit. Schon in der Bekenntnißfreiheit liegt die Berechtigung zur religiösen Gemeinschaft, da sie auf einem gemeinsamen Bekenntnisse beruht. Sie allein würde zur Begründung des religiösen Vereinsrechtes genügen, zu ihr kommen aber noch die rechtlichen Folgen der Cultfreiheit und der ungeschmälerten Rechtsfähigkeit. Der Bekenntnißfreiheit eines Vereines entspricht daher die Freiheit der Lehre, der Cultfreiheit die öffentliche Religionsübung, aus der ungeschmälerten Rechtsfähigkeit gehen die Freiheit der Verfassung, eine gleichberechtigte Stellung mit den übrigen Vereinen und gleicher Staatsschutz hervor. Jede Beschränkung, welche die Gottesverehrung, die von einem Vereine ausgeht, auf den Kreis der Familie zurückdrängen will, kommt einer Religionsübung gleich, bei der es sich um eine verbotene Religion handelt.[1])

Die Berechtigung zur religiösen Gemeinschaft oder das religiöse Vereinsrecht darf aber die Grenzen der Gewissensfreiheit nicht überschreiten (vgl. § 23). Innerhalb dieser Grenzen kann der Verein eine gleichberechtigte Stellung mit den übrigen Vereinen bezüglich der allgemeinen Gesellschaftsrechte vom Staate verlangen, d. h. von ihm das Versammlungsrecht zu gottesdienstlichen Zwecken, Erwerbsfähigkeit, Autonomie und Schutz gegen Störung des Religionsfriedens in Anspruch nehmen.

Die Corporationsrechte kann ein Verein jedoch nur dann verlangen, wenn er in dauerhafter Weise organisirt ist, und nicht als ein nur momentanes Produkt der religiösen Vereinsfreiheit hervortritt.[2]) Die Staatsgewalt hat die Ertheilung derselben ihrer Bestimmung vorbehalten, sie kann daher für Vereine wie für einzelne Institute an besondere Bedingungen geknüpft werden.[3]) Wo Staats- und Kirchengewalt

---

1) Richter, L. A., der Staat und die Deutschkatholiken Leipzig 1846. 8. S. 27.

2) Hermann, Dr. F., über die Stellung der Religionsgesellschaften im Staate. Göttingen 1849. 8. S. 53. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht und Politik. Tübingen 1862. Bd. II S. 190.

3) Art. 13 u. 31 der preuß. Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850, Coburg und Gotha Verf.-Urk. v. 3. Mai 1852 § 46, Oldenburg. Verfassung v. 22. November 1852

im engsten oder engeren Verbande stehen, oder theilweise getrennt sind, genießen nur die Confessionen wegen ihrer öffentlichen Stellung auch die Rechte öffentlicher Corporationen, während die Sekten als einfache Privatgesellschaften oder Privatcorporationen behandelt werden.[1]) Bei möglichster Trennung der Kirche vom Staate stehen alle religiösen Vereine der Staatsgewalt in privatrechtlicher Stellung gegenüber.

Die Anwendung dieses Systems auf Deutschland würde jedoch der geschichtlichen Entwicklung wie allen Gewohnheiten widerstreben.[2])

§ 35.

## Die Rechte der Confessionen.

Die Confessionen stehen dem Staate gegenüber in einer eigenthümthümlichen, durch ihre Verfassungen begründeten Stellung, unter sich dagegen befinden sie sich in einem gesetzlich gleichberechtigten Rechtsverhältnisse; den Sekten gegenüber sind sie bevorzugt. Sie werden in Deutschland nach neuerem Staatsrechte zu den öffentlichen Corporationen gerechnet.[3])

---

Art. 77. Die ältere oldenburgische Verfassung bezeichnet im Art. 77, wie das Staatsgrundgesetz für die Herzogthümer Schleswig-Holstein vom 15. September 1848 im Art. 102 als solche Bedingungen, daß Lehre, Verfassung und Disciplin den Staatszwecken entsprechen.

1) Ueber die Ertheilung der Corporationsrechte an Dissidenten und religiöse Genossenschaften vgl. man Dr. Friedberg in Dove's Zeitschrift III, 364, IV, 381 und 482. In Deutschland sind ohngeachtet der Bundesakte die Rechte der Confessionen nicht gleich, denn die Rechte der Reformirten und der Katholiken sind noch sehr beschränkt in Holstein, wo sie selbst noch vor kurzer Zeit den Mennoniten, Anglikanern und Baptisten gleichgestellt und ihre öffentliche Religionsübung an die Genehmigung der Regierung gebunden wurde. Man vgl. das holst. Gesetz v. 4. Juli 1863, die Religionsübung der Reformirten, Katholiken u. s. w. betr., Art. I. Die öffentliche Religionsübung der Katholiken ist auch in Schleswig, Mecklenburg und Braunschweig noch beschränkt; man vgl. Moy u. Vering, Archiv V, 444. VII, 247. IX, 447.

2) Robert von Mohl, Staatsrecht II, 190.

3) Maurenbrecher, Staatsrecht. Frankfurt 1837 § 224. Die Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privatcorporationen hat sich in Deutschland nach der Aufhebung der landschaftlichen Corporationen durch die westphälische Verfassung vom 15. November 1807 und die bayerische vom 1. Mai 1808 ausgebildet. In Bayern kommt dieser

Sie genießen die Corporationsrechte in der Regel sowohl für sich als geschlossene Körper, wie für ihre einzelnen Institute.[1]) Das bayerische Staatsrecht zählt alle Stiftungen zu den öffentlichen Corporationen.

Der Kirche gegenüber kann man alle jene Institute, welche dem öffentlichen Interesse der Kirche dienen, somit an der Kirchenregierung, wie an der vollen öffentlichen Religionsübung unmittelbar theilnehmen oder ihre gegenwärtigen Rechte aus einer früheren solchen Stellung ableiten, als öffentliche Corporationen betrachten.

Alle kirchlichen Anstalten, welche nur mittelbar dem Interesse der Kirche dienen, zunächst aber besondere Zwecke verfolgen, sind als Privat-Corporationen zu bezeichnen. Dem Staate gegenüber sind alle kirchlichen Corporationen mit öffentlichen Handlungen und einer entsprechenden Stellung ihrer Beamten zu der ersteren Klasse, alle übrigen zu der letzteren zu zählen.

Die Rechte der Confessionen, die größtentheils aus ihrer staatsrechtlichen Stellung als öffentliche Corporationen hervorgehen, sind theils Rechte der ganzen Corporation, theils Rechte ihrer Beamten, d. h. der Geistlichen.

Zu den ersteren gehören

I. bezüglich des Cultus:

1) Die volle öffentliche Religionsübung mit ihren herkömmlichen Auszeichnungen,[2])
2) gesetzlicher Schutz gegen Störung des Gottesdienstes,
3) die ungehemmte Bildung neuer Gemeinden.[3])

---

Ausdruck zuerst im Gemeinde-Edikt vom 24. September 1808, nachher im Religions-Edikte vom 24. März 1809 § 32 vor, das preußische Landrecht, dem diese Bestimmung entnommen ist, hat dafür privilegirte Corporationen, man vgl. Th. II Tit. XI § 17.

1) Die belgische Gesetzgebung verleiht nur den einzelnen Instituten die juristische Persönlichkeit.

2) Preuß. Landrecht Th. II Tit. XI § 25, II. Edikt § 35, österreichisches Protestanten-Gesetz § 2.

3) II. Edikt § 88, österr. Prot.-Gesetz § 2.

II. Bezüglich der Disciplin:

1) Das Recht einer allgemeinen Aufsicht, welches die geistlichen Oberen über Geistliche und Laien haben,[1])
2) die Autonomie in den kirchlichen Angelegenheiten,[2]) welche sie mit voller Selbständigkeit in Anspruch nehmen,
3) die Ausübung der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche den geistlichen Gerichten über Geistliche und Laien zusteht.[3])

III. Bezüglich ihrer Gesellschaftsrechte:

1) Die unbeschränkte Befähigung ihrer Mitglieder zum vollen Genusse des Staatsbürgerrechts,[4])
2) der Anspruch auf den Schutz des Staates für ihr Eigenthum.[5])

Die Geistlichen und die zum geistlichen Stande gerechneten Personen sind öffentliche Beamte, wenn sie mit der Ausfertigung öffentlicher Urkunden betraut sind. Sie stehen deßhalb den Staatsdienern im weiteren Sinne des Wortes gleich.

Bis zur Reformation war die Stellung des Geistlichen im Abendlande, wie sie es im Morgenlande noch ist, nur die eines öffentlichen Dieners der eigenen Kirche. Durch die Reformation änderte sich dieselbe, da er jetzt veranlaßt wurde, auch für Angehörige fremder Confession kirchliche Handlungen mit rechtlichen Wirkungen in öffentlicher Weise, wie Trauungen, vorzunehmen.[6]) Seine Stellung wurde jetzt in paritätischen Ländern in staatlicher Beziehung die eines Beamten, zu welcher die Aufsicht über

---

1) II. Edikt § 23 u. 39.

2) Preuß. Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850 Art. 15; österr. Protestanten-Gesetz vom 8. April 1861 § 1 Das II. Edikt § 38 hat den mißlungenen Versuch gemacht, die einzelnen Bestandtheile der Autonomie aufzuführen.

3) II. Edikt § 38 lit. h. u. § 60, Preuß. Verordnung v. 30. April 1854 in den Beiträgen zum preuß. Kirchenrechte. Heft I S. 58, Vering im Archiv XI S. 109 ff., österreich. Protest.-Gesetz § 14 u. 15.

4) Verf.-Urk. Tit. IV, § 9, II. Edikt § 24.

5) Preuß. Landrecht a. a. O. § 18, II. Edikt § 29 und 31, bayer. Strafgesetzbuch Art. 274.

6) Kunstmann, die gemischten Ehen unter den christlichen Confessionen Deutschlands. Regensburg 1839 8. S. 51.

die Volksschule hinzukam. Die späteren paritätischen Gesetzgebungen bezeichnen sie deßhalb in dieser Weise.[1])

Mit dem Aufhören der Privilegien des geistlichen Standes betrachtete man überall den Geistlichen auch als Staatsbürger.[2])

Die Geistlichen erwerben daher durch den Eintritt in ein öffentliches Amt der Kirche das Staatsbürgerrecht.[3])

Bezüglich ihrer Standesrechte stehen ihnen folgende Rechte zu:

1) Der Anspruch auf besondere Standesachtung und den gesetzlichen Schutz gegen Beleidigung der Amtsehre der Behörden und Religionsdiener.[4])
2) Das Recht auf ein standesgemäßes Einkommen (congrua). Die Geistlichen sind ihren Gläubigern gegenüber den Staatsdienern im engeren Sinne des Wortes hinsichtlich der Rechtswohlthat der Competenz gleichgestellt.[5])
3) Ein privilegirter Gerichtsstand (privilegium fori) findet noch in einzelnen Ländern statt.
4) Befreiung von persönlichen mit dem geistlichen Amte und Stande nicht vereinbaren Aemtern und Pflichten. Das geistliche Amt befreit von der Annahme eines Gemeindeamtes. Der geistliche Stand be-

---

1) Preuß. Landrecht Thl. II Tit. XI § 19, bayer. Verordnung v. 7. Mai 1804, bad. Edikt vom 14. Mai 1807 Nr. 22, bayer. Relig.-Edikt v. 1809 § 34, II. Edikt § 30.

2) Nach dem Vorgange Frankreichs in der Civilconstitution des Clerus forderte man von den Inhabern gewisser geistlicher Aemter auch den Verfassungseid oder einen besonderen Eid Man vgl. das decret sur la constitution civile du clergé etc. Tit. II Nr. 21 u. 38 bei Desprez code des lois ecclesiastiques. Paris 1842. 8. p. 2 seq. Gegen die Civilconstitution und den Bürgereid des Clerus hat sich entschieden erklärt Pius VI in einem Breve vom 13. April 1791 bei Guillon collection des brefs etc. T. I p. 288. Für Bayern vgl. man bezüglich des Verfassungseides die Verf.-Urk. Tit. X § 3, hinsichtlich des Eides der Treue der Bischöfe das Concordat Art. 15. Die Eidesformel der kath. Bischöfe in Preußen steht in Dove's Zeitschrift V, 368.

3) I. Edikt § 8 lit. b., bad. Gesetz vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen § 9.

4) Bayer. Concordat Art. 14, Strafgesetzbuch Art. 161.

5) II. Edikt § 48 lit. b, Prozeßnovelle von 1837 § 73.

freit von der Theilnahme am Schwurgerichte,[1]) wie vom Dienste in der Linie und in der Nationalgarde.[2]) Die vorläufige Befreiung vom Kriegsdienste tritt für die katholischen Theologen in manchen Ländern schon mit dem Eintritte in das geistliche Seminar oder Noviziat ein.[3]) In anderen findet die gänzliche Befreiung mit dem Empfange des Subdiaconates statt. Für die protestantischen Theologen geschieht sie mit der Ordination,[4]) in Klöstern entscheidet die Ablegung lebenslänglicher Gelübde mit Bewilligung der Landesbehörde.

5) Der geistliche Stand nimmt als solcher in mehreren Ländern sowohl an der Vertretung des ganzen Landes wie an der der einzelnen Provinzen Theil.[5]) Eine eigene Abtheilung (Kammer) der gesammten Volksvertretung bildete er bis zur neuesten Zeit in Schweden, wo diese politische Vertretung zugleich die kirchliche war.[6])

In den übrigen Ländern ist die Standesvertretung, wo sie noch besteht, einer der beiden Kammern, in Deutschland gewöhnlich der ersten zugewiesen.[7])

---

1) In Bayern befreit nur das geistliche Amt; Strafprozeßnovelle vom 10. November 1848 Art. 76, ebenso in Braunschweig.

2) Verf.-Urk. Tit. IX, 1.

3) Ginzel, Handbuch des österr. Kirchenrechts Bd. I S. 47, Preuß. Verordnung vom 8. Juni 1849 in den Beiträgen zum preuß. Kirchenrecht, Heft I S. 30.

4) So in Bayern nach dem Heerergänzungsgesetze vom 25. August 1828 § 14 lit. b.

5) Ueber die Theilnahme des Clerus an der Gemeinde- und Volksvertretung vgl. man die Abhandlung von Dr. Clerikus in von Moy und Vering, Archiv Bd. IV S. 75 ff., über den Beitritt zum italienischen Parlament insbesondere das Decret der Pönitentiarie vom 1. Dec. 1866 de officiis deputatorum electorum ad parlamentum uti vocant italicum in v. Moy u. Vering, Archiv Bd. IX S. 339.

6) Knös, kurze Darstellung der vornehmsten Eigenthümlichkeiten der schwedischen Kirchen-Verfassung. Stuttgart 1852 S. 70.

7) In Bayern sind die beiden Erzbischöfe, ein vom König bestimmter Bischof und der Präsident des protestantischen Oberconsistoriums nach dem Gesetze vom 9. März 1828 im Ges.-Blatte v. 1828 St. II S. 9 erbliche Reichsräthe. In Sachsen sind die Abgeordneten der Stifte Mitglieder der ersten Kammer nach § 64 der Verf.-Urk. vom 4. September 1831.

In mehreren deutschen Ländern ist der geistliche Stand, wie früher, als Mitglied der Landschaft bei der Vertretung der Provinzen betheiligt, sie mögen mit eigener Provinzialverfassung bestehen, oder nur als Kreisgemeinden ohne solche organisirt sein.[1])

Zu den in Deutschland anerkannten drei Confessionen kommt als vierte in Bayern noch die griechische Kirche hinzu.[2])

In Sachsen sind ihre Angehörigen den Confessionen nur bezüglich der bürgerlichen Rechte gleichgestellt und daher auf den Privatgottesdienst beschränkt.[3])

§ 36.

**Von den Rechten der Sekten.**

Ihre Rechte gehen im Allgemeinen aus der Stellung eines Privatvereins hervor, die besonderen Rechte sind durch die einzelnen Landesgesetze festgesetzt. Eine solche privatrechtliche Stellung nehmen sie auch da ein, wo sie eine theilweise öffentliche Religionsübung und corporative Rechte besitzen, in letzterer Beziehung sind sie als Privatcorporationen im kirchenrechtlichen wie im staatsrechtlichen Sinne des Wortes zu betrachten, da ihre Stellung zum Staate keine öffentliche ist und ihre kirchlichen Handlungen ohne öffentliche rechtliche Bedeutung sind.[4]) Unter sich stehen sie nicht im Verhältnisse der gleichen Berechtigung, denn eine Gleichheit vor dem Gesetze findet bezüglich der einzelnen Vereine nicht statt. Die allgemeinen Gesellschaftsrechte sind zwar durch das Vereinsrecht begründet, durch die Art und Weise der Aufnahme aber mehrfach bedingt.[5]) Sie

---

1) Für Bayern vgl. das Gesetz über die Landräthe vom 28. Mai 1852 Art. 2 lit. d, für Oesterreich die Landesordnungen der einzelnen Provinzen v. 28. October 1860. An der Vertretung der Distriktsgemeinde können Geistliche und geistliche Corporationen in Bayern nach dem Gesetze über die Distriktsräthe v. 28. Mai 1852 Art. 4 theilnehmen, wenn sie die höchste Steuer bezahlen.

2) Ges. v. 1. Juli 1834, die bürgerlichen und politischen Rechte der griechischen Glaubensgenossen betr., Strafgesetzbuch Art. 161.

3) Rescript vom 7. August 1815 in Schreyer, Codex des sächsischen Kirchenrechts. S. 240.

4) Man vgl. Büff, kurhessisches Kirchenrecht S. 116 ff.

5) Badisches Edikt v. 14. Mai 1807 Art. 7, Bayer Edikt II § 89, pr. Verf.-Urk. v. 31. Januar 1850. Art. 13.

entscheidet sowohl über die widerrufliche oder unwiderrufliche Stellung des Vereins, wie über die einzelnen Rechte desselben. Die Grenzen der Religionsübung sind im Allgemeinen durch den Umfang des Privatgottesdienstes gezogen. Nach älterem Rechte waren den Häretikern die sacra privata verboten,[1]) auch das Staatsrecht des Mittelalters kannte keinen neben der Kirche bestehenden christlichen Privatgottesdienst.[2])

Durch die Vorgänge der Reformation wurde das Recht der Hausandacht zunächst für die Mitglieder einer Confession, die keine öffentliche Religionsübung in Anspruch nehmen konnten, gesetzlich gewährleistet,[3]) später aber durch das Herkommen auch auf die Mitglieder der Sekten ausgedehnt.

Die Hausandacht hat sich durch staats- und völkerrechtliche Verträge in einen Gottesdienst auf Schiffen, in Gesandtschaftskapellen und einen Hofgottesdienst in den Schlössern der Landesherren fremder Confessionen erweitert.[4]) Durch diese Ausdehnung ist der Privatgottesdienst entstanden, welchen die spätere Zeit auch den Sekten bewilligt hat. In dieser Anwendung ist er die Berechtigung zur Abhaltung des Gottesdienstes von einem Geistlichen in einem Bethause oder Privathause unter der Theilnahme mehrerer Familien.[5])

Die Rechte, welche den Sekten bezüglich des Privatgottesdienstes gewährleistet sind, sind folgende:

---

1) Cod. Theod. l. 11 de haereticis (XVI, 5).

2) Nur der Cult und die Synagogen der Juden standen unter gesetzlichem Schutze, man vgl. c. 3 dist. 45 und Cod. Just. l. 4 und 14 (I, 9.).

3) Man vgl. den Religionsfrieden vom 22. Juli 1578 zwischen den Generalstaaten der Niederlande und dem Erzherzoge Mathias Art. VII bei Dumont corps diplomatique T. VI P. I p. 319, Pac. Osnabrug. Art. V § 34.

4) Friedensvertrag Portugals mit den Niederlanden v. 12. Juni 1641 bei Dumont a. a. O. p. 217, Pac. Osnabrug. Art. VII § 1, Kunstmann, gemischte Ehen S. 155 ff. Die ältere Literatur über die freie Religionsübung der Gesandten ist angegeben bei Ompteda, Literatur des Völkerrechts. Regensburg 1785. 8. Th. II § 256.

5) Joh. Jacob v. Moser von der deutschen Religionsverfassung. Frankfurt 1744. 4. B. I Kap. 8 § 12—14, hat das Wesen des Privatgottesdienstes nach den Confessionen zu bestimmen gesucht.

1) Das Versammlungsrecht der Mitglieder zum Gottesdienste in ihren Wohnungen, wie in ihren Bethäusern, in letzteren kann auch eine ausnahmsweise gestattete öffentliche Religionsübung stattfinden.[1])

2) Das Recht der Geistlichen zur Vornahme gottesdienstlicher Handlungen unter Beschränkung derselben auf die Glaubensgenossen.[2])

3) Das Recht, den Schutz des Staates gegen jede Beeinträchtigung ihrer Religionsübung, gegen jede Störung des Gottesdienstes, wie gegen Verletzung des Bethauses anzurufen.[3])

In Bayern sind die Herrenhuter und Menoniten in unwiderruflicher Weise durch das Herkommen aufgenommen. Ihnen gleichgestellt sind die Irvingianer durch ihre am 28. März 1862 erfolgte Aufnahme. Die anglikanische Gemeinde in München ist (24. Dezember 1837) nur in widerruflicher Weise aufgenommen worden.

Mit der Ertheilung des vollen Staatsbürgerrechtes für die Mitglieder der Sekten, die in einigen Ländern Deutschlands stattgefunden hat, ist die unbedingte Einräumung einer öffentlichen Religionsübung bisher nicht verbunden.[4])

---

1) Preuß. Landrecht Thl. II Tit. XI § 23, II. Edikt § 34, Jacobson, evangelisches Kirchenrecht S. 124.

2) Man vgl. Daniels, die Civilstandsgesetzgebung für England und Wales S. 57, über die Ehen der Quäcker, bezüglich Bayerns die Verordnungen v. 24. Dezember 1837 und 28. März 1862, die anglikanische Gemeinde und die Irvingianer betr., letztere im neuen protestantischen Amtshandbuche Bd. II S. 792.

3) Man vgl. die schon erwähnten Bestimmungen der Strafgesetzbücher am Schlusse des § 28 und das II. Edikt § 89.

4) Preuß. Vereinsgesetz vom 11. März 1850 § 2, preuß. Verf.-Urk. vom 31. Januar 1850 Art. 13, das würtemb. Ges., die Unabhängigstellung der staatsbürgerlichen Rechte von dem religiösen Bekenntnisse v. 31. Dez. 1861 erwähnt ihrer nicht.

## 3. Abschnitt.

## Vom gegenseitigen Verhältnisse des Staates und der einzelnen Confessionen und Sekten.

### § 37.

### Vom gegenseitigen Verhältnisse des Staates und der katholischen Kirche.

Die Staatsgewalt betrachtet die katholische Kirche als eine im Staate befindliche Gesellschaft, deren äußere Beziehnungen theils durch die Art und Weise der Aufnahme, theils durch eigene Verträge geregelt sind. Sie räumt ihr die unabhängigste Stellung ein, indem sie die Gleichheit ihrer Verfassung und die Einheit ihrer Kirchenregierung anerkannt, demgemäß ihr Oberhaupt als Mittelpunkt der Glaubenseinheit betrachtet und seinen Gesandten die gebührende Achtung erweist. Sie erkennt auch ihre Corporationsrechte an, denn die Kirche ist in den meisten Staaten für sich wie für ihre einzelnen Institute erwerbsfähig, sie übt ihre Gerichtsbarkeit aus und genießt den Schutz einer öffentlichen Corporation. Die Kirche ihrerseits betrachtet sich der Staatsgewalt gegenüber als eine von ihr völlig unabhängige Stiftung, welche ihre Rechte nicht durch die Aufnahme in das Staatsgebiet erhalten habe, sondern dieselbe auf das göttliche Recht wie auf die kirchliche Autonomie gründe. Sie erkennt neben ihr keine andere Stiftung gleichen Zweckes an und bestreitet daher auch der Staatsgewalt die Befugniß, einem anderen religiösen Vereine eine gleichberechtigte Stellung zu ertheilen. In Bayern sind die Beziehungen der Kirche zur Staatsgewalt durch ältere Verordnungen, durch das Concordat vom 5. Juni 1817, durch die Circumscriptionsbulle vom 1. April 1818 und durch neuere Verordnungen festgestellt.[1])

---

1) Von letzteren gehören besonders hieher die Verordnung über die Organisation der kirchlichen Behörden vom 7. Mai 1826 in der Handbibliothek des bayerischen Staatsbürgers Bd. I S. 442 und die Ministerialentschließungen über den Vollzug des Concordates vom 8. April 1852 und 9. October 1854 in von Moy und Vering, Archiv Bd. II S. 395 ff.

## § 38.

### Vom gegenseitigen Verhältnisse des Staates und der protestantischen Kirche.

Die Staatsgewalt betrachtet die protestantische Kirche gleichfalls als eine öffentliche Corporation, jedoch als eine solche, die in ihren äußeren Beziehungen als Landeskirche der Staatsgewalt entweder untergeben ist, oder doch mit ihr im engeren Verbande steht. Sie begründet dieses Verhältniß auf die Vorgänge der Reformation, durch welche in den meisten Ländern die Kirchengewalt theilweise an die Obrigkeit übertragen wurde. Nur in den Ländern, in welchen sie von der Gemeinde ausgeübt wird, ist Unabhängigkeit vom Staate, aber keine Trennung von demselben eingetreten. Die äußeren Beziehungen der Kirche treten im Vereine mit der Staatsgewalt hervor, ihre Geistlichen sind theilweise Staatsdiener im engeren Sinne,[1]) sie selbst wird theilweise durch weltliche Behörden vertreten. Die Gerichtsbarkeit wird in Deutschland größtentheils durch diese ausgeübt, in England hat sich die alte bischöfliche Gerichtsbarkeit erhalten, wo die Presbyterial- und Synodalverfassung gilt, wird sie von den Synoden gehandhabt.

Die Kirche ihrerseits steht der Staatsgewalt theils als Nationalkirche, theils als die Gesammtgemeinde des Landes gegenüber. Sie legt auf eine gemeinsame Verfassung mit den übrigen Kirchen ihres Bekenntnisses keinen Werth und kann deßhalb in dieser gesonderten Stellung ein vom Staate in dem Maße unabhängiges Verhältniß, wie das der katholischen Kirche ist, nicht in Anspruch nehmen. Wo sie Nationalkirche ist, tritt sie der gleichen Berechtigung der übrigen Confessionen entgegen.[2])

Ihre Beziehungen zu der Staatsgewalt in Bayern sind vorzugsweise durch den zweiten Anhang des Religionsediktes wie durch ältere und neuere Verordnungen geregelt.

---

1) Gaupp a. a. O. Bd. I S. 103 ff.

2) So in Schweden nach § 4 u. 28 der Verfassung vom 7. Juni 1809, in Norwegen nach § 2 der Verfassung vom 31. Mai 1814, in Island nach älteren und neueren Gesetzen, über letztere vgl. man K. Maurer in der krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. VII, 174.

## § 39.

### Vom gegenseitigen Verhältnisse des Staates und der griechischen Kirche.

Die Staatsgewalt betrachtet die griechische Kirche als ein in seinen äußeren Beziehungen vom Staate vollkommen abhängiges Collegium, dessen rechtliche Stellung theils durch Anerkennung des im Morgenlande geltenden gemeinen canonischen Rechtes, theils durch besondere Privilegien gewahrt ist.[1]) Von den Corporationsrechten sind freie Religionsübung und Erwerbsfähigkeit überall anerkannt, das Recht der Gerichtsbarkeit findet nur in den nichtchristlichen Staaten seinem vollen Umfange nach statt. In den christlichen Staaten ist in den Königreichen Griechenland und Ungarn die Gerichtsbarkeit beschränkt, im Kaiserthume Rußland ist sie ganz den weltlichen Gerichten übertragen. Die Kirche ihrerseits nimmt eine freiere Stellung nicht in Anspruch, nur in Glaubenssachen erkennt sie eine Abhängigkeit vom Staate nicht an, in allen übrigen Angelegenheiten aber hat sie der Staatsgewalt große Befugnisse zugestanden.[2])

## § 40.

### Vom Verhältnisse der Staatsgewalt zu einzelnen Sekten.

Die Stellung einzelner Sekten zum Staate ist eine bald mehr, bald minder von ihm abhängige. Im Morgenlande sind die vorzüglichsten Sekten der Nestorianer und Jacobiten bezüglich der Religionsübung den Griechen und Armeniern gleichgestellt, ihre den beiden Kirchen ähnliche Verfassung ist vom Staate in gleicher Weise anerkannt. Im Abendlande, insbesondere in Deutschland, sind die einzelnen Sekten mehr abhängig von der Staatsgewalt, weil ihre Verfassung hier mehrfach nur die der

---

1) Ueber die Verhältnisse des Patriarchates zu Constantinopel, der hellenischen und der russischen Kirche vgl. man Döllinger, Kirche und Kirchen, Papstthum und Kirchenstaat. München 1861. 8. S. 156 ff. Das neueste Werk, welches das Verhältniß der Christen des Orients zur türkischen Herrschaft besonders berücksichtigt, ist die vor Kurzem erschienene Darstellung von F. v. Eichmann, die Reformen des osmanischen Reiches. Berlin 1867. 8.

2) Döllinger a. a. O. S. 162 ff.

einzelnen Gemeinden ist, oder sich auf das Staatsgebiet beschränkt. Einzelne Sekten, wie die der Herrnhuter und Irvingianer, besitzen jedoch eine gemeinsame, überall gleichartig organisirte Verfassung mit einer eigenen Centralbehörde, welche indessen von der Staatsgewalt nicht immer anerkannt ist. In Sachsen sind die Herrnhuter in die Landeskirche aufgenommen. In Preußen stehen die unirten wie die nichtunirten böhmischen Brüdergemeinden unter dem Kirchenregiment der Landeskirche. Korporationsrechte, öffentliche Religionsübung und eigene Gemeindebildung haben nur die Herrnhuter und Altlutheraner.[1])

In Bayern stehen die Menoniten-Gemeinden unter sich in keiner Verbindung, die Herrnhuter sind nur als zerstreute Brüder anerkannt. Die Irvingianer dürfen sich im öffentlichen Verkehre der eigenthümlichen Benennungen ihrer Aemter nicht bedienen.[2]) Die anglikanische Gemeinde in München nimmt, wie es bei diesen Gemeinden in Preußen der Fall ist, eine ausnahmsweise Stellung ein, da sie aus Ausländern besteht, eigentliche Parochialrechte sind ihren Geistlichen nicht gestattet.[3])

Freier als in Deutschland sind die Verhältnisse einzelner Sekten in manchen Ländern Europas, wie die der Quäcker und der Methodisten in England, der Unitarier in Siebenbürgen gestaltet, die sich dem Staate gegenüber schon durch ihre von ihm anerkannte Verfassung in einer mehr unabhängigen Stellung befinden, welche auch die vereinzelten Gemeinden der Sekten in England und Nordamerika im vollen Maße genießen.

---

1) Hirschfeld, Religionsstatistik S. 9. 14. 54. 61. Von den evangelischen Brüdergemeinden handelt Dove's Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrgang III S. 460 ff., von den Arten der Religionsgesellschaften in Preußen Jacobson ebend. I, 392.

2) Verordnung vom 28. März 1862 in von Moy und Vering, Archiv Bd. VIII S. 147, Dove, Zeitschrift Bd. II S. 467 ff. und im neuen Amtshandbuche II S. 791 ff., wo S. 781—91 auch die Verordnungen über die Menoniten, Herrnhuter und Deutschkatholiken enthalten sind.

3) Bayer. Verordnung vom 24. Dez. 1837, Hirschfeld a. a. S. 11 u. 77.

# II. Theil.

## Inneres Kirchenrecht.

---

## I. Buch.

### Von der Verfassung der Kirchen.

### 1. Abschnitt.

### Die Kirche, die Kirchengewalt und ihre Stufenfolge.

§ 41.

**Vom Begriffe der Kirche.**

Die Lehren von der Beschaffenheit der Kirche und der Kirchengewalt sind durch die dogmatischen Bestimmungen der einzelnen Confessionen vorgezeichnet. Die Kirche wird von ihnen theils als sichtbare Gesellschaft mit einem oder mehreren sichtbaren Oberhäuptern, theils als unsichtbare aufgefaßt.

Die Kirchenregierung ist nach der Lehre der meisten Kirchen göttlichen Ursprungs; sie ist entweder mit der Nachfolge von den Aposteln verbunden und einem Stande anvertraut, oder ruht auf gewissen Aemtern in der Gemeinde.

Nach katholischer Lehre ist die Kirche der Leib des Herrn, der von seinem Geiste beseelt ist. Die Kirche ist daher eine allgemeine (ecclesia

catholica), weil die Glieder dieses Leibes über die ganze Welt verbreitet sind.[1])

Die Schule unterschied den wahren Leib im heiligen Abendmahle (corpus verum) und den mystischen Leib in der sichtbaren Vertretung desselben durch seine Glieder (corpus mysticum). Den mystischen Leib theilte sie wieder in eine streitende Kirche, d. h. in die sichtbare Gemeinschaft aller Gläubigen auf Erden, die gegen die Welt, das Fleisch und den Satan streiten (ecclesia militans), und in die triumphirende Kirche, d. h. in die Gemeinschaft derjenigen, welche in der Anschauung Gottes der ewigen Seligkeit genießen (ecclesia triumphans).[2])

Gegenstand des Kirchenrechtes ist nur die streitende Kirche. Ihr Zweck ist die Verbreitung und Erhaltung der wahren Lehre, die Spendung der Heilmittel und die Regierung der Gläubigen durch ihr ununterbrochen fortwährendes Hirtenamt. Sie ist einig im Körper wie im Geiste, in ihrem unsichtbaren Oberhaupte, dem Herrn, wie in ihrem sichtbaren, dem Papste, heilig, weil sie einen Leib mit dem heiligen Haupte Christi bildet, von dem die Gnadengaben des hl. Geistes kommen, apostolisch, weil der hl. Geist, der den Aposteln ertheilt wurde, in der Kirche geblieben ist.[3])

Nach der Lehre der Griechen ist die Kirche die Versammlung derjenigen, die an Jesum Christum glauben. Ihr Zweck ist derselbe, sie wird von mehreren Oberhäuptern regiert. Sie ist gleichfalls eine einige durch ihren Glauben und ihr unsichtbares Haupt, eine heilige durch die Heiligung der Gläubigen, eine allgemeine durch die Verbreitung der

1) I. Cor. X, 16, 17, XII, 12—27, Eph. I, 22, 23, V, 23 Col. I, 18, Augustinus de Genesi Cap. I: catholica dicitur ex eo, quia universaliter perfecta est, et in nullo claudicat, et per totum orbem diffusa est. Hugo a. S. Victore de sacramentis lib. II p. II c. II: quid est ergo ecclesia nisi multitudo fidelium, universitas christianorum. Catech. rom. P. I cap. 10: quia ecclesia, ut ait sanctus Augustinus (in psalm. 149) est populus fidelis, per universum orbem dispersus.

2) Thomas von Aquino hat diese Eintheilung an mehreren Stellen seiner Werke, sie steht auch im Catech. rom. P. I cap. 10 qu. 4, 5 u. 11.

3) Catech. rom. P. I cap. 10 qu. 10 seq.

wahren Christen in alle Theile der Welt. Sie ist endlich eine apostolische, weil sie sowohl die geschriebenen, wie die mündlich überlieferten Lehren der Apostel beibehält; einen Vorzug des Apostels Petrus erkennt sie jedoch nach neuerem Rechte nicht mehr an.[1])

Nach der Lehre der Protestanten ist die Kirche die Versammlung der Heiligen, in welcher das Evangelium rein gelehrt und die Sacramente recht verwaltet werden.[2])

Ihrem Hauptcharakter gemäß ist ihre Gemeinschaft mit Christus nicht eine physische und mystische, sondern eine geistige, durch die geoffenbarte Lehre vermittelte. Sie ist die eine und allgemeine, weil sie sich in ihrem Glauben an das unbezweifelte Wort Gottes hält, und jedes andere Prinzip die Gemeinschaft von Christus entfernen muß, sie ist die heilige, weil sie sich dem Urheber der Heiligung gänzlich ergibt, und die apostolische, weil sie sich gänzlich auf den Grund der Schrift stützt.[3]) Die unsichtbare Kirche besteht aus der ganzen Zahl der Erwählten, welche gewesen sind oder sein werden, die sichtbare aus allen denjenigen in der Welt, welche die wahre Religion bekennen.[4]) In jeder Kirche ist zur Erhaltung ihres Wesens wie ihrer Formen eine besondere Vollmacht vorhanden, durch welche ihre Existenz bedingt ist; sie ist die Kirchengewalt.

## § 42.

### Von der Kirchengewalt.

Die Kirchengewalt ist nach der Lehre aller Confessionen ihrem Wesen gemäß eine Lehrgewalt, Priestergewalt und Vorstehergewalt. Ihren

---

1) Man vgl. Plato, rechtgläubige Lehre. Riga 1770. 8. S. 50, 110 ff. und die orthodoxa confessio, entworfen von Petrus Mogilas, Metropoliten von Kiew, † 1647, P. I qu. 83 u. 85 bei Kimmel, monumenta fidei ecclesiae orientalis. Jenae 1850. 8. P. I p. 153 seq.

2) Confessio Augustana art. fidei praecipui, art. 7. Man vgl. über diese Definition Schrader, die Kirchenverfassungsfrage. Altona 1849. 8. S. 32.

3) Man vgl. Clausen, H. N., Kirchenverfassung, Lehre und Ritus des Katholizismus und Protestantismus. Neustadt 1828. 8. Bd. I S. 77 ff.

4) Bekenntniß der Kirche von Schottland, genehmigt von der Generalversammlung 1647 bei Sack, K. H, die Kirche von Schottland Thl. II S. 111 ff.

Formen nach kann sie als gesetzgebende, richterliche, oberaufsehende und vollziehende hervortreten. Ihrem Ursprunge nach ist sie eine göttliche oder menschliche.

Ihrer Berechtigung zufolge ist sie eine ordentliche, wenn sie im vollständigen Wirkungskreise eines Amtes liegt.[1]) Sie ist eine außerordentliche, wenn sie nur bei Verhinderung oder Erledigung der ständigen Amtsgewalt ausgeübt wird, oder als besondere Jurisdiktion sich auf Particularrecht und Privilegien gründet und durch eigene Vollmachten nur für einzelne Rechtsverhältnisse bedingt ist.[2])

Mit der ordentlichen Kirchengewalt kann eine stellvertretende verbunden sein, wenn die theilweise Ausübung der Amtsgewalt einem untergeordneten Amte übertragen wird, oder die Stellvertretung auf einem besonderen Rechtstitel beruht.[3]) Von der Staatsgewalt unterscheidet sie sich nicht nur durch ihr Wesen, sondern auch durch ihre Ausdehnung, indem sie sich sowohl auf die äußeren Verhältnisse des rechtlichen Lebens (forum externum) als auch auf die inneren des Gewissens (forum internum) erstreckt.

Nach der dogmatischen Verschiedenheit der Lehre von dem Ursprunge der Kirchenregierung hat sich auch die von der Kirchengewalt in verschiedener Weise gestaltet. Nach katholischem und griechischem Kirchenrechte ruht sie ihrem ganzen Umfange nach nur auf einem Stande, dem Clerus. Cleriker im engeren Sinne ist Jeder, der eine kirchliche Weihe erhalten hat, im weiteren werden auch die Mitglieder des Ordensstandes wegen der Ablegung der Gelübde hieher gerechnet.[4])

---

1) Man vgl. den Titel der Decretalen de officio judicis ordinarii in den Sammlungen Gregors IX, Bonifaz VIII, Clemens V und in den extravagantes communes.

2) Die Quellen kennen die Bezeichnung potestas extraordinaria nicht, wohl aber das Sachverhältniß einer außerordentlichen Amtsgewalt, wie c. 14. X. de majorit. et obedientia (I, 33), c. un. h. t. in VI (I, 17), c. 3 de suppl. negl. prael. ibid. (I, 8).

3) Man vgl. den Titel de officio vicarii in den Decretalensammlungen Gregors IX, Bonifaz VIII und Clemens V und den Titel de officio et potestate judicis delegati, der in allen Decretalensammlungen des corpus juris mit alleiniger Ausnahme der Extravaganten Johann XXII vertreten ist.

4) In der alten Kirche war dies nicht der Fall; man vgl. für die lateinische c. 6. C. XVI qu. 1, für die griechische das scholium zum nomocanon des Photius tit. I c. 31.

In beiden Kirchen ist die Kirchengewalt durch göttliche Anordnung übertragen und wird vorzugsweise von den Bischöfen als Nachfolgern der Apostel ausgeübt. Nach der katholischen Lehre ist sie jedoch durch den Apostel Petrus und die übrigen Apostel auf den Papst und die Bischöfe übergegangen. Der Papst hat in ihr als Nachfolger des h. Petrus auf dem Stuhle zu Rom sowohl die höchste Würde, wie die umfangreichste Jurisdiktion, er ist der Stellvertreter (vicarius) des Herrn,[1]) als solcher ist er auch der Leiter der allgemeinen Synode. Die Schlüsselgewalt ist der Kirche als Gewalt, die Sünden zu vergeben, von der Gemeinschaft der Gläubigen auszuschließen und den wahren Leib des Herrn zu consecriren überliefert.[2])

Die Schule des Mittelalters hat zwar jede Gewalt auf Erden, die geistliche wie die weltliche, von der päpstlichen abgeleitet, jedoch mit dem Vorbehalte, daß sich die Fälle dieser Gewalt nicht auf den wahren, sondern auf den mystischen Leib des Herrn beziehen.[3])

Nach der Lehre der Griechen wird die Kirche unter einem Oberhaupte Christus durch die Diener des neuen Testamentes regiert. Ihre Regierung besteht aus geistlichen Hirten und Lehrern. Ihnen ist die Lehrgewalt, die Verwaltung der Sacramente und die Schlüsselgewalt zur Ausschließung der ungläubigen Christen oder verstockten Sünder übergeben, die von den obersten Hirten auf allgemeinen Versammlungen vorgenommen werden soll.[4])

---

1) Conc. Florent. (1439) sagt in der definitio: item definimus, sanctam apostolicam sedem et romanum pontificem in universum orbem tenere primatum et ipsum pontificem romanum successorem esse beati Petri principis Apostolorum et verum Christi vicarium, totiusque ecclesiae caput et omnium christianorum patrem et doctorem existere, et ipsi in beato Petro pascendi, regendi et gubernandi universalem ecclesiam a domino nostro Jesu Christo plenam potestatem traditam esse. Man vgl. auch conc. Trid. sess. 6 c. 1 de ref. u. Catech. rom. P. I. c. 10 qu. 11.

2) Catech. rom. P. I c. 10 qu. 18.

3) Man vgl. Thomas v. Aquino zum zweiten Buche der sententiae des Petrus Lombardus d. 44 qu. 4 Art. 4 und zum 4. Buche d. 7. qu. 3 Art. 1 in der Ausgabe von Echard und Rubeis, Venetiis 1748 et seq. 4, Vol. X p. 651 u. vol. XII p. 161.

4) Plato a. a. O. S. 118 ff.

Die Lehre der Protestanten erklärt die Kirchengewalt als die Vollmacht, das Evangelium zu predigen, die Sünden zu vergeben und die Sacramente zu spenden. Den Bischöfen als solchen, d. h. denjenigen, welchen der Dienst des göttlichen Wortes und der Sacramente anvertraut ist, gebührt nach der Augsburger Confession aus göttlichem Rechte keine Jurisdiktion.[1])

Die Nachfolge der Bischöfe von den Aposteln ist nur in der anglikanischen Kirche und der aus ihr abgeleiteten Nordamerika's als nothwendig anerkannt, in der schwedischen wird das Bischofsamt aus der freien Anordnung der Kirche hergeleitet.[2]) Die Kirchengewalt ruht auf der Gemeinde, sie kann auch von ihren weltlichen Organen auf Versammlungen, wie durch einzelne Personen ausgeübt werden.[3]) Der geistliche Stand ist mit Ausnahme der bischöflichen Kirche Englands und Nordamerika's mehr eine besondere Bevorzugung, die durch das geistliche Amt oder die Theilnahme an einem kirchlichen Collegium eintritt, als durch die Ordination.

## § 43.

### Die Gewalt der Weihe.

In der primitiven Kirche war jedes Amt mit einer ihm entsprechenden Weihe verbunden. In der späteren Zeit hat man in der katholischen Kirche bei der Weihe der Priester und der Bischöfe die Weihe vom Amte getrennt, indem man gegen das ältere Verbot[4]) die absoluten Ordinationen einführte, Mönche zu Priestern ordinirte und Bischöfe weihte, denen der Islam ihre Bisthümer entrissen hatte.

---

1) Conf. August. in quibus recens. abusus mutati art. 7, Apol. confess. art. 14, Melanchthon bei Bretschneider corpus reformat. III. 472 theilt den Bischöfen noch das Recht zu, Glaubensgerichte abzuhalten und Synoden zu berufen, man vgl. auch Clausen a. a. O. S. 239 ff.

2) Sack, Ansichten und Beobachtungen über Religion und Kirche in England. Berlin 1828 S. 43, Knös, die vornehmsten Eigenthümlichkeiten der schwedischen Kirchenverfassung S. 114.

3) Man vgl. Sack, die Kirche in Schottland, Thl. II S. 200.

4) Conc. Chalced. (451) c. 6.

In der katholischen Kirche hat die Schule deßhalb die Kirchengewalt in eine Gewalt der Weihe und der Jurisdiktion getheilt.

Durch diese Verhältnisse hat sich nämlich nach dem Vorgange Gratian's der Unterschied zwischen Befähigung zur Weihegewalt und Berechtigung zur Ausübung derselben ausgebildet, welchen die Commentarien über das Decret unter verschiedenen Bezeichnungen festgehalten haben, indem sie von potestas und executio potestatis, von ordo und licentia ordinis, von titulus und administratio sprechen.[1])

Die Gewalt der Weihe bezieht sich als solche sowohl auf den wahren wie auf den mystischen Leib des Herrn, auf ersteren bezüglich der Eucharistie, auf letzteren bezüglich der Spendung der übrigen Sacramente.[2])

Sie besteht in der katholischen wie in der griechischen Kirche im Predigtamte, in der Consecration des wahren Leibes, in der Spendung der hl. Sacramente und in der Fülle aller gottesdienstlichen Handlungen.[3])

In beiden Kirchen ist die Lehrgewalt ein wesentlicher Bestandtheil der Weihegewalt und regelmäßig mit ihren gottesdienstlichen Handlungen verbunden.

In der katholischen Kirche hat man die Gewalt der Weihe manchmal nur als Beziehung der priesterlichen Gewalt auf den wahren Leib des Herrn betrachtet, indem man die höchste Funktion des Priesterthumes, die Feier des hl. Meßopfers vorzugsweise berücksichtigt hat.[4])

---

1) Gratian unterscheidet im dictum zu c. 19. C. XVI qu. 1 bezüglich der Ordination der Mönche die potestas von der executio potestatis. Rolandus (Alexander III) hat in seiner summa, deren Herausgabe von Dr. Thaner in Wien zu erwarten steht, zu c. 25 l. c. desselben Betreffes den Unterschied als ordo und licentia ordinis bezeichnet, was Stephan von Tournay und Joh. Faventinus wörtlich wiederholt haben. Letzterer hat zu c. 19 auch die Bezeichnung titulus und administratio.

2) Diese zweifache Beziehung hat Gerson opera ed. Hagae comitum 1728 fol. T. I col. 228 in der consider. II hervorgehoben, indem er sagt: rursus potestas ordinis duplicem habet respectum. Unus est super corpus Christi verum quoad consecrationem ejus, alter est super corpus Christi mysticum seu membra ejus.

3) Plato, rechtgläubige Lehre S. 116, Joh Breviscoxa bei Gerson l. cit. T. I col. 861, Corvinus Arn. jus. canonicum. Halae 1705. 8. lib. II tit. 10 p. 89.

4) In dieser Weise sagt der Catech. rom. P. II cap. 7 qu. 6: ordinis potestas ad verum Christi domini corpus in sacrosancta eucharistia refertur. Bellarmin

In den symbolischen Büchern der griechischen Kirche ist der Unterschied zwischen Befähigung zur Weihegewalt und Berechtigung zur Ausübung derselben nicht hervorgehoben, man kann jedoch bei den zu Priestern ordinirten Mönchen in derselben Weise unterscheiden.

In der protestantischen Kirche entspricht der Weihegewalt der Dienst des göttlichen Wortes (ministerium verbi divini), der für die wichtigsten Handlungen des geistlichen Amtes die Befähigung durch die Ordination voraussetzt.[1])

## § 44.

## Die Gewalt der Jurisdiktion.

Die Kirchenverfassung hat auch solche Aemter ausgebildet, denen eine eigene Weihe nicht entspricht, die aber den vorgängigen Empfang einer solchen als Grundlage verschiedener Aemter, d. h. als Befähigung zur Amtsgewalt voraussetzen,[2]) oder bei gleichem Weihengrade eine höhere Jurisdiktion begründen.[3])

Die Gewalt der Jurisdiktion bezieht sich nach der Schule nur auf

---

disp. de controvers. cap. 9 de sacri ordinis controv. V hat den Begriff der priesterlichen Gewalt vollständiger gefaßt, indem er sagt: observandum est primo in ordinatione presbyterorum, de quibus praecipue disputatur, duas conferri potestates. Unam consecrandi eucharistiam quae dicitur potestas in corpus Christi verum. Alteram absolvendi a peccatis, quae dicitur potestas in corpus Christi mysticum.

1) Melanchthon in der Apologie der Augsburger Confession sagt: habet igitur episcopus potestatem ordinis, hoc est, ministerium verbi et sacramentorum, man vgl c. 14 de potestate eccles.

2) Thomas v. Aquino l. c. d. 18 qu. 1 Art. I qu. 2. Vol. XII p. 510 sagt: omnis potestas spiritualis datur cum aliqua consecratione et ideo clavis cum ordine datur, sed executio clavis indiget materia debita, quae est plebs subjecta per jurisdictionem.

3) Hugo a S. Victore de sacramentis lib. II P. II c. 4: De ordinibus hoc primum attentendum est, quod alii sunt secundum gradum differentem, sicut est diaconus et sacerdos, alii in eodem gradu secundum potestatem excellentem, sicut diaconus et archidiaconus. Unus gradus in sacramento, non tamen una potestas in ministerio.

den mystischen Leib des Herrn, d. h. auf die Glieder der Kirche.[1]) Die Gewalt der Jurisdiktion ist daher die Autorisation zur Ausübung der Weihegewalt, wie die Vollmacht zur eigentlichen Kirchenregierung. Sie kann sich auf die inneren Verhältnisse des Gewissens, wie auf äußere Rechtsverhältnisse beziehen, sie kann von Christus selbst angeordnet, wie durch kirchliche Vorschrift begründet sein.[2])

In der griechischen Kirche tritt der Unterschied zwischen Gewalt der Weihe und der Jurisdiktion nur bei denjenigen Aemtern hervor, denen eine eigene Weihe nicht entspricht.

In der protestantischen Kirche wurde das Kirchenregiment vom Dienste des göttlichen Wortes getrennt und von den Reformatoren an den Landesherrn übertragen, oder der Gemeinde überwiesen, oder verblieb ihrem größten Theile nach dem Clerus.

Die Berechtigung des Landesherrn zur Kirchengewalt hat man in wissenschaftlicher Weise zu begründen gesucht, indem man drei Systeme zu ihrer Vertheidigung aufstellte.

Das Episcopalsystem betrachtet den Landesherrn zugleich als Landesbischof. Das Territorialsystem behandelt das Kirchenregiment als einen wesentlichen Bestandtheil der Territorialhoheit. Das Collegialsystem faßt die Kirche als eine gleichberechtigte Gesellschaft (collegium aequale) auf, von welcher das Kirchenregiment (jus in sacra) zur Zeit der Reformation stillschweigend auf die Landesherren übertragen wurde, während der Staatsgewalt nur die Kirchenhoheit (jus circa sacra) zukomme.[3])

Die Berechtigung der Gemeinde liegt nach der Lehre Calvins in den

---

1) Catech. rom. P. II c. 7 qu. 6: jurisdictionis vero potestas tota in Christi corpore mystico versatur.

2) Gerson in der consid. II. loc. cit. col. 228: potestas jurisdictionis duplex est, una in foro exteriori, altera in foro conscientiae interiori. Rursus potestas in foro exteriori dupliciter consideratur. Uno modo prout immediate a Christo tradita est secundum legem evangelicam, alio modo prout supperaddita est ex humana constitutione.

3) Man vgl. über diese Systeme Wasserschleben, die Entwicklungsgeschichte der evangelischen Kirche in Deutschland. Academische Festrede. Gießen 1861 4.

von Christus selbst gestifteten Aemtern des Pfarrers, der Aeltesten und der Diaconen.[1]) Die hierarchische Gliederung des Clerus in England und Schweden ist zur Zeit der Reformation jedoch auf einer in beiden verschiedenen Grundlage beibehalten worden.

## § 45.

### Von der Stufenfolge in der Kirchengewalt.

Die Kirchengewalt ruht in der katholischen und in der griechischen Kirche nur auf dem geistlichen Stande, sie ist aber durch göttliche wie durch kirchliche Anordnung auf die Mitglieder desselben nach bestimmten Stufen vertheilt.[2])

Diese Stufenfolge der Grade und Aemter, durch welche die Kirchengewalt im größeren oder geringeren Umfange auf die Cleriker übertragen ist, heißt in der katholischen Kirche Hierarchie, in der griechischen werden die Bischöfe Hierarchen genannt.[3]) Ihrem Ursprunge nach ist sie in beiden Kirchen eine göttliche oder eine kirchliche. Zur ersteren gehören Episcopat, Presbyterat und Diaconat, zur letzteren alle übrigen Stufen. In der katholischen Kirche schließt der Episcopat auch den Primat in sich. Nach dem Wirkungskreise der Kirchengewalt theilt man sie in der katholischen Kirche in eine Hierarchie der Weihe und der Jurisdiktion.[4]) Die griechische Kirche kennt eine Stufenfolge der Aemter, denen entweder eine eigene Weihe oder nur eine höhere Amtsgewalt entspricht. Die Hierarchie der Weihe umfaßt die Stufenfolge der Cleriker hinsichtlich der Grade der Weihe, die in höhere und niedere getheilt werden. Zu den höheren Stufen gehören in der katholischen Kirche Bischöfe, Priester, Diaconen und Subdiaconen, zu den niederen Acolythen, Exorcisten, Lectoren und Ostiarien. In der griechischen Kirche gehören Epis-

---

1) Sack a. a. O. S. 112 u. 200.

2) Conc. Trid. sess. 23 c. 4 de ordine, synodus Hierosolymitana 1672 Decretum X bei Kimmel, libri symbolici p. 436 und monumenta fidei P. I p. 43.

3) Man vgl. das Conc. Trid. loc. cit. c. 4 und die confessio des Metrophanes Kritopulus bei Kimmel, monumenta fidei ecclesiae orientalis P. II p. 139.

4) Catech. rom. P. II c. 7 qu. 24.

copat, Presbyterat und Diaconat zu den höheren, das Subdiaconat zu den niederen Weihen, in ihr besteht außerdem eine und dieselbe niedere Weihe für den Lector, Leuchterträger und Sänger.[1]) In beiden Kirchen ist der Episcopat eine höhere Stufe des Priesterthums, er bildet aber keine eigene, von ihm gesonderte Weihe.[2])

Die Hierarchie der Jurisdiktion umfaßt die Stufenfolge der Aemter, durch welche die Kirchenregierung in ordentlicher und außerordentlicher Weise geführt wird.

Zu den ersteren gehören in der katholischen Kirche die Aemter des Papstes, der Patriarchen und Primaten, der Metropoliten und der Diöcesanbischöfe. Zu letzteren werden gerechnet die Aemter der Cardinäle und Legaten, der niederen Prälaten und der Domcapitel.

In der griechischen Kirche wird die Regierung derselben in ordentlicher Weise von den Patriarchen, Metropoliten, Erzbischöfen und Bischöfen, in außerordentlicher Weise von eigenen Stellvertretern geführt. Da die Gewalt der Weihe und der Jurisdiktion nur zwei verschiedene Wirkungen der Kirchengewalt sind,[3]) so ergänzen sich die Hierarchie der Weihe wie die der Jurisdiktion in der katholischen Kirche gegenseitig, wenn einem Grade in der neuen Stufenfolge ein Amt in der andern entspricht; in der griechischen sind Weihe und Amt in der Regel unzertrennlich. Für die Lehrgewalt besteht in beiden Kirchen keine eigene Stufenfolge. Sie ist in der katholischen Kirche bezüglich der Befähigung mit der bischöflichen Weihe, bezüglich der Berechtigung mit dem bischöflichen Amte verbunden, in der griechischen Kirche ist sie durch dieses Amt bedingt. In der katholischen Kirche steht das Oberhaupt dieser hierarchischen Gliederung der Papst der Weihe nach zwar den Bischöfen gleich, weil es keine höhere Weihe gibt, ihm gebührt aber der Primat der Jurisdiktion.

---

1) Confessio orthodoxa p. I. 9. 111, bei Kimmel, monumenta I, 188, und libri symbolici p. 188, Rajewsky euchologion. Wien 1861. 8. Thl. II S. 59.

2) Das Concil von Trient zählt deßhalb nur 7 Weihen, man vergl. Sess. 23 cap. 2; ebensoviele zählen auch die Armenier.

3) Thomas von Aquino l. cit. vol. XII p. 509: character et potestas conficiendi et potestas clavium est unum et idem per essentiam, sed differt ratione.

In der griechischen Kirche nehmen die Patriarchen die höchste Stufe in der Hierarchie der Jurisdiktion ein. Die Verfassung der katholischen Kirche beruht auf einer hierarchischen Gliederung mit einem Oberhaupte, die der griechischen auf einer solchen mit mehreren Oberhäuptern. In der protestantischen Kirche besteht eine solche hierarchische Gliederung unter erzbischöflicher Jurisdiktion in der bischöflichen Kirche Englands und Schwedens, denn in Dänemark und Nordamerika hat sich nur das bischöfliche Amt erhalten; die Kirchenregierung ist in beiden Ländern dem Clerus dem größeren Theile nach geblieben, während der Supremat an den Regenten überging.

Zur Hierarchie der Weihe gehören in England Bischöfe, Priester und Diaconen, in Schweden kann man Bischöfe und Prediger zu ihr zählen. Eine Stufenfolge der Jurisdiktion besteht in beiden Ländern aus Erzbischöfen, Bischöfen mit ihren Stellvertretern und Domcapiteln. Aus der Uebertragung der Kirchengewalt an den Landesherrn ist zuerst die Consistorialverfassung, später die gemischte Verfassung entstanden. Nach beiden besteht unter den Consistorien eine Stufenfolge der Aemter. Aus der Uebertragung der Kirchengewalt an die Gemeinde hat sich die Presbyterial- und Synodalverfassung entwickelt; nach ihr ist die Kirchengewalt auf Collegien, nämlich auf Presbyterien und Synoden vertheilt, von denen letztere eine Stufenfolge bilden.

Der Inbegriff der Rechte, welche dem Clerus, der Gemeinde oder dem Landesherrn bezüglich der Kirchengewalt zustehen, ist das kirchliche Verfassungsrecht.

Der Inbegriff der Befugnisse, nach welchen sie von ihnen ausgeübt wird, ist das kirchliche Verwaltungsrecht.

## 2. Abschnitt.

# Von den Rechten der Collegien und der einzelnen Personen.

### § 46.

### Die Rechte der Synoden.

In allen Kirchen sind die Inhaber der Kirchengewalt entweder Collegien oder einzelne Personen. Die Rechte der ersteren bestimmen sich durch ihre Organisation wie ihren Wirkungskreis. Die Rechte der letzteren richten sich nach der Stufenfolge in der Kirchengewalt wie nach der Beschaffenheit der Aemter.

Zu den kirchlichen Collegien gehören alle Versammlungen der Inhaber der Kirchengewalt von größerer oder geringerer Bedeutung. Die erste Stelle unter ihnen nimmt das Synodalinstitut ein. Es ist in seiner allgemeinen wie besonderen Bedeutung von allen Kirchen anerkannt, es kann überall die Vertretung der ganzen Kirche wie ihrer einzelnen Theile bezwecken. Eine Verschiedenheit besteht nur in der Organisation, insbesondere bezüglich des Standes der Vertreter.

Versammlungen des Clerus zur Berathung und Entscheidung kirchlicher Angelegenheiten von größerer Bedeutung werden nach katholischem und griechischem Kirchenrechte Synoden oder Concilien genannt. In beiden Confessionen können sie die ganze Kirche, eine einzelne Nation, eine Kirchenprovinz oder nur ein Bisthum betreffen. Sie theilen sich deßhalb in allgemeine Synoden (concilia generalia oder oecumenica), in National-, Provinzial- und Diöcesan-Synoden ein.[1]) Ihr Wirkungskreis bestimmt sich nach dieser Beschaffenheit. Die katholische und griechische Kirche erkennen in dogmatischer, liturgischer und disciplinärer Beziehung gemeinschaftlich die ersten sieben allgemeinen Synoden an.[2]) In der katholischen

---

1) In der katholischen Kirche Nordamerikas führen die Nationalsynoden auch den Namen Plenarsynoden, man vgl. Niedermayer, A., das Concilium in Baltimore vom 21. Oct. 1866. Frankfurt 1867. 8 S. 4 ff. und S. 12. Die Thunlichkeit solcher Nationalsynoden in der katholischen Kirche Deutschlands unter den neuesten Verhältnissen bespricht v. Ketteler in seiner neuesten Schrift: Deutschland nach dem Kriege von 1866, S. 180.

2) Plato rechtgläubige Lehre S. 118.

Kirche gelten alle diejenigen Synoden als allgemeine, zu welchen alle Bischöfe als solche, d. h. kraft ihrer Weihe, eingeladen wurden, ihnen steht auch das Recht einer entscheidenden Stimme zu.

Den Bischöfen gleichgestellt sind die Prälaten mit bischöflicher Jurisdiktion, (jus quasi episcopale), die Cardinäle, die nicht zugleich Bischöfe sind, die Aebte und Generale der Mönchsorden; ihnen ist das Recht der Theilnahme mit entscheidender Stimme durch das Herkommen eingeräumt. Andere Personen weltlichen und geistlichen Standes, wie fürstliche Gesandte, Doctoren der Theologie u. s. w. können mit berathender Stimme zugelassen werden.

Die Berufung der allgemeinen Synode geschieht vom Papste, dem auch das Recht des Vorsitzes zusteht.[1]) Die Reihenfolge der vom Papste vorgelegten Gegenstände bestimmt die Versammlung selbst. Die allgemeine Synode ist das höchste Collegium hinsichtlich aller kirchlichen Entscheidungen. Ihre Beschlüsse bedürfen jedoch für den Vollzug derselben wie für ihre allgemeine Anerkennung im kirchlichen Leben der päpstlichen Bestätigung. Ihre Publikation an die Mehrzahl der Gläubigen geht gleichfalls vom Papste aus.[2]) Die Berufung der Nationalsynode im Morgenlande geschieht von den Patriarchen als Vorstehern einer Nation, im Abendlande vom Primas derselben. Die Provinzialsynode wird vom Metropodie Diöcesansynode vom Bischofe der Diöcese veranstaltet.

Nur Bischöfe oder ihre Stellvertreter haben auf diesen Synoden das Recht einer entscheidenden Stimme. Die Befugnisse der Provinzialsynoden sind nach neuerem Kirchenrechte geringer, als sie es früher waren. Die Diöcesansynoden werden jetzt als Vollzugsorgane der Provinzialsynoden betrachtet, während sie früher die Geschäfte für diese vorbereiteten. Provinzialsynoden sollen alle drei Jahre, Diöcesansynoden jährlich abgehalten werden.[3])

---

1) Man vgl. die Bulle Leo's X pastor aeternus vom 19. Dec. 1516 bei Petrus Mathaeus im liber septimus decretalium (III, 7).

2) Sie genügt nach c. 1. X. de postul. praelat (I, 5), wenn sie für die größere Zahl der Gläubigen geschehen ist, ausnahmsweise kann jedoch die Publikation eines Beschlusses an jede Pfarrei gebunden sein, wie conc. Trid. sess. 24 de reform. matr. cap. 1.

3) Man vgl. Conc. Trid. sess. 24 c. 2 de reform. und das Schreiben Pius IX an

In der griechischen Kirche können Synoden für die ganze Kirche unter den bestehenden Verhältnissen nicht zu Stande kommen. Von den Patriarchalsynoden sind die Beschlüsse der letzten zu Jerusalem 1672 gehaltenen unter die symbolischen Bücher aufgenommen, für Oesterreich und das Königreich Griechenland fanden Nationalsynoden in neuerer Zeit statt.[1])

In der protestantischen Kirche hat sich das Synodalinstitut theils auf der Grundlage des canonischen Rechtes mit Ausschließung der Laien erhalten, theils in neuer Entwicklung mehr oder minder lebensfähig ausgebildet. Die sieben ältesten allgemeinen Synoden sind auch hier, aber nur in dogmatischer Beziehung anerkannt.

In der bischöflichen Kirche Englands bestehen noch Diöcesan-, Provinzial- und Nationalsynoden. Letztere heißen Convocationen, sind aber gewöhnlich zur bloßen Form geworden.[3])

In der bischöflichen Kirche Schwedens haben sich Diöcesansynoden mit dreitägiger Dauer, wie nach katholischem Kirchenrechte erhalten.[4]) Sonst ist die Zulassung der Laien grundsätzlich festgehalten, nach der gemischten Verfassung findet in einigen Ländern hievon eine Ausnahme statt.

Am Vollständigsten hat sich das Synodalinstitut in neuer Gestaltung durch die Presbyterial- und Synodal-Verfassung ausgebildet.[5]) Wo diese Verfassung ohne Beschränkungen besteht, wie in Schottland und Holland, vertreten die Synoden die ganze Landeskirche mit gesetzgebender, richterlicher, oberaufsehender und vollziehender Gewalt. Die Einheit einer Anzahl von Ortsgemeinden wird durch die Vertreter der-

---

die Bischöfe der Würzburger Conferenz vom 17. Mai 1849 in Schöpf, Handbuch des katholischen Kirchenrechts 2c. Bd. I S. 192 und Ginzel, Kirchenrecht I, 139.

1) Die Akten der Synode zu Jerusalem stehen bei Kimmel, monumenta fidei p. 324 und libri symbolici p. 325 seq.

2) Ueber die neuen Synoden vgl. man Schmitt, H. J., Kritische Geschichte der neugriechischen und der russischen Kirche. S. 125 u. 170, u. Helfert, die Rechte der Akatholiken in Oesterreich S. 5.

3) Man vgl. die Abhandlung von Dr. Karl Schöll in Niedner, Zeitschrift für historische Theologie Jahrg. 1853 Heft I S. 85 seq. und Richard Burn, the ecclesiastical law, Bd. II S. 25.

4) Knös, die schwedische Kirchenverfassung S. 89.

5) Richter, Kirchenrecht § 169 S. 350.

selben in der Kreissynode (auch Klasse genannt) ermittelt.[1]) Ueber ihr steht die Provinzialsynode, in der die Vertreter der Kreissynoden zu einem Collegium vereinigt sind. Die höchste Autorität hat die Nationalsynode, welche die Kirchengewalt nach allen ihren Formen in letzter Instanz für die ganze Landeskirche ausübt. Die gemischte Verfassung hat neben den Consistorien Synoden, jedoch nur solche mit berathender Thätigkeit eingeführt, sie hat auch einen vorherrschenden Einfluß des geistlichen Standes zugelassen. In Bayern bestehen für jeden Consistorialbezirk Generalsynoden, für jedes Dekanat Diöcesansynoden.

An den Diöcesansynoden, welche jedes Jahr abgehalten werden, sollen alle Pfarrer des Kapitels, wie die sämmtlichen im Decanatsbezirke befindlichen Vicarien und Candidaten, sowie eine Anzahl weltlicher Mitglieder, welche der der geistlichen mit Sitz und Stimmen gleichkommt, theilnehmen. Die weltlichen Mitglieder werden von den Kirchenvorständen jeder Pfarrgemeinde durch absolute Stimmenmehrheit auf zwei Jahre gewählt und vom Dekanate oder, wenn der Dekan selbst die Wahl leitet, vom Consistorium bestätigt.[2]) Bei den Generalsynoden, die alle vier Jahre stattfinden, soll die Zahl der geistlichen Mitglieder sich ganz nach der der Dekanate richten. Die Wahl derselben und ihrer Ersatzmänner geschieht auf den betreffenden Diöcesansynoden in der Art, daß von den Mitgliedern der Synoden zuerst die Abgeordneten und sodann im weiteren Wahlakte die Ersatzmänner zuwählen sind. Die Zahl der weltlichen Abgeordneten soll der Hälfte der geistlichen gleichkommen, die Wahl derselben und ihrer Ersatzmänner geschieht in der Art, daß beide für je zwei Dekanatsbezirke von den betreffenden Diöcesansynoden in einem gemeinschaftlichen Zusammentritte gewählt werden. Von den geistlichen Mitgliedern der Diöcesansynode sind für die Generalsynode nur die im Amte stehenden

1) Ueber die Kreissynoden in Preußen vgl. man Dove in seiner Zeitschrift II, 131 u. IV, 131.

2) Man vgl. die Diöcesansynodalordnung v. 30. August 1851 und die Vorschriften v. 26. August 1851, die Wahlen der weltlichen Abgeordneten betr., im Bayer. Staatsbürger Suppl. Bd. II S. 58 ff., 3. Aufl. Bd. I S. 528 ff. und im neuen Amtshandbuche für die protest. Geistlichen des Königreichs Bayern diesseits des Rheins. Bd. I S. 159 ff.

Pfarrer und Hauptprediger wählbar. Die Wahl der weltlichen Abgeordneten und ihrer Ersatzmänner ist auf die Mitglieder der zwei Diöcesan-Synoden beschränkt, von welchen gewählt wird.

Die Wahlergebnisse sind den Consistorien vorzulegen und von diesen dem Oberconsistorium anzuzeigen, welches auf erhobene Beschwerde über Wahlen, die als ungiltig angefochten werden, entscheidet und über das Gesammtergebniß aller Wahlen dem Ministerium für Kirchen- und Schulangelegenheiten Bericht erstattet. Die Bestätigung der gewählten Mitglieder und ihrer Ersatzmänner ist dem Könige vorbehalten.[1])

Im Consistorialbezirke Speyer bestehen für die Abhaltung der General-Synode wie für die der Diöcesansynoden eigene abweichende Bestimmungen.[2])

Allen Generalsynoden wohnt ein königlicher Commissär bei, der aber an der Berathung keinen Antheil nehmen darf.

Die Generalsynoden für die Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth können auf Antrag des Oberconsistoriums mit königlicher Genehmigung in eine ungetrennte Synode vereinigt werden.[3])

## § 47.

### Von den Consistorien.

In der allgemeinen Bedeutung des Wortes versteht man unter Consistorien solche kirchliche Collegien, welche nach Beschaffenheit ihrer Vollmacht an der Kirchenregierung als Verwaltungs- oder Gerichtsbehörden in mehr oder minder selbständiger Stellung theilnehmen. In der katholischen Kirche sind sie von päpstlicher und bischöflicher Vollmacht abhängig. In der griechischen ist ihr Wirkungskreis durch die Jurisdiktion der Patriarchen und Bischöfe bedingt. In der protestantischen sind sie großen-

---

1) Wahlordnung für die protest. Generalsynoden diesseits des Rheins vom 31. Juli 1853 § 6. § 8 § 16. § 18 im neuen Amtshandbuche Bd. I S. 187 ff

2) Man vgl. Frhrn v. Dobeneck, Systematische Zusammenstellung der geltenden allgemeinen Bestimmungen für die protestantische Kirche. 1844. S. 87 ff.

3) Ges. vom 4. Juni 1848, die protest. Generalsynoden betr., im neuen Amtshandbuche Bd. I S. 186.

theils landesherrliche Verwaltungsbehörden. In der katholischen Kirche steht dem Papste das Consistorium der Cardinäle, d. h. die Plenar-Versammlung derselben, zur Seite, in welcher die wichtigsten Angelegenheiten für die Verwaltung der Kirche verkündet werden, ihre Entscheidung hängt aber von der päpstlichen Bestätigung ab. Unter den Bischöfen stehen Collegien, gewöhnlich Consistorien genannt, von denen in stellvertretender Weise die Verwaltung des Bisthums geführt und die Gerichtsbarkeit gehandhabt wird, wie sich bei den Rechten der Canoniker zeigen wird.

In der griechischen Kirche der Türkei haben die Patriarchen eine stehende Synode, die nach ihrem größeren Umfange zehn bis zwölf Würdenträger umfaßt. Die Synode des Patriarchen von Constantinopel hat auch weltliche Befugnisse. Ein solches permanentes Collegium steht auch den Metropoliten und Bischöfen zur Seite.[1])

In der griechisch-russischen Kirche und in der neugriechischen des Königreiches Griechenland werden die Geschäfte für das ganze Reich durch ein ständiges Collegium geführt, welches heilige Synode genannt ist.[2]) Beide Collegien sind die Centralbehörden für die Verwaltung, die der neugriechischen Kirche sind es auch für die Gerichtsbarkeit.

In der bischöflichen Kirche Englands sind die Domcapitel Verwaltungsbehörden, die Consistorien Gerichtsbehörden, welche den Gerichtshof für die Jurisdiktion des Bischofes bilden.[3]) In Schweden sind sie Verwaltungsbehörden, denen ein Theil der bischöflichen Jurisdiktion und Administration zur selbständigen Behandlung übertragen ist.[4])

In der protestantischen Kirche Deutschlands sind die Consistorien in der Regel landesherrliche Verwaltungsbehörden, denen die Ausübung der Kirchengewalt für das ganze Land oder einzelne Theile desselben übertragen ist. Nach der Bundesakte steht das Recht, kleinere Consistorien errichten zu dürfen, auch den mediatisirten Fürsten zu.[5])

---

1) Silbernagel, Verfassung der Kirchen des Orients. S 7 u. 46.

2) Silbernagel a. a. O S. 73 u. 89.

3) Burn, the ecclesiastical law vol. II p. 12 u. 86.

4) Knös, schwedische Kirchenverfassung S. 95.

5) Deutsche Bundesakte Art. 14.

Die Consistorien üben nach der Consistorial- und gemischten Verfassung die Kirchengewalt als Stellvertreter des Landesherrn in einem bestimmten Wirkungskreise aus.[1]) Ihre Rechte, welche sich vorzüglich auf das Lehramt und geistliche Amt beziehen, heißen daher stellvertretende Rechte (jura vicaria). Die Rechte, welche der Landesherr sich vorbehalten hat, wie das Gesetzgebungs- und Dispensationsrecht, die Civil- und Strafgerichtsbarkeit und die Verleihung der höheren Kirchenämter, heißen vorbehaltene Rechte (jura reservata). In Bayern wird das oberste Episcopat des Landesherrn in stellvertretender Weise in den Provinzen diesseits des Rheins durch ein Oberconsistorium, unter welchem zwei Consistorien in Ansbach und Bayreuth stehen, ausgeübt. In der Rheinpfalz vertritt seit 1848 die Stelle des Landesherrn das Consistorium in Speyer.[2]) Die vorbehaltenen Rechte des Landesherrn sind in dem Edikte über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde (im § 19 lit. a. bis k.) gesetzlich bestimmt. Die Entscheidung des Landesherrn erfolgt in solchen Fällen durch das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Der Consistorialbezirk Bayreuth umfaßt Ober- und Unterfranken, die Oberpfalz und Niederbayern mit 25 Decanaten. Der Bezirk des Consistoriums Ansbach besteht aus 34 Decanaten in Mittelfranken und Schwaben. Der Consistorialbezirk Speyer enthält die 25 Decanate der Rheinpfalz. Das Decanat München ist dem Oberconsistorium unmittelbar untergeordnet.

## § 48.

### Von den kleineren Collegien.

Für die Verwaltung eines kirchlichen Distriktes bestehen in der griechischen Kirche der Türkei Kirchencommissionen, in der griechisch-russischen

---

1) Man vgl. Jacobson in Herzogs Realencyclopädie für protest. Theologie und Kirche Bd. III S. 127, Dove, Zeitschrift II, 243 ff. und das bayer. Edikt über die inneren Angelegenheiten der protest. Gesammtgemeinde § 10—14.

2) Gesetz v. 4. Juni 1848, die protest. Generalsynode und den Consistorialbezirk Speyer betr. Art. 3, Entschließung vom 17. Mai 1849 im Bayer. Staatsbürger. 3. Aufl. S. 527 ff. und im neuen Amtshandbuche Bd. I S. 162 u. 186.

Kirche Kirchencomptoirs, in der katholischen Kirche sind zu demselben Zwecke die Landcapitel vorhanden, der protestantischen gehören die schon erwähnten Diöcesan- oder Decanatssynoden an.

Die Ortsgemeinde ist in der katholischen und griechischen Kirche gewöhnlich nur für Kirchenvermögen und Kirchenbau vertreten, indessen gibt es auch für diesen engsten Kreis der kirchlichen Angelegenheiten in der katholischen Kirche Deutschlands zur Handhabung der Kirchenzucht, Beförderung des sittlichen Lebens und Hebung des religiösen Unterrichts besondere Anstalten.[1]) In der protestantischen Kirche des lutherischen Bekenntnisses sind theils nur für die inneren Angelegenheiten einer Gemeinde, theils auch für die rechtliche Vertretung derselben eigene Collegien eingeführt, welche Gemeindekirchenräthe, auch Kirchenvorstände genannt werden.[2]) In Bayern diesseits des Rheins bestehen Kirchenvorstände seit 1850, die ein aus den Geistlichen einer Kirchengemeinde und 4—12 weltlichen auf 6 Jahre gewählten Mitgliedern bestehendes Collegium bilden.[3]) Die Verwaltung des Vermögens einer Kirchengemeinde steht jedoch diesen Behörden in der Regel nicht zu.[4]) In Bayern ist sie eigenen Kirchenverwaltungen übertragen, welche für jede Pfarrei bestehen.[5]) Die freieste Vertretung der Gemeinde gehört der reformirten Kirche wie der bischöflichen Kirche in Schweden an, wo sie in den Presbyterien und dem Kirchspielstande stattfindet.

1) Solche bestehen in Würtemberg, Baden und den beiden Hessen unter dem Namen Kirchenconvente, Kirchen- und Schulsynoden, Pfarrsynoden oder Kirchenvorstände. Man vgl. Longner, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bischöfe in der oberrheinischen Kirchenprovinz. Tübungen 1844 S. 399 ff.

2) Richter, Kirchenrecht § 167.

3) Man vgl. die Verordnung vom 7. October 1850 im Amtshandbuche Bd. I S. 217.

4) In Frankreich und Belgien bestehen eigene Kirchenfabriken, für die oberrheinische Kirchenprovinz vgl. man Longner a. a. O. S 315 ff. Eine Ausnahme macht Hannover, vgl. Richter a. a. O. Note 2.

5) Für Bayern diess. des Rheins vgl. man das revidirte Gemeinde-Edikt v. 1. Juli 1834 § 59 u. 94 mit der Vollzugsinstruktion vom 31. October 1837 § 136—146, für Rheinbayern das kaiserl. französische Decret v. 30. Dezemb. 1809 bei Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung u. s. w. Zweibrücken 1832 Bd. II S. 473.

## § 49.

### Von den Presbyterien.

Presbyterien oder Kirchenräthe sind Collegien, welche die Angelegenheiten einer Kirchengemeinde, sowohl die inneren, wie die äußeren, in selbständiger Weise mit größeren Befugnissen als die bisher erwähnten kirchlichen Behörden einer Kirchengemeinde zu vertreten haben. Sie sollen bei vollständigem Wirkungskreise für die Aufrechthaltung der Lehre, der Liturgie, Disciplin, Verwaltung des Kirchenvermögens, die Kirchenbauten und Armenpflege sorgen. Sie sind in jeder Ortskirchengemeinde aus den Pastoren und dem Gemeinderathe (Aeltesten und Diaconen) zusammengesetzt. Sie werden entweder von der Gemeinde gewählt oder ergänzen sich selbst durch eigene Wahlen. Die Presbyterien sind ursprünglich durch Calvin eingeführt worden, der sie zur Grundlage der Presbyterial- und Synodalverfassung machte. In ihrer vollen Competenz bestehen sie nur noch in Schottland und Holland, in Frankreich hat die gemischte Verfassung sie jedoch nur mit beschränkten Vollmachten theilweise auch für die lutherische Kirche angenommen. In Bayern jenseits des Rheins bestanden die Presbyterien nach der älteren Kirchenverfassung nur für die Reformirten, durch die Union der Lutheraner und Reformirten (10. October 1818) sind sie aber auf das ganze Rheinbayern ausgedehnt worden. Sie sind aus 4 bis 8 Mitgliedern zusammengesetzt, ergänzen sich durch eigene Wahlen und werden vom Pfarrer, beziehungsweise vom Oberpfarrer, geleitet. Sie sollen den religiösen Unterricht befördern und für die Armenpflege sorgen. Ihre Befugnisse erstrecken sich jedoch nicht auf die ganze Kirchendisciplin, denn sie dürfen den Pfarrgenossen nur brüderliche Ermahnungen ertheilen und können über sie nur temporäre Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft, nicht aber Excommunication, verhängen, auch ist ihnen nur eine Aufsicht über die Führung der Rechnungen anvertraut.[1]) In Bayern diesseits des Rheins sind die Presbyterien den

---

1) Vereinigungs-Urkunde der Pfalz v. 10. October 1818 und § 19 bei Döllinger, Bd. VIII Thl. III S. 1288 u. S. 1293.

Gemeinden angeboten worden, gegen ihre Einführung hat sich aber Widerstand erhoben, weßhalb sie nie zum Vollzuge gekommen sind.[1]) Den Presbyterien mit voller freier Bewegung des kirchlichen Handelns entspricht in der bischöflichen Kirche Schwedens der Kirchspielstand mit seinen Delegationen, dem Kirchenrath, den Kirchenprovisoren, dem Sockenämnd und der Volksschuldirektion.[2])

## § 50.

### Von den Rechten der einzelnen Personen nach der Stufenfolge der Weihe.

Die Rechte der einzelnen Personen bestimmen sich in der katholischen und griechischen Kirche nach der Stufenfolge der Kirchengewalt durch Weihe und Jurisdiktion.

In der Hierarchie der Weihe ist in beiden Kirchen die höchste Stufe die bischöfliche Weihe.

Die Rechte, welche aus ihrem Empfange hervorgehen, sind folgende:[3])

1) Die Ertheilung der heiligen Weihen,
2) die Consecration der Kirchen, Altäre und Kirchengefäße,
3) die Benediktion der Aebte, Aebtissinnen und Klosterfrauen,
4) die Consecration der Kaiser und Könige,
5) die Benediktion der Kirchhöfe und der geweihten Orte,
6) die Theilnahme an den allgemeinen Kirchenversammlungen.

In der katholischen Kirche des Abendlandes steht den Bischöfen das Recht zu, den Chrysam und die heiligen Oele zu weihen, in der des Morgenlandes ist es bei den Maroniten den Patriarchen vorbehalten. In der griechischen Kirche der Türkei ist die Weihe des Chrysma ein

---

1) Man vgl. das Intelligenzblatt für den Rezatkreis Nr. 24 vom 12. Juni 1822, Beilage II und die Schriften von Fuchs und Lehmus für, von Bezold und Seuffert gegen die Einführung dieses Instituts.

2) Knös, schwedische Kirchenverfassung S. 11 ff.

3) Man vgl. die Belege für die katholische Kirche bei Ginzel, Handbuch des neuesten in Oesterreich geltenden Kirchenrechts Bd. I S. 239, für die griechische bei Silbernagel a. a. O. S. 13, 25, 74 u. 101.

Recht der Patriarchen, die übrigen Oele können auch von Priestern geweiht werden. In der katholischen Kirche spendet der Bischof die Firmung, in der griechischen ist sie mit der Taufe verbunden. Die priesterliche Weihe befähigt in beiden Kirchen zur Verrichtung des heiligen Meßopfers, zur Spendung einzelner Sacramente und zur Vornahme mehrerer gottesdienstlicher Funktionen. Die Weihe zum Diacon befähigt zum Altardienste, zur Spendung des hl. Abendmahls und Ertheilung der hl. Taufe, die kirchliche Praxis hat auch die Befugniß zu predigen hinzugefügt.

Die Weihe zum Subdiacon befähigt zum Altardienste. Die niederen Weihen sind in der katholischen Kirche nur als Uebergangsstufen zu den höheren zu betrachten, in der griechischen sind sie noch immer mit Aemtern für den niederen Kirchendienst verbunden. Dem Empfange derselben geht die Tonsur als Zeichen des Eintrittes in den geistlichen Stand voraus.

In der bischöflichen Kirche Englands sind die Rechte der Weihe für die Bischöfe großentheils dieselben, wie in der katholischen Kirche. Der Erzbischof von Canterbury verrichtet die Krönung des Königes, der von York die der Königin. Die Priester haben das Recht zu predigen und das Abendmahl auszutheilen, die Diaconen sollen ihnen hiebei assistiren.[1]) In der bischöflichen Kirche Schwedens steht den Bischöfen das Recht der Ordination zum geistlichen Amte, wie die Einweihung der Kirchen, Kapellen und Kirchhöfe, dem Erzbischofe von Upsala auch das Recht der Königsweihe zu. In der Ordination zum Prediger liegt die Befähigung zum Pfarramte.[2]) Dieses letztere Verhältniß findet auch nach den übrigen Verfassungen der protestantischen Kirche statt.

## § 51.

### Von den Rechten der einzelnen Personen nach der Stufenfolge der Jurisdiktion.

Die Berechtigung der einzelnen Personen zur Vorstehergewalt richtet sich nach der Stufenfolge der Aemter, welche sie bekleiden. Wie die Juris-

---

1) Burn, the ecclesiastical law. T. III p. 58 seq. und 197.

2) Schubert, Kirchenverfassung Bd. I S. 188 u. 171.

diktion entweder in ordentlicher Weise im ständigen Wirkungskreise eines Amtes liegt, oder bei außergewöhnlichen Verhältnissen hervortritt, so ist auch die Hierarchie derselben eine ordentliche oder außerordentliche. Die stellvertretende Jurisdiktion kann nur als Ausfluß der ordentlichen betrachtet werden, sie ist daher mit der ordentlichen Stufenfolge verbunden. Die Rechte der Inhaber gehen aus der Beschaffenheit ihrer Aemter hervor und werden unter besonderen Formen ausgeübt, sie können vermöge ihrer Amtsgewalt materielle und formelle Rechte sein. Jedem Amte ist auch ein seiner Beschaffenheit entsprechender Rang verliehen; die mit ihm verbundenen Rechte heißen Ehrenrechte.

In der katholischen Kirche beginnt die Stufenfolge der ordentlichen Jurisdiktion mit dem Papste und schließt mit den Bischöfen. In der griechischen Kirche der Türkei nehmen die Patriarchen, in Rußland und Griechenland die heiligen Synoden die höchste Stufe derselben ein; in beiden Kirchen schließt sie mit der Jurisdiktion des Bischofes. In der protestantischen Kirche umfaßt sie nach der bischöflichen Verfassung die Jurisdiktion der Erzbischöfe und Bischöfe, die übrigen Verfassungen kennen eine solche Stufenfolge nicht. Die Stufenfolge der außerordentlichen Jurisdiktion beginnt in der katholischen Kirche mit den Cardinälen, in der griechischen mit den Mitgliedern der dem Patriarchen zur Seite stehenden Synode; sie schließt in der ersteren mit den Rechten der niederen Prälaten, in der letzteren mit den außerordentlichen Stellvertretern der Bischöfe, in der bischöflichen Kirche Englands mit den Rechten der bischöflichen Canoniker. Nach den übrigen Verfassungen der protestantischen Kirche können nur die außerordentlichen Stellvertreter der Consistorien und Synoden hier in Betracht kommen.

## § 52.

### Von den Rechten des Papstes.

Als Stellvertreter des Herrn und Nachfolger des hl. Petrus im Episkopate zu Rom nimmt der Papst sowohl der Lehrgewalt und der

Jurisdiktion als dem Range nach die oberste Stufe ein.[1]) Im Wesen seiner Jurisdiktion liegt die höchste Entscheidung aller kirchlichen Angelegenheiten, die nur durch das Dogma als Glaubensregel und die allgemeine Synode als Organ der allgemeinen kirchlichen Gesetzgebung beschränkt ist.

Zu den formellen Rechten dieser Jurisdiktion gehören die höchste richterliche, oberaufsehende und vollziehende Gewalt. Er kann als oberster Richter Appellationen in letzter Instanz entscheiden, auf Beschwerden verfügen und Kirchenstrafen verhängen. Er kann zur Handhabung der Oberaufsicht Legaten und Nuntien absenden und vom ganzen Episkopate Berichte fordern, wie im Wege des Vollzuges Synoden berufen, leiten und bestätigen, die vorhandenen Mängel ergänzen, apostolische Vikarien für einzelne Gebiete wie Delegaten für besondere Angelegenheiten aufstellen.

Die gesetzgebende Gewalt theilt er mit der allgemeinen Synode. Manche Rechte, welche früher von den Provinzialsynoden ausgeübt wurden, sind jetzt dem Papste vorbehalten. Zu ihnen gehören die sogenannten causae majores, d. h. das Recht, in allen wichtigeren Angelegenheiten des Episkopates zu entscheiden, die Bischöfe zu bestätigen, ihre Resignationen anzunehmen, ihnen Coadjutoren zu bewilligen, sie zu versetzen, abzusetzen oder mit anderen Strafen zu belegen. Die Ehrenrechte des Papstes bestehen in dem höchsten Range in der ganzen Kirche, in der Pontificalkleidung mit der dreifachen Krone, in dem ausgezeichneten Titel Heiligkeit und in besonderen, nur ihm gebührenden Zeichen der Ehrfurcht.

## § 53.

### Von den Rechten der Cardinäle und Legaten.

Cardinäle sind Vorsteher der Kirchen in Rom und dessen Umgebung, die während der Regierung des Papstes den Senat desselben bilden und

---

1) Man vgl. die Bekenntnisse im conc. Lugdun. II (1274) und Florentin (1439), wie das Conc. Trid. sess. VI de reform. cap. 1, sess. XIV de poenit. cap. 7.

bei Erledigung des päpstlichen Stuhles, selbst wenn sie mit Censuren belegt sind, das Recht der Besetzung desselben durch Wahl haben. Sie theilen sich dem Range nach in Cardinalbischöfe, Cardinalpriester und Cardinaldiakonen ein. Ihre Rechte als solche richten sich theils nach der Natur dieser Aemter, theils nach Privilegien. Ihre Zahl soll siebzig nicht übersteigen, wovon sechs Cardinalbischöfe für die benachbarten Bisthümer, 50 Cardinalpriester und 14 Cardinaldiakonen auf den Titel einer Kirche in Rom sein können.[1]) Bei besetztem päpstlichen Stuhle (sede plena) ist ihre Theilnahme an der Kirchenregierung von Mandat oder Delegation des Papstes abhängig. Vermöge dieser nehmen sie an den obersten Verwaltungsbehörden (Congregationen und Sekretarien) wie den höchsten Gerichtsbehörden sowohl für die Regierung der Kirche, wie für die des Kirchenstaates Theil. Ist der Papst an der Kirchenregierung verhindert, (sede impedita), so wird besondere Vorsorge durch einen eigenen Stellvertreter getroffen. Bei Erledigung des päpstlichen Stuhles (sede vacante) wird die Kirchenregierung nur bezüglich der inneren Jurisdiktion durch den Kardinal-Großpönitentiar, die des Kirchenstaates durch den Kardinalkämmerer mit Zuziehung von drei Kardinälen versehen. Die Stellung der Kardinäle ist eine durch Vorrechte und Ehrenrechte ausgezeichnete. Vermöge ersterer nehmen sie an der allgemeinen Synode mit entscheidender Stimme Theil und üben über den Clerus ihrer Titularkirchen Disziplinargewalt aus. Vermöge der letzteren gebührt ihnen der Vorrang vor allen höheren Würdenträgern der Kirche, eine ausgezeichnete Kleidung mit dem rothen Hute, der Gebrauch der bischöflichen Insignien in ihren Kirchen und der Titel Eminenz.

Legaten sind Stellvertreter des Papstes für ein einzelnes Land, eine Kirchenprovinz oder eine besondere Angelegenheit. Sie theilen sich in geborne Legaten (legati nati) und in ernannte (legati dati) ein.[2]). Die

---

1) Man vgl. die Bulle von Sixtus V postquam verus vom 3. Dezbr. 1586 im bullarium romanum, die Namen der Titularkirchen nach der Anordnung Clemens VIII gibt Ferraris in seiner Bibliothek des canonischen Rechtes im Artikel Cardinäle.

2) Die Eintheilung entstand aus cap. I de officio legati in VI (I, 15).

ersteren sind es vermöge ihres kirchlichen Amtes, wie mehrere Erzbischöfe.[1]) Die letzteren sind wirkliche Gesandte oder Botschafter. Sie können Gesandte ersten Ranges sein, die von der Seite des Papstes abgesendet werden (legati a latere), oder dem zweiten Range (nuntii), oder drittem Range (internuntii) angehören. Zu letzteren gehören auch die apostolischen Vikarien. Ihre Rechte sind durch ihre Vollmachten bedingt.[2])

§ 54.

### Von den Rechten der Patriarchen und Primaten.

Patriarchen sind Bischöfe, deren Jurisdiktion sich über mehrere Kirchenprovinzen erstreckt. In der katholischen Kirche besteht eine Jurisdiktion in dieser Ausdehnung gegenwärtig weder im Morgenlande noch im Abendlande. Im Morgenlande besteht seit 1847 für den lateinischen Ritus nur das Patriarchat Jerusalem, das keine Suffraganbisthümer hat.[3]) Die katholischen Patriarchen des orientalischen Ritus, nemlich die der Melchiten, Maroniten, Syrer, Armenier und Chaldäer, deren Bezirke einen nationalen Charakter tragen, haben Bischöfe und Erzbischöfe unter sich, von letzteren aber nur solche, die durch den Titel allein ausgezeichnet sind, keine wirklichen Metropoliten. Die vorzüglichsten Rechte dieser Patriarchen sind das Recht, die Wahlen der Bischöfe zu bestätigen, und das Recht, die Patriarchalsynode, die zugleich Nationalsynode ist, zu berufen und zu leiten.[4]) In der katholischen Kirche des Abendlandes haben die Patriarchen nur Ehrenrechte von größerem oder geringerem Umfange, durch welche sie höher als die Erzbischöfe gestellt sind.[5]) In der griechischen Kirche haben die Patriarchen

---

1) So in Oesterreich die Erzbischöfe von Salzburg, Prag und Gran, man vgl. Ginzel u. a. a. O. I, 208 fl.

2) Mit der Nuntiatur in Madrid ist in neuester Zeit wieder ein Gerichtshof (rota) verbunden worden. Man vgl. von Moy und Vering Archiv I, 372.

3) Acta Pii IX. Romae 1854. 8. T. I. p. 62.

4) Hergenröther in von Moy und Vering, Archiv für kathol. Kirchenrecht. Neue Folge Bd. I S. 337 ff.

5) Größere Ehrenrechte haben die Patriarchen von Lissabon und Venedig, wie der von Westindien. Letzteres war ursprünglich, wie das königliche Schreiben vom 26. Juli

von Constantinopel, Jerusalem, Antiochien und Alexandrien die vollen Patriarchalrechte mit der höchsten richterlichen, oberaufsehenden und vollziehenden Gewalt; weit geringere Befugnisse hat der Inhaber des ursprünglich nur für die Serben in Oesterreich bestimmten, dann erweiterten griechisch-orientalischen Patriarchates für ganz Oesterreich mit dem Sitze in Carlowitz. [1]).

Die Ehrenrechte des Patriarchen sind in der katholischen Kirche das Recht, das Pallium, d. h. eine weißwollene, mit Kreuzen durchwirkte Schulterbinde zu tragen, welche das Zeichen der Vereinigung mit dem Papste ist, ferner das Vortragen des Patriarchalkreuzes, [2]) eine ausgezeichnete Kleidung und ein höherer Rang. Die Patriarchen der griechischen Kirche tragen die Krone der byzantinischen Kaiser, ihnen wird eine brennende Fackel vorgetragen. Sie tragen als Auszeichnung das dem Pallium entsprechende Omophorion.

Primaten sind Bischöfe, welche über die sämmtlichen Bisthümer einer Nation des Abendlandes gesetzt sind. Sie haben die Berufung der National-Concilien, das Recht, den Regenten zu krönen, können eine höhere Gerichtsbarkeit ansprechen und besitzen besondere Ehrenrechte. Sie bilden eine Mittelstufe zwischen den Patriarchen und den Metropoliten des Abendlandes. Eine solche Stufe war früher im Morgenlande die Würde der Exarchen, eine Benennung, welche in der griechischen Kirche noch als Ehrentitel vorkommt.

---

1513 bei Navarrete coleccion de los viages etc. T. II p. 351 zeigt, zu einem wirklichen Patriarchate bestimmt. Der Patriarch ist zugleich Großcaplan des Königs von Spanien, als solcher hat er eine eigne Jurisdiktion, man vgl. v. Moy und Vering Archiv I, 381.

1) Silbernagel, Verfassung der Kirchen des Orients. S. 164, aktenmäßige Darstellung der griechisch nicht unirten Hierarchie in Oesterreich, dann der illirischen Nationalcongresse und Verhandlungssynoden. Wien 1861. S. 15, von Moy und Vering Archiv Bd. 8 S. 157 und 313.

2) C. 23. X. de privelegiis etc. (V, 33).

## § 55.

### Von den Rechten der Metropoliten.

Metropoliten sind Bischöfe, welchen die Jurisdiktion über eine Kirchenprovinz übertragen ist. Das Wesen dieser Jurisdiktion besteht in der oberen Leitung der Angelegenheiten dieser Provinz durch die Vorstehergewalt. Die Formen, in denen sie hervortritt, sind die der Gerichtsbarkeit, Disziplinargesetzgebung, der Oberaufsicht und des Vollzuges durch Ergänzung der vorkommenden Mängel. Diese Vorstehergewalt ist aber in der katholischen Kirche mehrfach an die Mitwirkung der Provinzialsynode gebunden. In Glaubenssachen kann der Erzbischof nach der neueren Disziplin auch mit der Provinzialsynode nur eine vorbereitende Thätigkeit durch die Beilegung von Glaubensstreitigkeiten ausüben.[1]) Seine oberaufsehende Gewalt ist bezüglich des Visitationsrechtes der Kirchenprovinz durch die Zustimmung der Provinzialsynode bedingt.[2]) Seine oberrichterliche Gewalt unterliegt gleichfalls einer solchen Beschränkung, denn die Strafgewalt über die größeren Vergehen der Bischöfe steht dem Papste zu, die über die geringeren Vergehen theilt der Erzbischof mit der Provinzialsynode, nnr in Gemeinschaft mit ihr kann er solche Strafen verhängen, die eine vorgängige Untersuchung erfordern.[3]) In vielen Fällen findet auch eine Appellation an ihn nicht statt.[4]) Seine gesetzgebende Gewalt bezüglich disziplinärer Vorschriften kann er nur mit der Provinzialsynode ausüben. Seiner vollziehenden Gewalt gemäß steht ihm die Berufung und Leitung der Provinzialsynode, wie das Recht zu, ihre Beschlüsse in Vollzug zu setzen und die Nachlässigkeit seiner Suffraganbischöfe zu ergänzen. Vermöge des mit seiner Amtsgewalt in außerordentlicher Weise verbundenen Devolutionsrechtes kann er für ein erle-

1) Conc. Trid. sess. 24 de reform. c. 2. Mast, F., über die rechtliche Stellung der Erzbischöfe in der kath. Kirche. Freiburg 1847. 8. S. 225 ff.

2) Conc. Trid. loc. cit. c. 3.

3) Conc. Trid. loc. cit. c. 5. Mast a. a. O. Censuren latae sententiae kann er auch ohne Synode über sie aussprechen.

4) Sie sind aufgezählt in der Bulle Benedikt XIV ad militantis ecclesiae regimen v. 30. März 1742 in seinem bullarium Venetiis 1768 fol. T. I p. 60 seq.

digtes Bisthum einen Bisthumverweser aufstellen, wenn das Kapitel nicht binnen acht Tagen für die Regierung des Bisthums gesorgt hat, [1]) und alle jene Pfründen besetzen, deren Verleihung an ihn wegen canonischer Mängel überging. [2])

Als Stellvertreter des heiligen Stuhles (Delegat) hat er den Klöstern gegenüber das Recht, sie zur Bestellung tüchtiger Seelsorger für die Klosterpfarreien, wie zur Befolgung der tridentinischen Verordnungen und Abhaltung der Ordenskapitel anzuhalten. [3]) Im Abendlande sind Metropolit und Erzbischof nur zwei verschiedene Bezeichnungen für den Vorsteher einer Kirchenprovinz, die aus Suffraganbisthümern besteht. [4]) Im Morgenlande konnten nach der älteren Disziplin dem Metropoliten auch Erzbischöfe untergeben sein; gegenwärtig ist jedoch ihre Autorität fast ganz in die der Patriarchen, oder in die der heiligen Synoden in Rußland und Griechenland übergegangen. Die Erzbischöfe unterscheiden sich von den Bischöfen jetzt nur noch durch Titel und Rang. [5]) In der bischöflichen Kirche Englands genießt der Erzbischof noch immer dieselben größeren Befugnisse, die er in der katholischen Kirche vor der Synode von Trient hatte. [6]) In der bischöflichen Kirche Schwedens behauptet er mehr einen Ehrenprimat, da er seinen Suffraganbischöfen als primus inter pares gegenübersteht. [7])

In der protestantischen Kirche Deutschlands kommt die erzbischöfliche Würde nur ausnahmsweise als Titel vor.

Die Ehrenrechte des Erzbischofes sind in der katholischen Kirche das

---

1) Conc. Trid. sess. 24 c. 16 de reform.

2) c. 3. C. IX q. 3.

3) Conc. Trid. sess. 5 c. 2 de reform., sess 25 c. 8 de regularibus.

4) Die Glosse zu c. 11. X. de electione (I, 6) sagt über die Bedeutung dieses Wortes: quia suffragantur archiepiscopo in officio, puta in consecrando alios episcopos, celebrando concilia etc., der spätere Sprachgebrauch hat auch die Weihbischöfe als Suffragane bezeichnet.

5) Walter, Kirchenrecht § 163, Jacobson in Herzogs Reallexikon im Artikel Eparchie.

6) Burn, the ecclesiastical law T. I p. 230.

7) Knös, Kirchenverfassung S. 92.

Vortragen eines Kreuzes (crux gestatoria) und das Pallium, von dessen Empfange der erzbischöfliche Titel abhängt.[1])

Metropoliten und Erzbischöfe tragen in der griechischen Kirche Kronen, alle Bischöfe haben das Omophorion, während in der katholischen Bischöfe nur ausnahmsweise das Pallium erhalten können. In der griechischen Kirche der Türkei unterscheiden sich die Metropoliten auch noch durch ein kurzes Oberkleid (σακκος) von den übrigen Bischöfen.

## § 56.

### Von den Rechten der Diöcesanbischöfe.

Ein Bischof ist in der katholischen und griechischen Kirche der Inhaber desjenigen Kirchenamtes, mit welchem die höchste Stufe der Weihe verbunden ist. Jeder Bischof wird in beiden Kirchen auf den Titel eines Bisthumes geweiht. Diöcesanbischof oder Ordinarius ist in der katholischen Kirche im Gegensatze zum Titularbischofe (episcopus titularis oder episcopus in partibus infidelium) derjenige Bischof, der auch die ordentliche Jurisdiktion über ein Bisthum hat, welche er theils selbst, theils durch Stellvertreter (Vikarien) ausübt, während der Titularbischof nur den Titel der Ordination ohne eine solche Jurisdiktion hat. Der Ordinarius ist daher der Inhaber der Vorstehergewalt (jurisdictio ordinaria) über die Diöcese, bezüglich welcher er nur in einzelnen Fällen durch die Rechte seines Kapitels beschränkt ist. Im Wesen dieser Vorstehergewalt liegt die Ueberwachung der Lehre, die Ertheilung der Autorisation für das Predigtamt und die Spendung der hl. Sakramente, wie die obere Leitung der kirchlichen Angelegenheiten des Bisthums.[2]) In formeller Beziehung tritt sie durch die Visitation der kirchlichen Institute und Gemeinden, die Beaufsichtigung der Cleriker und Laien, die Handhabung der Gerichtsbarkeit in erster Instanz, den Erlaß von Diöcesanstatuten, die Berufung der Bisthumssynoden und die Verleihung der niederen Pfründen hervor. Das Recht auf den Antritt der Gewalt der Jurisdiktion erwirbt der

---

1) c. 3. X. de auctorit. et usu pallii (I, 8).

2) Conc. Trid. sess. 5 c. 2, 24 c. 4, 14 c. 1 seq. de reform.

Diöcesanbischof in der katholischen Kirche nach gemeinem Rechte schon mit der päpstlichen Bestätigung, nach dem Particularrechte erst mit der canonischen Institution.[1]) In außerordentlicher Weise stehen den katholischen Bischöfen noch besonders hinsichtlich der Dispensationen vermöge der facultates quinquennales eigene Rechte zu. Als Delegaten des päpstlichen Stuhles können sie gegen Prediger aus der Ordensgeistlichkeit, selbst aus der exempten, wegen häretischer Lehren einschreiten,[2]) die Ordensgeistlichen bezüglich der Seelsorge und der Festtage beaufsichtigen und bestrafen;[3]) auch ist ihnen die obere Leitung der weiblichen Klöster übertragen.[4])

Die griechische Kirche kennt Diöcesanbischöfe und Vikare mit bischöflicher Würde, aber keine Titularbischöfe im Sinne der katholischen. Die am Sitze der Patriarchen und Metropoliten residirenden Bischöfe, welche die Synode der Patriarchen bilden, sind immerhin im Besitze eigner, wenn auch theilweise sehr herabgekommener Diöcesen. Ihre Rechte bezüglich der Kirchenregierung sind dieselben, wie in der katholischen Kirche, den Klöstern gegenüber steht ihnen über die nicht eximirten ein Aufsichtsrecht zu.[5])

In der anglikanischen Kirche sind die Pflichten und Rechte der Bischöfe dieselben, wie in der katholischen Kirche,[6]) ebenso in Nordamerika, in Schweden üben sie noch einen Theil derselben,[7]) in Dänemark sind sie mehr Generalsuperintendenten. In der protestantischen Kirche Deutschlands hat nur der Bischof von Nassau wirkliche Regierungsrechte, die übrigen Bischöfe besitzen nur höheren Rang und Ehrenrechte.[8])

Der Ornat der protestantischen Bischöfe ist nur in der bischöflichen

1) C. 1 extravag. comm. de electione (I, 3), Bayr. Concordat Art. 9, österr. Concordat Art. 27.

2) Conc. Trid. sess. 5 c. 2 de ref.

3) Conc. Trid, sess. 25 c. 11 und 12 de regularibus.

4) Ibidem c. 9.

5) Silbernagel, Verfassung 2c. 2c. S. 25, 26, 59 und 110.

6) Burn, the ecclesiastical law T. I p. 213.

7) Schubert, Schwedens Kirchenverfassung. Bd. I S. 188.

8) Richter, Kirchenrecht § 162.

Kirche Schwedens derselbe geblieben, wie in der katholischen;[1]) in den übrigen Kirchen sind die Bischöfe durch das Brustkreuz und eine besondere Kleidung ausgezeichnet. In der griechischen Kirche ist der bischöfliche Ornat ein ähnlicher wie in der katholischen.

## § 57.

### Von den Stellvertretern des Diöcesanbischofes.

Die Stellvertreter eines Amtes heißen in der katholischen Kirche Vikarien.

Die Stelle des Diöcesanbischofes können sie entweder für die Funktionen der Weihegewalt oder für die der Gewalt der Jurisdiktion vertreten. Geschieht diese Vertretung aus besonderem Auftrage, so heißen sie ernannte Vikarien (vicarii dati), findet sie vermöge eines Amtes statt, so nennt man sie geborene Vikarien (vicarii nati). Ihre Rechte beruhen in beiden Fällen auf Mandat oder Delegation. Die Stelle des Bischofes für die Funktionen der Weihegewalt, wie für seine Jurisdiktion können Weihbischöfe oder bischöfliche Coadjutoren vertreten. Die Weihbischöfe (episcopi auxiliares) sind Titularbischöfe, die dem Diöcesanbischofe auf sein Verlangen zur Unterstützung in der Verwaltung des Bisthumes beigegeben sind.

Die Coadjutoren sind entweder nur für gewisse Zeit zu Gehilfen des Bischofes ernannt (temporanei), oder zu seinem Nachfolger bestimmt (perpetui).[2]) Erstere bedürfen der bischöflichen Weihe nicht, wenn sie nur für die Verwaltung der Temporalien bestellt sind.[3])

Zu den Stellvertretern der Vorstehergewalt gehören auch noch die Generalvikarien, Offizialen, Dechanten und bischöflichen Commissäre. Der Generalvikar (vicarius generalis in spiritualibus) bildet mit dem Bischofe eine juristische Person, er kann vermöge seines Mandates die Stelle des-

---

1) Schubert a. a. O. Bd. I S. 176.

2) Letztere können nur vom Papste ernannt werden nach conc. Trid. sess. XXV c. 7 de ref.

3) Ferraris Bibliotheca etc. im Artikel Coadjutor.

selben in den meisten Fällen vertreten.[1]) Die Offizialen (officiales) sind die Richter des Bischofes; in mehreren Ländern heißt auch der Vorstand des bischöflichen Ehegerichtes Offizial. Die Dechanten und bischöflichen Commissäre sind die Vorsteher gewisser Bezirke, die den Namen Kapitel und Commissariate führen.

Aus älterer Zeit gehören für die Abhaltung des Gottesdienstes hieher die Erzpriester (archipresbyteri), für die Jurisdiktion die Erzdiaconen (archidiaconi), Aemter, die gegenwärtig fast nur als Ehrentitel noch üblich sind.

In der griechischen Kirche entsprechen den Generalvikarien die Protosyncellen, den Dechanten die protopresbyteri, auch Archidiaconen finden sich in ihr theilweise noch als Kanzler des Bischofes.[2])

In der protestantischen Kirche gibt es keine eigene Stellvertretung für die Gewalt der Weihe. Für die Jurisdiktion stehen den Bischöfen Englands Kanzler und Generalvikarien, Archidiacone mit voller Amtsgewalt, Offizialen, bischöfliche Commissäre und Landdechante zur Seite. Unter den Bischöfen Schwedens stehen Pröpste als ihre Stellvertreter für einzelne Angelegenheiten. In der lutherischen Kirche Deutschlands üben die Consistorien die jura vicaria für den Landesherrn als summus episcopus; unter ihnen stehen Superintendenten, Archidiacone, Ephoren und Dechanten.[3])

In der katholischen und griechischen Kirche werden die Pfarrer als Stellvertreter der Bischöfe betrachtet, in der katholischen und anglikanischen auch die Canoniker an bischöflichen Stühlen.

## § 58.

### Von den Rechten der Pfarrer und Curatgeistlichen.

Pfarrer und Curaten sind Geistliche, welchen die Seelsorge über

---

1) Man vgl. die neueste Abhandlung über den bischöfl. Generalvicar von Dr. Friedlein in von Moy und Vering, Archiv IX 336 f. und Ginzel, Kirchenrecht Bd. I S. 276 ff.

2) Silbernagel, Verfassung u. s. w. S. 45, 77 ff.

3) Jacobson in Herzog's Realencyclopädie Bd. 17 S. 169.

eine Gemeinde als ständige Befugniß übertragen ist. Sie sind deßhalb ausschließlich berechtigt wie verpflichtet, in ihren Bezirken das Lehramt auszuüben, die Sakramente zu spenden, die gottesdienstlichen Funktionen vorzunehmen, die Aufsicht über die Sitten der Parochianen zu handhaben und die Kirchenbücher zu führen.

Als Inhaber der mit ihrem Amte verbundenen Pfründe haben sie vom Tage der Verleihung des Amtes das Recht auf das Nutzeigenthum des damit verbundenen Einkommens. In der katholischen und griechischen Kirche handeln die Pfarrer als Stellvertreter des Bischofes, von welchem ihnen die pfarramtlichen Rechte in ständiger Weise delegirt sind, die sie in einzelnen Fällen auf ihre Hilfsgeistlichen übertragen können.[1]) Dasselbe Verhältniß findet in der anglikanischen Kirche statt. In der bischöflichen Kirche Schwedens, wie in der reformirten Kirche erscheinen sie mehr als Diener der Gemeinde, in der lutherischen dagegen als Diener der Kirche.[2])

Für die Zulassung zum Pfarramte ist von kirchlichen und weltlichen Gesetzen das Bestehen einer eigenen Prüfung vorgeschrieben.[3])

## § 59.

### Von den Rechten der Canoniker.

Canoniker sind nach katholischem Kirchenrechte Cleriker, welche an einer Kirche ein Kapitel mit der Verpflichtung zum Chorgesange bilden. Sie theilen sich in regulirte Chorherren (regulares) aus dem Stande der

---

1) Von den Rechten des kath. Pfarramtes handelt Seitz E., Regensburg 1840—1854 8, über die Pfarrer in der griech. Kirche vgl. man Silbernagel a. a. O. S. 49 und Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken S. 171, über die in der protestantischen Kirche Preußens Boche, der evang. Pfarrer. 4. Ausg. von Dr. A. Altman. Braunschweig 1866. 8.

2) Knös, Schwedische Kirchenverfassung S. 118. Jacobson in Herzog's Realencyclopädie Bd. XI. S. 468. Wiggers, kirchl. Statistik I. 120.

3) Conc. Trid. sess. 24 c. 18 de ref. Bayr. Verordg. v. 28. Septbr. 1854 für den kath. Pfarrconcurs im Regierungs-Bl. v. 1854, Verordg. v. 23. Januar 1809 für die Anstellungsprüfung der protest. Candidaten im neuen Amtshandbuche Thl. I S. 250 ff. und 367 ff.

Ordensgeistlichen und in weltliche Chorherren (saeculares) aus dem Stande der Weltgeistlichen ein.

Die Rechte der Ersteren richten sich nach ihren Ordensstatuten; die Rechte der Letzteren sind verschieden, je nachdem sie zu einem bischöflichen Stifte oder zu einem Collegiatstifte gehören. Beide Stifte haben corporative Rechte.[1] Bei Erledigung wie bei Verhinderung des bischöflichen Stuhles tritt das Kapitel in außerordentlicher, bei besetztem dagegen in stellvertretender Weise ein. Bei Erledigung des bischöflichen Stuhles (sede vacante) steht den Canonikern nach gemeinem Rechte die Wiederbesetzung desselben durch die Wahl zu. Sie haben das Recht, für die Dauer der Erledigung einen Capitularvikar bezüglich desjenigen Theiles der Kirchenregierung zu bestellen, der nicht von der bischöflichen Weihe abhängt oder gesetzlich beschränkt ist.[2] Bei Verhinderung des Bischofes, seine Amtsgewalt auszuüben (sede impedita) tritt das Capitel an seine Stelle. Ist er von äußeren Feinden gefangen, so ernennt es einen Capitularvikar.[3] Ist er durch eine Kirchenstrafe verhindert, so verwaltet das Capitel die Kirchenregierung, bis für sie vom apostolischen Stuhle Vorsorge getroffen ist. Ist er durch Krankheit unfähig zur Kirchenregierung geworden, so kann das Capitel für ihn einen Coadjutor selbst in dem Falle aufstellen, wenn er die Ernennung eines solchen verweigert.[4] Bei besetztem bischöflichen Stuhle (sede plena) bilden die Canoniker gewöhnlich den ständigen Senat des Bischofes. Ihren Rath muß der Bischof in allen wichtigen Angelegenheiten vernehmen, in einigen ist er auch an ihre Einwilligung gebunden. Solche Fälle sind alle diejenigen, in welchen es sich um Rechte und Pflichten des ganzen Bisthumes

---

1) v. Savigny, System des heutigen röm. Rechts. Berlin 1840. 8. Bd. II. S. 224, Dr. F. Roßhirt über die Vermögensfähigkeit der Domcapitel mit besonderer Beziehung auf die Rechtsverhältnisse des Domcapitels zu Limburg in v. Moy und Vering, Archiv III, 131 fl.

2) Conc. Trid. sess. 7 c. 10 de ref., sess. 24 c. 16 de reform.

3) c. 3 de suppl. neglig. praelat. in VI (I, 8).

4) c. 5. X. de clerico aegrot. (III, 6).

handelt.[1]) Alle Gegenstände, welche das Capitel als Corporation betreffen, kann dasselbe in eigenen Versammlungen entscheiden, neue Statuten entwerfen, sich einen Syndikus halten und sich eines eigenen Siegels bedienen.

Nach gemeinem Rechte werden die erledigten Dignitäten und Canonikate durch die Wahl des Capitels wieder besetzt, nach dem Partikularrechte bestehen hievon abweichende Bestimmungen. In Bayern werden die Canonikate in den sechs päpstlichen Monaten (Januar, März, Mai, Juli, September und November) durch k. Ernennung vergeben. In den sechs übrigen Monaten steht die Verleihung im Februar, Juni und October den Bischöfen zu, im April, August und Dezember tritt das Wahlrecht des Capitels ein. Die Ernennung des Domprobstes ist dem Papste vorbehalten, die des Dechanten geschieht vom Könige.[2])

Die Canoniker an den Collegiatstiften haben dieselben Corporationsrechte, nehmen jedoch als solche an der Kirchenregierung keinen Antheil.

In der griechischen Kirche bilden die Syncellen, d. h. die Geistlichen, die in der Umgebung des Bischofes leben, den Rath desselben. In der protestantischen Kirche stehen die Domcapitel der anglikanischen dem Bischofe bei besetztem Stuhle in ähnlicher Weise als Assistenten zur Seite, wie in der katholischen Kirche, bei der Erledigung desselben führen Dechant und Capitel die Kirchenregierung.[3]) Die in Deutschland aus früherer Zeit noch vorhandenen Dom- und Collegiatcapitel nehmen an der Kirchen-Regierung keinen Antheil, haben aber noch Corporationsrechte.[4])

## § 60.

### Von den Rechten der niederen Prälaten.

Prälaten sind in der katholischen Kirche die Inhaber eines höheren

---

1) Ginzel a. a. O. Thl I S. 291 ff.

2) Bayr. Concordat Art. 10., Circumscriptionsbulle v. 1. April 1818.

3) Burn, the ecclesiastical law. Vol. II p. 86, Vol. I p. 225.

4) Vogt P. J., preuß. Kirchen- und Eherecht. Breslau 1857. 8. Thl. I S. 631., Jacobson, das evang. Kirchenrecht S. 194 ff.

Kirchenamtes, mit welchem entweder eine Vorstehergewalt (jurisdictio), oder nur ein persönlicher Vorrang (jus personatus) verbunden ist.

Man theilt sie in höhere Prälaten (primigenii) und in niedere (secundarii) ein.

Zu den ersteren gehören nur Cardinäle und Diöcesanbischöfe, zu den letzteren alle übrigen aus dem Stande der Weltgeistlichen und Ordensgeistlichen. Zu den niederen Prälaten aus dem Stande der Weltgeistlichen gehören Feldbischöfe, Ordensbischöfe, päpstliche Hausprälaten; nur ersteren ist eine Vorstehergewalt über die Armee (militia vaga) und Flotte übertragen, die sich auf päpstliche Privilegien gründet.[1])

Die Prälaten aus dem Ordensstande dagegen üben vermöge der Ordensstatuten eine solche über ihre Ordensgenossen aus. Die Ordensgenerale haben die Jurisdiktion über den ganzen Orden, die Vorsteher einer Provinz über den Umfang derselben, die Aebte, Pröpste und andere Vorgesetzte über die einzelnen Stifter und Ordenshäuser. Sie haben die Autorisation zur Lehr- und Priestergewalt innerhalb der Ordenskirchen zu ertheilen, wie über die Angelegenheiten des Ordens zu entscheiden. Die Jurisdiktion für das Forum des Gewissens üben sie in mehrfacher Weise durch Reservatfälle, Dispensationen u. s. w., die äußere haben sie über alle geringeren Vergehen. Bei diesen soll ihre Strafgewalt in väterlicher Weise nach Maßgabe der Ordensregel hervortreten.[2])

Größere Vergehen können sie nur in richterlicher Weise und nur dann bestrafen, wenn sie die quasibischöfliche Jurisdiktion oder besondere Vollmacht dazu haben. Eine solche Jurisdiktion können sie auch über einen eigenen, von der bischöflichen Gewalt unabhängigen Bezirk ausüben, sie heißen dann praelati nullius dioecesis.[3]) Die Vorsteher der

---

1) Man vgl. über die eigenthümlichen Rechte des Feldbischofes in Oesterreich Ginzel, Handbuch Thl. I S. 343 ff.

2) Bouix, canonisches Recht der Regularen. Landshut 1861. 8. S. 189 ff. Man vgl. hiezu das bayr. Generalmandat v. 2. November 1769 und die österr. Verordg. v. 7. Septbr. 1771, nach welchen die Freiheitsstrafen auf 12 Tage beschränkt sind.

3) Ginzel a. a. O. Th. I S. 361 ff.

geistlichen Ritterorden haben die Jurisdiktion und die Ehrenrechte der Ordensprälaten, letztere sind fast dieselben, wie die der Bischöfe.

In der griechischen Kirche haben die Vorsteher der Mönchsorden eine ähnliche Stellung wie die Ordensprälaten der katholischen, in der griechisch-russischen gibt es Vikare mit bischöflicher Würde, die ihren eignen abgegrenzten Sprengel mit voller bischöflicher Jurisdiktion haben.[1])

In der protestantischen Kirche können die Ordensbischöfe einzelner Ritterorden und die Feldpröpste mit ihnen verglichen werden.[2])

---

## 3. Abschnitt.

# Vom Erwerbe und Verluste der Kirchengewalt.

### § 61.

### Von der Beschaffenheit der Kirchenämter.

Die äußere Jurisdiktion ist in der Regel in allen Kirchen mit einem Amte verbunden. Ein Kirchenamt (officium ecclesiasticum) ist der Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche in einem bestimmten Wirkungskreise liegen und vermöge der canonischen Einweisung in denselben erworben werden.

Die Berechtigung des Inhabers, Alles das thun zu dürfen, was im ordentlichen wie im außerordentlichen Wirkungskreise des Amtes liegt, oder durch besondere Vollmacht mit ihm verbunden ist, heißt Amtsgewalt (majoritas). Ihr entspricht seine Verpflichtung zu einem persönlichen und dauernden Aufenthalt am Sitze der Amtsgewalt, die Residenzpflicht

---

1) Silbernagel, a. a. O. S. 57 und 110.

2) Schubert, Kirchenverfassung Thl. I S. 190, Preuß. Militär-Kirchenordnung vom 12. Febr. 1832 im Landrecht von Koch Th. II Bd. II S. 174 ff.

(residentia) [1]. Mit der Amtsgewalt ist auch das Recht auf den Genuß des mit dem Amte verbundenen Einkommens (beneficium) verknüpft. Zwei Aemter können ausnahmsweise an einen Inhaber verliehen werden, wenn das Einkommen des einen nicht hinreicht und nur eines mit Seelsorge verbunden ist (officia compatibilia). In allen Kirchen kann man die Aemter nach ihrem Wirkungskreise in solche eintheilen, welche den Cult vertreten, und in solche, welche sich auf die Kirchenregierung beziehen. In der katholischen Kirche heißen die ersteren geistliche Aemter (officia sacra), sie theilen sich in solche, mit denen Seelsorge verbunden ist (officia curata) und in solche, die nur einzelne kirchliche Verrichtungen zu erfüllen haben (officia non curata). Zu den geistlichen Aemtern werden in ihr die Aemter der Bischöfe wegen der Handlungen der Weihe, die der Canoniker wegen des Chordienstes gerechnet. Zu ihnen gehört überall das Pfarramt wegen der Verpflichtung seines Inhabers zur Seelsorge. Die Aemter der Kirchenregierung (officia ecclesiastica in specie) sind solche der Jurisdiktion oder der Verwaltung, sie theilen sich in höhere (officia majora) und in niedere (officia minora) ein. In der katholischen Kirche gehören zu ersteren alle Aemter, mit welchen eine selbständige Jurisdiktion, gewisse Vorrechte, oder besondere Ehrenrechte verbunden sind. Zu den letzteren rechnet man alle Aemter, die nur eine delegirte Jurisdiktion in foro interno haben. In der Mitte stehen die Aemter der stellvertretenden bischöflichen Jurisdiktion in foro externo. Zu den höheren gehören vermöge ihrer Amtsgewalt der Papst, die Patriarchen, Erzbischöfe und Bischöfe, vermöge ihrer Privilegien die Cardinäle, Legaten, die Prälaten mit jus quasi episcopale und Vorsteher der Mönchsorden, vermöge ihrer Ehrenrechte die Dignitarien in den Capiteln und die niederen Prälaten. Zu den niederen Aemtern gehören Canoniker, Dechanten, Pfarrer und Curaten. In der Mitte stehen die Generalvikarien und Offizialen. In den übrigen Kirchen ist eine solche Eintheilung der Aemter nicht in gleicher Weise ausgesprochen, doch kann man auch in ihnen nach

---

1) Conc. Trid. sess. 6 cap. 1 seq. und sess. 23 cap. 1 de reform. Die ältere Disciplin forderte die Residenz auch bei einfachen Pfründen, was gegenwärtig nicht mehr der Fall ist, man vgl. Ferraris Bibl. im Artikel residentia.

den Aemtern der Jurisdiktion eine höhere und niedere Geistlichkeit unterscheiden. In der griechischen Kirche gehören die Patriarchen, Metropoliten, Erzbischöfe und Bischöfe zur höheren, der übrige Clerus zur niederen Geistlichkeit. In der anglikanischen Kirche gehören zur hohen Geistlichkeit die Mitglieder des Episkopates, zur niederen die Mitglieder der Domkapitel und die Pfarrgeistlichkeit.[1]) In der bischöflichen Kirche Schwedens werden zu ersterer die Bischöfe, der pastor primarius in Stockholm, der Oberhofprediger und der Superintendent der Admiralität, zu letzterer die Pröpste und Pastoren gezählt.[2]) In den übrigen Theilen der protestantischen Kirche kommt die Eintheilung in höhere und niedere Geistlichkeit nicht vor, da die Aemter, auf welchen sie fußt, theils als Staatsämter, theils als solche der Gemeinde betrachtet werden.

## § 62.

### Von der Errichtung, Veränderung und Wiederherstellung der Kirchen-Aemter.

Bei der Errichtung eines Kirchenamtes (constitutio sive erectio) muß das Bedürfniß und die Zweckmäßigkeit des neuen Amtes nebst der Größe der Dotation untersucht und jede Collision mit den Rechten Dritter vermieden werden.

Die Veränderung (innovatio) kann durch Einigung, Theilung oder Unterdrückung stattfinden. Sie geschieht durch Einigung (unio), wenn zwei Aemter entweder nur in der Person des Inhabers verbunden werden (unio per aequalitatem)[3]), oder gänzlich mit einander zu verschmelzen sind (unio per coufusionem)[4]). Sie kann ferner in der Art bewirkt werden, daß ein Amt dem anderen untergeordnet wird (unio per subjectionem),[5]) oder eine förmliche Einverleibung geschieht (unio per in-

1) Herzog, Realencyclopädie Bd. I S. 330.

2) Schubert, a. a O. Th. I S. 169.

3) c. 1. X. ne sede vacante aliquid innovetur (III, 9).

4) c. 48. C. XVI. qu. 1.

5) Conc. Trid. sess. 21 c. 5 de reform.

corporationem).[1] Die Veränderung kann durch Theilung eintreten, wenn aus einem Amte zwei errichtet werden (sectio)[2]) oder nur ein Theil der Dotation abgetrennt wird (dismembratio)[3]). Sie kann auch durch Unterdrückung eines Amtes vollzogen werden, wenn dasselbe entweder wegen Mangel an Dotation aufhören muß (extinctio) oder aufgehoben wird, um in ein anderes Amt überzugehen (suppressio).[4]) Die Wiederherstellung eines unterdrückten Kirchenamtes kann stattfinden, wenn das Bedürfniß sie erfordert, und die nöthigen Mittel vorhanden sind, um das Amt in entsprechender Weise erneuern zu können.[5])

Die Grundsätze über Errichtung, Veränderung und Wiederherstellung der Aemter sind überall der Natur der Sache gemäß dieselben.[6]) In der katholischen Kirche steht die Berechtigung hiezu bei den höheren Aemtern dem Papste, bei den niederen dem Bischofe zu, doch ist in Deutschland auch die Einwilligung der Staatsgewalt nothwendig.[7])

In der griechischen Kirche gebührt sie den Patriarchen, den hl. Synoden und dem Episcopate. In der protestantischen Kirche ist sie nach der bischöflichen Verfassung ein gemeinsames Recht der Kirchen- und Staatsgewalt.[8]) Nach der Consistorialverfassung und der gemischten Verfassung steht sie dem Landesherrn,[9]) nach der Presbyterial- und Synodalverfassung den Synoden zu.

---

1) Conc. Trid. sess. 25 c. 9 de reform. befiehlt jede Union, die seit 40 Jahren mit voller Incorporation stattgefunden habe, solle von den Bischöfen geprüft werden.

2) c. 26. X. de praeb. (III, 5). Conc. Trid. sess. 21. c. 4 de reform.

3) c. 9. X. de his, quae fiunt a praelatis sine consensu capituli (III, 10).

4) Conc. Trid. sess. 21 c. 7 de reform.

5) c. 12. X. de constit (I, 2).

6) In Deutschland haben die Protestanten die Grundsätze des canonischen Rechts als Rechtsnormen beibehalten, man vgl. Wiese, Handbuch des Kirchenrechts Thl. III S. 488 ff. Zu ihnen kommt noch die Berechtigung der Gemeinde.

7) Bayer. Concordat Art. 12 lit. f. II. Edikt § 76 lit. e., Oesterr. Concordat Art. 4 lit. c.

8) Herzog, Realencyclopädie Bd. I S. 338, Schubert, a. a. O. Bd. I S. 391.

9) Bayr. Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde § 19 lit. f.

## § 63.

### Vom Erwerbe der Kirchenämter.

Der Erwerb eines Kirchenamtes kann nur durch eine Verleihung desselben (provisio) geschehen, die von den rechtmäßigen Organen der Kirchengewalt auf canonische Weise vorgenommen wird. Die Verleihung ist die legitime Besetzung eines erledigten oder nicht rechtmäßig vergebenen Amtes [1]) in ordentlicher oder außerordentlicher Weise. Sie geschieht durch Bezeichnung einer tauglichen und würdigen Person, welche das Amt erhalten soll (designatio personae), und die wirkliche Uebertragung des Amtes und Einkommens (collatio officii et beneficii). Ihrem Umfange nach theilt sie sich in eine vollständige (provisio plena) und unvollständige (minus plena) ein. Bei der ersteren ist der Verleiher zu beiden Handlungen berechtigt, bei der letzteren in der Bezeichnung der Person durch die Rechte Dritter beschränkt. Ihrer Veranlassung nach zerfällt sie in eine ordentliche und außerordentliche, je nachdem sie durch gewöhnliche oder außergewöhnliche Rechtsverhältnisse erfordert wird. Die ordentliche (ordinaria) kann eine vollständige oder unvollständige sein, die außerordentliche (extraordinaria) kann nur dem vollen Umfange nach stattfinden. Die Berechtigung zur ordentlichen Verleihung der Kirchenämter richtet sich in einigen Kirchen nach der Beschaffenheit des Amtes; die zur außerordentlichen beruht auf besonderem Rechtstitel.

## § 64.

### Von der ordentlichen Verleihung der höheren Kirchenämter.

Die ordentliche Verleihung der höheren Aemter steht in der katholischen Kirche dem Papste, in der griechischen den Patriarchen und heil. Synoden, in der protestantischen den Landesherren oder den Synoden zu. Sie kann ihrem vollen Umfange nach ausgeübt werden, wenn ihr nicht besondere Rechtsverhältnisse entgegenstehen. Die Bezeichnung der Person

---

1) Das Amt muß de jure unbesetzt sein c. 7 C. II qu. 1, c. 5. 6. 10. 40. C. VII. qu. 1, c. 2 X. de concess. praeb. (III, 8).

geschieht in der katholischen Kirche bei Cardinälen und Bischöfen vom Papste selbst, durch ihre Verkündigung (praeconisatio) im Consistorium der Cardinäle. Bei den übrigen höheren Kirchenämtern erfolgt sie in seinem Auftrage auf den Bericht der Datarie durch die apostolische Kanzlei. Die Uebertragung des Amtes geschieht bei Cardinälen durch die Investitur mit Hut und Ring. Bei Diöcesanbischöfen erfolgt sie durch die Ausfertigung der päpstlichen Ernennung oder Bestätigung durch die Weihe zum Bischofe, die als Consecration mit einer Salbung verbunden ist, und die feierliche Einführung in das Bisthum (inthronizatio).[1]) Bei den übrigen höheren Aemtern kann sie durch päpstliche Ernennung oder Bestätigung, Consecration oder Benediktion, Investitur und Installation stattfinden. In der griechischen Kirche geht die Bezeichnung der Person wie die Uebertragung des Amtes von den Patriarchen und den hl. Synoden aus. Letztere geschieht bei Bischöfen überall durch Weihe und Inthronization, die Weihe findet jedoch außerhalb der katholischen Kirche ohne Salbung statt. In der bischöflichen Kirche Englands und Schwedens wie bei den Bischöfen in Dänemark geschieht die Bezeichnung der Person vom Landesherrn; in den übrigen Theilen der protestantischen Kirche geschieht die Verleihung solcher Aemter von der Synode oder vom Landesherrn.

Das ordentliche Verleihungsrecht kann in allen Kirchen durch Wahlrecht und Patronatrecht beschränkt sein, in der katholischen kommt noch das Postulationsrecht als eine weitere Schranke hinzu.

## § 65.

### Vom Wahlrechte.

Die Wahl wird nach gemeinem canonischen Rechte als ordnungsmäßige Form bei der Beförderung zu einigen höheren Kirchenämtern wie bei der Verleihung von niederen angewendet. Sie findet deßhalb in einigen

---

1) Die päpstliche Ernennung oder Bestätigung mit nachfolgender Consecration heißt auch institutio canonica, man vgl. das bayr. Concordat Art. 9, das österreichische Art. 19.

Kirchen bei beiden Gattungen von Aemtern statt. Sie ist die Berufung einer würdigen und tauglichen Person zu einem erledigten Amte, die von einem stimmberechtigten Collegium geschieht.

In der katholischen Kirche wird der Papst durch die Cardinäle, die Patriarchen des orientalischen Ritus werden von ihren Bischöfen, die Bischöfe, wo das Wahlrecht herkömmlich ist, von ihren Domcapiteln, die Ordensoberen von ihren Ordenscapiteln gewählt. Die Wahl kann bei allen Aemtern, mit Ausnahme des Ordensstandes, entweder durch Uebereinstimmung aller Wähler (per quasi inspirationem) oder durch Abstimmung mittels geheimer Stimmgebung (per scrutinium) oder durch Uebertragung des Wahlrechtes der Versammlung auf einen oder mehrere der Mitwähler (per compromissum) geschehen,[1]) in den zwei letzteren Fällen ist absolute Stimmenmehrheit erforderlich. Die Wahl des Papstes erfordert zwei Dritttheil der Stimmen,[2]) bei ihr entscheidet schon die Annahme des Gewählten, die übrigen Wahlen aber bedürfen der Bestätigung. Die Wahl eines Bischofes soll innerhalb drei Monaten nach der Erledigung des bischöflichen Stuhles stattfinden. Ihre Bestätigung ist gewöhnlich von dem günstigen Erfolge eines vorhergehenden Informativ- und Definitivprozesses abhängig. Sie geschieht durch die Verkündigung des Gewählten von Seite des Papstes und die Ausfertigung einer eigenen Bulle. Mit der Annahme der Wahl erlangt der Gewählte ein Anrecht auf die Pfründe, mit der Bestätigung erlangt er, wo das gemeine Recht gilt, die Gewalt der Jurisdiktion.[3]). Zur Ausübung der Weihegewalt bedarf er noch der Consecration,[4]) welche binnen 3 Monaten nachgesucht und an einem Sonntage oder Apostelfeste in der eigenen Kirche oder in der der Kirchenprovinz vollzogen werden soll[5]). Die Wahlen zu den übrigen höheren Kirchenämtern geschehen gewöhnlich per scrutinium durch Stim-

---

1) c. 42. X. de elect. (I, 6).

2) c. 6. X. de elect. (I, 6).

3) Die Schule hat für diese beiden Rechte die Bezeichnung jus ad rem und jus in re gewählt.

4) c. 15. X. de elect. (I, 6).

5) Conc. Trid. sess. 23 de ref. c. 2.

menmehrheit, für die der Ordensoberen ist diese Wahlart vorgeschrieben,[1]) die Wahl einer Aebtissin kann nur durch $^2/_3$ der Stimmen vollzogen werden.[2])

In der griechischen Kirche werden die Patriarchen und die Vorsteher der freien Klöster gewählt. Die Wahl der Patriarchen geschieht in der griechisch-türkischen von den Bischöfen und einem Volksausschusse, in der Oesterreichs von dem Nationalcongresse. In letzterer werden auch die Bischöfe auf Synoden gewählt, während sie in den übrigen Theilen auf den Vorschlag der obersten kirchlichen Collegien von den Patriarchen oder den Regenten ernannt werden.[3]) In der anglikanischen Kirche werden die Bischöfe vom Capitel zwar gewählt, jedoch ist das Resultat an die vorgängige königliche Empfehlung einer bestimmten Person gebunden[4]). In der Kirche Schwedens werden dem Könige drei Candidaten zum bischöflichen Amte durch Wahl vorgeschlagen.[5]) Nach der gemischten Verfassung wie nach der Presbyterial- und Synodalverfassung ist die Theilnahme an den Synoden durch Wahl bedingt.

## § 66.

### Von der Postulation.

Die Postulation ist eine Wahl, welche bezüglich ihrer Anordnung oder ihres Resultates vermöge eines canonischen Hindernisses von besonderer Genehmigung des Vorgesetzten abhängt. Sie theilt sich in die einfache (simplex) und in die feierliche (solennis) ein. Die einfache besteht in einem Gesuche an den Obern um die Entlassung des zu Wählenden aus seinem bisherigen Amtsverbande, damit er gewählt werden könne.

---

1) Conc. Trid. sess. 25 de regul. c. 6.

2) c. 43 § 1 de elect. in VI (I, 6).

3) Silbernagel a. a. O. S. 10. 23. 76 und 154.

4) Burn, the ecclesiastical law I, 199, in der bischöflichen Kirche Nordamerikas, die aus ihr entstanden ist, wird der Bischof von der Diöcesanconvention gewählt und von der Generalconvention bestätigt.

5) Schubert, a. a. O. I, 169, Knös a. a. O. S. 93.

Die feierliche ist eine Wahl, die durch absolute Stimmenmehrheit auf einen Cleriker fällt, der mit einem Hindernisse behaftet ist, oder einen Bischof betrifft, der bereits für ein anderes Bisthum gewählt und bestätigt ist.[1]) Sie besteht in einem Gesuche an den Papst um Zulassung des Gewählten durch Dispensation.[2]) Der Bestätigung dürfen jedoch nur unwesentliche Hindernisse entgegenstehen. Die Genehmigung der Postulation muß, wie die einer Wahl, binnen drei Monaten erbeten werden; concurrirt der Postulirte mit einem Wahlfähigen, so muß er ²/₃ der Stimmen für sich haben.[3]) In den übrigen Kirchen ist das Dispensationsrecht an die Stelle der Postulation getreten.[4])

## § 67.

### Vom Patronatrechte.

Das Patronatrecht ist der Inbegriff der Rechte und Verbindlichkeiten, welche in ursprünglicher Weise durch die Stiftung einer Kirche oder eines Amtes, in secundärer auch durch einen anderen Rechtstitel erworben werden.[5]) Das Patronatrecht hat seine Anwendung auch auf höhere Kirchenämter; (Conc. Trid. sess. 25 c. 9 de reform). Ein solches Patronat auf mehrere Bisthümer steht noch dem Christusorden in Portugal und Brasilien zu, der es durch päpstliche Privilegien erhalten hat, denen jedoch eine generelle Dotation der Bisthümer von Seite

---

1) c. 6. X. de postul. (I, 5).

2) c. 6 de elect. in VI (I, 6).

3) c. 40. X. de elect. (I, 6).

4) Ueber die früheren Verhältnisse in der protestantischen Kirche Deutschlands vgl. man Wiese, Handbuch des Kirchenrechts, Thl. III S. 511.

5) Schilling B., der kirchliche Patronat nach canonischem Rechte. Leipzig 1854. S. 1, weniger vollständig sind die Definitionen im Artikel Patronatrecht in C. Müllers Kirchenlexikon und die von Oesterley de juris patronatus notione etc. Gottingae 1824. 8. p. 128. Die neuesten Arbeiten sind von Hinschius in seinen Abhandlungen Berlin 1856 und bei Dove II, 412 und VII 1 ff., von Mittelstädt, Kaim, Schlayer und Stachow.

des Ordens vorausging.[1]) Die Stiftung kann eine vollständige oder eine unvollständige sein. Ist sie eine vollständige, so umfaßt das Patronatrecht das Präsentationsrecht, das Aufsichtsrecht über die Verwaltung des Vermögens, das Recht auf Alimentation im Falle unverschuldeter Armuth und einige Ehrenrechte. Die Pflichten des Patrons sind folgende:

1) Er ist gehalten, fähige und würdige Personen rechtzeitig und unentgeltlich zu präsentiren,
2) er muß das Kirchenvermögen vertheidigen,
3) er ist verpflichtet, zur Baulast der Kirche verhältnißmäßig beizutragen.

Ist die Stiftung eine unvollständige, so kann das Patronatrecht nur einzelne dieser Rechte in sich begreifen.[2]) Der Inhaber des Patronatrechtes kann eine physische Person männlichen wie weiblichen Geschlechtes oder eine juristische sein; die erstere kann es gemeinrechtlich nach erlangter Pubertät ausüben.

Nach den verschiedenen in der Stiftung liegenden Verhältnissen wird das Patronatrecht in mehrfacher Weise eingetheilt. Nach der Beschaffenheit des Stiftungsvermögens kann es ein geistliches, weltliches und gemischtes sein. Das geistliche ist durch kirchliches Vermögen zu rein kirchlichen Zwecken begründet und kann deßhalb, wie eines mit ihm verbundenen geistlichen Amtes wegen, nur einer kirchlichen Person, sei sie eine physische oder juristische, als solches zustehen. Das weltliche Patronatrecht findet statt, wenn die Stiftung durch weltliches Vermögen geschah, oder das Recht selbst durch Belehnung weltlicher Personen erworben wurde.

Ein gemischtes Patronatrecht ist vorhanden, wenn es zwei Patronen zusteht, von denen der eine ein geistliches, der andere ein weltliches Recht

1) Bullarum collectio quibus serenissimis Lusitaniae, Algarbiorumque regibus terrarum omnium atque insularum ultra mare transcurrentium etc. jus patronatus a summis pontificibus liberaliter conceditur. Ulyssipone 1707. 4.

2) Selbst das Präsentationsrecht kann nicht in ihm enthalten sein; man vgl. Gerlach, das Präsentationsrecht auf Pfarreien. München 1854. 8. S. 1.

hat.[1]) Nach den Beziehungen der Stiftung zu einer Sache oder Person kann es in ein dingliches und persönliches eingetheilt werden. Das dingliche (reale) ist mit einem Gute oder Amte in der Art vereinigt, daß ihr Inhaber zugleich Patron ist. Das persönliche kann dem Stifter und Erben zustehen. Als höchstpersönliches (personalissimum) ist es auf die Lebenszeit des Inhabers beschränkt, als persönliches (personale) steht es der Person des Stifters, sie mag eine moralische oder physische sein, sowie ihren Nachfolgern und Nachkommen vermöge ihrer Persönlichkeit (als successio singularis) zu. Als erbliches (hereditarium) geht es auf alle Erben ohne Rücksicht auf Nachkommenschaft über, als Familienpatronat (gentilitium seu familiare) erstreckt es sich auf alle Nachkommen des ersten Erwerbers ohne Rücksicht auf Erbschaft. Das vorzüglichste Recht ist das Präsentationsrecht, d. h. die Befugniß, eine Person für ein erledigtes Amt zu bezeichnen, was bei geistlichen Patronatrechten in sechs, bei weltlichen in vier Monaten geschehen muß, sonst devolvirt das Recht an den Verleiher. Der Laienpatron ist dadurch bevorzugt, daß er binnen dieser Frist nachrepräsentiren kann, was dem geistlichen Patron nicht zusteht.[2]) Sich selbst kann der Patron nicht präsentiren, wohl aber seinen Sohn.

Mehrere Patrone können ihr gemeinschaftliches Recht nach einem Turnus oder durch relative Stimmenmehrheit ausüben, sie können auch einen aus ihrer Mitte präsentiren. Zu den Ehrenrechten des Patrons gehören ein Ehrenplatz in der Kirche, der Vortritt bei Prozessionen, Fürbitte im Kirchengebete, Trauergeläute, das jus inscriptionis, sepulturae, honor thuris et suffitus, aspersio aquae benedictae u. s. w.[3])

Der Erwerb des Patronatrechtes kann in ordentlicher oder außerordentlicher Weise stattfinden. Der ordentliche Erwerb geschieht in ursprünglicher Weise durch Stiftung einer Kirche oder eines Amtes. Zur

---

1) Schilling a. a. O. S. 2—8.

2) Die Praxis hat sich bei der Auslegung des c. 24. X. de jure patron. (III, 38) für die variatio cumulativa ausgesprochen.

3) Schilling, a. a. O. S. 94 ff.

Stiftung einer Kirche (fundatio in genere) gehören die Einräumung des Bodens (fundatio iu specie), die wirkliche Erbauung (extructio), die nachfolgen muß, wenn das Recht zur Ausübung kommen soll, und die Anweisung der nöthigen Einkünfte (dotatio),[1]) wenn letztere nicht eine generelle ist. Bei einem Amte genügt die spezielle Dotation. Der außerordentliche Erwerb geschieht durch Verjährung mittels unvordenklichen Besitzes oder durch solche in bestimmter Zeit; er kann auch durch päpstliche Privilegien gewährt werden. Bei der Verjährung durch unvordenklichen Besitz (praescriptio indefinita)[2]) muß das Recht, sei es ein persönliches oder dingliches, seit Menschengedenken ohne Widerspruch ausgeübt worden sein, auch müssen mindestens drei Präsentationen stattgefunden haben. Die Verjährung durch bestimmte Zeit (praescriptio definita) erfordert bezüglich des dinglichen Rechtes bei weltlichem Grundbesitz die bona fides perpetua und den Ablauf von zehn Jahren inter praesentes oder von zwanzig inter absentes, wenn ein justus titulus vorliegt, außerdem von dreißig Jahren.

Bei kirchlichem Grundbesitze ist der Ablauf von vierzig Jahren nebst justus titulus nothwendig. Bei dem persönlichen Rechte wird zum Laienpatronate die ungestörte Ausübung desselben binnen vierzig Jahren inter praesentes, binnen zwanzig inter absentes erfordert, zum geistlichen Patronate werden vierzig Jahre ungestörter Ausübung mit justus titulus nnd bona fides verlangt.[3])

Die Ausübung des Patronatrechtes ist in Deutschland gewöhnlich durch die Mitgliedschaft der katholischen oder protestantischen Kirche bedingt, außerhalb Deutschlands aber häufig von dem Bekenntnisse zur Landeskirche abhängig. Der westphälische Friede wollte in Deutschland zwar zunächst nur den Besitz des Normaljahres den Patronen sichern, aber

---

1) Conc. Trid. sess. 14 de reform. c. 12.

2) Conc. Trid. sess. 25 de ref. c. 9 wird der Beweis für sie immemorabilis temporis probatio genannt.

3) Schilling, a. a. O. § 8 und § 14.

seine Auslegung durch spätere Verträge hat sich auf den Erwerb des Rechtes überhaupt ausgedehnt.[1])

Der Verlust kann ein immerwährender sein, oder nur zeitweise für den Inhaber desselben eintreten. Für immer geht es verloren durch den Untergang der Patronatskirche, wie durch Aufhebnng der Patronatspfründe oder ihre mit Willen des Patrons geschehene Vereinigung mit einer anderen Pfründe, ferner durch ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzicht des Patrons; letzterer ist jedoch bei der direkten Baupflicht an die bischöfliche Genehmigung gebunden. Ein solcher Verlust tritt auch ein durch das Aussterben der Familie bei dem Familienpatronate wie durch das Ableben des ersten Inhabers bei dem höchstpersönlichen, endlich durch Verjährung, die auch für das Präsentationsrecht allein stattfinden kann. Für den Inhaber geht das Patronatrecht durch strafbare Handlungen des Patrons, wie Mißbrauch des Kirchenvermögens, Simonie, Veräußerung des persönlichen Patronatrechtes, Mißhandlung des Geistlichen und durch den Abfall vom Christenthum verloren, beziehungsweise kann ein solcher Verlust auch durch den Uebertritt zu einer christlichen Sekte oder einer nicht anerkannten Confession stattfinden.

In der griechischen Kirche hat sich die Lehre vom Patronatrechte nur in der griechisch-russischen Kirche nach ähnlichen Bestimmungen erhalten.[2])

---

1) Pac. Osnabr. Art. V § 31; über seine Auslegung vgl. Schulte in von Moy, Archiv, neue Folge. Bd. I S. 209, Dove und Hinschius in der Zeitschrift für Kirchenrecht Jahrg. II S. 125 und 431. Das holstein. Gesetz v. 4. Juli 1863 bei Dove a. a. O. Jahrg. IV S. 266 schließt in § 2 Katholiken und Reformirte vom Erwerbe des persönlichen wie von der Ausübung des dinglichen Patronatrechtes aus. Silbernagel in seiner Recension von Kaims Patronatrecht Thl. II Leipzig 1865 verweist hinsichtlich der Auslegung des westphälischen Friedens auf die Friedens-Executionshandlungen zu Nürnberg in der Ausgabe von Gottfried von Meiern Th. II S. 534 und 592, man vgl. v. Moy und Vering, Archiv Bd. IX, 465 ff.

2) Walter, Kirchenrecht § 239. Silbernagel, Verfassung der Kirchen des Orients. S. 122.

## § 68.

### Vom ordentlichen Verleihungsrechte der niederen Kirchenämter.

In der katholischen und griechischen Kirche steht dieses Recht dem Bischofe zu, in der protestantischen wird es nach der bischöflichen Verfassung gleichfalls von ihm ausgeübt, nach der Consistorial- und gemischten Verfassung ist es ein Recht der Landesherren, nach der Synodal- und Presbyterial-Verfassung der Gemeinden und der Synoden.

Die Bezeichnung der Person kann auch hier den schon erwähnten Beschränkungen des Wahlrechtes, Postulationsrechtes und Patronatrechtes unterliegen. Zu ihnen kommt noch das volle Verleihungsrecht dritter Personen, das ausnahmsweise sowohl durch Bezeichnung der Person wie durch Uebertragung des Amtes von Corporationen über incorporirte Pfründen geübt wird.[1]) In der Regel geschieht die Bezeichnung der Person vom Verleiher, die Uebertragung des Amtes in seinem Auftrage. Letztere wird in allen Kirchen kirchliche Institution genannt. Sie erfolgt in der katholischen Kirche durch Ertheilung des Anrechtes an die Pfründe (institutio tituli), durch die Berechtigung zur Seelsorge (institutio autorisabilis)[2]) und die feierliche Einsetzung in den Besitz des Amtes (institutio realis). Die Einsetzung geschieht durch Investitur und Installation. Die Investitur ist die Einweisung in die Amtsgewalt mittels symbolischer Zeichen, sie geschieht als rein geistliches Recht durch den Capitelsvorstand oder Generalvikar. Die Installation ist die Einsetzung in das Amt durch feierliche Einweisung in den Besitz desselben, die in Deutschland als gemischtes Recht von einem bischöflichen, wie von einem landesherrlichen Commissär vollzogen wird.

In der griechischen Kirche kommt bei einigen Aemtern eine kirchliche Institution als Einführung in das Amt vor.[3]) Eine solche (introductio) ist auch in der protestantischen gebräuchlich.

---

1) c. 18. X. de praescript. (II. 26).

2) c. 4. X. de offic. archid. (I, 23).

3) Man vgl. Rajewsky, euchologion Bd. II. S. 72, 78, 79 und 82.

In der anglikanischen findet eine Institution durch Uebertragung der Seelsorge statt, der eine förmliche Installation nachfolgt,[1]) in den übrigen Kirchen kommen beide Akte auch vereinigt vor.[2])

## § 69.

### Vom außerordentlichen Verleihungsrechte.

Die Kirchengewalt kann sich in außerordentlicher Weise auf die Verleihung der Kirchenämter beziehen, wenn ein besonderer Rechtstitel vorhanden ist. Sie betrifft dann entweder eine Pfründe, die nicht auf die gewöhnliche Art verliehen werden kann, oder eine solche, die in uncanonischer Weise vergeben wurde. Die außerordentliche Verleihung findet nur dem vollen Umfange nach statt, weil die Bezeichnung der Person hier keiner Beschränkung unterworfen ist. Die Rechtstitel, auf welchen sie beruht, sind Reservatrecht und Devolutionsrecht. In der katholischen Kirche kann bei ersterem eine erledigte Pfründe nicht auf die gewöhnliche Art vergeben werden, weil ihre Verleihung dem Papste zusteht. Solche Vorbehalte gehören der älteren wie der neueren Zeit an. Pfründen, die im Umkreise der päpstlichen Residenz (in curia) durch den Tod ihrer Inhaber erledigt wurden, gehören zu den älteren Vorbehalten, ihnen folgten durch die Constitutionen, welche mit den Worten ad regimen und execrabilis[3]) beginnen, alle diejenigen Pfründen, die durch päpstliche Verfügung erledigt wurden. Das Constanzer und Wiener Concordat haben für Deutschland das Verleihungsrecht während der sechs päpstlichen Monate hinzugefügt.[4]) In neuerer Zeit ist durch Concordate und Ueber-

---

1) Burn, the ecclesiastical law I, 164.

2) So in Schweden nach Schubert, Kirchenverf. I. 342, in Würtemberg führt das Ganze den Namen Investitur, man vgl. Gaupp a. a. O. I, 215, in Bayern heißt der Akt Installation, die Investitur ist der kirchliche Theil derselben, man vgl. Amtshandbuch I, 360 ff.

3) C. un. de praeb. et dignit. Extravag. Joh. XXII (Tit. 3), c. 3 u. c. 13 de praeb. Extrav. comm. (III, 2).

4) In Bayern ist es durch päpstliche Bewilligung für Canonikate an den König übertragen. Concord. Art. 10.

einkünfte die Verleihung einzelner Aemter dem Papste vorbehalten worden. Alle Vorbehalte des gemeinen Rechtes können jedoch nur da zur Anwendung kommen, wo ihnen das Partikularrecht nicht entgegensteht. [1]).

In der griechischen Kirche ist die Ernennung der Vorstände unmittelbarer Klöster (Stauropegien) dem Patriarchen vorbehalten,[2]) in der protestantischen ist nach der Consistorial- und gemischten Verfassung die Verleihung der Kirchenämter überhaupt ein Reservatrecht des Landesherrn.

Das Devolutionsrecht ist die Befugniß des außerordentlichen Verleihers, eine Pfründe wegen eines Defektes bei der ordentlichen Verleihung derselben zu vergeben, sei es, daß die vorgeschriebene Zeit nicht eingehalten, oder die Pfründe sonst in uncanonischer Weise besetzt wurde. Das Verleihungsrecht geht deßhalb vom ordentlichen Verleiher an den außerordentlichen über. In der katholischen Kirche kann es bis zum Papste devolviren, würde auch dieser das Amt nicht vergeben, so müßte die Verleihung im Wege des Rückfalles (ex jure postliminii) an den ordentlichen Verleiher zurückkehren.

Das Devolutionsrecht wird in allen Kirchen angewendet, denn es findet überall bei Versäumnissen des Patrons und simonistischer Verleihung der Pfründen statt.[3])

## § 70.

### Vom Verluste der Kirchengewalt.

Die Befähigung zur Kirchengewalt, welche durch die Weihe entsteht, ist nach der Lehre der katholischen und der anglikanischen Kirche untilgbar, weil die Weihe einen unauslöschlichen Charakter (character indelebilis)

---

1) In Bayern können die erwähnten Constitutionen ad regimen und execrabilis auf die durch Beförderung eines Canonikers erledigten Canonicate nicht angewendet werden.

2) Silbernagel a. a. O. S. 58.

3) Man vgl. für die anglikanische Kirche Burn, the ecclesiastical law I, 149, für die presbyter. Kirche Schottlands Hill, theological institutes Thl. II S. 197, für Deutschland Wiese, Kirchenrecht Thl. II S. 464 Note 9, für die griechische Kirche Photius nomocanon tit. I. cap. 34.

in sich trägt. In der griechischen kann sie durch Versetzung in den Laienstand oder Degradation[1]), in der protestantischen durch Unfähigkeitserklärung zur Bekleidung eines Kirchenamtes wie durch gänzliche Ausschließung aus dem geistlichen Stande oder Degradation verloren gehen.[2])

Die Berechtigung zur Kirchengewalt hört mit der Amtsgewalt oder mit dem Erlöschen einer bestimmten Vollmacht auf. Die Amtsgewalt kann an und für sich oder für den Inhaber erlöschen. Sie erlischt an und für sich durch die Unterdrückung des Amtes, wie durch eine gänzliche Vereinigung mit einem anderen Amte. Sie hört für den Inhaber auf:

1) durch den Tod desselben,
2) durch freiwillige Niederlegung des Amtes mittels Verzicht oder Tausch,
3) durch Versetzung oder Absetzung,
4) durch Zurücknahme des Mandates oder der Delegation, auf welcher sie beruht,
5) durch Confessionswechsel.

In der katholischen und griechischen Kirche nimmt sie auch durch den Eintritt in ein Kloster ihr Ende.

---

1) Silbernagel a. a. O. S. 117.

2) Richter A. L., Kirchenrecht § 230.

## II. Buch.

# Von der Verwaltung der Kirchen.

## I. Abschnitt.

## Von der Ausübung der Weihegewalt.

### § 71.

### Die Verwaltung der Lehrgewalt.

Die Gewalt der Weihe wird in der katholischen und griechischen Kirche als Lehrgewalt und Priestergewalt ausgeübt. In beiden Kirchen ist die Lehrgewalt mit anderen gottesdienstlichen Handlungen in der Art verbunden, daß die Befähigung zu ihr den Empfang einer höheren Weihe voraussetzt. In der anglikanischen Kirche kann sie gleichfalls nur von Ordinirten geübt werden, in den übrigen Kirchen ist die Erlaubniß zu predigen gewöhnlich durch eine vorgängige Prüfung des Candidaten oder Approbation einer ihrer Predigten bedingt.[1]) Die Berechtigung zur Ausübung der Lehrgewalt richtet sich nach der Amtsgewalt. Die Ausübung derselben bezweckt in positiver Weise die Verbreitung und Erhaltung der wahren Lehre, in negativer die Abwehr falscher Lehren. Für die Verbreitung der wahren Lehre dienen gewöhnlich die Predigt, der katechetische Unterricht und das Missionswesen; nur die griechische Kirche hat keine Missions-Anstalten.[2]) Für die Abwehr der falschen Lehren bestehen die Verpflichtung auf die Symbole (symbola fidei) und die symbolischen Bücher, die öffentliche Verwerfung aller dem Glauben einer Kirche zuwiderlaufenden

---

1) Schubert, Schwedens Kirchenverfassung I 314. Neues Amtshandbuch Bd. I S. 249.

2) Ueber die falschen Angaben Murawijew's vgl. man Pichler, Dr. A., Geschichte der kirchlichen Trennung zwischen dem Orient und Occident. München 1864. 8. Bd. I S. 31.

Lehrsätze und Schriften und die Verhängung kirchlicher Strafen. In der katholischen Kirche kommt noch die Verbreitung einer authentischen Uebersetzung der heiligen Schrift (Vulgata) hinzu.

## § 72.

### Die Ausübung der Priestergewalt.

Die Ausübung des geistlichen Amtes richtet sich hinsichtlich der Befähigung überall nach der Ordination, hinsichtlich der Berechtigung entscheidet die kirchliche Autorisation. Dem Kirchenrechte gehören die Lehren von der Berechtigung zu ihrer Ausübung wie von den rechtlichen Folgen an, die durch sie entstehen. Die Darstellung der heiligen Handlungen im äußeren Leben heißt Ritus, der Inhalt der Gebete und der heiligen Gebräuche ist die Liturgie. Die sämmtlichen Vorschriften, an welche das geistliche Amt sowohl für das forum des Gewissens, wie für das äußere gebunden ist, enthält die Pastoral. Das Kirchenrecht bestimmt für das erstere nur die Competenz, für das letztere die volle Amtgewalt.

Der Priestergewalt steht die Spendung der heiligen Sakramente, ferner die Verrichtung des Gottesdienstes und der religiösen Gebräuche, endlich die Vornahme der Weihungen und Segnungen zu.

## § 73.

### Die Spendung der heiligen Sakramente und die Verrichtung des Gottesdienstes.

Die Aufnahme in der Kirche geschieht überall in der Regel durch den Empfang der heil. Taufe. In paritätischen Ländern, wie in Deutschland, kann sie jedoch bezüglich des Glaubensbekenntnisses nur da entscheiden, wo die Wahl des Geistlichen freisteht. Berechtigt zur Ertheilung der kirchlichen Taufe ist der Pfarrer. Die Nothtaufe kann nach katholischer Lehre selbst ein Nichtchrist giltig vornehmen, wenn er im Geiste der Kirche handelt und die vorgeschriebene Form beobachtet.[1]) In der griechi=

1) Conc. Trid. sess. 7 c. 4 de baptismo.

schen Kirche ist sie nicht üblich, in der protestantischen wird sie von den Reformirten geradezu verworfen.[1])

Der ordentliche Spender der Firmung ist in der katholischen Kirche der Diöcesanbischof, in außerordentlichen Verhältnissen kann sie mittelst päpstlicher Delegation auch von einem Priester gespendet werden. In der griechischen Kirche ist sie als pfarrlicher Akt mit der Taufe verbunden. In der unirten griechischen Kirche wird sie von den Pfarrern vermöge bischöflicher Delegation und päpstlicher Dispensation gespendet.[2]) In der protestantischen Kirche ist sie die kirchliche Einsegnung und Zulassung zum heiligen Abendmahle; in der anglikanischen kann sie nur vom Bischofe ertheilt werden, in der übrigen protestantischen Kirche vom Pfarrer.[3])

Die Verwaltung der Buße steht den Pfarrern für ihre Bezirke zu. In der katholischen und griechischen Kirche besteht eine obligatorische Privatbeichte, in der protestantischen Kirche unterscheidet man die allgemeine Beichte und eine facultative Privatbeichte. Bezüglich der Privatbeichte ist der Geistliche überall einerseits zum Stillschweigen verpflichtet, andrerseits bezüglich der Wahrung des Beichtgeheimnisses gesetzlich geschützt.[4])

---

1) Calvin, instit. lib. IV c. 15 sect. 20—22. Ueber die Zwangstaufe vgl. man das preuß. Landrecht mit Anmerkungen von Dr. C. F. Koch. Berlin 1854. Bd. II Thl. II S. 268. In der katholischen Kirche ist auch eine bedingte Taufe für gewisse Fälle vorgeschrieben.

2) Lämmer, decreta concilii Zamosciensis (eröffnet 1730), Tit. I § 2. Freiburg 1865. 4.

3) Burn, the ecclesiastical law vol. II, 9. Schubert a. a O. II, 196, Knös, Kirchenverfassung S. 142, Richter, Kirchenrecht § 255.

4) Bayr. Strafgesetzbuch von 1813 Thl. II Art. 204, Amtshandbuch II, 485. Das preuß. Landrecht Thl. II Tit. XI §§ 80—82 ertheilt im § 81 diesen Schutz gleichfalls, nimmt jedoch im folgenden gewisse Fälle aus, eine solche Ausnahme macht auch das preußische Strafgesetzbuch von 1851 im § 39, während es § 155 die Verpflichtung zum Beichtgeheimnisse ausspricht. Die Befreiung vom Zeugnisse wird von den Gerichten auch auf das Amtsgeheimniß außer der Beichte ausgedehnt, man vgl. die Ergänzungen und Erläuterungen zum pr. Strafgesetzbuch von Gräff und Rönne. Breslau 1855 S. 46.

Der Cultus des heiligen Abendmahles als Sakrament und Meßopfer, wie er in der katholischen und griechischen Kirche stattfindet, steht jedem hiezu autorisirten Priester zu. In der protestantischen Kirche ist die Spendung des heiligen Abendmahles ein Recht des Pfarrers.

Die Ertheilung der letzten Oelung findet nur in der katholischen und griechischen Kirche statt; sie steht den Pfarrern zu.

Die Befugniß, Priester zu weihen, steht in der katholischen und griechischen Kirche dem Diöcesanbischofe zu, ist jedoch auf die Grenzen der Diöcese beschränkt.[1]) Dasselbe Verhältniß findet in der bischöflichen Kirche statt. Nach der Consistorial- und gemischten Verfassung ertheilt das Consistorium die Erlaubniß zur Ordination, nach der Presbyterial- und Synodalverfassung geht sie von den Synoden aus.

Die Ordination soll in allen Kirchen nur demjenigen ertheilt werden, der einen rechtlichen Anspruch auf sie hat, den kirchlichen Regeln als fähig und würdig entspricht und sich einer Prüfung hiefür mit Erfolg unterzogen hat. Der Anspruch heißt Ordinationstitel, er kann auf verschiedener Grundlage beruhen. In der katholischen Kirche wurde früher nur auf ein Amt ordinirt, der gewöhnliche Titel war daher der titulus beneficii. Gegenwärtig sind die gewöhnlichen Titel für Weltgeistliche der titulus mensae und patrimonii, ein besonderer Titel für Missionäre aus diesem Stande ist der titulus missionis, für Ordensgeistliche besteht der titulus professionis religiosae. Nach den kirchlichen Regeln ist eine absolute Unfähigkeit (Incapacität) vorhanden bei Frauen, nicht Getauften und Solchen, die mit Anwendung physischen Zwanges ordinirt wurden. Relative Unfähigkeit (Irregularität) besteht in dem Mangel einer Eigenschaft, welche durch die Gesetze der Kirche vorgeschrieben ist, aber durch Dispensation gehoben werden kann.[2]) Sie verhindert den Empfang der Weihe und verbietet die Ausübung der empfangenen. Sie ist entweder

---

1) Conc. Trid. sess. 6 de reform. c. 5.

2) Boenninghausen, Fr. E., Tractatus juridico-canonicus de irregularitatibus. Monasterii 1863. 8. Die Schule hat den Unterschied zwischen irregularitas ex defectu und ex delicto dem c. 14 de purgat. can. (V, 34) nachgebildet, vgl. Philipps, Kirchenrecht I, 2 S. 415.

ein von den Gesetzen insbesondere bezeichneten Mangel (defectus) oder gründet sich auf den Mangel an Würdigkeit und Sittlichkeit im Allgemeinen, welcher schon als Folge eines begangenen Vergehens oder Verbrechens (delictum) eintritt. Zur ersteren Gattung gehören alle körperlichen Fehler, welche zur Unfähigkeit oder zum Aergernisse gereichen, z. B. Mangel des linken Auges, Castration u. s. w., zur letzteren alle notorischen und infamirenden Vergehen und Verbrechen, wie einige geheime. Zu den körperlichen Mängeln werden noch andere Hindernisse gerechnet, wie der Mangel des nöthigen Alters (defectus aetatis), der Mangel ehelicher Geburt (defectus natalium) und der Mangel der Freiheit (defectus libertatis).[1])

In der griechischen Kirche geschieht die Ordination in der Regel auf den Titel einer Kirche oder eines Klosters.[2]) Körperliche Gebrechen sind ein Hinderniß der Weihe, wenn sie eine Unfähigkeit für das geistliche Amt in sich schließen, sittliche Mängel, zu denen die zweite Ehe gerechnet wird, machen gleichfalls irregulär, für das Subdiaconat und die höheren Weihen ist ein bestimmtes Alter vorgeschrieben.[3]) In der anglikanischen Kirche sind die Vorschriften für Ertheilung der Ordination fast dieselben wie in der katholischen, nur der Titel ist verschieden.[4]) Er besteht in der protestantischen Kirche gewöhnlich in der Berufung zu einem gewissen geistlichen Amte, das ebenso wie die Bekleidung eines academischen Amtes oder Schulamtes einen Anspruch auf Ordination gibt.

Zu den Vorbedingungen der Ordination gehören ein ihr vorgängiges

---

1) Das vorgeschriebene Alter für die höheren Weihen ist bei dem Subdiaconate der Beginn des 22., bei dem Diaconate des 23., bei dem Presbyterate des 25., bei dem Episcopate des 31. Jahres. Die uneheliche Geburt kann durch Dispensation nicht gehoben werden, wenn sie durch Blutschande oder Ehebruch entstanden ist. Der Mangel der Freiheit begreift sowohl die persönliche Freiheit, wie andere rechtliche Verhältnisse in sich, mit denen eine besondere Verantwortlichkeit verbunden ist.

2) Photius, nomoc. tit. I cap. 33, der sich auf can. 6 conc. Chalced. beruft.

3) Photius, loc. cit. I, 6 seq., Silbernagel a. a. O. S. 3 ff. Der Subdiacon muß 20, der Diacon 25, der Presbyter 30 Jahre zählen.

4) Burn, the ecclesiastical law III, 33 seq. Herzogs Realencyclopädie Bd. I S. 329.

Studium, Volljährigkeit, Gesundheit, Freiheit von störenden Gebrechen und fleckenloser Ruf. Prüfungen vor der Ordination sind als Vorbedingung überall vorgeschrieben.[1])

Die Ehe ist in der katholischen und griechischen Kirche ein Sakrament,[2]) ihre Unauflöslichkeit ist in der katholischen Kirche nur bei dem feierlichen Gelübde der Keuschheit einer Ausnahme unterworfen, in der griechischen außerdem auch wegen Ehebruches, in der protestantischen für das forum externum sowohl aus letzterem wie aus anderen Gründen. In der katholischen Kirche gelten als Spender des Sakramentes nach der am meisten verbreiteten Ansicht die Contrahenten selbst; die Giltigkeit der Ehe hängt in allen Ländern, in welchen das Concil von Trient publicirt ist, davon ab, daß sie vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werde.[3]) In der griechischen Kirche muß sie vom Pfarrer kirchlich eingesegnet sein.[4]) In der bischöflichen Kirche Englands ist die Trauung, in der Schwedens nur das Aufgebot ein Recht des Pfarrers.[5])

Nach den übrigen Verfassungen der protestantischen Kirche soll sie gleichfalls vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen werden; in Deutschland wird jedoch die Trauung durch einen unbefugten Geistlichen

---

1) Preuß. Landrecht Tit. XI Thl. II § 65, Schubert, Schwedens Kirchenverfassung I, 327, Herzog, Realencyclopädie Bd. X S. 688, Jacobson, Kirchenrecht S. 241. Für Bayern vgl. man das neue Amtshandbuch Bd. I S. 285 ff. Eine eigenthümliche Vorschrift bildet in Island der für die Landeskirche erforderliche Nachweis genügender Kenntnisse im Impfwesen. Man vgl. Maurer, K., in der kritischen Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft Bd. VII S. 183. In Preußen ist als canonisches Alter das 25. Jahr vorgeschrieben.

2) Der sakramentalische Charakter ist hervorgehoben bei Gratian c. 39 C. 27 qu. 2, während in der Einleitung zu c. 1 die Definition der Ehe nach römischem Rechte angegeben wird. Letztere kommt in den Quellen öfter vor, weil das römische Recht die Monogamie anerkannt hatte.

3) Conc. Trid. sess. 24 c. 1 de ref. matrim.

4) Harmenopulos, hexabiblos l. IV tit. 4, Zhisman, das Eherecht der orientalischen Kirche. Wien 1864 8. S. 158, Silbernagel, das Eherecht nach den Gesetzen der griechischen Kirche. München 1862. 8. S. 35, Institutionen des russischen Rechtes. Petersburg 1819. 8. Bd. S. 59 ff.

5) Schubert a. a. O. II, 99.

nur als eine unerlaubte, nicht als ungiltige Handlung betrachtet.[1]) Die Trauung durch einen Bevollmächtigten ist nach gemeinem canonischen Kirchenrechte giltig, in der griechischen Kirche ist sie auf die Glieder der regierenden Familien beschränkt, in der protestantischen wird sie gleichfalls nur ausnahmsweise zugelassen.[2]) In allen Kirchen ist die erlaubte und giltige Eingehung einer Ehe von gewissen Bedingungen abhängig, welche Ehehindernisse genannt werden.

## § 74.

### Die Ehehindernisse.

Ehehindernisse sind Bedingungen, von welchen die Erlaubtheit oder Giltigkeit einer Ehe abhängt. Im katholischen Kirchenrechte sind sie großentheils, im griechischen fast ganz dem römischen Rechte entnommen, weil dieses mehr verbreitet und strenger war, als das mosaische Eherecht. In der protestantischen Kirche haben sie sich theils auf der Grundlage des canonischen Rechtes erhalten, theils haben sie durch die Aufnahme einiger Bestimmungeen des mosaischen Eherechtes wie durch die Landesgesetze eine neue eigenthümliche Gestaltung angenommen. Nach ihrer Wirkung theilt man die Ehehindernisse in aufschiebende (impedimenta impedientia) und in trennende (dirimentia) ein. Die ersteren sind solche, welche eine Ehe unter den gegebenen Verhältnissen verzögern und ihren Abschluß als unerlaubt oder temporär ungiltig erklären. Die letzteren sind solche, welche die Eingehung einer Ehe für immer verbieten und die eingegangene annulliren. Beide beruhen auf natürlichen oder rechtlichen Erfordernissen, denen natürliche oder rechtliche Mängel gegenüberstehen. Beide lassen sich daher in Hindernisse aus natürlicher oder rechtlicher Unfähigkeit eintheilen.

## § 75.

### Die aufschiebenden Ehehindernisse.

Jede Unfähigkeit zum Abschlusse der Ehe, die von vorübergehender

---

1) Richter, Kirchenrecht § 278.

2) C. 9 de proc. in VI (I, 19), Institutionen des russischen Rechtes Bd. I S. 60, Richter § 278.

Dauer ist, sie mag durch die Natur begründet oder durch die Gesetze der Kirche oder des Staates veranlaßt sein, kann ein aufschiebendes Hinderniß enthalten.

Von den natürlichen Hindernissen, die überall anerkannt sind, gehören hieher Impotenz und Geistesstörung, wenn sie gehoben werden können, wie die Unmündigkeit, da gemeinrechtlich mit eingetretener Pubertät der Abschluß der Ehe stattfinden kann.

Von den rechtlichen Hindernissen werden im katholischen Kirchenrechte gewöhnlich aufgeführt das Verbot des kirchlichen Oberen, ein einfaches Gelübde, ein bestehendes Verlöbniß und die verbotene Zeit.[1]) In der griechischen Kirche kommt zu ihnen noch das Trauerjahr hinzu, das in der katholischen Kirche nur durch Statutarrecht anerkannt ist, ferner die Einwilligung der Eltern bis zum 25. Jahre, das Verbot der Ehe eines Vormundes mit seiner Mündel bis zum 26. u. s. w.[2]) In der protestantischen Kirche gelten die Hindernisse des canonischen Rechtes mit Ausnahme des einfachen Gelübdes. Zu ihnen kommen noch durch besondere Bestimmungen die Trauerzeit der Wittwen, theilweise auch des Wittwers, ungleiches und zu hohes Alter, ansteckende Krankheiten und andere körperliche und rechtliche Mängel.[3]) In Bayern dispensiren vom Hindernisse der Trauerzeit die Polizeibehörden.

## § 76.

### Die trennenden Ehehindernisse.

Den natürlichen und rechtlichen Erfordernissen zur Eingehung einer Ehe können auch untilgbare Mängel gegenüberstehen, welche durch natür-

---

1) Sie sind in dem Verse begriffen: Ecclesiae vetitum, votum, sponsalia, tempus, zwei derselben kommen schon bei Tancred summa de matrimonio tit. 15 vor: Ecclesiae vetitum, nec non tempus feriarum. Impediunt fieri permittunt facta teneri.

2) Institutionen des russischen Rechts Thl. I S. 67 ff., Zhishman a. a. O. S. 195 führt sie als Eheerfordernisse auf, über das Trauerjahr vgl. S. 676.

3) Schott, A. L., Einleitung in das Eherecht § 85, Gaupp, das bestehende Recht der evangelischen Kirche in Würtemberg, Bd. II § 838, Ziemssen, über Ehe und

liche oder rechtliche Unfähigkeit entstanden sind.[1]) Zu den natürlichen Hindernissen gehören Impotenz (impotentia), Wahnsinn und Blödsinn (furor et amentia). Die Impotenz ist die Unfähigkeit zum Vollzuge der Ehe, sie ist ein trennendes Ehehinderniß, wenn die Unfähigkeit eine bleibende, schon vor der Ehe vorhandene ist, eine Heilung aber ohne Lebensgefahr nicht geschehen kann.[2]) Ist die Impotenz durch ärztliches Gutachten nicht entschieden ausgesprochen, so müssen die Eheleute noch drei Jahre zusammenbleiben und mit 7 Eideshelfern den Credulitätseid schwören, damit die Ehe annullirt werden kann. Wahnsinn und Blödsinn stehen der giltigen Eingehung einer Ehe entgegen, wenn nicht lichte Zwischenräume (lucida intervalla) vorhanden sind. Diese Ehehindernisse aus natürlicher Unfähigkeit sind überall anerkannt.

Bei den rechtlichen Erfordernissen zur Ehe kann es an freier Handlungsfähigkeit mangeln, oder es können Hindernisse durch das Gesetz eintreten. Der Mangel an Freiheit kann die Willensfähigkeit, die Vertragsfreiheit oder die persönliche Freiheit betreffen. Die gesetzliche Vorschrift kann sich auf bestimmte Rechtsverhältnisse und ihre Formen oder auf rechtswidrige Handlungen beziehen. Diese Hindernisse aus rechtlicher Unfähigkeit sind in den verschiedenen Kirchen größerentheils allgemein anerkannt. In der katholischen gehören zu den Ehehindernissen aus Mangel an Freiheit, der Irrthum wegen des mangelnden freien Willens, die Bedingung, ein schon vorhandenes Eheband und ein feierliches Gelübde wegen mangelnder Vertragsfreiheit, die Gewalt und die Entführung wegen Mangel an persönlicher

---

Ehescheidung nach schwedischem Rechte S. 18, Thudichum, F., über unzulässige Beschränkungen des Rechtes der Verehelichung. Tübingen 1866. 8. S. 39 ff.

1) Als solche gibt schon Tancred l. c. zwölf in den Versen an:

Error, conditio, votum, cognatio, crimen,
Cultus disparitas, vis, ordo, ligamen, honestas,
Si sis affinis, si forte coire nequibis.

Seit dem Tridentinum ist die Aenderung hinzugekommen:

Si sis affinis, si clandestinus et impos.
Si mulier sit rapta, loco nec reddita tuto.

2) Die Impotenz ist als Ehehinderniß durch das Gewohnheitsrecht eingeführt worden. l. 2. X. de frig. et malef. (IV, 15).

Freiheit. Der Irrthum (error) gehört hieher, wenn er ein unbesieglicher (invincibilis) wie ein wesentlicher ist. Als solcher kann er sich entweder auf die Person selbst beziehen, die man geehelicht hat (error circa ipsam personam), oder sich auf eine von der Person unzertrennliche, zum Zwecke der Ehe unumgänglich nothwendige Eigenschaft erstrecken (error circa qualitatem in ipsam personam reduntantem).[1]) Die Bedingung (conditio) kann nur eine suspensive sein. Sie darf, wenn sie sich auf die gegenwärtige oder zukünftige Zeit bezieht, niemals dem Wesen der Ehe widerstreben, auch darf die Ehe nicht vollzogen werden, ohne den Erfolg der Bedingung abzuwarten, weil sonst Verzicht angenommen oder die Bedingung als nicht vorhanden (pro non adjecta) betrachtet wird.[2]) Ein giltiges Eheband (ligamen) kann in einer vollzogenen Ehe (matrimonium consummatum) oder in einer nicht vollzogenen (ratum)[3]) bestehen, in beiden Fällen verhindert es jede weitere Verehelichung. Die nicht vollzogene Ehe kann jedoch binnen zwei Monaten durch den Eintritt in ein Kloster aufgelöst,[4]) auch durch päpstliche Dispensation aufgehoben werden. Ein feierliches Gelübde (votum solenne) ist ein Gott bezüglich einer vorzüglicheren guten Handlung gemachtes Versprechen, welches mit der Annahme der höheren Weihen oder mit dem Eintritte in den Ordensstand verbunden ist und die Eingehung einer Ehe ausschließt.[5]) Die Gewalt

1) Den Irrthum über den freien Stand hat Justinian für ein trennendes Ehehinderniß erklärt, die Kirche ist ihm gefolgt. c. 2. u. 4. X. de conjug. servorum (IV, 9). Ueber den error virginitatis vgl. man Dove, Zeitschr. für Kirchenrecht. Jahrg. V S. 316 und v. Moy u. Vering, Archiv V, 148 ff., über dieses Hinderniß nach katholischem Eherechte die Abhandlung von Daller, Landshut 1861, nach canonischem und französischem Civilrechte die von Schilling in Schering Archiv Bd. I S. 91 ff.

2) Ueber dieses Ehehinderniß vgl. man die Abhandlung von Philipps in Dove's Zeitschr. Bd. V S. 369 ff. und VI, 153 ff.

3) In der früheren Zeit bezeichnete man mit den Worten matrimonium ratum die kirchlich geschlossene Ehe im Gegensatze zu dem matrimonium verum der Ungläubigen, man vgl. c. 7. X. de divortiis (IV, 19).

4) c. 2 und 7. X. de convers. conjugat. (III, 32). Conc. Trid. sess. 24 can. 6 de matrim.

5) C. unicum de voto et voti redemtione in VI (III, 15), es kann nach der Vor-

(vis) bezieht sich auf jede widerrechtliche Handlung, durch welche Jemand zur Eingehung einer Ehe genöthigt wird. Sie kann in wirklichem äußeren Zwange bestehen (vis absoluta) [1]) oder die Androhung eines solchen enthalten, durch welche jeder Widerstand aus in ungerechter Weise eingejagter großer Furcht überwunden wird (vis conditionata). Die Entführung (raptus), d. h. die Hinwegnahme einer Person durch List oder Gewalt zum Zwecke der Eingehung einer Ehe, schloß nach älterem Rechte ein unbedingtes Verbot in sich. Das neuere canonische Recht läßt jedoch dann die Verehelichung zu, wenn der entführte Theil sich wieder an einem sicheren Orte befindet, an welchem er bei völlig freier Verfügung über seine Person nachträglich einwilligt. [2])

Zu den Ehehindernissen, welche eine rechtliche Unfähigkeit aus gesetzlicher Vorschrift begründen, gehören die Religionsverschiedenheit, der Empfang einer höheren Weihe, die Verwandtschaft, die Schwägerschaft, das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit, gewisse Verbrechen und eine formlose Ehe. Die Verschiedenheit der Religion (cultus disparitas) ist ein durch das Gewohnheitsrecht anerkanntes trennendes Ehehinderniß, bei welchem es sich um die Eingehung einer Ehe zwischen einer christlichen Person und einer nichtchristlichen handelt. Die zwischen Nichtchristen geschlossene Ehe kann durch den Uebertritt des einen Ehetheiles aufgelöst werden. [3]) Die Verschiedenheit des christlichen Glaubensbekenntnisses

---

schrift des conc. Trid. sess. 25 de regularibus c. 15 nach vollendetem sechzehnten Lebensjahre abgelegt werden.

1) Eine Zwangstrauung, von der Lünig codex Augusteus Leipzig 1724 Thl. II p. 1011 ein Formular gibt, besteht noch in Schweden und in demjenigen Theile Pommerns, der früher unter schwedischer Herrschaft stand.

2) Conc. Trid. sess. 24 c. 6 de ref. matrim. Das ältere Strafrecht nahm auch die Entführung eines Mannes durch ein Frauenzimmer nicht an, das neuere ist davon abgegangen, man vgl. das bayer. Strafgesetzbuch Art. 253; über dieses Hinderniß vgl. man auch die Mittheilung von Dr. J. Feßler in v. Moy und Vering, Archiv Bd. I, 189 ff.

3) Man vgl. I. Corinth. VII, 12—13. Hugo a S. Victore, de sacramentis lib. II p. XI c. 13. Das Ehehinderniß der Religionsverschiedenheit ist durch das Gewohnheitsrecht eingeführt worden. Man vgl. Knopp, Eherecht Thl. I S. 20.

macht die Ehe zwar unerlaubt, aber nicht ungiltig. Der Empfang einer höheren Weihe ist im Abendlande seit der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts als trennendes Ehehinderniß anerkannt.[1]) Die Verwandtschaft (cognatio) ist die Verbindung zweier oder mehrerer Personen, welche ursprünglich durch die Natur, in nachgebildeter Weise auch durch rechtliche Bestimmungen entsteht. Sie theilt sich daher in eine natürliche (naturalis), gesetzliche (legalis) und geistliche (spiritualis) ein. Die natürliche ist die gemeinsame Abstammung vom Stammvater einer oder mehrerer Familien durch Geburt oder Zeugung. Natur und Moral haben hier Grenzen für die eheliche Verbindung gezogen. Die natürliche Verwandtschaft wird nach Graden und Linien bestimmt; ein Grad ist die Stufe der Entfernung vom Stammvater nach Zeugung oder Geburt, eine Linie ist die Reihenfolge mehrerer Grade. Sie erstreckt sich als trennendes Ehehinderniß in der geraden Linie durch alle Grade, in der Seitenlinie bis zum vierten Grade einschließlich.[2])

In der geraden Linie zählt das canonische Recht die Grade ebenso, wie das römische Recht, nur läßt es den Stammvater weg.[3]) In der Seitenlinie zählt man nach römischem Rechte die beiderseitigen Collateralen, während das canonische die Grade nur von einer Seite der Collateralen bis zum gemeinschaftlichen Stamme zurückrechnet. Das Resultat muß daher nach römischem Rechte in der gleichen wie in der ungleichen Seitenlinie größer sein. In der gleichen Seitenlinie, wo die Entfernung vom Stammvater eine gleichmäßige ist, enthält daher diese Zählung noch einmal so viele Grade als nach canonischem. In der un-

1) Conc. Lateran. (1123) c. 3 und 20, conc. Trid. sess. 24 can. 9 de matrim., vor der Weihe kann eine Ehe nur in der katholischen Kirche des Morgenlandes geschlossen werden, man vgl. die Abhandlung von Dr. H. Lämmer über das impedimentum ordinis und seine Anwendung auf den Clerus der orientalischen Riten in v. Moy und Vering, Archiv Bd. IV, 242 ff.

2) C. 8. X. de consang. et affin. (IV, 14), c. 5. Conc. Trid. sess. 24 de ref. matr.

3) Die Regel des römischen Rechtes: tot sunt gradus quot sunt generationes wurde im canonischen nach Verhältniß der erzeugten Personen in die Worte gefaßt: tot sunt gradus quot sunt personae demto stipite, da Alexander II in c. 2 C. 35 qu. 5 sagt: generata quippe persona semper gradum adjicit.

gleichen Seitenlinie, wo das canonische nur die längere Seite zählt,[1]) muß das Resultat gleichfalls größer sein. Bei der gesetzlichen Verwandtschaft [2]) tritt die vollkommene Annahme an Kindesstatt (arrogatio oder adoptio plena) an die Stelle derjenigen Rechte, welche durch Zeugung oder Geburt entstehen, denn das Gesetz hat sie dem natürlichen Bande gleichgestellt. Sie findet in der geraden Linie zwischen allen Personen statt, die als Eltern und Kinder betrachtet werden können (paternitas legalis). In der Seitenlinie entsteht sie zwischen dem Aufgenommenen und den leiblichen Kindern des Aufnehmenden vermöge der gesetzlichen Geschwisterschaft (fraternitas legalis). Sie erstreckt sich in der geraden Linie auch nach Auflösung der Adoption auf alle agnatischen Ascendenten und Descendenten, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade der canonischen Computation, jedoch nur bis zur Auflösung der Adoption.[3]) Bei der geistlichen Verwandtschaft wird die geistige Wiedergeburt der physischen Geburt gleichgeachtet und der geistige Seelenbund der natürlichen Zeugung gleichgestellt, so daß die Pathen die Stelle der Eltern einnehmen und der Taufende oder Firmende an die der nächsten Verwandten tritt. Sie entsteht nach einer Verordnung Justinians durch den Empfang der Taufe,[4]) die Kirche hat sie auch auf die Wirkungen der Firmung ausgedehnt. Sie findet ohne Berechnung nach Graden und Linien einerseits zwischen dem Taufenden oder Firmenden, dem Getauften oder Gefirmten und den

---

1) Die Regel des römischen Rechts ist für alle Linien dieselbe, die des canonischen Rechtes lautet für die gleiche Seitenlinie: quoto gradu unusquisque eorum distat a stipite, eodem distant inter se, für die ungleiche: quoto quisque gradu remotior distat a communi stipite, eodem distant inter se; c. 3, c. 9. X. de consang. et affin. (IV, 14).

2) Dr. Lämmer, H., über das Ehehinderniß der gesetzlichen Verwandtschaft und die Dispensation von demselben in v. Moy und Vering, Archiv IV, 363 ff.

3) Uhrig, System des Eherechts. Dillingen 1854 S. 380.

4) Im Morgenlande war zur Zeit Justinians mit der Hebung eines nicht christlichen oder schismatischen Täuflings von Seite der orthodoxen Taufpathen auch die Adoption desselben herkömmlich, was Procop von Belisar als Taufpathen mit der Bemerkung erzählt, daß die Christen auf diese Weise Kinder angenommen hätten. Hist. arcana. I, 1 (hist. IX, 1).

Eltern desselben, andererseits zwischen dem Täufling oder Firmling, den Eltern desselben und den Pathen statt.[1]) Die Schwägerschaft ist das Verhältniß des einen Ehegatten oder Concumbenten zu den Verwandten des Anderen, welches zunächst durch die Natur begründet ist, bei einer ehelichen Verbindung auch durch das Gesetz einreten kann. Die natürliche Schwägerschaft (affinitas naturalis) entsteht nach römischem Rechte nur aus einer rechtmäßigen Ehe, nach canonischem aus jeder fleischlichen Vermischung der Geschlechter. Grade und Linien kommen hier nur im uneigentlichen Sinne zur Anwendung. Sie richtet sich nach der Verwandtschaft und findet in dem Grade und in der Linie statt, in welchen man mit dem anderen Ehetheile oder mit dem Concumbenten einer Person verwandt ist. Bei einer rechtmäßigen Verbindung erstreckt sie sich als Ehehinderniß bis zum vierten, bei einer unerlaubten bis zum zweiten Grade.[2]) Die gesetzliche Schwägerschaft (affinitas legalis) entsteht zwischen der an Kindesstatt aufgenommenen Person und der Ehefrau des Aufnehmenden, wie zwischen dem Aufnehmenden und dem Ehetheil der aufgenommenen Person. Sie erstreckt sich als Hinderniß daher nur auf den ersten Grad der Seitenlinie, dauert aber auch nach Auflösung der Adoption fort.[3])

Das Hinderniß der öffentlichen Ehrbarkeit (honestas publica) kann sich auf ein aufgelöstes Verlöbniß beziehen oder aus einer nicht vollzogenen Ehe entstehen. Im ersteren Falle wird die Schwägerschaft als quasi affinitas in nachgebildeter Weise auf das Verlöbniß ausgedehnt, es kann deßhalb der eine Verlobte mit den Verwandten ersten Grades des anderen Verlobten weder in der geraden noch in der Seitenlinie eine giltige Ehe eingehen.[4]) Die nicht vollzogene Ehe hat die Kirche hinsicht-

---

1) Conc. Trid. sess. 24 cap. 2 de ref. matrim. Man vgl. die Abhandlung von Laurin in v. Moy und Vering, Archiv für Kirchenrecht Bd. 9 S. 217.

2) Conc. Trid. sess. 24 c. 4 de reform. matrim.

3) Walter, Lehrbuch des Kirchenrechts § 313. Conc. Trid. ed. Richter. Lipsiae 1853 p. 267 resol. 107.

4) Conc. Trid. sess. 24 cap. 3 de reform. matr.

lich der Giltigkeit der vollzogenen gleichgestellt. Sie erstreckt sich daher als Ehehinderniß, wie die vollzogene, bis zum vierten Grade der Verwandtschaft.

Das Ehehinderniß des Verbrechens (impedimentum criminis) umfaßt die Verbrechen des Ehebruches und des Mordes, wenn eines derselben zum Zwecke einer künftigen ehelichen Verbindung unter dem wechselseitigen Versprechen der Ehe begangen wurde.

Die Formlosigkeit der Ehe (clandestinitas) tritt ein, wenn die Ehe in geheimer Weise ohne die vorgeschriebene Form geschlossen wurde. Nach der Vorschrift des Concils von Trient ist überall da, wo dieselbe veröffentlicht wurde, die Anwesenheit des wirklichen Pfarrers und zweier Zeugen zur giltigen Eingehung der Ehe nothwendig.[1]) Bei Brautleuten aus verschiedenen Pfarreien entscheidet über die Competenz des Pfarrers das Statutarrecht.

In der griechischen Kirche ist die kirchliche Einsegnung zur Giltigkeit der Ehe nothwendig, der wirkliche Pfarrer ist in der griechisch-russischen Kirche gewöhnlich der des Bräutigams, in den übrigen Theilen derselben der der Braut. Das Hinderniß des Standes der Personen kommt zu den übrigen Hindernissen hinzu. Die Grade der Verwandtschaft gelten als Hinderniß bis zum siebenten Grade des Civilrechtes, die geistliche Verwandtschaft entsteht nur durch die Taufe. Der Mord wird als Ehebruch betrachtet. Der Ehebruch vor der Ehe ist für sich allein ohne Versprechen der Ehe ein Hinderniß. Die höhere Weihe ist ein Hinderniß für die Ehe, insoferne sie die nachfolgende Verehelichung ausschließt. Ein feierliches Gelübde löst auch die vollzogene Ehe nach einer dreimonatlichen Probezeit der Frau im Kloster auf.[2])

---

1) Conc. Trid. sess. 24 cap. 1 de ref. matr. Eine Entscheidung der Congregation der Inquisition bei Benedikt XIV de synodo dioecesana lib. VI c.5 Nr. 4 bezeichnet den Geistlichen fremder Confession, der zwei Katholiken traut, als minister politicus; von einem actus mere civilis spricht auch die päpstliche Instruktion vom 27. Februar 1864 für Hannover in v. Moy und Vering, Archiv Bd. 9 S. 332.

2) Institutionen des russischen Rechtes. Thl. I S. 58 ff., **Silbernagel**, Eherecht, S. 16 ff., **Zhishman**, Eherecht S. 163, 213 ff. u. 669, **Photius**, nomocanon tit. I cap. 3.

In der protestantischen Kirche fallen die Hindernisse des feierlichen Gelübdes wie die der Weihe und der geistlichen Verwandtschaft hinweg. In der protestantischen Kirche Deutschlands und in der anglikanischen ist das canonische Recht die Grundlage der trennenden Ehehindernisse geblieben. Bei der Lehre von der Verwandtschaft hat man auch das römische Recht berücksichtigt, die verbotenen Grade sind dem mosaischen Rechte, ihre Berechnung aber dem canonischen entnommen. In der anglikanischen Kirche ist auch die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau verboten. In Bayern wird bei der Blutsverwandtschaft im zweiten Grade gleicher und ungleicher Seitenlinie, bei der Schwägerschaft im ersten gleicher Seitenlinie von den Consistorien, in schwierigen Fällen vom Ministerium dispensirt.[1]) Die richterliche Verweigerung der Wiederverehelichung kann durch königliche Dispensation gehoben werden.[2]) Der wirkliche Pfarrer der Brautleute aus verschiedenen Pfarreien ist der Pfarrer des künftigen Wohnortes der Brautleute.[3]) In Schweden und in der protestantischen Kirche außer Deutschland hat die Lehre von den trennenden Ehehindernissen durch die Landesgesetze eine neue Gestaltung angenommen. Man unterscheidet in Schweden solche trennende Ehehindernisse, bezüglich welcher der öffentliche Ankläger die Richtigkeit beantragen kann, und solche, bei welchen sie die Betheiligten selbst fordern können.[4])

An die kirchlichen Ehehindernisse reihen sich auch noch politische, d. h. solche an, welche in den einzelnen Ländern bezüglich der bürgerlichen Giltigkeit der Ehe erlassen sind. Sie beziehen sich ihrer Veranlassung nach gleichfalls auf natürliche oder rechtliche Erfordernisse, ihrer Wirkung nach können sie aufschiebende oder trennende sein. In den Staaten, welche im engsten oder engeren Verbande zur Kirche stehen, und

---

1) Edikt über die innern Angelegenheiten der protestantischen Gesammtgemeinde im Königreich Bayern § 19 lit. d, Ministerialrescript vom 31. Mai 1820 bei Döllinger Bd. 8 Thl. 3 S. 1749 und im neuen Amtshandbuche Thl. II S. 520.

2) Man vgl. v. Dobeneck, systematische Zusammenstellung S. 138 ff. und das neue Amtshandbuch Bd. II S. 338 ff.

3) Glück, Dr. Christian R., Sammlung ehegerichtlicher Entscheidungen. München 1864. 8. S 282 ff.

4) Ziemssen a. a. O. S. 16 ff.

die bürgerliche Giltigkeit der Ehe von der kirchlichen Trauung abhängig machen, wird die Religionsverschiedenheit auch vom Staate als trennendes Ehehinderniß anerkannt. Die politischen Ehehindernisse bestehen hier neben den kirchlichen und beziehen sich auf einzelne Rechtsverhältnisse, wie obrigkeitliche Bewilligung zur Trauung, Trauung im Auslande u. s. w.[1])

In den Staaten, in welchen theilweise oder möglichste Trennung der Kirche vom Staate eingetreten ist, sind die politischen Ehehindernisse nur bezüglich der Civilehe aufgestellt, die eine obligatorische, facultative oder Nothcivilehe sein kann.[2]) Die kirchliche Giltigkeit der Ehe wird nicht berücksichtigt, das Hinderniß der Religionsverschiedenheit ist deßhalb gesetzlich nicht anerkannt.[3]) In Bayern darf ohne Erlaubniß der Staats- oder Gemeindebehörde nicht getraut werden, die Civilehe ist nur in Rheinbayern eingeführt.[4]) Die Trauung bayerischer Staatsangehöriger im Auslande ohne obrigkeitliche Genehmigung ist ungiltig.[5])

## § 77.

### Von der Verrichtung des Gottesdienstes und der religiösen Gebräuche.

In der katholischen und griechischen Kirche ist die Verrichtung des Gottesdienstes und der gottesdienstlichen Handlungen theils durch den entsprechenden Grad der Weihe bedingt, theils von dem Parochialrechte

---

1) Für Oesterreich vgl. man Vering im Archiv für Kirchenrecht Bd. 9 S. 273 ff.

2) Friedberg, das Recht der Eheschließung in seiner geschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1865. 8. S. 546 ff., instructio S. poenitentiariae apostolicae circa contractum quem matrimonium civile appellant vom 15. Januar 1866 in v. Moy u. Vering, Archiv X 473.

3) Deutsche Grundrechte Art. 5 § 20, Oldenburg. Staatsgrundgesetz vom 22. Novbr. 1852 Art. 33 § 3, Bad. Gesetz vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen § 4.

4) Die kirchliche Trauung darf, wo französisches Recht gilt, erst nach der bürgerlichen erfolgen, man vgl. B. Strafgesetzbuch von 1861 Art. 390, Preuß. Strafgesetzbuch von Gräff und Rönne S. 4 und Nachträge S. 2.

5) Verordnung vom 12. Juli 1808, die Beförderung der Heirathen auf dem Lande betr., im Reggsbl. Nr. 34 S. 1510, Ministerialentschließungen vom 21. Juni 1855 und 26. Mai 1861.

abhängig, welches einzelne Verrichtungen als ausschließendes Recht des Pfarrers erklärt. In ersterer heißen alle Handlungen der Weihe, mit denen eine Salbung verbunden ist, Weihungen im engeren Sinne (consecrationes), während die übrigen, bei denen sie nur ausnahmsweise vorkommt, Segnungen (benedictiones) genannt werden. Alle kirchlichen Ceremonien werden im Allgemeinen Sakramentalien genannt, insbesondere aber diejenigen, welche Aehnlichkeiten mit den Sakramenten haben, theils mit ihnen verbunden sind, theils selbständig vorkommen. Von letzteren sind die bedeutendsten die Consecrationen der Kirchen und Altäre, der Bischöfe, die Benediktionen, der Fürsten und Fürstinen, der Aebte und Aebtissinen, der heiligen Oele, der Kapellen und Kirchhöfe. Alle Consecrationen, wie mehrere Benediktionen stehen in der katholischen Kirche den Bischöfen zu. Benediktionen, bei welchen geweihtes Salz gebraucht oder ein Exorcismus angewendet wird, wie einige andere, werden von den Pfarrern vorgenommen,[1]) die übrigen können von jedem Priester geschehen.

In der griechischen Kirche, wie in der bischöflichen Kirche Englands und Schwedens, steht die Weihe der Kirchen, Altäre, Kapellen und Kirchhöfe den Bischöfen zu. In beiden Kirchen findet auch eine Krönungsfeier mit kirchlicher Salbung statt. Nach dem Parochialrechte sind auch in der protestantischen Kirche mehrere gottesdienstliche Verrichtungen das ausschließende Recht der Pfarrer.

---

1) Ueber letztere vergl. man Ginzel, Kirchenrecht I, 328.

## 2. Abschnitt.

# Von der Verwaltung der Vorstehergewalt.

### § 78.

### Die Civilgerichtsbarkeit der Kirche.

Die Ausübung der Vorstehergewalt heißt Disciplin im weiteren Sinne des Wortes, sie begreift als solche die geistlichen wie die zeitlichen Güter der Kirche. Im engeren versteht man unter ihr die geistliche Gerichtsbarkeit, welche sich sowohl als Civilgerichtsbarkeit wie als Strafgerichtsbarkeit ausgebildet hat. Zur ersteren gehören gegenwärtig die Ehesachen und das Patronatrecht, zur letzteren die Strafgewalt über Geistliche und Laien. Die Gerichtsbarkeit in Ehesachen wie in Strafsachen hat die Kirche schon in der ersten Zeit ausgeübt.[1]) Nach ihrer Aufnahme in den Staat haben die Staatsgesetze die Gerichtsbarkeit über die Cleriker den Bischöfen zugewiesen, bezüglich der Laien aber ihnen ein Schiedsrichteramt übertragen,[2]) welches sich später zu einem völligen Richteramte ausbildete.

Die Entscheidung der Ehesachen gehört in der katholischen Kirche auch nach neuerem Kirchenrechte dem geistlichen Richter,[3]) in manchen Ländern, in welchen eine Civilehe besteht, entscheidet er nur für das Forum des Gewissens.[4]) In den übrigen Ländern besteht in der Regel bei jedem

---

1) Feßler, der canonische Prozeß in der vorjustinianischen Periode. Wien 1860. 8. S. 163. München, das canonische Gerichtsverfahren und Strafrecht. Köln 1865 bis 1866 S. 157 ff.

2) Cod. Just. de episcop. audientia (I, 4).

3) Conc. Trid. sess. 24 can. 12 de matr., Bayer. Concordat Art. 12 lit. c., Gesetz über die Gerichtsverfassung v. 10. Nov. 1861 Art. 74.

4) So in Rheinpreußen, man vgl. Richter, Kirchenrecht § 263. In den übrigen Theilen von Preußen hat die Verordnung v. 2. Jan. 1849 alle Prozesse über civilrechtliche Trauung, Ungiltigkeit oder Nichtigkeit einer Ehe vor die ordentlichen welt-

Bisthume eine Ehegericht erster Instanz, die zweite ist bei dem Erzbisthume der Provinz, wenn das Bisthum nicht exemt ist, die dritte bildet die päpstliche Curie, wenn nicht ein Primatialgericht in dritter Instanz erkennt und der päpstliche Stuhl in diesem Falle die vierte bildet. In Bayern besteht bei jedem der Bisthümer, mit Ausnahme des Bisthumes Speyer, ein Ehegericht erster Instanz, die zweite ist für die Bisthümer der beiden Kirchenprovinzen München und Bamberg das am Sitze einer jeden derselben bestehende erzbischöfliche Metropolitangericht. Bei Erkenntnissen, welche die erzbischöflichen Richter in erster Instanz gefällt haben, erkennen in zweiter die Bischöfe von Augsburg und Würzburg.[1]) Als dritte Instanz ist bezüglich der Ehesachen durch Delegation des Papstes für die Kirchenprovinz München ein päpstliches Gericht in Bamberg, für die Provinz Bamberg in München aufgestellt.

Das Verfahren ist ein summarisches, das durch das Particularrecht vielfache Modificationen erhalten hat. Es bezweckt bei einer giltigen Ehe als Separationsverfahren die Scheidung von Tisch und Bett. Bei einer angeblichen Ehe ist es als Nullitätsverfahren auf die Nichtigkeitserklärung derselben gerichtet. Dem ersteren liegt die Verhandlungsmaxime zu Grunde, bei dem letzteren findet auch die Untersuchungsmaxime statt. Bei Nichtigkeitsklagen muß in allen Instanzen ein Vertheidiger der Giltigkeit der Ehe (defensor matrimonii) aufgestellt werden.[2]) Die Separationsklage findet statt wegen Ehebruchs, Häresie, Apostasie, Gefahr für die Seele oder den Leib und wegen rohen Betragens des Ehemannes. Die Nichtigkeitsklage wird durch ein trennen-

---

lichen Gerichte gewiesen, den kath. Ehegerichten ist nur das rein geistliche Gebiet geblieben. Man vgl. darüber Richter S. 759 u. Vering in seinem Archiv Bd. XI S. 109 ff.

1) Bayer. Regierungsblatt v. 7. Juli 1851 Nr. 33 S. 756. Die päpstliche Entschließung vom 15. Januar 1841 für die Erzdiöcese München steht in der Generaliensammlung derselben München 1853 Bd. II S. 358, die für die Erzdiöcese Bamberg im Bamberger Schematismus für das Jahr 1852 S. 80.

2) Nach der Bulle des Papstes Benedikt XIV dei misericordia vom 3. November 1741, man vgl. hiezu die instructio edita a s. congregatione concilii die 22. Augusti 1840 pro confectione processus in causis matrimonialibus in v. Moy u. Vering, Archiv X, 467 seq.

des Ehehinderniß begründet. Die rechtlichen Folgen der Ehe werden jedoch für die Vergangenheit durch ihre Nichtigkeitserklärung nicht aufgehoben, denn für diese gilt sie als matrimonium putativum mit allen Wirkungen einer wirklichen Ehe. Die Entscheidung über ein streitiges Patronatrecht steht nach gemeinem canonischen Rechte [1]) der Kirche zu. In einigen Ländern, wie z. B. in Bayern, ist sie jedoch ganz, in anderen, wie in Oesterreich, theilweise an den weltlichen Richter übergegangen.[2])

In der griechischen und protestantischen Kirche kann der Eheprozeß außer der Trennung von Tisch und Bett und der Nichtigkeitserklärung auch die Scheidung vom Bande bezwecken. In der griechischen Kirche entscheidet der geistliche Richter über die Giltigkeit des Ehebandes, den Instanzenzug bilden die richterlichen Entscheidungen der bischöflichen Synoden, der Patriarchalsynoden und der heiligen Synoden in Rußland und Griechenland; das Verfahren ist in der griechisch-russischen Kirche das des ordentlichen Prozesses.[3]) In Bayern entscheiden, wenn der Beklagte griechischen Bekenntnisses ist, die ordentlichen Gerichte.[4]) In der bischöflichen Kirche Englands erkennt der geistliche Richter in Ehesachen nur auf Scheidung von Tisch und Bett, die Scheidung vom Bande wird seit der Parlamentsakte vom 28. August 1857 durch einen weltlichen Gerichtshof (court of divorce) ausgesprochen.[5]) Den kirchlichen Instanzenzug bilden die Archidiaconalgerichte, die bischöflichen und Provinzial-Gerichtshöfe. Ihnen sind auch die Testamentssachen zugewiesen, wie Streitigkeiten über Patronatrecht.

In Schweden haben die Consistorien in Ehesachen nur Warnungen zu ertheilen, Verlöbnisse aufzulösen und die Scheidebriefe auszufertigen. Bei Streitigkeiten über persönliche Verhältnisse der Geistlichen, wie über

---

1) c. 3. X. de judiciis (II, 1).

2) In Bayern ist es durch die Praxis geschehen, für Oesterreich vgl. man Art. 12 des Concordats, für Preußen die Verfassung der geistlichen Gerichte in Südpreußen vom 25. August 1796 in v. Moy u. Vering, Archiv XI, 192.

3) Institutionen des russischen Rechtes. Petersburg 1819 Thl. I S. 85, Zhishman a. a. O. S. 786 ff.

4) Glück, Sammlung ehegerichtlicher Entscheidungen S. 6.

5) Walter, Kirchenrecht § 322.

kirchliches Eigenthum ist ihnen ein Mitwirkungsrecht mit den weltlichen Gerichten eingeräumt, das Patronatrecht haben sie zu prüfen.[1])

Nach der Synodal- und Presbyterialverfassung entscheiden die Synoden in der Regel auch in Ehesachen, wie über Patronatrecht und andere mit dem Eigenthum verbundene Verhältnisse; den Instanzenzug bildet die Stufenfolge der Synoden. Nach der Consistorial- und der gemischten Verfassung ist die Entscheidung der Ehesachen gewöhnlich weltlichen Gerichten übertragen, die als Ehegerichte erkennen. Nur in wenigen Ländern Deutschlands ist sie den Consistorien überlassen, in einigen werden den Ehegerichten Geistliche beigeordnet.[2]) In Bayern jenseits des Rheins entscheiden die gewöhnlichen Gerichte, in Bayern diesseits des Rheins bestehen eigene Ehegerichte. In erster Instanz erkennen als solche die Bezirksgerichte zu Ansbach und Bayreuth für die gleichnamigen Consistorial-Bezirke und das Decanat München, in zweiter und letzter erkennt das Appellationsgericht von Oberfranken.[3])

Der Gerichtsstand richtet sich nach der Person des Beklagten, bei gemischten Ehen kann eine confessionelle Aenderung des Erkenntnisses durch das Ehegericht der Confession, welcher der eine Ehetheil angehört, stattfinden. Das Verfahren ist überall ein summarisches, in der anglikanischen Kirche entspricht es am meisten dem katholischen Kirchenrechte, nur fehlt der defensor matrimonii, in Schweden ist es ein gemischter Untersuchungsprozeß, in Deutschland richtet es sich nach der Verhandlungsmaxime. Die Entscheidung über Patronatrecht und kirchliches Eigenthum ist den Consistorien in der Regel entzogen.

---

1) Knös a. a. O. S. 97, Schubert S. 129.

2) Nach Richter, § 211 u. 212, haben die Consistorien noch richterliche Gewalt in Altenburg, Lippe und Holstein, in Hannover und im Reußischen ist ihnen die Ehejurisdiktion belassen.

3) Bayer. Verordnung vom 24. Februar 1862 über den Vollzug der Gerichts-Verfassung § 8.

## § 79.

### Die kirchliche Strafgewalt.

Die Strafgewalt hat die Kirche schon in der ersten Zeit durch Auflegung von Bußen und Ausschließung aus ihrer Gemeinschaft ausgeübt. In späterer Zeit unterschied man rein geistliche (delicta ecclesiastica) und gemischte Verbrechen (delicta fori mixti). Zu den ersteren, welche nur der geistliche Richter bestrafen konnte, rechnete man Häresie, Apostasie Simonie, die Verletzung der Gelübde und ähnliche Handlungen. Zu den letzteren, über welche auch der weltliche Richter erkennen konnte, rechnete man Ehebruch, Concubinat, Sodomie, Sacrilegium, Blasphemie, Meineid und Zinswucher.[1]) Die Competenz des Richters richtete sich bei ihnen nach dem forum praeventionis. Gegenwärtig erstreckt sich die kirchliche Strafgewalt nur auf geistliche Vergehen und Verbrechen. In der katholischen Kirche kann man die Kirchenstrafen hinsichtlich ihres Zweckes in bessernde (Censuren) und in ahndende Strafen, hinsichtlich des Standes der zu Bestrafenden in Strafen gegen Laien und solche gegen Geistliche hinsichtlich ihrer Bedeutung in größere und geringere eintheilen. Den Strafen, welche als Heilmittel oder Censuren dienen sollen (poenae medicinales oder censurae) muß eine öftere canonische Strafandrohung (ammonitio canonica) vor Zeugen vorausgehen.[2]) Zu ihnen gehören alle Strafen, welche zu diesem Zwecke auf unbestimmte Zeit verhängt werden, während die wirklichen oder ahndenden Strafen (poenae vindicativae) nur auf bestimmte Zeit ausgesprochen werden können. Gegen Laien sind die bedeutendesten Strafen die Excommunication und das Interdikt. Die Excommunication[3]) kann ihrer Verhängung nach eine kleinere oder größere sein. Die kleinere, die auch der kleine Bann oder die Sacramentensperre

---

1) Vincentius Bellovacensis, speculum doctrinale lib. IX cap. I.

2) C. 48. X. de sent. excomm. (V, 39), Conc. Trid. sess. 25 c. 3 de ref.

3) Dr. F. Kober, der Kirchenbann, Tübingen 1857. 8. Dr. Schilling, B., der Kirchenbann nach canonischem Rechte in seiner Entstehung und allmähligen Entwicklung. Leipzig 1859, Dr. Feßler, J., der Kirchenbann und seine Folgen. Wien 1860. 8.

genannt wird, schließt von der Theilnahme an den Sacramenten und Kirchenämtern aus. Die größere hebt alle Theilnahme an kirchlichen Segnungen, wie jede Gemeinschaft mit den Gläubigen auf, wenn sie vom Richter öffentlich ausgesprochen ist.[1]) Das Interdikt ist das Verbot der Haltung des öffentlichen Gottesdienstes und der Spendung gewisser Sacramente für ein ganzes Land, für einzelne Orte oder bestimmte Personen. Excommunication und Interdikt können auch gegen Geistliche verfügt werden. Gegen sie bestehen überdies noch eigene Strafen, von denen die größeren die Suspension, Deposition und Degradation sind. Die Suspension[2]) enthebt als spezielle einen Cleriker, wenn sie bis zur Besserung oder auf bestimmte Zeit angewendet wird, vom Amte (suspensio ab officio) oder entzieht ihm nur das Einkommen desselben (suspensio a beneficio) oder untersagt ihm die Ausübung der Priestergewalt (suspensio ab ordine). Sie kann als generelle (generalis) nach allen diesen drei Richtungen eintreten oder nur theilweise angewendet werden (specialis). Sie erstreckt sich über die Dauer der bischöflichen Regierung, wenn sie durch rechtskräftiges Erkenntniß ausgesprochen wurde, sie hört mit ihr auf, wenn sie der Bischof ex informata conscientia verfügt hat.[3])

Die Deposition oder Absetzung ist eine Strafe, durch welche ein Cleriker seines Amtes und Einkommens, wie der Befugniß, geistliche Verrichtungen vornehmen zu dürfen, entsetzt wird. Geschieht sie mit der Aussicht auf Wiederanstellung, so heißt sie Privation, wird sie für immer ausgesprochen, so steht sie der generellen Suspension auf Lebensdauer gleich.

In Bayern muß das Erkenntniß auf Deposition eines bepfründeten Priesters mit den Entscheidungsgründen der Kreisregierung mitgetheilt, auch dem Tischtitelgeber Kenntniß vom Urtheile gegeben werden.[4])

---

1) Molitor, über die Folgen der excommunicatio major in v. Moy und Vering, Archiv III, 1 ff.

2) Dr. F. Kober, die Suspension der Kirchendiener nach den Grundsätzen des canonischen Rechtes dargestellt. Tübingen 1862. 8.

3) Conc. Trid. sess. 14 c. 1 de ref.

4) Ministerialrescript vom 18. Juli 1828 bei Döllinger Bd. VIII Thl. I S. 769.

Die Degradation ist die feierliche Ausstoßung aus dem geistlichen Stande, deren Vollzug unter gewissen symbolischen Zeichen mit dem Verluste der Standesrechte und der Uebergabe an den weltlichen Richter verbunden ist.[1])

Als geringere Strafen kommen gegen Laien Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses und Ausweisung aus dem Pfarrbezirke vor, gegen Geistliche können als solche auch Freiheitsstrafen auf kürzere Zeit,[2]) Geldstrafen, Versetzung zur Strafe, Ausweisung fremder Geistlicher aus dem Bisthume und andere kleinere Strafen verhängt werden. Das Strafverfahren ist verschieden, je nachdem die Strafe nach vorgängiger Strafandrohung durch Fällung eines Urtheiles ausgesprochen wird (poena ferendae sententiae) oder die gesetzliche Strafbestimmung schon mit der Vollbringung der That eintritt (poena latae sententiae). Im ersteren Falle wird die Strafe unter den vorgeschriebenen Formen zunächst für das äußere Forum verhängt, gegen ihre Verhängung kann Berufung ergriffen werden. Im letzteren gilt sie zunächst für das Forum des Gewissens. Die Strafandrohung ist im letzteren Falle bereits im Gesetze enthalten, das Rechtsmittel der Berufung kann nicht eingelegt werden. Der Instanzenzug ist derselbe wie bei Ehesachen, in Bayern muß jedoch bei Disciplinarsachen der Geistlichen der päpstliche Nuntius in jedem einzelnen Falle den Richter dritter Instanz delegiren.[3])

Das Rechtsmittel der Appellation muß nach canonischem Rechte in Strafsachen wie in Ehesachen binnen zehn Tagen bei dem Unterrichter angemeldet werden (interposito appellationis), binnen dreißig Tagen müssen die Apostelbriefe (instanter et saepius) erbeten werden.[4]) Die Appellation

---

1) Das neueste Werk über Deposition und Degradation nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechtes von Dr. F. Kober, Tübingen 1867. 8. bildet den Abschluß seiner früheren Publikationen über Kirchenbann und Suspension.

2) Bayer. Concordat Art. 12 lit. d, Oesterreich. Concordat Art. 11, Würtemb. Gesetz vom 30. Jan. 1862 über die Regelung des Verhältnisses der kathol Kirche zur Staatsgewalt Art. 6.

3) Man vgl. das Breve des Papstes nemo ignorat vom 15. September 1851 im Bamberger Schematismus. Jahrg. 1852 S. 81.

4) In Oesterreich ist in Ehesachen nach der Anweisung zum Ehegesetz für Katholiken

ist sodann in dem vom Unterrichter zu bestimmenden Termine bei dem Oberrichter auszuführen (introductio appellationis). Gegen die Verhängung der Suspension gewährt die Berufung keinen Suspensiveffekt.

In der griechischen Kirche sind die Strafen fast dieselben, nur finden Freiheitsstrafen und Geldstrafen auch gegen Laien statt.[1]) Die Strafgewalt steht zunächst den Bischöfen, in höherer Instanz den Patriarchal-Synoden und den heiligen Synoden in Rußland und Griechenland zu.

In der bischöflichen Kirche Englands hat sich das canonische Recht großentheils erhalten, der Instanzenzug ist derselbe, wie in Ehesachen, die letzte derselben ist hier der geheime Rath der Königin.[2])

In Schweden kann der kleine Bann gegen Laien vom Consistorium ausnahmsweise auch vom Pastor ausgesprochen werden, der große nur vom Könige.[3])

Gegen Geistliche können die Consistorien auf Suspension und Absetzung erkennen, ihre Urtheile bedürfen aber bei allen schwereren Amtsvergehen der Bestätigung des Hofgerichtes.[4])

Nach der Synodal- und Presbyterialverfassung steht die Strafgewalt über alle bedeutendere Vergehen den Synoden zu, welche die einzelnen Instanzen bilden. Nach der Consistorial- und gemischten Verfassung findet gegen Geistliche ein Einschreiten wegen Dienstvergehen nach den Bestimmungen des canonischen Rechtes statt; die Berufung geht theils an die höheren Consistorien, theils an die weltlichen Behörden. Von den Strafen gegen Geistliche sind die bedeutenderen Freiheitsstrafen, Suspension von Gehalt oder Amt, Absetzung und Degradation. Gegen Laien kommen als solche Kirchenbuße, temporäre Ausschließung aus der Kirchengemeinde und

---

vom 8. October 1865 § 102 ein Gesuch um Ertheilung der Apostelbriefe nicht nothwendig. Man vgl. Schulte's Erläuterung dieses Gesetzes. Prag 1852. 8. S. 160.

1) Freiheitsstrafen dürfen gegen Laien in der neugriechischen Kirche des Königreiches Griechenland nach dem Verfassungsgesetze vom 9. Juli 1852 nur mit Genehmigung der Regierung verhängt werden.

2) Burn, the ecclesiastical law. T. I p. 64 seq.

3) Schubert a. a. O. II, 325.

4) Knös a. a. O. S. 97.

Excommunication vor.[1]) Geringere Strafen gegen Geistliche sind Geldstrafen, Aufstellung eines bleibenden Vicars auf Kosten des Pfarrers und Versetzung zur Strafe. Gegen Laien kommen als solche vor: Entziehung des Wahlrechtes, Ausschließung vom Pathenamte, Geldstrafen und Versagung des feierlichen Begräbnisses. In Bayern werden die Disciplinar-Untersuchungen gegen Geistliche von den Consistorien entweder unmittelbar oder durch die Decanate geführt. Gegen ihre Erkenntnisse auf geringere Disciplinarstrafen ist ein Recurs an das Oberconsistorium zulässig, der binnen 3 Tagen bei dem Decanate oder Consistorium angezeigt und binnen 8 bis 14 Tagen bei dem Consistorium ausgeführt werden muß. Alle Strafbestimmungen höheren Grades unterliegen der Entscheidung des Königs. Die Entlassung ohne Pension und die Degradation sollen nur nach vorgängigem richterlichen Erkenntnisse verhängt werden.[2])

## § 80.

### Vom Kirchenvermögen.

Das Kirchenvermögen ist nach katholischem und griechischem Kirchenrechte der Inbegriff der geweihten und gesegneten Sachen, welche zur Verrichtung des Gottesdienstes gehören, wie der liegenden Güter und der mit diesen zusammenhängenden Rechte, die zum Unterhalte der Kirchen und kirchlichen Personen bestimmt sind. Erstere sollen res extra commercium sein. Die protestantische Kirche kennt mit Ausnahme der bischöflichen Verfassung nur die gewöhnlichen Güter als Bestandtheile des Kirchengutes.

Die Lehre vom Kirchengute hat sich im Morgenlande und Abendlande hinsichtlich der corporativen Rechte nach den Bestimmungen des römischen Rechtes entwickelt, die übrigen Rechtsverhältnisse hat das canonische Recht ausgebildet. Im Abendlande ist auch das Lehenrecht

---

1) Die ersten Kirchenordnungen Churhessens fassen die Excommunication materiell als einen thatsächlichen Austritt aus der Kirche auf, der in deren Ausspruch nur seine formelle Bestätigung finde, Büff, churhessisches Kirchenrecht S. 161.

2) Edikt über die inneren kirchlichen Angelegenheiten § 19 lit. e. Consistorialordnung. von 1809. § 29—39 im neuen Amtshandbuche Thl. I S. 54 ff.

auf das Kirchengut angewendet worden, welches das Morgenland nicht kennt. In der protestantischen Kirche hat man sich fast ganz nach der Analogie des canonischen Rechtes gerichtet. Die Darstellung der geltenden Rechtsverhältnisse setzt ihre geschichtliche Entwicklung voraus.

## § 81.

### Geschichte des Kirchengutes.

In der primitiven Kirche bestand das Kirchengut nur aus den freiwilligen Gaben der Gläubigen (oblationes) für den Cult und die Zierde der Kirchen. Corporative Rechte konnte die Kirche keine ausüben, ihre liegenden Güter galten als Eigenthum derjenigen, welche sie ihr zugewiesen hatten.[1])

Mit der Aufnahme der Kirche in den Staat kam der rechtliche Besitz liegender Güter als zweiter Bestandtheil hinzu, denn Constantin der Große und Licinius erklärten die einzelnen Kirchen als erwerbsfähig und gaben ihnen ihre liegenden Güter zurück.[2])

Constantin der Große erklärte aber noch (321) durch ein besonderes Gesetz, die ganze Kirche in ihrer Eigenschaft als Collegium für erbfähig, während bei den Heiden nur einzelne Tempel im Besitze dieses Rechtes waren.[3])

Die Erbfähigkeit der einzelnen Kirchen erweiterte er später (324) dadurch, daß er sie als Erben derjenigen Märtyrer erklärte, welche keine Verwandte hinterlassen hatten.[4]) Stiftungen für solche Bedürfnisse der einzelnen

---

1) De Rossi, la Roma sotteranea christiana, Roma 1864 To. I p. 103 seq. will Corporationsrechte der ecclesia fratrum schon vor ihrer Aufnahme in den Staat aus kais. Edikten wie aus Inschriften nachweisen, er hat aber nur dafür Belege geliefert, daß der gemeinschaftliche Besitz von Kirchen und Kirchhöfen von einzelnen Kaisern geduldet, von anderen verboten war.

2) Lactantius de mortibus persecut. c. 48, Eusebius hist. eccles. X, 5.

3) C. 4 cod. Theod. XVI, 2 ed. Hänel steht catholicae i. e. ecclesiae, man vgl. auch c. 1 cod. Just. de sacros. eccles. (I, 2), und Ulpian XXII § 6 fragmentorum bei Böcking, corpus juris rom. antejust. Bonnae 1825 p. 145.

4) Eusebius vita Constantini II, 24.

Kirchen kamen jetzt gleichfalls hinzu, die früher ganz von den Angehörigen der Gemeinden bestritten wurden. Eine wesentliche Vermehrung des Einkommens trat ferner durch den Zehenten ein, welchen Kirchengesetze und Staatsgesetze vom sechsten Jahrhunderte an als Recht der Kirche erklärt hatten.

Als Rechtssubjekte waren die ganze Kirche wie ihre einzelnen Theile, die Patriarchalkirchen, Bisthümer und Ortskirchen, die einzelnen kirchlichen und milden Stiftungen anerkannt.[1] Als Eigenthümer wurden bald die Kirche selbst, im Abendlande auch der Papst, bald Christus bezeichnet. Im letzteren Falle hat Justinian zu Gunsten der einzelnen Kirchen verordnet, daß diejenige Kirche erben solle, in deren Sprengel der Erblasser gewohnt habe.[2])

Die Verwaltung des Kirchengutes wurde in der Regel von dem Bischofe geführt, nur ausnahmsweise, insbesondere bei Wohlthätigkeits-Anstalten, konnte sein freies Verfügungsrecht durch besondere Stiftungen beschränkt sein.[3])

Nach kirchlicher Vorschrift sollte der Bischof bei der Verwaltung zwar einen Oeconomen beiziehen, den auch die Staatsgesetze in seinem Wirkungskreise anerkannten und bestätigten, doch mußte er sie nach der bischöflichen Weisung führen.[4])

Die Vertheilung des Einkommens war nach Klassen gesetzlich geordnet, die Verwendung der einzelnen Theile stand dem Bischofe zu. Im Abendlande wurden die sämmtlichen Einkünfte theils in vier Classen ge-

---

1) C. 1. 14. 23. 27 cod. Just. de sacros. eccl. (I, 2). c. 20 de episc. et cleric. (I, 3).

2) l. 27 cod. de sacros. eccl.

3) Im Morgenlande führt Justinian Nr. 120 c. 6 § 1 Armenhäuser mit selbständiger Verwaltung an. Im Abendlande hatte die matricula S. Dionysii schon im 7. Jahrhundert Selbständigkeit. Fränkische Synoden wie conc. Aurel. V, 15 (549) und Valentin. II c. un. (530) sprechen von eigener Verwaltung der Spitäler. Roth, Paul, Geschichte des Beneficialwesens S. 262, und in Gerber und Ihering Jahrb. S. 192 seq.

4) Conc. Chalced. (451) c. 26, Conc. Carthag. (407) c. 3, l. 38 Cod. Theod. de episcopis (XVI, 2), l. 26 cod. Just. de sacros. eccles., Photius, nomocanon X, 1. Ein Diplom Ludwigs des Frommen für die Kirche von Mans steht bei Bouquet script. VI, 629.

theilt, wovon der eine für die Armen, einer für die Kirchenfabrik, einer für den Bischof und der letzte für die Cleriker bestimmt war, theils wurde das Einkommen für Bischof und Clerus vereinigt.[1]) Die Verwendung nach des Einzelnen Verdienst und Würdigkeit bestimmte der Bischof, die Feststellung der Armenmatrikel stand daher ihm und seinen Clerikern, wenn auch nicht in unbestrittener Weise, zu.[2]) Diese Art der Vertheilung wurde dadurch abgeändert, daß man den einzelnen Aemtern ein bestimmtes Einkommen zuwies. Im fränkischen Reiche geschah dies zuerst bezüglich der Pfarreien, welche durch die Reichssynode von Aachen (817) mit Grundbesitz dotirt wurden.[3]) Gegen das Ende des neunten Jahrhunderts nahm man auch bei den Bisthümern eine Trennung des Einkommens vor, indem man die Güter des Capitels von denen des Bischofes ausschied.[4]) In Folge dieser Aenderung bildeten jetzt das Einkommen des Bischofes Abgaben der Cleriker[5]) und das bischöfliche Tafelgut. Der Unterhalt des Clerus war auf den Ertrag der Kirchenämter angewiesen. Die Kirchenfabrik wurde aus den Beiträgen der Decimatoren wie aus unständigen Einnahmen bestritten, zu denen in den Stiftern der Ertrag des Carenzjahres und eigener Fabrikgüter hinzukamen. Die Armenpflege wurde dem Zehenten der Geistlichen, dem Almosen der Kirche und eigenen Stiftungen zugewiesen.[6]) Die Erhebung des Zehenten sollte fortan vorzugsweise ein pfarrliches, vom Lehensverbande befreites Recht sein,[7]) nur

---

1) In Italien theilte man es in vier, cfr. c. 23—28 C. XII qu. 2, im fränk. Reiche nach capit. Aquisgr. 807 c. 3 in 3 Theile, nach c. 10 Syn. Mog. 847 auch in 4 Theile. In Schweden hatte man bis zur Reformation ²/₃ für Bischof, Kirche und Arme und ¹/₃ für den Clerus, Schubert, Kirchenverfassung I, 238.

2) Hincmari Rhemensis opera T. I p. 716, T. II p. 800 u. 842.

3) Capit. Aquisgr. 8. c. 10, Hincmari opera T. I p. 716.

4) Planck, G. J., Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung Bd. III S. 640 ff.

5) In Spanien wurde eine solche schon durch die zweite Synode zu Braga (572) c. 3 eingeführt.

6) Die zu Aachen 817 versammelten Aebte und Mönche wiesen c. 49 den Armen ¹/₁₀ von allem klösterlichen Almosen zu.

7) c. 29. X. de decimis (III, 30), conc. Juliob. 1080 c. 41.

der Bischof genoß noch längere Zeit hindurch den vierten Theil desselben. Das Zehentrecht kam aber besonders durch die Uebertragung desselben von Seite der Bischöfe und Aebte an ihre Schirmvögte und Vasallen, auch an die Laien, so daß neben dem geistlichen Zehent ein weltlicher entstand, der sich auf einen gewöhnlichen Rechtstitel gründete, doch mußte auch der weltliche Zehentherr zur kirchlichen Baulast beitragen.

Im Morgenlande ist die Zehentpflicht niemals zur allgemeinen, von Seite der Kirche erzwingbaren Verbindlichkeit geworden, das Zehentrecht hat sich daher nur bei einzelnen Kirchen und Klöstern erhalten.[1]) Grundbesitz, Stolgebühren und freiwillige Gaben bildeten hier großentheils das Einkommen der Kirche. Die Verwaltung des Kirchengutes wurde unter mehrfacher Beschränkung der Landesgesetze von den einzelnen Kirchen und kirchlichen Anstalten geleitet.

In der protestantischen Kirche Deutschlands hat man die einzelnen Kirchen und kirchlichen Stiftungen als Eigenthumssubjekte anerkannt, denen die Verwaltung ihres Gutes zustand.[2]) Das Kirchengut wurde aber häufig mit dem Staatsgute vermischt, weßhalb der Staat die Unterhaltung kirchlicher Institute zu übernehmen hatte.

## § 82.

### Von den geltenden Rechtsverhältnissen im Allgemeinen.

Nach heutigem Rechte gebührt das Eigenthum am katholischen Kirchengute sowohl der ganzen Kirche wie ihren einzelnen Theilen.[3]) Die

---

1) Photius, nomocanon VI, 1. Strahl, Geschichte der russischen Kirche. Thl. I S. 677.

2) Wasserschleben, H., die Entwicklungsgeschichte der evangelischen Kirche in Deutschland, S. 11.

3) Dieser Unterschied tritt insbesondere bei dem Gute der Orden hervor, von denen ein Theil nicht eigenthumsfähig ist, während der andere Eigenthumsfähigkeit und juristische Persönlichkeit besitzt. Bezüglich des ersteren sagt schon Gregor X in seiner Constitution vom 5. November 1274 bei Wadding annales minorum ed. Fonseca Romae 1732 T. IV p. 414 fol. cumitaque, sicut ex tua petitione colligimus, fratres ejusdem ordinis, ex professione ipsius regulae, nec in communi, nec etiam in speciali proprietatem cujuscunque rei habere valeant, sed ubi dona-

Vertretung und Verwaltung desselben steht für die ganze Kirche dem Papste, für die einzelnen Theile den Bischöfen und einzelnen kirchlichen Instituten zu. Eine Aenderung des Eigenthums kann mit der Veränderung des Amtes eintreten.

Bisthümer können nur vom Papste aufgehoben werden, Cathedralkirchen und ihre Güter kann der Erzbischof mit der Provinzialsynode vereinigen, gering dotirte Canonicate wie niedere Pfründen kann der Bischof uniren, letztere auch aufheben.[1])

In der griechischen Kirche steht das Eigenthum am Kirchengute den einzelnen Kirchen und Klöstern zu, die Vertretung und Verwaltung desselben gebührt den Patriarchen, den heiligen Synoden in Rußland und Griechenland und dem Episcopate.

In der protestantischen Kirche sind nach neuerem Rechte die einzelnen Kirchengemeinden und kirchlichen Institute die Eigenthümer des Kirchengutes. Die Vertretung und Verwaltung richtet sich nach der Verschiedenheit der Verfassungen. In der Consistorial- und gemischten Verfassung steht sie den Landesherren, nach der Synodal- und Presbyterialverfassung den Synoden und Presbyterien zu, weil diese an die Stelle der Bischöfe getreten sind. Nach der bischöflichen Verfassung ist der größere Theil den Bischöfen verblieben, die höchsten Rechte sind an den Landesherrn übergegangen. Als Rechtssubjekt gilt auch die Nationalkirche wie die Landeskirche, wo letztere Corporationsrechte hat.[2])

Die Veräußerung des Kirchengutes umfaßt nach canonischem Rechte nicht nur den Verkauf desselben, sondern jede Handlung, durch welche dasselbe belastet oder vermindert wird.[3]) Sie ist nur dann zulässig,

---

tores vel collatores quorumcunque bonorum sibi non reservaverunt dominium, donata vel collata eidem ordini ad romanam ecclesiam immediate pertineant etc.

1) Conc. Trid. sess. 24 c. 13 u. 15 de reform.

2) In Belgien besitzt sie dieselben nicht, dagegen in Deutschland durchgängig; man vgl. Mejer, Otto, die deutsche Kirchenfreiheit. Leipzig 1848. 8. S. 49, und Maurenbrecher, Staatsrecht § 224.

3) In dieser allgemeineren Bedeutung hat schon die Novelle Justinians VII cap. I den Begriff der Veräußerung aufgefaßt und das canonische Recht c. 5. X. (III, 13) hat diese Auffassung wiederholt.

wenn ein gewisser Vortheil erreicht werden kann, oder die Nothwendigkeit sie erfordert, oder Werke der christlichen Liebe sie verlangen.[1]) Der Verlust des Kirchengutes durch Verjährung soll gemeinrechtlich nur nach dem Verlaufe von hundert Jahren eintreten.[2]) Der Erwerb durch dieselbe geschieht bei unbeweglichen Sachen in vierzig, bei beweglichen in drei Jahren.

In der griechischen Kirche gelten bezüglich der Veräußerung ähnliche Bestimmungen wie in der katholischen.[3]) Der Verlust durch Verjährung tritt in vierzig Jahren ein.[4])

In der protestantischen Kirche bestehen über Veräußerung und Verjährung Vorschriften, welche den Grundsätzen des canonischen Rechtes analog sind.[5])

Gegen Verletzungen des Rechtes hat die Kirche überall für ihr Vermögen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzusprechen.

§ 83.

### Von der Zehentpflicht und der Baulast insbesondere.

Die Zehentpflichtigkeit hat in der katholischen Kirche fast durchgängig, in der protestantischen in vorherrschender Weise durch die Ablösungsgesetze der neueren Zeit eine völlige Umgestaltung erlitten.[6]) In letzterer besteht sie indessen noch in England, Schottland und Schweden in unveränderter Weise. In der griechischen Kirche hat sie sich gleichfalls nach dem früheren Herkommen erhalten. Nach den neueren Gesetzen kann der Pflichtige, theilweise auch der Berechtigte, die Ablösung der Zehentpflicht provociren.[7]) Sie geschieht durch den Erlag einer Summe an den Berechtigten, deren Größe entweder durchgängig bestimmt ist oder sich nach der Beschaffenheit der Zehentabgabe richtet. Eine gleiche Bestimmung ist auch bezüglich der auf dem Zehenten ruhenden Grundlasten getroffen. Zu ihnen gehört auch die Zehentbaupflicht, die einen Theil der subsidiären Baulast

---

1) C. 1 de rebus ecclesiae non alienandis in VI. (III, 9), c. 70 C. XII qu. 2.
2) c. 13. 14. 17 X de praescript. (II, 26), c. 2 h. t. in VI. (II, 13).
3) cfr. l. 17 u. 22 Cod. Just. de sacros. eccl., Photii nomocanon X, 4.
4) Nov. 111 c. 1, 131 c. 6, c. 3 C. XVI qu. 14.
5) Böhmer, J. H., jus eccles. protest. lib. III tit. 13.
6) Für Deutschland vgl. man Judeich, A., die Grundentlastung. Leipzig 1863. 8.
7) Roscher, W., System der Volkswirthschaft. Stuttgart 1860. 8. II S. 318.

bildet. Die Baulast ruht überall zunächst auf dem Kirchenvermögen, die weiteren Bestimmungen über ihre subsidiäre Leistung sind sowohl bei den einzelnen Confessionen, wie in der katholischen Kirche selbst verschieden, je nachdem das gemeine canonische Recht oder das Particularrecht vorherrscht. Nach gemeinem canonischen Rechte soll sie bei allen Kirchen in primärer Weise aus den Kapitalsrenten, oder dem etwa vorhandenen Fabrikfond bestritten werden, in subsidiärer ist sie bei den Pfarrkirchen nach neuerem Kirchenrechte noch besonders gesichert, denn das unzureichende Kirchenvermögen soll bei diesen zunächst durch die Patrone und Nutznießer des Kirchengutes ergänzt, endlich sollen auch die Parochianen hiezu aufgefordert werden können.[1])

In der griechischen Kirche ist die Baulast der Pfarrkirchen der Gemeinde zugewiesen,[2]) die den Bau unter der Oberaufsicht des Bischofes zu führen hat. In der protestantischen Kirche hat sich die Consistorial- und gemischte Verfassung ganz an das gemeine canonische Recht angeschlossen, auch die Vorschrift des Tridentinum hat formelle Autorität.[3])

Die Presbyterial- und Synodalverfassung hat die Baulast der Ge- Gemeinde zugewiesen, ebenso die bischöfliche Kirche Schwedens. In der bischöflichen Kirche Englands sind nur für Reparaturen die Kirchen und Kirchengemeinden pflichtig, für Neubauten besteht ein eigener Fond.[4])

Bei der Zehentbaupflicht hat das gemeine canonische Recht die Zehentherren für die ganze Bauführung einer Kirche, wie für jeden Baufall in Anspruch genommen, während das Particularrecht nur zu einem Baufalle innerhalb gewisser Zeit verpflichtet.

Die Pflichtigkeit der Patrone ist gleichfalls mehrfach von der Entscheidung des Particularrechtes abhängig.[5]) Größerentheils hat die Ge-

---

1) Conc. Trid. sess. 21 cap. 7 de ref.

2) Silbernagel a. a. O. S. 50.

3) Arnold, F. Ch., Beiträge zum deutschen Privatrecht. Thl. II S. 161. Ansbach 1842. 8.

4) Burn, the ecclesiastical law. I, 139 u. 415.

5) Die Vorschrift des conc. Trid. sess. 21 c. 7 de reform. ist in verschiedener Weise gedeutet worden, die auch in die Statutarrechte übergegangen ist.

setzgebung in den einzelnen Ländern sich auf der Grundlage des canonischen Rechtes entwickelt, nur das neuere französische Recht hat das Zehent- und Patronatrecht abgeschafft und die Baulast in subsidiärer Weise der Civilgemeinde überwiesen.

In Bayern muß da, wo das Mandat vom 4. October 1770 gilt,[1]) vom geistlichen Zehenten innerhalb dreißig, vom weltlichen innerhalb fünfzig Jahren der Ertrag eines Zehentjahres beigesteuert werden. In den übrigen Provinzen bestehen andere Bestimmungen. In ihnen ist theils der weltliche Zehentherr, theils der Zehentherr ohne Unterschied von der Baulast gänzlich befreit, theils die Zeit geändert.[2]) Nach bayerischem Rechte ist der Patron, welcher nicht zugleich Nutznießer ist (patronus simplex), nur dann zur Baulast verpflichtet, wenn die Beiträge der übrigen Patrone nicht ausreichen; seine Beitragsquote bestimmt die Curatelbehörde.[3]) Nach preußischem Landrechte ist jeder Patron gemeinschaftlich mit den Parochianen pflichtig, der Zehentbesitzer aber befreit.[4])

Können die Kosten des Baues auch durch diese Beiträge nicht bestritten werden, so kann der abgängige Theil aus den Ueberschüssen der vermöglichen Stiftungen ergänzt, eventuell auch durch Gemeindeumlagen und Sammlung gedeckt werden.[5])

Die Zehentpflicht hat auch in Bayern durch das Ablösungsgesetz eine völlige Umgestaltung erhalten. Einzelne Zehentarten, wie der Blutzehent und der noch nicht erhobene Neubruchzehent wurden gänzlich, der Kleinzehent bedingungsweise aufgehoben. Die fixirte Zehentabgabe kann

---

1) Mayer, Generaliensammlung v. 1771 S. 493.

2) Permaneder, über das Gesetz vom 28. Mai 1852 in Dollmann, die Gesetzgebung des Königreiches Bayern, Thl. I S. 301.

3) Pözl, Dr. Jos., Ist der Patron als solcher baupflichtig? München 1843 S. 15. Permaneder, Kirchenrecht Bd. II § 795.

4) Thl. II Tit. XI § 720.

5) II. Edikt § 48. Das Gemeindeumlagegesetz v. 22. Juli 1819 erklärt die alten Gemeinden für beitragspflichtig, wenn sie es vor 1808, die neuen, wenn sie ohnehin schon pflichtig waren.

durch Erlag des Achtzehnfachen des jährlichen Betrages vom Pflichtigen abgelöst werden.

Die Baulast, die auf dem Zehenten ruht, kann, wenn sie in Jahresraten besteht, im zwanzigfachen Betrage zu Kapital angeschlagen und durch Erlag des Kapitalwerthes abgelöst werden.[1]) Die Bestimmung des Kapitalwerthes wurde durch ein zweites Gesetz festgesetzt, durch welches der Vollzug des ersteren bezüglich der Ablösung ermöglicht wurde.[2])

Je nach der Willkür des Pflichtigen kann nach diesem Gesetze die Baupflicht versichert, fixirt oder abgelöst werden. Die Versicherung kann durch gerichtliche Deponirung von Ablösungsschuldbriefen wie von anderen 4procentigen Staatspapieren oder durch Radicirung als Reallast auf Grundbesitz stattfinden. Die Fixation geschieht durch die Leistung einer jährlichen Abgabe von 4 Procent aus dem Kapitalwerthe, Baucanon genannt. In den Landestheilen, in welchen das Mandat vom 4. Oktober 1770 oder ein anderes Statutarrecht den Maximalbetrag innerhalb eines gewissen Zeitraumes bestimmt, wird die Fixation nach diesem berechnet, in den übrigen wird das Mandat für die Zukunft als gesetzliche Bestimmung angenommen.

Die Ablösung geschieht durch den Erlag des Kapitalwerthes, welcher dadurch hergestellt wird, daß zum Kapitalanschlage einer Jahresrate im zwanzigfachen Betrage noch die Jahresraten der Concurrenzpflicht seit dem letzten Baufalle hinzu gerechnet werden. Die Baulast an den ehemaligen Domkirchen und Klosterpfarrkirchen muß der bayerische Staat vermöge der reichsgesetzlichen Verbindlichkeit der deutschen Landesherren tragen.[3]) Die Erhaltung der ehemaligen Domkirche in Freising und der Stiftskirchen in Berchtesgaden und Kempten hat er vertragsmäßig übernommen.[4]) Entbehrliche Nebenkirchen und Kapellen können abgebrochen werden, wenn die Mittel zu ihrer Erhaltung nicht aufzubringen sind,

---

1) Gesetz v. 4. Juni 1848 über die Aufhebung, Fixirung und Ablösung der Grundlasten Art. 8, 14, 22, 34.

2) Gesetz vom 28. Mai 1852 über die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht. Art. 4.

3) Reichsdeputationshauptabschluß vom 28. Februar 1803 § 35.

4) Circumscriptionsbulle vom 1. April 1818.

doch muß ihr Vermögen der Hauptkirche zugewiesen werden.[1]) Die provisorische Entscheidung über Baudifferenzen gebührt den Kreisregierungen, die über die Baulast den Civilgerichten.[2])

## § 84.

### Von den Rechten der Inhaber eines Kirchenamtes im Allgemeinen.

Jeder Inhaber eines Kirchenamtes kann den Genuß des mit demselben verbundenen Einkommens vom Tage der Verleihung des Amtes ansprechen. Die nähere Bestimmung dieses Tages richtet sich nach der Art und Weise der Verleihung durch Wahl, Präsentation oder Collation.[3])

Das Einkommen des Amtes kann sich auf dingliche Rechte, d. h. auf das volle Benützungsrecht von Grundstücken und Gebäuden beziehen, wie persönliche im Bezuge eines Gehaltes, der Stolgebühren und Oblationen umfassen. Das Vermögen, welches aus dem Amtseinkommen erworben wird, heißt Beneficialvermögen im Gegensatze zu dem Patrimonialvermögen, das aus einer nichtkirchlichen Quelle herstammt. Ueber das erstere ist die Testirfähigkeit der Geistlichen in der katholischen und griechischen Kirche beschränkt, in der protestantischen nicht. Es soll nach gemeinem katholischen Kirchenrechte der Kirche wieder anheimfallen, indessen hat das Particularrecht in manchen Ländern, in Deutschland schon seit dem 14. Jahrhunderte, den Geistlichen erlaubt, auch über ihr Beneficial-Vermögen zu testiren, wenn ein Theil der Kirche zugewendet wird. Die Testamente der Geistlichen sollen dem Bischofe zur Bestätigung vorgelegt werden, doch sind sie in den meisten Ländern als weltliche Angelegenheit erklärt.[4])

---

1) Permaneder, die kirchliche Baulast. München 1838. 4. S. 82 ff.

2) Permaneder a. a. O. S. 77.

3) In Bayern entscheidet bei Patronatspfründen das Verleihungsnotifications-Dekret nach der Verordnung vom 16. April 1812. Ueber die besonderen Verhältnisse der Bischöfe und ihrer Kapitel vgl. man das Rescript v. 27. September 1829 bei Döllinger VIII. I. S. 299 und in der Handbibl. des bayer. Staatsbürgers, I. Aufl. Bd. I S. 448, III. Aufl Bd. I S. 477.

4) Für Bayern durch Edikt II § 64.

In der griechischen Kirche soll der Bischof über das Beneficialvermögen letztwillig nicht verfügen können, doch sind auch hier Milderungen eingetreten.[1])

Das Recht auf die bereits verdienten Früchte des letzten Dienstjahres geht nach Verhältniß des vom Jahrestage der Verleihung an abgelaufenen Theiles (annus deservitus) bei der Erledigung des Amtes durch den Tod des Inhabers auf die Erben über. Das Dienstjahr kann durch Bewilligung eines Sterbemonates erweitert werden. In diesem Falle können die Erben das Einkommen der Pfründe bis zum Ablaufe des Sterbemonates ansprechen; der Ersatz der Culturkosten gebührt ihnen gleichfalls.

Die von der Erledigung einer Pfründe bis zu ihrer Wiederbesetzung erwachsenen Schalt- und Zwischenfrüchte (fructus intercalares) fallen gemeinrechtlich der Kirche zu, an welcher der bisherige Inhaber des Amtes wirkte. Sie werden in Bayern gewöhnlich nach dem canonischen Jahre berechnet, das mit dem 1. Februar beginnt.[2])

Das ältere Particularrecht kannte in den Stiftern noch eine Gnadenzeit zu Gunsten der Erben, die man Gnadenjahr (annus gratiae) nannte. In der griechisch-unirten Kirche ist für die Wittwen theilweise Fürsorge getroffen.[3])

In der protestantischen Kirche entspricht dem Gnadenjahre eine Gnadenzeit von verschiedener Dauer zu Gunsten der Wittwen und der unversorgten Kinder, in welcher sie das Amtseinkommen noch fortgenießen. Sie wird theils vom Todestage an, theils vom Ablaufe des Sterbemonates gerechnet und führt nach ihrer Dauer die verschiedenen Benennungen: Gnadenjahr, Nachjahr, Gnadenhalbjahr, Gnadenquartal, heißt auch Besoldungsnachsitz, Nachsitz. Die Früchte des abgelaufenen Dienstjahres gehen

---

1) Photius, nomocanon X, 5. In der griechisch-nichtunirten Kirche Oesterreichs kann er über die Hälfte desselben testiren. Helfert, die Rechte und Verfassung der Akatholiken in dem österr. Kaiserstaate S. 170 u. 173.

2) Verordnung. v. 21. April 1807 im Reg.-Bl. S. 702, im Bisthum Würzburg beginnt das canonische Jahr mit Petri Stuhlfeier (22. Februar).

3) In Oesterreich besteht in den einzelnen Bisthümern ein griechisch-katholischer Wittwen- und Waisenfond. Man vgl. v. Moy u. Vering, Archiv Bd. 8 S. 421 ff.

auf die Erben über, die Schaltfrüchte entstehen von der abgelaufenen Gnadenzeit an und werden zu verschiedenen Bestimmungen verwendet.

Nur die bischöfliche Kirche Englands kennt eine solche Gnadenzeit nicht, die sonst überall in der protestantischen Kirche anerkannt ist.[1])

In der griechisch-nichtunirten Kirche ist für die Wittwen der Geistlichen keine Fürsorge getroffen, obgleich ihre zweite Ehe als unehrenhaft betrachtet wird.[2]) In Bayern wird der Verlassenschaft eines katholischen bepfründeten Geistlichen in der Regel ein Sterbemonat zu gut gerechnet. Die Schaltfrüchte kommen nach Abzug der Culturkosten vom Ablaufe derselben theilweise der Pfarrkirche oder dem Heiligen zu, von welchem die Pfründe den Namen trägt, oder fallen den Emeritenfonds entweder dem vollen Betrage oder dem größeren Theile nach zu.[3])

Bei Bischöfen und ihren Kapiteln haben die Erben auf ein Sterbemonat keinen Anspruch, das Einkommen fällt hier vom Todestage an an den Fabrikfond der Domkirche.[4])

Die Erben eines protestantischen Pfarrers haben auf das Einkommen des Sterbemonates Anspruch.[5]) Die Dauer des Nachsitzes beträgt gewöhnlich sechs Monate. Die Schaltfrüchte fallen vom Ablaufe des Nachsitzes für die Dauer eines Vierteljahres der Pfarrwittwenkasse zu. Ist die Pfründe in anderer Weise erledigt, als durch den Tod des Inhabers, so gebührt ihr Einkommen der Pfarrunterstützungskasse.[6])

---

1) Für Schweden vgl. Schubert, Kirchenverfassung II, 332, für Preußen Altmann, Praxis der preuß. Gerichte in Ehesachen u. s. w., Leipzig 1861 S. 249 ff., für Würtemberg Gaupp, Kirchenrecht Bd. II, 1 S. 411, für Bayern Amtshandbuch Thl. I S. 701 ff, für Sachsen Schreyer, codex des im Königr. Sachsen geltenden Kirchenrechts S. 562.

2) Zhishman a. a. O. S. 434. In Oesterreich sind sie dem Mitleide des Clerus empfohlen, der sie nach Thunlichkeit unterstützen soll. Helfert a. a. O. S. 434.

3) In den Bisthümern Bamberg, Würzburg und Speyer erhalten die Emeritenfonds den ganzen Betrag, in den übrigen entscheiden für jedes einzelne Bisthum die neueren Statuten.

4) Rescript vom 27. Sept. 1829 bei Döllinger VIII, I, S. 299 und in der Handbibliothek des bayer. Staatsbürgers a. a. O.

5) Man vgl. das neue Amtshandbuch Thl. I S. 726.

6) Man vgl. v. Dobeneck, systematische Zusammenstellung § 151 S. 213 und die

## § 85.

### Die Rechte der Bischöfe.

Nach katholischem und griechischem Kirchenrechte steht den Bischöfen das Recht auf Abgaben ihrer Cleriker zu, das in der protestantischen Kirche nur noch ausnahmsweise vorkommt. In der katholischen Kirche nannte man früher alle nutzbringenden Rechte des Bischofes jus dioecesanum, weßhalb die einzelnen auch jura legis dioecesanae genannt werden. Sie sind theils durch das gemeine Recht begründet, theils richten sie sich nach dem in einzelnen Bisthümern geltenden Statutarrechte. Sie stammen aus älterer wie aus neuerer Zeit. Der älteren Zeit gehören an:

1) Die quarta decimarum, d. h. das Recht des Bischofes auf den vierten Theil des pfarrlichen Zehenten,[1]) welches jedoch ganz außer Gebrauch gekommen ist.
2) Das jus cathedraticum, auch synodaticum genannt, d. h. das Recht auf eine jährliche ständige Abgabe an den Bischof zum Zeichen der Unterwürfigkeit unter den bischöflichen Stuhl.[2]) Es kommt in Bayern noch in den Bisthümern München und Passau als eine Abgabe von 12 Kreuzern vor. Dieses Recht entstand mit der selbständigen Dotation der Pfarreien.[3])

Der späteren Zeit gehören an:

1) Das subsidium caritativum für außerordentliche Bedürfnisse des Bischofes oder seines Bisthumes. Zu solchen gehören die Infel- oder Weihesteuer (jus inthronisticum) bei der Inthronisation des Bischofes, wie Beiträge zur Reparatur der Domkirche.
2) Die portio seminaristica und die quota de emeritis für das Clerikal-Seminar und den Emeritenfond.

---

Verordnungen im neuen Amtshandbuche Bd. I S. 678, 702, 722, Bd. II S. 179 bis 214.

1) c. 16. X. de off. jud. ord. (I, 31).

2) c. 9. X. de censibus (III, 39), c. 16. X. de off. jud. ord. (I, 31). In der Erzdiöcese München wurde es auf alle Pfarreien ausgedehnt. Pastoralblatt Jahrgang 1865 Nr. 11.

3) Conc. Brac. II (572) c. 3, Tolet. VII (646) c. 14.

3) Die portio canonica oder quarta mortuariorum, d. h. das Recht auf einen Theil des Beneficialvermögens aus der Verlassenschaft eines Geistlichen.

4) Die quota funeralis, eine Abgabe für die Erlaubniß des Bischofes, ein Testament machen zu dürfen.

Von diesen Rechten sind nur die Beiträge zum Clerikalseminar und zum Emeritenfond, die ersteren als ständige pflichtige Abgabe, die letzteren als freiwillige Beiträge in Bayern allgemein anerkannt. Von den übrigen darf das subsidium in Bayern, wo es herkömmlich ist, nicht als stabile Abgabe in bestimmten Steuerzielen erhoben werden, die portio canonica wird mit 5 Prozenten in den Bisthümern Passau, Regensburg und Eichstädt, mit der Bezeichnung mortuarium in Augsburg erhoben; die quota funeralis besteht nur in Würzburg. Diese Rechte können daher nur nach dem Statutarrechte einzelner Bisthümer beurtheilt werden, sie gründen sich aber auf älteres Statutarrecht, das mit Ausnahme der quota funeralis mit der Verfassung (Tit. VIII § 2) in keinem Widerspruche steht.[1])

In der griechischen Kirche sind sie weit bedeutender, als in der katholischen, da dort den Patriarchen das Recht auf die Erbschaften der Bischöfe wie auf Gebühren für ihre Ordination zusteht, und die Bischöfe Abgaben von Seiten ihrer Cleriker für Ordination und Ausübung ihres Amtes wie für die bischöfliche Inthronisation ansprechen können.[2])

In der bischöflichen Kirche Englands und Schwedens hat sich nur das cathedraticum erhalten.[3])

---

1) Zu ihnen kommen noch in dem Fuldaischen Antheile der Diöcese Würzburg das fertum et pro autore, ein bestimmter Theil der Verlassenschaft eines Geistlichen, im Mainzischen Antheile das Mariabornicum, ein Beitrag zur beantragten Emeriten-Anstalt Mariäborn, der numerus centesimus, ein Procent von jeder geistlichen Verlassenschaft.

2) cf. Just. Nov. 56, 123, 133. Eine Beschreibung der älteren Verhältnisse bezüglich dieser Abgaben gibt Assemanni, bibl. jur. can. orient. T. II p. 617 seq. Ueber die gegenwärtigen Zustände vgl. man v. Maurer, das griechische Volk. Bd. I S. 393 u. 401.

3) Schubert a. a. O. I S. 200. Burn I p. 283.

§ 86.

## Die Rechte der kirchlichen Institute.

Ihre Rechte auf ihr Vermögen bestimmen sich im Allgemeinen durch ihre Verfassung, bezüglich einzelner Rechtsverhältnisse durch die Art und Weise der Stiftung. Ist eine kirchliche Corporation nach ihrer Verfassung nicht eigenthumsfähig, so kann sie nur die Nutznießung der Kirche, der kirchlichen Gebäude und ihrer Dependenzen ansprechen. Das Eigenthum steht in diesem Falle nach katholischem Kirchenrechte der ganzen Kirche zu. Die Klöster der Mendicanten werden daher das Eigenthum des heiligen Petrus genannt, weil der Papst der Vertreter der Kirche ist.[1]) Ist eine kirchliche Corporation vom Staate mit vollen Corporationsrechten anerkannt, so kann sie auch ihr Eigenthum durch einen eigenen Syndikus vertreten, während sonst die Vertretung in der katholischen und griechischen Kirche, wie in der bischöflichen Kirche der Protestanten dem Episcopate, nach den übrigen Verfassungen der protestantischen Kirche dem Landesherrn oder den Gemeinden und Synoden gebührt. Ist eine eigenthumsfähige kirchliche Corporation von der Staatsgewalt nicht als juristische Person anerkannt, so stehen ihr bezüglich ihres Vermögens nur die Rechte eines Privatvereines zu.

---

1) Man vgl. die Constitution Nicolaus III in c. 3 de verbor. signific. (V, 12) in VI. und die Johannes XXII in seinen Extravaganten Tit. 14.

# Register.

## D.



## E.



## F.



## G.

## K.



## L.



## M.



## N.

## O.



## P.



## Q.



## R.

## W.



## Z.

## Berichtigungen.

Seite 7 Zeile 7 von unten lies: Synoden.
„ 9 Anm. 3 lies: Gallandi.
„ 12 Zeile 10 von unten lies: Kirchenvätern.
„ 17 Anm. 1 lies: Assemanni.
„ 3 lies: Cyrus.
„ 18 „ 3 lies: Mai.
„ 20 Zeile 8 von oben lies: Entscheidungen.
„ 24 „ 7 von unten lies: Primat.
„ 31 Anm. 5 lies: romana canonice.
„ 43 Zeile 2 von oben lies: Johann XXII.
„ 51 „ 11 von oben lies: unausführbaren.
„ 75 „ 1 von oben lies: angeschlossen.
„ 131 Anm. 1 u. 2 lies: Silbernagl.
„ 162 Zeile 12 von unten lies: nachpräsentiren.
„ 170 „ 13 von oben lies: Amtsgewalt.
„ 178 „ 6 von oben lies: redundantem.
„ 182 „ 5 von oben lies: eintreten.
„ 188 „ 10 von oben lies: Richter.
„ 199 Anm. 3 lies: cum itaque.

## Berichtigungen.

Seite 7 Zeile 7 von unten lies: [illegible].
„ 9 Anm. 3 lies: [illegible].
„ 12 Zeile 9 von unten lies: [illegible].
„ 17 Anm. 1 lies: [illegible].
„ [illegible] lies: [illegible].
„ [illegible]
„ 20 Zeile 6 von oben lies: [illegible].
„ 24 „ 7 von unten lies: [illegible].
„ 31 Anm. 6 lies: [illegible].
„ 42 Zeile 2 von oben lies: [illegible].
„ 61 „ 11 von oben lies: [illegible].
„ 75 „ 1 von oben lies: [illegible].
„ 131 Anm. 1 u. 2 lies: [illegible].
„ 152 Zeile 14 von unten lies: [illegible].
„ 159 „ 18 von oben lies: [illegible].
„ 175 „ 6 von oben lies: [illegible].
„ 148 „ 6 von oben lies: [illegible].
„ 185 „ 10 von oben lies: [illegible].
„ 193 Anm. 3 lies: [illegible].

Kunstmann, Friedrich,

Grundzüge eines vergleichenden Kirchenrechtes der christlichen Confessionen

München 1867